DQ
157
.A6
1849

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

320.9494
Arc/p

Die politischen Ereignisse der Schweiz

seit 1840 bis 1849,

mit

einer geschichtlichen Einleitung.

Von

Albert An der Matt,

Rechtskonsulent aus Zug.

Regensburg, 1849.

Verlag von G. Joseph Manz.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort.

Indem der Verfasser dieser Schrift auf einer Reise in den Orient begriffen und deshalb in Wien mit dem Studium Orientalischer Sprachen beschäftigt war, wurde er von verschiedenen Bekannten und Freunden der Schweiz sehr oft aufgefordert, die Schweizerischen Ereignisse des letzten Dezeniums darzustellen. So schmeichelhaft mir solche Aufforderungen waren, konnte ich mich kaum zu einer so schwierigen Aufgabe entschließen, da ohne dieß die Herbeischaffung des nöthigen Materials mit vieler Mühe verbunden sein mußte. Indeß schien es mir selbst wünschenswerth, alle Begebenheiten, wie sie seit 1840 aufeinander folgten, klar und übersichtlich vor die

Augen derjenigen zu führen, die sich darum interessiren. Als ich mich daher der Aufgabe unterzog, bezweckte ich nichts anders, als die Ereignisse, wovon einige bruchstückweise schon bearbeitet wurden, in ihrem Zusammenhang und ihrer wahren Natur und Bedeutung nach mitzutheilen. Das Werk macht keinen Anspruch auf eine eigentliche historische Bearbeitung; es hat seinen Zweck erreicht, wenn der geehrte Leser in demselben alle wichtigen Begebenheiten seit 1840 als ein Ganzes sich treu vergegenwärtigen sieht. In der geschichtlichen Einleitung wurden nach bewährten Geschichtschreibern die Zustände der Eidgenossenschaft in den verschiedenen Zeitepochen geschildert. Die „Schlacht am Morgarten" und die „Aufnahme von Zug in den Eidgenössischen Bund" wurden als ziemlich ausführliche Artikel mitgetheilt, weil sie von einer gewandten Feder original und sachkundig bearbeitet und in einer leider nicht genug verbreiteten vaterländischen Zeitschrift erschienen sind. Bei der übersichtlichen Darstellung der Staatsumwälzungen von 1830 und 1831 wurde eine in vielen Beziehungen ebenfalls gelungene Bearbeitung in Brans „Minerva" zur Grundlage genommen. Im Uebrigen sind die Autoren und

Quellen, die benützt wurden, bei den betreffenden Stellen angezeigt.

Der Verfasser suchte bei der Bearbeitung dieses Werks seine Aufgabe mit Unparteilichkeit zu lösen, und er hofft, daß wenigstens jeder Unparteiische dieses sein Bemühen erkennen wird. Wo die Partei des Fortschrittes durch ungerechte Mittel zu ihrem Ziele zu gelangen suchte, kann er nicht anders, als das Recht auf der andern Seite hervorheben; wo sie aber ohne Leidenschaft und mit Achtung der heiligsten Rechte ihrem Ziele zusteuert und daher den wahren Fortschritt und den zeitgemäßen Reformen huldigt: da gebührt ihr die Anerkennung jedes Einzelnen, wie die des ganzen Vaterlandes, wenn auch da oder dort Engherzige in untergeordneten Interessen sich gekränkt glaubten. Was die Lenker der Eidgenossenschaft für einen auf Freiheit und Einheit sich gründenden ordentlichen Staatshaushalt und für das materielle und geistige Wohl eines Volkes thun, welches wegen seinen unübertrefflichen Eigenschaften des Geistes und des Gemüths berufen sein könnte als Muster dazustehen, — Alles das muß nicht nur jeden Schweizer, sondern jeden Freund der Menschheit überhaupt mi

Theilnahme und Achtung erfüllen, ohne daß er deßhalb — bei Wahrnehmung mancher Gebrechen und Uebelstände — ein unbedingter Lobredner zu sein braucht. Diesen Standpunkt hielt der Verfasser um so fester inne, als er unabhängig von jeder Partei ist und in der Entfernung vom eigenen Vaterlande mit desto mehr Ruhe die Zustände betrachten konnte.

Wien, den 11 Januar 1849.

Der
Verfasser.

Inhalt.

Historischer Rückblick.

	Seite
Bund der drei Waldstätte	1
Bund der vier Waldstätte	5
Zürich tritt in den Bund der Eidgenossen	6
Glarus wird in den Bund der Eidgenossen aufgenommen	7
Zug wird in den Bund aufgenommen	8
Bern wird in den Bund aufgenommen	10
Geschichte der VIII alten Orte	11
Die Entstehnng der dreizehn alten Orte	21
Geschichte von der Reformation bis zur Revolution	26
Politischer Zustand der Schweiz vor der Revolution	32
Moralischer und socialer Zustand der Schweiz	37
Die Helvetische Republik	38
Zustände und Regierungsveränderungen in Helvetien seit 1800	45
Die Mediationsverfassung	52
Einführung der Bundesverfassung von 1815	55
Die sogenannte Restaurationsperiode	57
Sturz der aristokratischen Regierungen	61
Stellung der Parteien nach 1831	71
Socialer Zustand	72
Das Siebener-Concordat	73
Badener Konferenzartikel	77
Konfessionelle Streitigkeiten.	80
Ueber die Ereignisse in Zürich und Tessin im Jahre 1839	86
Schluß des historischen Ueberblickes	88

Inhalt.

Neueste politische Ereignisse. Von 1840 bis auf die Gegenwart.

Seite

1. Ereignisse im Aargau und Aufhebung der Klöster . . . 89
2. Regierungsveränderung in Luzern im Jahre 1841 . . . 107
3. Die Jesuitenberufung nach Luzern 117
4. Luzern als Vorort, und die Erledigung der Aargauischen Klosterangelegenheit auf der Tagsatzung 128
5. Ereignisse im Kanton Wallis 131
6. Die Jesuitenbewegung 135
7. Der erste Freischarenzug vom 8. Dezember 1844 143
8. Neue Agitation 150
9. Regierungsumsturz in Waadtland 152
10. Die außerordentliche Tagsatzung vom 24. Februar 1845 . . 154
11. Der Freischarenzug vom 31. März und 1. April 1845 . . 156
12. Unmittelbare Folgen 160
13. Die Ermordung Leu's 160
14. Agitation in Bern 1846 164
15. Der Sonderbund 166
16. Die Aufregung gegen den Sonderbund und die Tagsatzung von 1846 174
17. Umsturz der Regierung in Genf 175
18. Insurektion in Freiburg 178
19. Großrathswahlen in St. Gallen am 2. Mai 1847 . . . 183
20. Tagsatzung vom 5. Juli 1847 187
21. Rüstungen des Sonderbundes 193
22. Die Tagsatzung vom 18. Oktober 1847 198
23. Der Krieg 199
24. Stellung der Tagsatzung zum Auslande 217
25. Vorgänge in Freiburg 219
26. Vorgänge in Luzern 222
27. Vorgänge in Uri, Unterwalden, Schwyz und Zug . . . 223
28. Vorgänge in Wallis 227
29. Einfluß des Sonderbundkriegs auf Frankreich. Die dritte Französische Revolution 231
30. Rückwirknng der Französischen Revolution auf die Schweiz. Der Kanton Neuenburg erklärt sich als Republik 238
31. Bundesrevision 239
32. Willkürherrschaft im Kanton Freiburg im Jahre 1848 . . . 245
33. Verwicklungen mit dem Auslande 253
34. Rundschau 257

Historischer Rückblick.

Bund der drei Waldstätte.

In seiner ersten Zeit war Rudolf von Habsburg gerecht und großmüthig, dabei offen, freundlich und herablassend gewesen. Das hatte ihn allen seinen Untergebenen, Hohen und Niedern lieb gemacht. Von seiner Tapferkeit und List, von seiner einfachen Lebensweise, seiner Frömmigkeit, seiner Leutseligkeit gegen Bürger und Bauern, selbst von seinen Scherzen und heitern Begegnissen wußte Alles zu erzählen. Einem solchen Herrn dient man um so lieber. Wenn diese guten Verhältnisse sich schon gegen das Ende seines Lebens trüben wollten, so änderten sie sich gänzlich unter seinem Sohne Albrecht, der erst 7 Jahre nach des Vaters Tod zum deutschen Kaiserthrone gelangte und ein unverhülltes Streben nach Vergrößerung des eigenen Länderbesitzes zeigte und erkennen ließ. Jetzt nahte sich jener große, ewig merkwürdige Zeitpunkt, wo ein wenig zahlreiches, wenig begütertes Hirtenvolk den Planen des mächtigsten Herrschers zu widerstehen und gegen List und Gewalt seine Rechte zu behaupten wagte. Werft einen Blick auf die Karte der Schweiz! Ursern, Disentis, Glarus, Einsiedeln, Zug, Luzern, der größte Theil des Berner Oberlandes, kurz, die ganze Umgebung der drei Urkantone (Uri, Schwyz, Unterwalden) stand mittelbar oder unmittelbar unter Albrechts Gewalt. „„Er hatte die drei Länder wie in einem Netz."" Nun sollten sie sich ihm als eigenes Besitzthum unterwerfen und den Schutz des Reiches, was fast so viel hieß als ihre Selbstständigkeit, aufgeben. Zuerst wurde Ueberredung und

List, dann Druck und Gewalt versucht! Er ließ den drei Waldstätten folgenden Antrag machen: „Sie würden wohl für sich und ihre Nachkommen sorgen, wenn sie sich dem ewigen Schirm des königlichen Hauses unterwerfen wollten; alle benachbarten Städte und Länder, die Kastvogteien fast aller Klöster, welche Gut und Leute bei ihnen haben, und Alles, was Kiburg und Lenzburg in den Waldstätten besessen, sey des Königs; die Landleute können seiner Majestät und ihrem unermeßlichen waffenkundigen Kriegsheer nicht widerstehen, aber der König möchte sie zu seines Hauses lieben Kindern haben ꝛc." Nachdem aber das Volk nichts davon hören wollte und zugleich aus kluger Vorsicht seine alten Bünde „zu gemeinsamer Vertheidigung ihrer Freiheiten und Rechte" erneuerte, sandte Albrecht Vögte, die in den drei Ländern das Volk auf eine unerhörte Weise bedrückten und dasselbe mit Stolz und Verachtung behandelten. Diese empörenden Handlungen (wir erinnern hier nur an die Blendung des greisen Vaters aus dem Melchthal, an das Sittenverderbniß der Vögte) veranlaßten drei edle Männer bei einer Zusammenkunft in Uri über die Befreiung des Vaterlandes von dieser Noth zu sprechen. Es war Werner Stauffacher von Schwyz, Walther Fürst von Attinghausen von Uri und Arnold Anderhalden von Unterwalden; sie beschlossen, jeder solle 10 vertraute Freunde aus seinem Lande zu gewinnen suchen, um sich dann gemeinschaftlich auf dem Rütli, am Ufer des Vierwaldstättersee's, zu berathen. Bei einer Zusammenkunft der 33 Männer im Rütli im Wintermonat des Jahres 1307 besprachen sie sich nochmals über die Ausführung ihres wichtigen Vorhabens, erhoben dann ihre Hände gegen Himmel und schwuren einen Eid zur Befreiung des Vaterlandes. Am Neujahrstage des Jahres 1308 fielen durch die Eidgenossen alle Zwingburgen in Unterwalden (Sarnen und Rozberg), in Uri (Twinghof) und Schwyz (Schwanau); die fremden Vögte wurden verjagt; das Volk erhob sich und begrüßte diesen Tag als den Anfang der Freiheit! Aber auch tiefe Besorgniß mußte die Führer und Häupter erfüllen bei dem Gedanken des bevorstehenden Rachezuges; da kam die Nachricht von der Ermordung des Königs Albrechts — ein Ereigniß, das außer menschlicher Berechnung war und für das sichere Fort-

bestehen der jungen Republiken von der größten Wichtigkeit seyn mußte. Heinrich von Luxemburg, zum deutschen Kaiser gewählt, bestätigte die Rechte der drei Länder; nach dessen Tode erklärten sich die letztern für Ludwig von Baiern als deutschen Kaiser. Herzog Leopold glaubte nun, um die Ansprüche seines Bruders, Friedrich von Oestreich, auf den deutschen Kaiserthron mit mehr Erfolg und Sicherheit verfechten zu können, zuerst den Krieg gegen die östreichischen Feinde im schweizerischen Hochlande eröffnen zu müssen. Mit einem Heere von 4000 Reitern und 8000 Fußknechten ging er über Baden und Zug an die Grenze des Kantons Schwyz bei Aegeri, während er einen andern Haufen gegen die Grenze von Art schickte, um die Schwyzer durch einen Scheinangriff hieher zu verlocken. Unter dieser Abtheilung befand sich ein Ritter von Hünenberg (im Kanton Zug), der die Eidgenossen durch einen Pfeilschuß über die Vertheidigungsmauer von dem Kriegsplane unterrichtete und durch diese wichtige Handlung sich für die schweizerische Freiheit ein unsterbliches Verdienst erwarb. In der Nacht vom 14. auf den 15. Wintermonat begaben sich also 1300 Mann aus den 3 Ländern an die Grenze von Schwyz bei Morgarten; Morgarten ist eine von den Ufern des Aegerisee's (im Kanton Zug) sanft nach Ost und Südost ansteigende Anhöhe; auf dieser stellten sich 50 Landesverwiesene auf, da sie den schwyzerischen Boden nicht betreten durften und dennoch am Kampfe für's Vaterland Theil nehmen wollten. Sobald diese 50 Männer gegen Morgen 7 Uhr den Heereszug am Gestade des Aegerisee's heranrücken sahen, ließen sie Steine und Holz hinunterrollen, so daß dadurch unter der Reiterei große Verwirrung entstand; die äußersten Vorposten der 1300 Eidgenossen hatten davon der Hauptmacht (bei Schornen) Kenntniß gegeben und sogleich rückte die ganze Mannschaft über den Morgarten bis gegen das Gestade des See's, wo mit solcher Begeisterung, mit solchem Eifer und mit solcher Kraft geschlagen wurde, daß in weniger als zwei Stunden der wohl 12,000 Mann starke Feind, und darunter die Blüthe des Adels, theils zernichtet, theils in den See gesprengt, theils in unordentliche Flucht gejagt wurde. Dann — es war erst Morgens um 9 Uhr — kehrten die Eidgenossen zurück, warfen sich nieder auf die Kniee und

dankten für den erlangten herrlichen Sieg Demjenigen, der sie durch so viele Umstände, welche außer ihrer Macht und Berechnung lagen, gnädigst begünstigt hatte.

Am gleichen Tage war auch auf Befehl Leopold's ein anderer Haufe, 4000 Mann stark, unter der Anführung Straßberg's in Unterwalden (über den Brünig nach Sarnen und Alpnach) eingedrungen, wurde aber von den Einwohnern sowie von denjenigen Unterwaldnern, welche nach der Schlacht bei Morgarten schleunigst heimgerufen wurden, ebenfalls in die Flucht geschlagen.

„Indeß König Ludwig diese Siege mit großem Vergnügen vernahm," sagt Johann v. Müller, „erneuerten die drei Waldstätte zu Brunnen den alten ewigen Bund ihrer Eidgenossenschaft, nach welchem alle Eidgenossen, obwohl durch Berge und Wasser getrennt, eine einzige Nation, und wie das Lager eines für die Freiheit rüstigen Heeres werden .... Diese Grundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft, befestigt auf Gerechtigkeit, die größte Ehre einer Nation; und Friede, das beste Glück der Menschheit, war von den meisten Staatsverfassungen und Bundesverträgen durch äußerste Einfalt und hohe Unschuld unterschieden .... In wie fern spätere Eidgenossen diesen Grundvertrag mit ihnen (mit Uri, Schwyz, Unterwalden) oder unter sich nicht ganz haben, in sofern ist ihre Eidgenossenschaft nicht so stark. Daher kommt es, daß die dreizehn zugewandten Orte in der einzigen Sache der öffentlichen Freiheit mit voller Kraft einer Nation handelten, weil dieser Eine Gedanke in allen ihren Bündnissen lebt. Also ist ein Bund für Friede und Recht (weil Freiheit nicht beruhet auf der Form einer Volksherrschaft, noch auf einer Zunftregierung, noch auf der Gestalt einer Adelsregierung, sondern darauf, daß Friede und Recht herrsche); dieser Bund (für Friede und Recht) ist aller helvetischen und rhätischen Völkerschaften einziges Band, ihr Gesetz und ihr König; nicht anders, als da in den großen Jahrhunderten der hebräischen Richter, ganz Israel keinen andern König hatte, als den Gott, welcher über der Lade der Gesetztafeln thronte."

Bald nach Errichtung dieses Bundes kam ein Waffenstillstand (1318) zwischen Oestreich und den drei Ländern zu Stande

und wurde mehrmals erneuert. Im Jahr 1323 wieder Streifereien gegen die Waldstätte, 1326 wieder Waffenstillstand — nach der Willkühr des Feindes.

Bund der vier Waldstätte. 1332

Luzern, das am westlichen Theile des Vierwaldstätter-See's liegt, bildet durch seine Lage mit den übrigen 3 Waldstätten ein geschlossenes Ganzes. In den Kriegen Oestreichs gegen letztere sowie gegen Kaiser Ludwig hatte es den Herzogen treue Dienste geleistet, aber auch viel gelitten. Nach dem Frieden zwischen Ludwig und dem östreichischen Hause zu Colmar glaubten die Luzerner sich von Oestreich härter behandelt. Streitigkeiten um Amtsbesetzungen, Unzufriedenheit wegen kostbaren und unbezahlten Kriegszügen, schlechter Münzsorte und Stockung im Handel brachte sie zum Entschluß, mit den Feinden ihrer Herrschaft, den Waldstätten, von sich aus *) zuerst Frieden, dann sogar Bund zu schließen (1332). Höchlich erzürnt ließ Herzog Otto (er war Bruder des Herzogs Leopold und damaliger Oberherr) den Verkehr mit ihnen abbrechen, Zug, Rothenburg, Sempach besetzen und von da aus und durch den umliegenden Adel die Umgebung Luzerns bis vor die Thore der Stadt schädigen. Die Bürger von Luzern vergalten es durch Raub und Verwüstungszüge. Da Otto's Ueberfälle nicht halfen und die hierauf versuchte Mordnacht den Anhängern Oestreichs nicht gelang, nahmen die Herzoge Kaiser Ludwig's Vermittlung an und es wurde mit den 3 Ländern und Luzern 1334 ein dreijähriger Waffenstillstand geschlossen, in welchem der Bund der Luzerner mit den Eidgenossen belassen wurde **).

---

*) Es war derselben Zeiten Gedanke, daß kein Fürst Alles, was er will, vermag und daß von der menschlichen Gesellschaft nicht alle Rechte, die Gott ihr gab, an einige Personen aufgegeben worden seyen. Joh. v Müller (Gesch. der Schw. II. S 88. Ausgabe v. Leipzig 1806).

**) Eingang des luzernerschen Bundesbriefs: „Zum ersten; so haben wir von Luzern vorgehebt und vorbehalten den hochgebornen, unsern Herrn, den Herzogen von Oestreich, die Rechtung und die Dienst, die wir Ihnen durch Recht thun sollen, und ihre Gerichte in unserer Stadt." — Aus diesem, sowie aus andern Bundesbriefen

1351 **Zürich tritt in den Bund der Eidgenossen.**

Diese früher mit den Habsburgern wohl befreundete Reichsstadt mußte sich schon im Jahr 1330 eines Versuchs erwehren, durch den Kaiser Ludwig pfandweise den östreichischen Herzogen hingegeben zu werden *). Noch mehr erregte es den Zorn der Zürcher, daß der Graf von Habsburg-Rapperswyl sich jener Bürger annahm, die bei der Veränderung ihrer Verfassung (1335) verbannt worden waren. Sein Sohn ließ sich sogar in die berüchtigte Verschwörung zur Zürcher-Mordnacht mit ein (1350); er wurde aber bei der Ausführung des Vorhabens gefangen genommen, seine Stadt Rapperschwyl hierauf erobert und gegen das Ende des Jahres verbrannt. Deßwegen vieler Gefahr ausgesetzt, warben die Zürcher um den Bund der Eidgenossen, und diese nahmen die für sie höchst wichtige **) Stadt willig auf (Mai

---

ergiebt sich stets, daß die schweizerischen Bünde kein Aufruhr gegen ihre Oberherrn, sondern Anfangs nichts anders als Bünde für Friede und rechtmäßige Freiheit gegenüber von Willkühr und unbefugtem Umsichgreifen der herrschaftlichen Gewalt waren.

*) Verpfändt wurden: Rheinfelden, Schaffhausen, Zürich und St. Gallen. — „Die Zürcher, als in äußerster Gefahr des Verlusts der Freiheit, voll Gefühls ihrer weit größern Würde, seit mit Berchthold von Zähringen Fürstenmacht in ihrer Stadt unterging; voll des Muths, mit welchem ihre Väter gegen Schwaben, Regensberg und Oestreich Zürich frei behauptet, baten die Waldstätte, mit ihnen zu Abwendung solchen Unglücks eine Gesandtschaft an den Kaiser zu senden .... Die Waldstätte, nicht weniger in Erinnerung viel guten Verständnisses, als in Betrachtung, daß, wenn Oestreich Luzern schloß, Zürich ihr Markt war; und bei Verpfändung dieser unveräußerlich erklärten Stadt für die Sicherheit aller Freiheit besorgt, sandten mit den Zürchern zu dem Hoflager in Regensburg .... Als der Kaiser in Bewillfahrung des Gesuchs der Waldstätte für Zürich ihre unwandelbare Treue und an St. Gallen des Klosters Religion ehrte, kam die Stadt Schaffhausen mit Rheinfelden... unter die östreichische Oberherrschaft. Joh. v. Müller.

**) Mangel an Zufuhr; keine Vormauern; kein Gewicht unter den Staaten; keine Mäßigung der Wuth innerer Fehden, der Unverschämtheit auswärtiger Forderungen, der Verrätherei feiler Parteien — durch wie viel anderes mußte im Laufe der Zeit, wenn die Eidgenossenschaft nicht erweitert wurde, dieses Gebirg wie Tyrol und

1351)*). Zürnend über Beides kam Albrecht, der noch einzig lebende Sohn Kaiser Albrecht's, im August nach Bruck und forderte von den Zürchern, als Lehensherr von Rapperschwyl, Wiederaufbauung dieser Stadt und Ersatz alles Schadens, den sie seinem Verwandten zugefügt. Da sie nicht entsprachen, sammelte er ein Heer von 16,000 Mann und lagerte sich vor Zürch; dieses aber erhielt Hülfe von den Eidgenossen. Da kam eine Vermittlung zu Stande: den ganzen Streit dem Schiedspruche der Königin Agnes von Ungarn, der Schwester Albrecht's, die in Königsfelden lebte, zu übergeben. Dem harten Urtheile, das sie sprach, hätten sich die Eidgenossen noch gefügt; allein wegen Freigebung der zürcherischen Geiseln entstanden neue Verwickelungen. Gegen Ende des Jahres begann der Krieg wieder.

Glarus wird in den Bund der Eidgenossen aufgenommen. 1352

Glarus, das früher mehrere Freiheiten besaß, in denselben aber von den Herzogen immer mehr beeinträchtigt wurde, hatte große Abneigung gegen die östreichische Herrschaft. Als daher Herzog Albrecht die Glarner zum Kriege gegen Zürich aufbot, antworteten diese: „Sie führen die Kriege der Fürstin von Seckingen, des Landes Frau, unter ihm, des Klosters Vogt; an andern östreichischen Kriegen sey nicht ihre Schuldigkeit Antheil zu nehmen." Hierauf gedachte der Herzog Glarus mit einer beträchtlichen Anzahl Kriegsvolk zu besetzen, theils um von hier aus sicher zu seyn in seinem Kriege gegen Zürich, theils um zugleich von diesem Lande aus die Schwyzer und Urner zu beunruhigen. Sobald die Eidgenossen diesen Plan erfuhren, brachen die drei Waldstätte und Zürich im Wintermonat auf, besetzten Glarus und nahmen dieses in den Bund auf im Brachmonat des folgenden

---

Savoyen unter Herren kommen, oder verwildern wie die montenegrinischen und morlabischen Berge. Joh. v. Müller.

*) Aus Bescheidenheit hatten die 3 Waldstätte der wohlhabenden und großen Stadt Zürich im Bund den Vorsitz gegeben; Luzern hatte als Stadt den zweiten, Uri den dritten, Schwyz den vierten, Unterwalden den fünften Rang; dessenungeachtet waren alle gleich coordinirt.

Jahrs (1352) *). Unterdessen hatten die Zürcher mit Herzog Albrecht's Kriegsvolk ein bedeutendes Gefecht zu bestehen; sie machten einen Streifzug gegen Baden an der Limmat und wurden 1500 Mann stark von einer Uebermacht überfallen, schlugen aber dennoch den Feind in die Flucht. Jakob und Hermann Röust von Brunnen im Lande Schwyz stritten mit solchem bewunderungswürdigen Heldenmuth, daß ihnen das Bürgerrecht der Stadt Zürich geschenkt wurde; aus diesem Geschlechte gingen nachmals mehrere Bürgermeister hervor.

1352

Zug wird in den Bund aufgenommen.

So lange Zug, für die damalige Zeit eine ziemlich feste Stadt, in den Händen der Oestreicher lag und ihren Schaaren ein Stützpunkt bei vorhandenen Angriffen gewährte, war für das anstoßende Gebiet der Eidgenossen keine Sicherheit; in Kriegszeiten mußten diese mit großer Mühe und vielen Kosten stets ihre Grenzen hüten; im Frieden und Kriege störte das gerade zwischen Schwyz, Luzern und Zürich gelegene Land ihre Verbindung. Darum beschlossen sie, dasselbe zu nöthigen, daß es ihrem Bunde beitrete. Wahrscheinlich kamen dazu heimliche Einladungen von Stadt und Land. Am 8. Brachmonat legten sich 600 Mann aus Zürich und 500 aus jeder der 4 Waldstätte, zusammen also 2600 Mann, vor die Stadt. Bei ihrem Anzuge unterwarfen sich die drei Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar freudig **) mit dem Vorbehalt, daß man ihnen die gleichen Freiheiten und Rechte gebe, wie die Stadt gehalten werde, und daß die Rechte der Herzoge von Oestreich nicht beeinträchtigt werden sollen. Damit waren die Eidgenossen wohl zufrieden.

---

*) In dieser Bundesurkunde heißt es: „Es behalte der Herzog sowohl, als die gefürstete Aebtissin alle rechtmäßige Herrschaft und ihre Einkünfte, das Land seine Freiheiten. Wir von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden wollen die von Glaris dabei behaupten; wir die Landleute von Glaris wollen stets zu unsern Eidgenossen halten.

**) Denn sie litten unter den beständigen Streifzügen mehr als die befestigte Stadt.

Die Stadt aber wieß die gleiche Aufforderung beharrlich zurück, obgleich man ihr den Nutzen friedlicher Vereinigung und das furchtbare Loos eines mit Waffen eroberten Platzes vorhielt. So viele Verluste seit der Schlacht bei Morgarten, so viel Ungemach sie seither erduldet hatte: sie war dennoch entschlossen, ihrem Oberherrn Treue zu halten und gegen Gewalt kräftigen Widerstand zu leisten. Eine Besatzung straßburgischer Schützen verstärkte sie. Fünfzehn Tage lang blieben die Eidgenossen vor der Stadt, ohne etwas zu unternehmen; sie mögen auf die Wirkungen ihres Antrages, verstärkt durch die Stimme der Parteiung und den Druck des Mangels gerechnet haben. Am 23. Brachmonat stürmten sie endlich lang und angestrengt. Die Bürger sahen ein, daß sie solchem Angriffe länger nicht gewachsen seyen und begehrten zu unterhandeln. Sogleich ließen die Eidgenossen, denen mehr daran lag, die Stadt zu gewinnen als zu verderben, vom Sturme ab und gewährten den Bürgern drei Tage Zeit, um ihrem Oberherrn von ihrer Lage Kenntniß zu geben und um Entsatz zu bitten. Könnte er aber inner dieser Frist sie nicht „entschütten," so sollten sie den Eidgenossen die Stadt eröffnen, und wie Luzern mit Vorbehalt der Rechte und Nutzungen, welche Oestreich in Stadt und Amt Zug hatte, dem Bunde beitreten. Auch diese Bedingungen bezeugen wieder den wohlwollenden und rechtlichen Sinn der Verbündeten, sowie ihre Achtung vor der Treue und Tapferkeit der Zuger. Eine Gesandtschaft ging also nach dem 9 Stunden entfernten Königsfelden, wo sich Albrecht damals aufhielt. Als sie vor ihn trat und mit aller Wärme und Dringlichkeit treuer Diener, die um seinetwillen sich und die Ihrigen der größten Gefahr ausgesetzt hatten, ihn um unverzügliche Hülfe und Rettung bat: nahm er sie kalt auf und hatte für ihre Aufopferung keinen Dank und für ihren Kummer keinen Trost. Im Kreuzgang des Klosters auf- und abgehend, als ob er ihrer nicht achtete, fragte er seinen Falkner, „ob die Vögel zu essen hätten?" Da sprach einer der Gesandten freimüthig: „Herr, sind wir armen Leute Euer Gnaden nicht mehr angelegen als die Vögel, so muß sich Gott erbarmen." — „Zieht nur hin!" erwiederte der Fürst, „wir wollen bald Alles mit einander erobern." Mit dieser Botschaft ritten die Gesandten heim. Es läßt sich leicht ermessen,

welche Wirkung ihre Worte hervorgebracht. Nach Verlauf der drei Tage öffneten die Bürger den Eidgenossen die Stadtthore, und diese betraten nun friedlich jene Gassen, aus denen so oft feindliche Schaaren gegen sie ausgezogen. Den 27. Brachmonat 1352 wurde in Luzern der Bundesbrief ausgefertigt und von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden besiegelt. In ihm offenbart sich der Geist der Gerechtigkeit, der willigen Anerkennung aller hergebrachten Rechte, des Einzeln und des Gesammten, gegenseitige Achtung und Theilnahme, ein köstliches Vermächtniß für die Söhne des Vaterlandes.

1353

Bern wird in den Bund aufgenommen.

Die Waldstätte hatten sich schon früher den Bernern werth gemacht (1339). Die Stadt Bern war damals im Besitze großer bürgerlichen Freiheiten und Rechte und besaß ein ordentliches Gebiet. Dieß Alles mochte den Neid der benachbarten Grafen und Adeligen im Aargau, in Neuenburg, im Welschland, in Greyerz, im Uechtland und auf Kiburg seit langer Zeit erregt haben, bis endlich diese Herren in Verbindung mit fast ganz Kleinburgund ihre Feindseligkeiten gegen Bern offen erklärten. Friedensunterhandlungen zu Burgdorf führten zu nichts; der vereinigte Adel stellte ein furchtbares Kriegsheer auf, belagerte mit demselben das wohl 2 Meilen von Bern entfernte Städtchen Laupen und bedrohte die Umgebung von Bern selbst. Die Bürgerschaft in dieser Stadt rüstete sich zur Vertheidigung und ernannte einen kriegskundigen, weisen Mann, Erlach, zum Feldherrn; sie war einzig auf ihre Kräfte hingewiesen; denn ihre verbündeten Nachbaren schienen sie in der Noth zu verlassen. Da sandte sie Boten über den Brünig nach Unterwalden, um die 3 Waldstätte um Hülfe anzurufen. „Wenn Bern damals untergegangen wäre," sagt Joh. v. Müller, „so würde das ganze Land von Bern, Freiburg, von Solothurn und andern Städten, über eine halbe Million Volk, in ganz andern Zustand gekommen sein; kaum war eine Zeit größerer Gefahr oder von so wichtigen Folgen für alle Städte und Länder des gegenwärtigen Bundes der schweizerischen Eidgenossenschaft." Sobald durch jene Boten die Kunde von

Bern's großer Gefahr nach Unterwalden gelangte, machten sich in aller Schnelligkeit 900 Mann aus den Waldstätten auf über den Brünig nach Bern. Erlach zog nun mit seinen Leuten und mit den Hülfstruppen (zu denen noch 80 Reiter aus Solothurn kamen) wohlgeordnet gegen Laupen und schlug nach einer heißen Schlacht den furchtbaren Feind gänzlich in die Flucht (1339). Nach diesem herrlichen Siege wandte sich Erlach an seine Krieger: „Ich werde nie vergessen, daß ich diesen Sieg dem Vertrauen meiner Mitbürger schuldig bin, und Euerm heldenmüthigen Sinn, strenge handfeste geliebte Freunde und Nothhelfer aus den Waldstätten und von Solothurn; wenn unsere Nachkommen die Geschichte dieser Schlacht hören, so werden sie die gegenseitige Freundschaft über Alles achten, gleichwie an diesem Tage; in ihren Gefahren und Kriegen werden sie bedenken, welcher Voräl-tern Kinder sie sind." — Vierzehn Jahre nachher und ein Jahr nach Beendigung des Krieges zwischen Herzog Albrecht von Oestreich gegen die Waldstätte und Zürich versammelten sich die Gesandten der Eidgenossen mit den Gesandten von Bern in der Stadt Luzern und nahmen Bern in den ewigen Bund auf, „um zu verhindern, daß Bern ferner, wie im vorigen Sommer, geringern Bündnisses wegen wider sie zu Felde ziehen müsse." In dem Bundesbrief heißt es unter Anderm: „Es werden die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden, wo, wann und wie sie es begehren mögen und bedürfen, durch die Berner verfochten; gleicher Weise von den Waldstätten Bern, die Bürger dieser Stadt, und Alles, was an Lehen, Pfand und Eigenthum bernisch ist." Bern bekam wegen seiner Größe und seines Ansehens den zweiten Rang unter den verbündeten Staaten, die nun folgender Weise aufeinander folgten: 1) Zürich, 2) Bern, 3) Luzern, 4) Uri, 5) Schwyz, 6) Unterwalden, 7) Glarus, 8) Zug. An diese Rangordnung war aber kein weiteres Vorrecht geknüpft, sondern alle hatten gleiche Rechte, wie gleiche Pflichten zur Vertheidigung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit.

Geschichte der VIII alten Orte.

Diese acht verbündeten Staaten wurden die acht alten Orte genannt; an sie schlossen sich nach und nach auch die

übrigen Kantone der Schweiz, bis die Eidgenossenschaft im Jahre 1815 ihre gegenwärtige Ausdehnung erhielt; es ist nothwendig, das Wesen und die Natur jener Staatenverbindung zu kennen; Joh. v. Müller drückt sich darüber mit eben so viel Kürze als tiefer Auffassung folgender Maßen aus: „Die drei Waldstätte Schwyz, Uri und Unterwalden, deren Bund aus den ältesten Zeiten des gemeinschaftlichen Ursprungs abstammt oder aufgerichtet wurde, ehe sie ihre Gedanken schriftlich verzeichnen und ihre Urkund bewahren lernten; sie, die wahre, alte Schweiz, wo das Rütli ist, welche den Streit bei Morgarten that, und ihren ewigen Bund allen andern Orten gab, sie nur sind Eidgenossen mit allen*); mit Luzern, welche Stadt sie von Unterdrückung retteten; mit Bern, der sie in äußerster Gefahr freiwillige Hülfe gethan; Zürich, der sie in Verlassenheit sich angenommen; Zug und Glarus, welche sie erobert, auf daß ihre Einwohner ewig freie Männer und ihre Freunde seyn möchten. Es war keine Verbindung der Glarner mit Luzern; kein unmittelbarer Bundvertrag zwischen Bern, Zürich und Luzern, keine Verpflichtung der Berner mit Glarus noch Zug; die drei Waldstätte waren (und blieben) der Alles zusammenhaltende Eckstein. Der allgemeine Geist war die Freiheit; nur für deren Behauptung war die schweizerische Eidgenossenschaft bis auf unsere Tage wie Eine Macht; in jedem Orte vermochte die höchste Gewalt, was ihr nach der Verfassung zukam, jeder Bürger und Landmann, so viel er durfte nach dem Herkommen der Väter und nach den Gesetzen der Natur."

Diese Periode, ein halbes Jahrhundert nach dem ersten Entstehen der Eidgenossenschaft, darf als eine glänzende in der Geschichte der Schweiz bezeichnet werden. Die Vereinigung für Recht und Freiheit, die Tapferkeit, mit welcher gestritten wurde, mußte die Achtung der benachbarten Völker gewinnen. Die Einfachheit der Sitten und das gute Gedeihen des Gemeinwesens begründete einen glücklichen Zustand im Innern. Während dem fast 30jährigen Frieden, dessen die Eidgenossen sich nun zu erfreuen hatten,

---

*) In geschichtlicher Beziehung.

waren der Adel in den schweizerischen (aber noch nicht eidgenössischen) Städten sowie die östreichischen Beamten immer noch mit bitterm Groll gegen die Eidgenossen erfüllt. Die Gluth vermehrte sich, als bei dem gegenseitigen Verkehr und Handel einige Thätlichkeiten und Reibungen vorfielen, die eigentlich durch den Geiz benachbarter Beamten hervorgerufen wurden. Um diese Zeit kam Herzog Leopold nach Aargau und schwur: „die Schweizer und ihren trotzigen Bund in gottgefälligem Kriege für sein Volk, für sein Land und seine Rechte, um diese Verbrechen zu strafen." Er bot in weiter Umgebung Alles auf und veranstaltete den größten und mächtigsten Kriegszug, den die Eidgenossen bisher je zu erwarten hatten. In dieser Noth wandten sich letztere an Bern; da erhielten sie die unerwartete und auch unverzeihliche Antwort: „Es fehlen einige Monate, daß der eilfjährige Waffenstillstand mit Herzog Leopold noch nicht verflossen sey; die benachbarten Städte und Länder des Hauses Oestreich seyen still; der vorige Krieg habe sie an Geld erschöpft; sie bitten, dieser Mahnung entlassen zu werden!" Die Eidgenossen bemerkten nichts darauf und rüsteten sich auf den Kampf, von dem der ganze bisherige Bund und seine Fortdauer abhing. Herzog Leopold setzte sich an die Spitze der Hauptmacht und kam mit derselben nach Sempach (am Ufer eines kleinen See's und 2 Stunden von Luzern entfernt), wo er auf die Eidgenossen stieß. Die Ritter stiegen ab und bildeten feste, geschlossene Reihen, indem sie ihre langen Lanzen fällten. Die Eidgenossen (von Luzern, den 3 Waldstätten, Glarner und Zuger) vermochten nichts gegen diesen Lanzenwald. Schon waren 60 Helden gefallen und keine Aussicht durchbrechen zu können. Da war es ein Mann von Unterwalden, Arnold von Winkelried, der durch seine heldenmüthige Hingabe in den Tod dem Vaterland eine Schlacht gewann, von der Alles bisher Errungene abhing! Durch den geöffneten Lanzenwald drangen die Eidgenossen mit ihren Kriegsleuten und schlugen das feindliche Heer, das seinen tapfern Anführer und die vornehmsten Adeligen verlor. Ein abermaliger Versuch Oestreichs wurde durch die hartnäckige, aber siegreiche Schlacht bei Näfels im Kanton Glarus eben so glücklich zurückgewiesen (1388).

Unter Stürmen war der Bund der acht alten Orte entstanden,

und siegreich hatte er den letzten und mächtigsten Sturm überwunden. Nun trat ein Augenblick der Ruhe ein; während derselben konnten sich die kleinen Republiken in ihrem Innern befestigen; durch einen gegenseitigen Vertrag (Sempacherbrief) suchten alle Kantone und Solothurn Selbsthülfe und alle Gewaltthätigkeiten zu hindern, die Kriegszucht und den Handel zu befördern. Die Eidgenossen gewannen immer größere Achtung im Auslande und von den Kaisern mehrere Freiheiten.

Indeß wurde der Friede bald wieder unterbrochen. Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und Appenzell veranlaßten neue Kriege gegen Oestreich, das sich des Abts von St. Gallen annahm. Von den Eroberungen, welche die Appenzeller zum Theil mit Hülfe der Schwyzer machten, aber durch die Schlacht bei Bregenz wieder verloren, behielt Schwyz die untere March. Im Jahre 1411 brachten die Eidgenossen einen Frieden zwischen dem Abt und Appenzell zu Stande, in Folge dessen das letztere die Rechte und Ansprüche des erstern abkaufte und somit gänzlich frei wurde. Beide Theile wurden mit den Eidgenossen verbündet. —

Vier Jahre später machten die Eidgenossen wichtige Eroberungen, indem sie auf Geheiß des Kaisers Maximilian das Gebiet des östreichischen Herzogs Friedrich („mit der leeren Tasche") besetzten. Bern nahm Zofingen und Aarau mit dem angrenzenden Gebiete; Zürich vergrößerte sich durch Knonau, Luzern durch Sursee und sämmtliche Kantone, mit Ausnahme von Uri, nahmen die freien Aemter (Muri ꝛc.) und die Grafschaft Baden im gemeinschaftlichen Besitz.

Dagegen suchten sich die innern Kantone durch Erwerbungen jenseits des Gotthards zu vergrößern. Für die Bewohner dieser Kantone ist, wie bekannt, der Verkehr mit den jenseits des Gotthards gelegenen italienischen Landschaften höchst wichtig, ja unentbehrlich. Sie verkaufen dorthin ihr Vieh und ihren Gewinn aus der Alpenwirthschaft; von dorther holen sie, namentlich in theuren Zeiten, einen großen Theil ihrer Nahrungsmittel und ihres Getränkes. Um diesen Handel gegen Uebermuth und Ungerechtigkeit der Beherrscher Mailands zu schützen, hatten Uri und Obwalden schon 1402 das Livinenthal eingenommen. Räu-

bereien der Herren im Eschenthal, denen die neuen Nachbaren aus der Schweiz verhaßt waren, führten im Jahre 1410 einen Kriegszug dahin und die Eroberung dieses Thales und seiner Hauptstadt **Domo d'Ossola** herbei. Alle alten Orte, mit Ausnahme Berns, hatten diesen Kriegszug gemacht und traten deshalb in den gemeinschaftlichen Besitz der Eroberung ein. Allein schon im Jahre darauf wurde den Eidgenossen die neue Herrschaft durch die Edeln des Eschenthales und durch mailändische Truppen entrissen, weßwegen sie einen neuen Feldzug dorthin unternahmen. Das Eschenthal wurde abermals unterworfen, ging nach drei Jahren abermals verloren, und wurde endlich zum dritten Mal mit Hülfe der Oberwalliser erobert.

Hatten schon diese Unternehmungen den Zorn der mailändischen Herrscher erregt, so geschah dieß noch mehr, als Uri und Obwalden den Grafen von Sax zu Misox im Jahre 1419 Bellenz mit den beiden Herrschaften Riviera und Bolenz abkauften. Es schien dem Herzog Philipp Maria Visconti nicht bloß ein Eingriff in seine behaupteten Rechte über Bellenz, sondern zugleich ein Grund gerechter Besorgniß für seine anliegenden Besitzungen. Diese Erwerbung den Schweizern zu entreißen, versuchte er alle Mittel der Gewalt und wälscher Hinterlist. Auf einer Tagsatzung zu Luzern, am 24. August 1420, protestirte sein Gesandter gegen den Kauf und bat die Orte, sie möchten Uri und Obwalden zur Abtretung von Bellenz an den Herzog bewegen. Als Uri Recht vorschlug auf den Kaiser, der den Kauf bestätigt hatte, sagte der Gesandte: „Nun sollt ihr wissen, daß mein Herr, der Herzog, seine Stadt und Schloß zu Bellenz gern wieder hätte!" Das hätte dann die Kriegserklärung seyn sollen! Gleich listig und unehrlich war sein übriges Verfahren. Mehr als anderthalb Jahre hielt sich der Herzog still; die anscheinende Ruhe machte die schweizerische Besatzung zu Bellenz sorglos, während die vornehmsten Bürger daselbst schon durch Geld und Versprechungen von dem Herzog bestochen worden waren. Am Charfreitag, 10. April 1422, überfiel dann sein Heer die Stadt; die Bürger halfen dazu, und so wurden die wenigen und sorglosen Schweizer an einem der höchsten Festtage, wo sie am allerwe-

nigsten einen Angriff befürchteten, in beiden Schlöſſern plötzlich überfallen und gefangen, jedoch ungekränkt entlaſſen.

Gleich erbittert über die Schmach wie über den großen Schaden, ergriffen Uri und Obwalden ſogleich ihre Panner, zogen über den Gotthard, nahmen Livinen wieder ein und legten ſich vor Irnis (**Giornico**). Die andern Eidgenoſſen wurden um ſchnellen Zuzug nach Laut der Bünde gemahnt. Allein zum Theil ſchien es den übrigen Orten, ſie hätten keine Pflicht, ſo weit zu ziehen; zum Theil ſahen ſie dabei wenig Nutzen, ſelbſt kaum die Möglichkeit, ſo fern liegende Beſitzungen zu behaupten. Sie kamen nicht. Mit ſchwerem Unwillen mußten die Urner und Obwaldner wieder heimziehen. Auf mehrern Tagleiſtungen ſuchten ſie vergeblich jene Zweifel zu widerlegen. Mehr als die trockene Sprache des Rechts und der Pflicht vermochte endlich der bei den Schweizern ſelten ganz verlorne Aufruf an das Gefühl der Nationalehre und der alten Zuneigung, welchen Uri's Geſandter am 24. Brachmonat auf dem Tage zu Luzern kräftig hören ließ. Zuerſt ſagte Luzern zu; ſeinem Beiſpiele folgten auch die übrigen Orte, nur Bern abermals nicht.

Eiligſt und voll Hoffnung zogen die Urner mit den Luzernern, Unterwaldnern und Zugern den Gotthard hinauf, und kampfluſtig jenſeits hinunter gegen den Feind, den ſie als feig und hinterliſtig nur verachteten. Das frühere Zaudern war jetzt in allzugroße Haſt übergegangen. In der Erregung des Augenblicks vergaßen ſie den weiſen Plan, den man vorher zu Luzern entworfen; zu dem unüberlegten Eifer geſellte ſich Bitterkeit und eigenſinniges Weſen. Schwyz wollte nach geſchehener Verabredung den nachziehenden Zürchern und Glarnern warten, und blieb darum eine Tagereiſe zurück. Den Voraus-eilenden ſchickte es den Läufer nach: „ſi ſöltind Inen beiten," bis ſie nebſt Zürich und Glarus nach ſeyen. Auf ſeine Mahnung bekam er „Speiworte" von einigen Knechten, denen es Niemand befohlen: warum die Schwyzer nicht eben ſo ſehr eilten als ſie? Sie ſollen ihnen nicht zumuthen zu warten; wenn es ſeinen Herrn recht Ernſt wäre, ſo würden ſie auch nicht auf Andere warten wollen. — Dieſe Trutzworte thaten den Schwyzern wehe; ſie zögerten noch mehr und blieben unterhalb **Poleggio** über Nacht.

Unterdessen hatten Luzern, Uri, Unterwalden und Zug den verhängnißvollen Schritt über die Moesa gethan und waren, mit den Zuzügern aus Livinen etwas über 3000 Mann stark, vor Bellenz gerückt.

Hier wartete ihrer nicht der feige, verächtliche Feind, den sie im ersten Anlauf zu werfen vermeinten. Inner den Mauern der Stadt hielt sich lautlos ein Heer von 24,000 Mann der besten Truppen Mailands unter trefflichen Führern. Und schon hatte die Schweizer hinter ihrem Rücken, ihnen Anfangs unbewußt, ein empfindlicher Schaden getroffen. Der feindliche Oberfeldherr, Graf Carmagnuola, von Allem, was bei jenen vorfiel, durch seine Späher genau unterrichtet, hatte seine Reisigen unten über die Moesa geschickt, und diese hatten, weder von den vier Orten noch von den zu weit rückwärts liegenden Schwyzern bemerkt, den langen Zug der Säumer, welche den Proviant nachschafften, überfallen, Alle erschlagen oder gefangen, und den ganzen Speisevorrath weggenommen. Heimkehrend warfen sie die Brücke über die Moesa ab und trennten so die Eidgenossen von den zurückgebliebenen Bundesbrüdern. Das hielt jedoch den wackern Landammann Jost Tschudi von Glarus nicht ab, sich nebst einem Häuflein Glarner mit den Eidgenossen vor Bellenz zu vereinigen. Er war mit den Truppen seines Standes zu den Schwyzern gestoßen, und hatte den obwaltenden Zwist mit Schmerzen erblickt. Als er nicht Alle zum Vorrücken bewegen konnte, faßte er den Entschluß, wenigstens mit seinen berittenen Landsleuten, 24 an der Zahl, voranzueilen. Ein herrlicher Zug eines greisen Kriegers und vieljährigen Standeshauptes!

Als die Mannschaft der vier Orte den Verlust des Trosses erfuhr, wurde sie zwar bestürzt, aber nicht zu besserer Ordnung noch zu größerer Vorsicht gebracht. Mit Anbruch des 30. Brachmonats — es war ein Dienstag — eilten 600 Mann (nach Guler 800) raubend und brennend längs der Moesa in's Misorerthal hinauf. Die Uebriggebliebenen, 2600, höchstens 2800 Mann, lagerten sich unbekümmert, ohne festen Befehl, die Luzerner vorn gegen die Stadt, Uri und Unterwalden in der Mitte, Zug zu hinterst. Einige legten sogar, der Hitze wegen, die Kleidung ab. Das Alles entging dem mailändischen Feldherrn nicht.

Besonnen benutzte er den Vortheil und befahl den Kampf. Voraus zogen seine 6000 Reisigen; in drei Abtheilungen folgten 18,000 Mann zu Fuß. Enggeschlossen, in vollem Sturmschritt, bricht die Reiterei unter Pergola auf die Vorderposten, auf die Luzerner. Aber sie fand nicht, was sie sich von dem plötzlichen Angriff versprach, einen überraschten, in wilder Verwirrung sich auflösenden Feind. Kaum nämlich wurden die Eidgenossen der Mailänder gewahr, als sie unerschrocken, kriegsgewohnt sich selbst zusammenschaaren und die Heranstürmenden mannhaft empfangen. Doch litten die Luzerner herbe Noth, so daß ihr Pannerherr die Fahne zusammenrollte und darauf stand, um sie besser vertheidigen zu können. Ihr Panner wurde gerettet und sie eroberten sogar die Standarte des heil. Ambrosius, das Hauptfeldzeichen der Mailänder. Auf Befehl des Führers saß nun die Reiterei der letztern ab, und sie und das Fußvolk dringen, erbittert über den Verlust ihres Hauptpanners, auf die Luzerner ein. Aber auch die Urner und Unterwaldner rücken herbei, ihren Eidgenossen zu helfen. Auch die 400 Zuger, die rückwärts gegen den Berg hin standen, sammeln sich rasch und dringen vor, um sich mit ihren Brüdern zu vereinigen. Der Feind wirft sich ihnen von der Seite her mit der größten Anstrengung entgegen, kann sie aber nicht aufhalten; sie erreichen unter hartem Kampfe ihre Gefährten, und des Feindes Absicht, die Eidgenossen zu trennen, ist vereitelt. Aber schon hat es theure Opfer gekostet! Schon hat Peter Kolin, der erste Ammann der Zuger aus ihrem eigenen Volke, ein würdiges Leben durch den schönen Tod für's Vaterland beschlossen. Aus des sinkenden Vaters Händen hatte sein Sohn Rudolf das Panner empfangen, mit der Mahnung, es bis zum letzten Athemzuge zu verfechten. Dieser Mahnung und dem Beispiele seines Vaters folgt er und theilt bald dessen Loos. Ungebeugt durch des Vaters und des Bruders Tod rafft Kolin's zweiter Sohn Johann das Panner auf und vertheidigt es, solcher Vorbilder würdig, bis auch er die tödtliche Wunde fühlt. Da reißt er es, in Sorgen um dessen Rettung, von der Stange, windet es um seinen Leib und stürzt sich damit in einen Graben. Ihn erblickte Johann Landtwing; rasch drang er durch das Getümmel, entwand dem Sterbenden das blutige Feldzeichen,

und erhob es, nachdem es 3 Mal gesunken, wieder über die Zugerschen Krieger.

Obwohl die Eidgenossen ihre Streitkräfte nun vereinigt hatten, nöthigte sie dennoch die furchtbare Uebermacht der Mailänder, sich gegen einen Berg, kämpfend und geordnet, zurückzuziehen; endlich wurden sie auch von der Anhöhe mit Ungestüm angegriffen und es schien nichts mehr übrig, als dem Feinde den Sieg möglichst theuer werden zu lassen. In dieser verhängnißvollen Stunde stürmten die 600 Mann heran, die auf Beute ausgegangen waren; sie stärkten die ermatteten Kämpfer und schlugen mit solchem Eifer, daß der feindliche Feldherr nach einem siebenstündigen nutzlosen Kampfe den Befehl zum Rückzug in die Stadt gab. — Nach der Entscheidung kamen die Schwyzer und Glarner, welche über die Moesa eine Brücke hatten schlagen müssen, herbei. Mehr als die kränkenden Reden, welche die Schwyzer wegen ihres Zauderns hören mußten — denn diese konnten sie den vier Orten mit dem Tadel unzeitiger Eile erwiedern — schnitt der Anblick des großen Unglücks, das sie wohl hätten abwenden können, ihnen durch das Herz. Sie bestanden darauf, daß man nicht heimziehe, bis man die Lombarden gezüchtigt hätte (des gleichen Sinnes waren auch die Appenzeller). Herausfordernd streiften sie wiederholt nahe bei den Mauern von Bellenz umher, und als weder die Lombarden den Kampf annahmen, noch das ganze vereinigte Kriegsheer der 7 Orte, wegen Mangel an Vorrath und Belagerungszeug, denselben fortsetzen wollte, zogen sie trotzend bei der Stadt vorbei in die Landmark von **Domo d'Ossola.**

Die Panner der übrigen 6 Orte traten den Rückzug an, das Livinenthal hinauf, welches sie besetzten, über den Gotthard. Kunde von großem Verlust und Mißgeschick ging ihnen voraus; in banger Erwartung sah man ihrer Heimkunft entgegen. Sie seyen überall still empfangen worden, meldet die Geschichte.

Doch die Erfolglosigkeit dieses Feldzuges schreckte nicht ab; das ungestüme Verlangen Uri's und Obwaldens, ihre Besitzungen wieder zu gewinnen und zugleich an dem stolzen Feind Rache zu nehmen, vermochte nichts über Zürich's und anderer Orte Bedenklichkeiten. Erst im Juli 1425 kam ein Feldzug der 7 Orte zu Stande. Besser wäre er unterblieben! Man zog bis an die

Moesa; da hieß es: Bellenz sey schon zu stark besetzt; man werde nichts ausrichten, nur große Kosten haben! Die Mehrheit, vielleicht durch Bestochene mißleitet, beschloß heimzukehren. Solch' einen schmählichen Ausgang hatte der ermarktete und erstrittene Feldzug. Und diese gleichen Eidgenossen — wie ganz anders zeigen sie sich nach wenigen Monaten, als statt vielen Redens und Marktens ein kühner Mann *) ihnen das Beispiel des alten schweizerischen Muthes gab! als es hieß, ob man diesen Mann mit seinen 500 Gefährten retten oder schmachvoll preisgeben wolle! Da ging eine Bewegung sturmschnell durch den ganzen eidgenössischen Bund; in kurzer Zeit sind 22,000 Mann auf dem Marsch zu ihrer Rettung. Solcher Gesinnung entsprach der Ausgang; die Feinde wurden überall geschlagen und verjagt, Rysig und seine 500 gerettet! Die Macht des mailändischen Herzogs durfte sich nicht im Felde blicken lassen, und das Eschenthal ward wieder eingenommen.

Bekanntlich wurde diese letzte heldenmüthige Anstrengung durch einen listigen Schwätzer vereitelt. Um Geld gab man alle enetbirgischen Besitzungen auf; Geld erhielten auch die Zuger für ihre theuren Opfer; hindern konnten sie das Machwerk nicht; was sie aber unter jenen Umständen thun konnten, das haben sie ehrenhaft gethan: Zug war unter den 3 Orten, welche sich gegen diesen durch List und Bestechung erhaschten Frieden am längsten wehrten.

Es ist dieß eine Epoche des Ruhmes, wenn junge, kräftig aufblühende Staaten aus gerechten Ursachen ihre Waffen in die benachbarten Länder tragen; allein diese Eroberungszüge haben unter den schweizerischen Eidgenossen gegenseitige Eifersucht und daher Zwietracht erzeugt — Uebel, die sich zuerst recht deutlich im alten Zürcher Kriege auf bedauerliche Weise zeigten. Nach dem Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg wollte Zürich und Schwyz die Erbschaft dieses Landes jedes für sich in Anspruch nehmen. Die Eidgenossen fällten einen schiedsrichterlichen Spruch zu Gunsten der Schwyzer; da aber die Zürcher sich gegen dieses Urtheil auflehnten, so entstand ein Krieg zwischen Zürch

*) Rysig von Schwyz, der mit 500 Mann Domo d'Ossola besetzt hatte.

und den übrigen Eidgenossen — der alte Zürcherkrieg genannt. Die Zürcher unterlagen den Eidgenossen mehrmals, verfolgten aber dennoch immer ihre Ansprüche wieder, sobald die Eidgenossen nach Hause zurückgekehrt waren. Als die Eidgenossen im Jahre 1444 Zürich wiederum belagerten verwendete sich Kaiser Friedrich III., den Zürichern Freund, beim Könige von Frankreich. Dieser sandte seinen Sohn, den nachherigen Ludwig XI., mit einem Heere von 20,000 Mann gegen die Schweiz. Der heldenmüthige Kampf und Untergang der 1600 Schweizer, die sich jener Macht bei St. Jakob an der Birs entgegengestellt, hatten das Herz des jungen Heerführers besiegt; der Dauphin Ludwig zog sich zurück und Frankreich wurde den Eidgenossen befreundet. Im Jahr 1446 kam dann auch der Friede mit Zürich zu Stande; letzteres mußte seinen Bund mit Oestreich aufgeben, erhielt seine zerstörten Gebiete wieder, mit Ausnahme der Höfe, welche an Schwyz kamen.

Der Name Schweizer wird in dieser Zeit für die Eidgenossen allgemein; die Achtung die sie sich durch die Freiheitskriege, durch die Feldzüge nach Italien und unlängst durch die Schlacht bei St. Jakob an der Birs erworben hatten, verschaffte ihnen bald vielfache Gelegenheit, Verbindungen mit den benachbarten Staaten anzuknüpfen. Der Abt von St. Gallen trat 1451, die Stadt St. Gallen 1454 in ein Bündniß mit den meisten Kantonen und heißen dann zugewandte Ort; Ludwig XI. erneuerte 1463 den Friedensvertrag mit den Eidgenossen und der Herzog von Mailand traf mit denselben im Jahr 1467 ein Verkommniß. — Rapperschwyl begab sich 1464 in den Schutz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Winterthur kam 1467 an Zürich; Schwyz und Glarus machten durch Kauf 1469 aus Urznach und Gaster eine gemeinschaftliche Vogtei.

Die Entstehung der dreizehn alten Orte.

In Burgund herrschte Karl der Kühne, der durch seine Macht und seine Unternehmungen bei allen Nachbarn gefürchtet war. Auf das Anstiften von Frankreich und Oestreich fielen die Eidgenossen in sein Gebiet ein (1475), um die Ver-

heerungen, die Karls Bruder auf östreichischem Boden verursachte, zu rächen. Da Karl in einem Krieg mit den Niederlanden verwickelt war, zog er erst im Jahre 1476 mit einem prachtvollen Heere gegen die Eidgenossen, wurde aber von denselben bei Granson und dann bei Murten gänzlich geschlagen und endlich selbst in einer dritten unglücklichen Schlagt bei Nancy getödtet (1477). Aus dem Burgundischen Reich diesseits des Jura machten Freiburg und Bern drei gemeinsame Vogteien. In Betreff der unermeßlichen Beute und deren Vertheilung entspann sich aber jetzt ein solcher Streit, daß kaum etwas anderes als ein verheerender Krieg unter den Eidgenossen selbst vorauszusehen war. Freiburg und Solothurn meldeten sich überdieß zur Aufnahme in Bund, da sie in den Schlachten gegen Karl den Kühnen sich um die Eidgenossenschaft verdient gemacht; gegen diese Aufnahme erhoben sich namentlich die Urkantone, weil sie es für den Bund nachtheilig hielten, Städte aufzunehmen. Es wurde eine Tagsatzung zu Stanz gehalten (1481) und schon wollte man in der größten gegenseitigen Erbitterung auseinandergehen, als Nikolaus von der Flüe gerufen wurde, Worte des Friedens an die Versammlung zu richten. Dieser Mann, der damals an einem einsamen Orte in Unterwalden sein Leben in hohen Betrachtungen zubrachte und durch seine Frömmigkeit und Weisheit beim Volke in außerordentlicher Achtung stund, dieser Mann (gewöhnlich Bruder Klaus genannt) rettete das Vaterland vor seinem sichern Untergange. Mit feierlicher und ergreifender Würde ermahnte er die Eidgenossen, sich um der blosen Beute willen nicht zu entzweien, nachdem sie so ruhmvolle Siege davongetragen! die Städte Freiburg und Solothurn in den ewigen Bund aufzunehmen, da diese als würdige Mitglieder sich im Burgundischen Kriege bewiesen haben! Der einfachen, kräftigen und weisen Rede des Einsiedlers konnten die Tagherrn nicht widerstehen; sie waren vom Geiste des frommen Mannes durchdrungen, sie verständigten sich über die Vertheilung der Beute, nahmen Freiburg und Solothurn auf in die Schweizerische Eidgenossenschaft und trafen überdieß noch eine Uebereinkunft (Stanzerverkommniß), die für die innere Ordnung und das glückliche Gedeihen

des Bundes von der größten Wichtigkeit war. Durch dieselbe wurde namentlich auch dem Reislaufen abzuhelfen gesucht; es begaben sich nämlich ganze Schaaren junger Leute ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit in fremde Kriegsdienste, wodurch Sittenlosigkeit und Trotz gegen die obrigkeitlichen Behörden im Vaterlande, und Sittenverderbniß und große Sterblichkeit unter den Schweizern im Auslande befördert wurde.

Waren auch in der Schweiz nicht alle Zustände vollkommen, so war dieß bei vielen benachbarten Ländern noch weniger der Fall. Im südlichen Deutschland hatten Gewaltthaten, immerwährende Fehden des Adels und selbst häufig vorkommender Straßenraub viele Städte, Bischöfe und Fürsten veranlaßt, unter sich ein Schutzbündniß zu errichten — Schwäbischer Bund genannt. Kaiser Maximilian stund an der Spitze desselben und hatte die Schweizer zum Anschlusse eingeladen. Die Schweizer lehnten diese Einladung ab und erklärten sich somit zum ersten Mal ziemlich offen gegen das Deutsche Reich und für die Unabhängigkeit von demselben. Noch mehr wurde der Unwille Maximilians erregt, als Graubündten, das gerade mit Oestereich im Streit stund, in den Schutz einiger Kantone trat. (1497) Ein Einfall der Tyroler in das Bündtnerland (1499) brachte das schon längst glimmende Feuer zum Ausbruch; die Schweizer lieferten gegen Maximilian und den Schwäbischen Bund acht blutige Schlachten, aus denen sie jedesmal siegreich hervorgiengen. Dieser Krieg hatte unglaubliche Verwüstung der Länder zur Folge, so daß man beiderseits gerne den Frieden zu Basel schloß, in welchem der Kaiser alle alten Eroberungen der Eidgenossen bestätigte.

Um diese Zeit meldeten sich (1591) wieder zwei Staaten zur Aufnahme in den Eidgenössischen Bund: Schaffhausen, das schon 1454 mit den Eidgenossen verbündet war und das in den Schwabenkriegen den Schweizern Beistand geleistet, ferner Basel, dem wegen seinem wissenschaftlichen Rufe, seiner Universität und seiner Wichtigkeit überhaupt der neunte Rang angewiesen wurde.

Die Kriege, welche damals der König von Frankreich gegen den Herzog von Mailand führte, verwickelten die Schweizer zu

neuen Feldzügen nach Italien. Ludwig XII. warb um Schweizerische Hülfstruppen und erhielt die Erlaubniß, sich die nöthige Mannschaft anzuwerben; mit einigen Tausend Schweizern eroberte er bald darauf Mailand. Der vertriebene Herzog warb heimlich ein Heer in Wallis und Bündten und vertrieb mit demselben die Franzosen aus Mailand; aber Ludwig rückte mit einem großen schnell angeworbenen Heere von Schweizern wiederum gegen Mailand, und bei Navarra würden sich Schweizer gegenseitig aufgerieben haben, wenn die heimlich angeworbenen Schweizer des Herzogs die Stadt nicht übergeben hätten, um ein Gemetzel zwischen Verbündeten zu vermeiden. Auf dem Marsche der Eidgenossen aus ihrer Heimath nach Italien wurde Bellenz (das, wie erwähnt, durch ungeschickte Unterhandlung 1427 an Mailand abgetreten worden war) wieder erobert; der König von Frankreich sprach diese Eroberung für sich an, weil die Schweizer in seinem Dienste und Sold gestanden seyen. Nachdem aber die 14,000 Mann starken Schweizer Lugarus belagerten, wurde ihnen Bellenz überlassen; diese Stadt mit dem zu ihr gehörenden Gebiet wurde den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden als gemeinsame Vogtei überlassen (1503). — In den darauffolgenden Jahren nahm das Reislaufen auf eine bedenkliche Weise überhand und hatte im Vaterlande Unordnungen aller Art, Zerrüttung der Familien, Verwilderung, Leichtsinn und Liederlichkeit der jungen Leute allgemein zu Tage gefördert; Verordnungen der Obrigkeiten wurden getroffen; allein sie halfen nichts. 1507 warb Ludwig neuerdings Schweizer für eine Leibwache nach Mailand, die aber in einem Kriege gegen die Genueser gebraucht wurden; 1509 zogen wieder andere Schweizer mit den Franzosen gegen die Venetianer. Indeß wurde man bald unzufrieden mit Frankreich, das hauptsächlich den Sold schlecht ausbezahlte. Diese Unzufriedenheit wurde auf einen hohen Grad gesteigert, als der Papst die Franzosen aus Italien zu entfernen beabsichtigte und deshalb Cardinal-Erzbischof Schinner die Schweizer für einen Feldzug nach Mailand zu gewinnen suchte. Wirklich eroberten (1512) 20,000 Eidgenossen zum dritten Mal Mailand und zwar im Namen des Papstes und des Kaisers; die welsche Vogtei Lauis behielten sie für sich. Bald darauf verei-

nigten sich aber die Franzosen mit den Venetianern, um den von den Schweizern in Mailand eingesetzten Sohn des gewesenen Herzogs Ludwig Sforza zu vertreiben. Die Eidgenossen rückten zum vierten Mal gegen Mailand und schlugen die Franzosen bei Novarra (1513) und kehrten mit unermeßlicher Beute heim.

In diesem Jahre wurde Appenzell in den ewigen Bund der Eidgenossen aufgenommen und bildete den dreizehnten Kanton; hiedurch entstanden die dreizehn alten Orte der Eidgenossenschaft, die ziemlich unverändert bis zur Französischen Revolution fortbestanden; ihnen waren die zugewandten Orte (z. B. Abt von St. Gallen, Stadt St. Gallen, Graubündten, Wallis, Biel,) befreundet und die eroberten Länder (z. B. Lauis, Bellenz, Rheinthal, Thurgau, Baden, Freien Aemter) waren ihnen gemeinschaftlich oder einzeln untergeordnet — Vogteien. Bevor wir die Geschichte und Schicksale dieser dreizehnörtigen Eidgenossenschaft von der Reformation bis zur großen Französischen Revolution kurz durchgehen, erwähnen wir noch des Ausganges der Italienischen Feldzüge und der damaligen Lage des Vaterlandes.

Als Franz I. den französischen Thron 1515 bestieg, machte er Anstalten zur Wiedereroberung Mailands. Cardinal-Erzbischof Schinner suchte wiederum die Schweizer zu einem Feldzuge nach Mailand zu bewegen. Die Urner, Schwyzer und Glarner zogen wirklich über den Gotthard, wurden aber bei Marignano von der furchtbaren Uebermacht der Franzosen und Venetianer geschlagen. Papst Leo X. versöhnte sich hierauf mit Franz I. und auch die Eidgenossen traten mit letzterem in friedliche Unterhandlungen. Dessenungeachtet schickten die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Basel, Schaffhausen mit Graubündten 15,000 Schweizer für Kaiser Maximilian gegen Mailand; Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis wollten indeß die Uebereinkunft mit Frankreich beibehalten und schickten dieser Macht 13,000 Schweizer als Hülfstruppen für Mailand. Man hätte hier also neuerdings eine bedauerliche Schlacht zwischen Eidgenossen zu erwarten gehabt, wenn die 15,000 Schweizer wegen Mangel an Sold mit Kaiser Maximilian nicht unzufrieden geworden wären. Franz I. zog wieder in Mailand ein nnd die Schweizerischen Kantone

traten 1517 und 1521 mit demselben in ein Bündniß; Zürich fehlte einzig. Als zwischen dem König von Frankreich und Karl V. Krieg ausbrach, halfen die Zürcher dem Letztern und die übrigen Eidgenossen dem Erstern. Nachdem diese wegen ihrer allzugroßen Hitze sammt den Franzosen bei Pavia geschlagen wurden (1525), endigten in wenigen Jahren darauf die Mailändischen Feldzüge, die die üblen Folgen, welche bereits die frühern Kriege über das Vaterland gebracht hatten, furchtbar vermehrten. Anstatt Einfachheit der Sitten wurde nun Verschwendung und Ausschweifung herrschend, der Sinn für häusliche Thätigkeit und Arbeitsamkeit verlor sich; Habsucht, Geldgier und alle Laster nahmen überhand; die Söldner, welche dieses Sittenverderbniß heimbrachten und nach Belieben wieder fortliefen, benahmen sich mit frechem Hohn und Trotz gegen Obrigkeiten; das Ansehen der Regierungen wurde geschwächt, der Kern des Volkes im Auslande geschlachtet oder durch Seuchen und Krankheiten aufgerieben; das gute Verhältniß zwischen den einzeln Republiken trübte sich durch Eifersucht, Neid und Zwietracht. Dieß war der morsche und faule Zustand der Schweiz, als die Reformation auftrat.

Geschichte von der Reformation bis zur Revolution.

Sittenlosigkeit und Mißbräuche aller Art beim Volke, bei geistlichen und weltlichen Vorstehern veranlaßten einige Männer nach dem Beispiele Luthers ihre Stimme gegen die herrschenden Uebel in der Schweiz zu erheben. Die Hitze, mit welcher dieser Kampf geführt wurde, verursachte immer weitere Spaltung, so daß die Reformen endlich nicht mehr innerhalb der Kirche, sondern unabhängig von derselben vorgenommen wurden. Die Reformation fand Eingang durch die Beredsamkeit Ulrich Zwingli's in Zürich, dann allmählich durch Berchthold Haller in Bern, durch Oekolampad in Basel, durch Joachim Wat zu St. Gallen, durch verschiedene Andere in Schaffhausen, Glarus, Appenzell u. s. w., während die Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Wallis den römisch-katholischen Glauben beibehielten und sich gegenseitig durch einen Bund zu schützen suchten. Diese Glaubenstrennung in der Schweiz wurde die Quelle, aus

der sogleich und noch am heutigen Tage so viele Feindseligkeiten, Kämpfe und innere Unruhen über das Vaterland einbrachen. Nur die größte Klugheit, Mäßigung und Schonung der Staatsmänner vermag diesen übeln Folgen einiger Maßen zu begegnen. Die erste bedeutende Reibung, die zwischen beiden Confessionen vorfiel, veranlaßten die gemeinsamen Vogteien, wo die reformirten Stände die neue Lehre unterstützten, die katholischen dagegen dieselben zu verhindern suchten. Die Reformation hatte in Baden, in den untern freien Aemtern, in Thurgau, Rheinthal schon festen Fuß gefaßt. Nachdem die Zürcher das Bündniß der katholischen Kantone mit Ferdinand, Erzherzog von Oestereich, erfahren hatten, besetzten sie das Kloster Muri, Thurgau, St. Gallen und das Rheinthal, wogegen die fünf katholischen Orte das obere freie Amt und Rappersweil besetzten. Durch viele Bemühungen der vermittelnden Orte kam ein friedlicher Vergleich zu Stande, welcher der Ausbreitung der Reformation sehr günstig war. Zürichs und Glarus Einschreiten gegen den Abt von St. Gallen ohne Einwilligung und ohne Mitwissen der zwei übrigen Schirmorte, Luzern und Schwyz gaben der Glut wieder neues Leben, die endlich zu hellen Flammen ausbrach, als Zürich und Bern den katholischen Kantonen den freien Ankauf von Lebensmitteln abschlugen. Beide Confessionen rüsteten sich wieder zum Kriege (1531); nach der Schlacht bei Cappel (in welcher Ulrich Zwingli fiel) und auf dem Gubel kam der zweite Landesfriede zu Stande, wodurch die Reformation in der östlichen Schweiz die gegenwärtig noch bestehenden Gränzen erhielt; der Abt von St. Gallen kehrte wieder zurück und war bemüht auf seinem Gebiete den katholischen Glauben wieder einzuführen. Ebenso wurde an einigen Orten, wo die Reformation bereits starken Eingang gefunden, wieder der katholische Glauben eingeführt z. B. in Solothurn, wohin der Bischof von Basel später seine Residenz verlegte. In Graubündten, dem die reformirten Eidgenossen 1531 wider einen Mailändischen Edelmann im Veltlin zu Hülfe zogen, bekannte sich die größere Zahl der Gemeinden zur neuen Lehre, während die italienische Bevölkerung meist der katholischen Lehre zugethan blieb.

In der westlichen Schweiz wirkte hauptsächlich Bern für die

Reformation, zu der sich bald Murten, Neuenburg, Biel und Genf (wo vorzüglich Calvin wirkte) bekannten. Der Herzog von Savoyen, der nach einem unglücklichen Kriege gegen Genf und dessen zwei Verbündete, Bern und Freiburg, im Jahre 1530 auf Genf zu verzichten genöthigt wurde, machte immer wieder neue Versuche gegen Genf, das im Innern an religiösen Bewegungen litt. Als diese Stadt von 8000 Mann belagert wurde (1535), kam Bern zu Hülfe, indem es das Waadtland einnahm und aus Klugheit die Orte Freiburg und Wallis an diesem Eroberungszuge ebenfalls Antheil nehmen ließ. Bern ließ nun (1537) in seinen neuen Besitzungen den reformirten Glauben verkündigen und der Bischof von Lausanne und Genf zog sich nach Freiburg zurück, wo er den alten Titel beibehielt. Nachdem noch die Grafschaft Gruyeres von dem verschuldeten Grafen an Bern und Freiburg überlassen (1555) und im Bernerschen Antheil die reformirte Lehre eingeführt wurde, hatte somit die protestantische Religion auch in der westlichen Schweiz die Ausdehnung erreicht, die sie heut zu Tage inne hat

Unterdessen arbeitete auch das Concilium zu Trient an durchgreifenden Reformen in der römisch-katholischen Kirche; die katholischen Orte traten 1561 den Beschlüssen des Conciliums bei und schlossen ein Bündniß mit dem Bischof von Basel und 1586 ein Bündniß mit Wallis (borromäischer Bund) ebenfalls zum Schutze ihres Glaubens.

Ueberdieß wurde daran gearbeitet, der katholischen Kirche und deren Instituten neues Leben zu geben; ein apostolischer Nuntius schlug zu Luzern seinen Sitz auf; der Erzbischof und Cardinal Borromäus gründete zu Mailand ein Institut, worin immer 40 Schweizer zum Priesterstande herangebildet werden konnten; auch fand um diese Zeit der Jesuitenorden, insbesondere aber der Capuzinerorden zahlreiche Aufnahme in den katholischen Kantonen. Von den zahllosen confessionellen Streitigkeiten, die nun immerwährend vorfielen, erwähnen wir nur der wichtigsten. Die religiösen Reibungen, die in Appenzell zwischen beiden Glaubensparteien stattfanden, führten endlich 1597 zu einer gänzlichen politischen und confessionellen Trennung, wo-

durch das katholische Appenzell Inner Rhoden und das reformirte Appenzell Außer Rh. entstund.

Zwischen den Jahren 1603 bis 1649 war Graubündten der furchtbare Schauplatz von Verwirrungen und Bürgerkriegen, die durch fremde Mächte stets angefacht und durch confessionelle Zwistigkeiten noch mehr unterhalten wurden.

Collaturstreitigkeiten wegen dem obern Rheinthal und Ehegerichtsstreitigkeiten in Thurgau und Rheinthal hätten Zürich und die fünf innern katholischen Kantone neuerdings auf das Schlachtfeld geführt, wenn nicht durch die Bemühungen Frankreichs eine Vermittlung zu Stande gekommen wäre, bei der für immer als Hauptgrundsatz ausgesprochen wurde: daß bei Streitigkeiten in Religionssachen der gemeinsamen Vogteien, Schiedrichter in gleicher Zahl (gleiche Sätze) von den zwei streitenden Kantonen oder Parteien aufgestellt werden sollen.

Der Mangel an Eintracht, der eine natürliche Folge der zahllosen Streitigkeiten war, hatte die Schweizer im 30jährigen Kriege verhindert, ihr Gebiet gegen die Einfälle der Schweden Franzosen und Oestereicher zu schützen. Nach Beendigung des Deutschen Bürgerkrieges wurden für die Schweiz die Friedensunterhandlungen zu Münster sehr wichtig. Bis zu den Schwabenkriegen war der Schweizerische Bund in rechtlicher Beziehung als ein Mitglied des Reichs anzusehen, obgleich er durch die lockersten Bande an dasselbe geknüpft war; diese letztern hatten sich nun während den Kämpfen gegen Kaiser Maximilian und den Schwäbischen Bund gänzlich aufgelöst. Frankreichs Bemühungen ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Unabhängigkeit der Schweiz im Westphälischen Frieden (1648) anerkannt wurde.

Fast alle Kantone standen schon seit geraumer Zeit mit Frankreich in Bündnissen, die von Zeit zu Zeit (z. B. 1549, 1602, 1614) erneuert wurden. So wie Frankreich durch diese und andere Mittel planmäßig für die Unabhängigkeit der Schweiz vom Deutschen Reiche gearbeitet hatte, ebenso planmäßig fuhr es nun seit 1648 fort, die Schweiz an sich zu ziehen. Ueber diese Verhältnisse schreibt ein Autor in kurzer, gediegener Sprache: „Durch den Münsterischen Frieden war Frankreich auch im Elsas

Nachbar der Schweiz geworden. Dieses neue Verhältniß, die Beschränkung der Schweizerischen Zollfreiheiten und die Pensionen waren die Ursachen, daß die von Frankreich nachgesuchte Bundeserneuerung nur nach mehreren Jahren zu Stande kam. Obgleich der Bund (1663) durch eine zahlreiche Gesandtschaft der Schwyzer, Graubündter und Walliser zu Paris beschworen wurde, verursachte die um sich greifende Politik Ludwigs XIV. den Eidgenossen manche Unannehmlichkeit. Der Französische Einfall in die Spanische Freigrafschaft Burgund, die Aeußerung, es komme ihnen seit dem Bundesschlusse nicht mehr zu, sich mit andern Mächten in Verbindungen einzulassen, und die Fortdauer der frühern Beeinträchtigungen weckten ihre Aufmerksamkeit, und man suchte eine Vereinigung zum Gemeinschaftlichen Schutze (**Defensionale.**) 13,400 Mann sollten zu diesem Zwecke bereit gehalten werden. Aber schon von Anfang an wollte Schwyz nicht hieran gebunden seyn und bald folgten ihm noch andere Stände nach. Ludwigs Versuch, Holland zu unterdrücken, 1672 beunruhigte vornemlich Bern durch die dem Willen der Regierung zuwiderlaufende Theilnahme seiner Mannschaft. Die wirkliche Eroberung der Freigrafschaft Burgund (1675), die Belagerung Rheinfeldens durch die Franzosen (1678), die Erbauung der Festung Hüningen (1679) und ihre nachherige Erweiterung veranlaßten häufige Unterhandlungen. Die Eidgenossen ließen sich nicht immer von Frankreich einschläfern. Mehrere Mal wurden Basel und die dortige Grenze besetzt. Ueberzeugt, daß nur die Neutralität die Selbstständigkeit des Vaterlandes retten könne, behaupteten die Stände dieselbe gegen die kriegführenden Mächte, doch ohne einige Grenzverletzungen um Basel her, und verschiedene Verflechtungen hindern zu können, in welche die Anführer der in Frankreichs Solde stehenden Truppen sie verwickelten. In den spätern Kriegen Ludwigs XIV. mit Oesterreich und seinen Allirten, insbesondere in demjenigen über die Spanische Erbfolge, in welchen der Kriegsschauplatz sich um die ganze Schweiz her verbreitete (1701 bis 1714) erneuerten sich die gleichen Verhältnisse. Mehrere Male beschäftigte die Frage der Neutralität und die Beschützung der vier Oestreichischen Waldstädte die Schweizer. Nicht immer beobachteten alle Kantone gegen die vielfachen Ver-

suche beider kriegführenden Theile, sie in ihr Interesse zu verwickeln, die gleiche Klugheit; doch über ihre größte Staatsangelegenheit, die Behauptung der Neutralität, wirkten sie am Ende immer zusammen. Zweimal wollte Ludwig seinen Einfluß in die Neuenburgischen Erbfolgestreitigkeiten ausüben, sie (1698) vor das Parlament zu Paris ziehen, und (1707) als die hiezu befugten Stände der Landschaft den König von Preußen mit Vorbeigehung anderer Bewerber, zum Fürsten ernannten. Bern kam in den Fall, Bewaffnete an den Grenzen aufzustellen, weil Frankreich, welches die Forderungen des Prinzen von Conti unterstützte, das Gleiche gethan hatte. Zu wiederholten Malen wurde im Laufe dieser Zeit auch Genf von Savoyen angefochten und durch die Verwendung seiner verbündeten Stände kräftig unterstützt. Hiebei erwähnen wir nachträglich, daß Savoyen im Jahre 1617 in einem Friedensvertrag mit Bern die Freiheit Genfs anerkannt hatte, nachdem es mehrere Male (besonders 1588 und 1602) vergebliche Versuche gemacht, um Lausane und Genf wieder zu erobern.

Indem wir hiemit die Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich (und auch zu Savoyen) darstellten, blieb uns noch übrig der Begebenheiten zu erwähnen, welche in der Schweiz vom Westphälischen Frieden bis zur ersten Französischen Revolution statt fanden. Unzufriedenheit mit der Regierung hatte in Entlebuch einen Aufstand veranlaßt, der sich bald auch über die Kantone Bern, Solothurn und Basel ausbreitete. Durch die Klugheit der Regierungen konnte zwar der Aufstand (Bauernkrieg) besiegt werden; allein Erbitterung, Haß und Mißtrauen lebte noch lange im Volke.

Die Auswanderung von reformirten Familien aus Art, denen die Regierung von Schwyz das Vermögen auf Verlangen Zürichs nicht herausgeben wollte, hatte abermals einen Religionskrieg zur Folge. Die fünf Orte besetzten Rappersweil, die freien Aemter und Baden. Während die Zürchrr nichts gegen Rappersweil vermochten, wurden die Berner bei Vilmergen von den Luzernern geschlagen (1656). Der Friede, der darauf zu Stande kam, brachte keine wesentlichen Veränderungen hervor. (Der Rapperswyler Krieg).

Gegen das Ende dieses Jahrhunderts fielen verschiedene Streitigkeiten vor zwischen dem Abte von St. Gallen und dem ihm untergebenen Toggenburg. Anfangs nahmen sich die Glarner und Schwyzer der Toggenburger an (1703); nachdem aber die Streitigkeiten fortdauerten und der Abt der Sache ein religiöses Ansehen gab, änderte Schwyz seine Gesinnung und auch die übrigen katholischen Kantone hielten es mit dem Abt; dagegen Zürich und Bern mit den Toggenburgern. 1712 griff man wieder zu den Waffen. Die Zürcher besetzten Weil, Toggenburg und die alte Landschaft des Abts; die fünf Kantone zogen ins freie Amt und wurden bei Vilmergen von den Bernern geschlagen. In den Friedensverhandlungen zu Aarau wurden Baden, die untern freien Aemter und Rappersweil an Zürich und Bern abgetreten und Bern überdieß in die Mitregierung des Thurgaus, Rheinthals, Sarganserlandes und der obern freien Aemter zugelassen; die Religionsverhältnisse wurden bestimmter und unter gleichen Rechten festgesetzt; die Streitigkeiten in Religionssachen wurden nun seltener. Nichts desto weniger ist die folgende Periode voll von Feindseligkeiten und Hader; anstatt aber diese unerfreulichen Erscheinungen einzeln anzuführen, mag hier zweckmäßiger eine Schilderung des damaligen politischen moralischen und socialen Zustandes der Schweiz folgen.

Politischer Zustand der Schweiz vor der Revolution.

Nachdem sich im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts der alt-eidgenossische Staat vollkommen ausgebildet hatte, bestand derselbe bis zu seinem Umsturze aus den 13 Kantonen:

1. Zürich,
2. Bern,
3. Luzern,
4. Uri,
5. Schwyz,
6. Unterwalden,
7. Glarus,
8. Zug,
9. Basel,
10. Freiburg,
11. Solothurn,
12. Schaffhausen,
13. Appenzell

und den 9 zugewandten Orten:

1. Abt von St. Gallen,
2. Stadt St. Gallen,

3. Biel,
4. Graubündten,
5. Genf,
6. Wallis,
7. Neuenburg,
8. Bischof von Basel,
9. Mühlhausen.

Fernere Bestandtheile des Bundes waren die 3 schutzverwandten Orte:

1. Rappersweil, 2. Gersau, 3. Abtei Engelberg,

endlich die 18 gemeinen Herrschaften:

1. Baden,
2. Thurgau,
3. Die freien Aemter,
4. Sargans,
5. Rheinthal,
6. Murten,
7. Grandson,
8. Orbe und Tscherlitz,
9. Schwarzenburg.
10. Utznach,
11. Gaster,
12. Lauis,
13. Luggarus,
14. Mendris,
15. Mainthal,
16. Bellenz,
17. Bollenz,
18. Riviera,

welche gemeinen Herrschaften durch 12, 9, 8, 3 oder 2 Kantone nach einer zweijährigen Kehrordnung regiert wurden. Diese Masse kleiner herrschender und beherrschter, monarchischer und republikanischer Staaten bildete einen übel zusammenhängenden Staatenbund, der von einem Vororte und einer Tagsatzung sehr unbehülflich geleitet wurde. Die allgemein-eidgenössischen Geschäfte leitete mit höchst beschränkter Gewalt der Vorort Zürich. An ihn zuerst gelangten alle gemeinsamen Angelegenheiten; er theilte sie den Ständen durch Schreiben oder eigene Gesandschaftrn mit und war ihrer Antwort gewärtig, welche, wenn sie nicht übereinstimmten, wieder allen Betheiligten mußten eröffnet werden; schien dieser schleppende Geschäftsgang allzu langsam, so berief der Vorort Tagsatzung. Für sich allein aber konnte er im Namen des Bundes nicht das Mindeste anordnen oder beschließen.

Die Tagsatzung wurde besendet von den 13 Orten, deren jeder Eine Stimme hatte..... Auf derselben hatten der Abt von St. Gallen, die Städte St. Gallen und Biel Beisitz mit berathender Stimme. Die übrigen zugewandten Orte durften sich nur auf besondere Einladung einfinden. Die Tagsatzung versammelte sich früher nur außerordentlich an beliebigem

Orte, später jährlich regelmäßig Ein Mal zu Baden, seit dem Aarauer Frieden eben so regelmäßig zu Frauenfeld. Sie konnte indeß auch jetzt noch außerordentlich und an andern Orten zusammenberufen werden. Sie besorgte die auswärtigen und die Gemein-eidgenössischen Angelegenheiten und beschäftigte sich auch mit Beilegung von Zerwürfnissen unter den einzelnen Kantonen. Seit der Reformation bildete dieser letzte Punkt Jahrhunderte lang oftmals ihr Hauptgeschäft, verlor sich aber im 18. Jahrhundert. Der erste Gesandte von Zürich hatte den Vorsitz; wurde aber die Tagsatzung im unmittelbaren Gebiete eines Kantons abgehalten, so gebührte der Vorsitz diesem Stande.... Was die innere Verfassung der Kantone betrifft, so waren Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell von jeher rein demokratisch; die Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Freiburg aber waren damals rein aristokratisch. Die Verfassung dieser letztern Stände hatte das Uebereinstimmende, daß nicht allein die Hauptstädte Beherrscherinnen des ganzen Kantons waren, sondern die Bürgerschaft der Hauptstädte selbst in regimentsfähige oder patrizische, und zur Regierung nicht berechtigte Geschlechter sich theilte, von denen die erstern durch Herkommen, List und Anmaßung den ausschließlichen Zutritt zu allen bedeutenderen Würden und Staatsämtern sich zugeeignet hatten. Zum Patriziate wurden übrigens nicht bloß adelige, sondern auch viele bürgerliche Geschlechter gerechnet, die sich durch Reichthum oder Verdienst im Besitze ansehnlicher Stellen und der Theilnahme an der Regierung erhalten hatten. Die Patrizier-Familien, in deren enggeschlossenen Kreis sich nur schwer ein Neuling eindrängte, waren also die eigentlichen Regenten des Staats, die übrigen Einwohner waren ihre Unterthanen. Alle diese Geschlechter behaupteten Adelsrang und Adelsrechte.

Zu den aristokratisch-demokratischen Kantonen gehörten Zürich, Basel und Schaffhausen. In diesen Ständen war, wie in den aristokratischen, die Hauptstadt allmählig unumschränkte Gebieterin der ihr gehörenden Landschaft geworden. Sie theilten mit den Aristokratien die widernatürliche Einrichtung, unter den sämmtlichen Bewohnern des Staats bloß einigen wenigen Tausenden und ihren Nachkommen für ewig die Befugniß an-

zueignen, sich zu einer höhern Bedeutsamkeit erheben zu können, wodurch allem Menschenrechte Hohn gesprochen und viel tausend Talente in den Staub gedrückt wurden. Ist es ein schlechtes System, jedem ohne Unterschied in den wichtigsten Staatsangelegenheiten eine entscheidende Stimme zu verstatten, so ist es gewiß ein noch weit schlechteres, der großen Mehrheit der Bürger alle Wege zum öffentlichen Einflusse hermetisch zu verschließen. — In den aristo-demokratischen Ständen lag jedoch die Staatsgewalt nicht bloß in den Händen einiger patrizischen Geschlechter, sondern die gesammte Bürgerschaft der Hauptstadt hatte sich durch die Zunftverfassung einen bedeutenden Einfluß auf die Staatsverwaltung, sowie auf Wahl, Erneuerung und Entlassung ihrer Regierungsglieder zu erhalten gewußt. Unter diesen Verhältnissen und da viele Handwerker in den Magistrat gelangten, ward es Grundsatz, die Hauptstadt in Allem auf Kosten des Landes zu begünstigen. Daher waren die Unterthanen dieser Städte weit härter gehalten, als diejenigen der aristokratischen Stände. Die Unterthanen vieler Monarchien genossen größere Rechte als an manchen Orten der eidgenössische Landmann, den man frei nannte. Dabei wurden die Stadtbürgerrechte von der Mitte des 17. Jahrhunderts an geschlossen und konnten auf keine Weise erworben werden. Nur in äußerst seltenen Fällen wurden sie zur Belohnung großer Verdienste, in den letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft zur Begütigung des aufgeregten Landvolkes einigen Männern von Einfluß ertheilt. Durch die Schließung der früher so leicht zu erwerbenden Stadtbürgerrechte war das Wesen der alten Verfassungen, welche jedem diesen Weg zu seinem Emporkommen geöffnet hatten, zerstört, eine unübersteigliche Scheidewand zwischen Stadt und Land aufgerichtet, und eine nie versiegende Quelle des Hasses und der Eifersucht entsprungen. Die Freiheit von drükkenden Abgaben, die Gewissenhaftigkeit der öffentlichen Verwaltung, die meist einfache und unparteiische Rechtspflege, die vielen allgemeinen Hülfsanstalten, die Sicherheit ihrer Personen und Güter befriedigten das Landvolk nicht für die Einschränkungen, denen man es unterwarf. Schweigend trug das Volk seine Fesseln, die es nicht abstreifen konnte; aber in ihrem Schooße war ein Herd heimlicher Unzufriedenheit, deren Ausbruch am Ende des

18. Jahrhunderts so viel zur Wehrlosigkeit und zum Unglücke des Vaterlandes beitrug.

Die zugewandten Orte waren ebenfalls selbstständige kleine Staaten, die mit den verschiedenen Kantonen der Schweiz verbündet waren und demokratische, aristokratische und monarchische Staatseinrichtungen hatten. Sie waren auch von ähnlichen innern Uebelständen heimgesucht wie die 13 Orte selbst.

Besonders traurig war der Zustand der gemeinen Herrschaften, die von den regierenden Kantonen durch Landvögte regiert wurden. Die Quellen dieses Elends sind bekannt. Es waren die kurze Dauer der Amtszeit (weil jeder Kanton, so bald die Reihe an ihn kam, die Herrschaft während der festgesetzten Zeit ausübte); die, aller Tagsatzungsbeschlüsse ungeachtet, fortgesetzte Gewohnheit vieler Kantone, diese Aemter dem Meistbietenden, somit in der Regel auch dem Gewinnsüchtigsten zu verleihen, und die fast unbeschränkte Willkühr der Landvögte in so vielen Sachen. Vor allen Dingen aber trugen zwei Verhältnisse die Schuld des ungemeinen Elendes dieser Länder; das eine, daß die Landvögte und ihre Beisitzer, Landschreiber und Gehülfen einen bedeutenden, ja den größten Theil ihres Einkommens aus den willkührlichen, durch kein Gesetz fixirten Gebühren, Gerichtskosten und Geldbußen zogen, welche sie als Richter fehlbaren Bürgern und prozessirenden Parteien, als Verwaltungsbehörden aber jedermann auflegen konnten, der in irgend einer Angelegenheit ihre Beihülfe oder Bewilligung bedurfte. Das führte zu künstlicher Deutung und schlauer Verwirrung der bestehenden Gesetze; zu Vervielfältigung, Verlängerung und Verwicklung der Prozesse; zum offnen Feilbieten von Recht und Gerechtigkeit; zur Annahme von Miethen und Gaben von beiden Parteien; zur Begnadigung bemittelter Verbrecher; zu zahlreichen, harten, unnützen, oft höchst widersinnigen und verwerflichen Verordnungen, deren einziger Zweck war, die Menge der Strafbaren zu vermehren oder sonst das Volk zu brandschatzen. Es führte ferner zu stillschweigender Duldung grober Erpressungen von Seite der Canzellisten, Gerichtsdiener, Gemeindebeamteten und einer ganzen Wolke von Blutsaugern, die am Marke des Landes zehrten; zu eigennütziger Beibehaltung von Mißbräuchen und Aergernissen; zu Gestattung einträglicher Un-

sittlichkeiten; zum Dispensverkauf von Sabbathsschändungen; ja, es führte manche Landvögte so weit, daß sie selbst zu strafwürdigen Gesetzesübertretungen hinterlistig anreizten, um ihre ungerechte Beute zu vergrößern. Alle Bemühungen aber, einem so entehrenden Unfuge zu steuern, scheiterten aber an dem zweiten der bezeichneten Verhältnisse, an dem Schutze nämlich, den gewissenlose Landvögte und ihre Mitbeamten jedes Mal bei ihrem Kanton gegen die Rügen und mehr noch gegen die Züchtigungen der übrigen Stände fanden. Selbst das sonst so gerechte Bern äußerte Mißvergnügen, als im Jahre 1715 sein Landvogt zu Baden wegen unrichtiger Rechnung ein Mißfallen empfing.

Moralischer und socialer Zustand der Schweiz.*)

„Immer mehr verlor sich Genügsamkeit und Einfachheit der Sitten. Die Städter gefielen sich in kostbaren Wohnungen, bei immer wechselndem Hausgeräthe, an reichen, mit ausländischen Gerichten und Weinen besetzten Tafeln, in immer veränderter Kleidertracht und Nachahmung neuer Vergnügungen. Die Zahl der Bedienten vermehrte sich; immer mehr entzog man sich den Pflichten des Hauswesens und selbst derjenigen für die Erziehung der Kinder über der Sorge für Putz und Zerstreuungen. Das Lesen hörte bei Vielen auf, in den von Pflicht und Beruf erübrigten Stunden ein Mittel besserer Bildung zu sein. Die Leserei sollte bloß zum Zwecke dienen, die Zeit vorübergehend zu machen. Sie beschränkte sich auf tändelnde Schriften oder doch wenigstens auf die Produkte je des neuesten Meßkatalogs. Die Künste, Beschäftigungen und Arbeiten, welche in die Sinne fallen und dem Luxus dienen, wurden die gewinnreichsten. . . . Diese Verfeinerung der Sitten und Lebensart hat der Nation nicht wenig geschadet. Die verweichlichte Jugend erreichte seltener die Stärke und den Muth der Väter. Rechtmäßiger Gewinn reichte nicht mehr hin, den Hang zu immer neuen Genüssen zu befriedigen. Die Fabrikarbeiter nahmen ihre Zuflucht zu betrügerischen Künsten und bei jeder Stockung, des in einem meistens nur fremde Erzeugnisse verarbeitenden Lande, stets unsichern Handels, sahen sie sich der drücken-

*) Kurze Gesch. d. Schw. pag. 189 ff.

sten Armuth Preis gegeben, ohne dadurch häuslicher zu werden. Die Prozeßsucht und die Anhäufung der Schulden auf Häuser und Güter stiegen im nämlichen Grade. Der Umsturz der Oekonomien wurde immer häufiger; in einigen Gegenden brachte die Last der Schulden Unruhen hervor. Vielen Beamten reichten ihre bestimmten Besoldungen nicht mehr hin; man fand sich hin- und wieder genöthigt, solche abzustrafen, welche ihre Hände an das öffentliche Gut gelegt hatten. Andere erlaubten sich Erpressungen. Man hörte häufig Klagen über Geringschätzung der Religiösität, der häuslichen und bürgerlichen Tugenden, über Verspottung strengerer Grundsätze und über verminderte Achtung gegen die Gesetze, die Obrigkeiten, die Geistlichkeit und das älterliche Ansehen selbst.“

Alle diese Uebelstände erzeugten Unzufriedenheit gegen die Regierungen, welche entweder zu wenig Einsicht oder zu viel Egoismus hatten, oder auch zu schwach waren, um zu helfen. Die Staatseinrichtungen waren in mangelhaftem Zustande; die Engherzigkeit ließ es nicht zu, deren Mängel zu gehöriger Zeit zu verbessern. Unruhen und Aufstände brachen überall los; aber es war nicht diejenige Kraft und Energie da, welche etwas Ganzes durchdachte, etwas Besseres ein- und durchzuführen vermochte. — Bei dieser Lage der Schweizerischen Eidgenossenschaft brach die Französische Revolution aus, die wie ein furchtbarer Brand zwar zerstörte, aber die Menschheit zugleich aus dem nächtlichen Schlummer zum Neubau aufweckte. —

Die Helvetische Republik.

Die Leiter der Französischen Revolution in Verbindung mit Schweizerischen Flüchtlingen zu Paris arbeiteten unablässig an dem Sturze der alten Eidgenossenschaft, theils um aus derselben eine nach Französischem Muster zugeschnittene untergebene Republick zu machen, theils um die Schätze, die in Bern und anderswo aufgehäuft waren, zu plündern. Nachdem das Französische Direktorium die Stadt Mühlhausen zum Anschluß an Frankreich gezwungen und das Bisthum Basel unter nichtigen Vorwänden erobert hatte, gelang es ihm, das Waadtland gegen Bern zu

empören, dasselbe als unabhängige Lemanische Republik zu erklären (1798) und zu besetzen. Vergebens suchten nun die 13 Kantone durch einen feierlichen Bundesschwur auf der Tagsatzung zu Aarau sich neu zu bestärken; vergebens suchten erst jetzt einige Regierungen durch zweckmäßige und gerechte Verordnungen die Unzufriedenheit des Volkes zu vermindern; vergebens vereinigten sich die Städte Bern, Freiburg und Solothurn zu einem kräftigen Widerstand gegen die Forderungen und das Vordringen des Französischen Generals Brüne. Das befestigte Solothurn übergab sich dem von Basel einrückenden General Schauenburg ohne irgend eine Vertheidigung; Freiburg, in dem Zwiespalt und Verwirrung herrschte, fiel nach unbedeutendem Widerstand; Bern, das an heftigen Parteibewegungen litt und deßhalb lange Zeit unentschlossen war, hatte zu spät den Krieg begonnen und mußte sich nach tapferen aber vergeblichen Kämpfen der Uebermacht der Franzosen ergeben. Unterdessen hatte Bürgermeister Ochs aus Basel eine Constitution ausgearbeitet, wonach die ganze Schweiz nur Ein Staat und die Kantone nur Verwaltungs-, Gerichts- und Wahlbezirke seyn sollten. Das Französische Direktorium suchte diese Einheitsverfassung durch Ueberredung und, wo diese nicht half, durch die Waffen des Generals Schauenburg einzuführen. Die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn, die neuen Kantone Leman, Aargau und Oberland hatten dieselbe nach dem Falle Berns begreiflicher Weise bereits annehmen müssen; dann folgten Basel, Zürich, Luzern, Schaffhausen und die neuen Kantone Thurgau und Baden. Die in Aarau versammelten Senatoren und Großräthe der annehmenden Kantone proklamirten im April 1798 die Eine und untheilbare Helvetische Republik und besetzten die höchste Verwaltungsbehörde, Direktorium, mit fünf Männern von gemäßigten Ansichten. Die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus weigerten sich dagegen beharrlich die neue Helvetische Verfassung anzunehmen, weil ihre politische Existenz durch die Einführung der „Einen und untheilbaren Republik“ vernichtet wurde; sie hielten deßhalb zu Schwyz eine Tagsatzung, auf welcher die Länder Toggenburg, Rheinthal, Sargans, Landschaft St. Gallen aus unterthänigen oder zugewandten

Gebieten zu freien Demokratien erhoben wurden. Die stolzen und gebieterischen Aufforderungen des Generals Schauenburg zur unbedingten Unterwerfung unter die helvetische Konstitution hatten namentlich die alten Kantone mit tiefstem Unwillen erfüllt. Zur Vertheidigung des Vaterlandes wurde eine allgemeine Bewaffnung angeordnet. Der Kriegsrath zu Schwyz wollte den Angriff des Feindes nicht abwarten, sondern hatte beschlossen: „den Feind aufzusuchen, sich durch kühnen Angriff den Vortheil der Beihülfe unzufriedener und aufstehender Gegenden zu sichern.“ Mangel an schneller Ausführung und an militärischer Zucht und Ordnung verhinderten einen wirksamen Erfolg des guten Planes. Am 22. April 1798 marschirte eine Abtheilung des Heeres nach Obwalden (dieser halbe Kantonstheil hatte nämlich die helvetische Konstitution angenommen), aber hielt bis zum 28. April daselbst Rast, anstatt schnell in das Berner Oberland einzudringen. Die Zuger waren, ohne von der Hauptmacht der Schwyzer unterstützt zu seyn, bis gegen Häglingen im Kanton Aargau vorgedrungen, wo sie von der Uebermacht der Franzosen angegriffen und nach einiger Gegenwehr zurückgetrieben wurden. Die Schwyzer, die Luzern durch Kapitulation eingenommen hatten, zogen sich auf die Nachricht jenes verlornen Gefechts zurück; ebenso die Unterwaldner aus dem Berner Oberlande. Zug und Luzern wurden nun von den Franzosen besetzt, und die Glarner zogen sich vor denselben, immer mit rühmlicher Tapferkeit kämpfend, bis an ihre Grenze zurück. Schwyz ließ indeß seinen Muth nicht sinken; es war entschlossen, allein dem eindringenden Feinde noch Widerstand zu leisten; mit Wort und That wirkte Alois Reding begeisternd auf sein Volk, das ihn zum Anführer erwählt hatte. Durch die siegreichen und ruhmvollen Kämpfe bei der Schindelegi, am Rothenthurm, am Morgarten und bei Art war das Schwyzerische Volk zwar erschöpft, aber es gewann dadurch eine ehrenhafte und günstigere Kapitulation, der sich dann auch die benachbarten Kantone Glarus, Uri und Unterwalden anschlossen. Der Kanton Wallis wurde ebenfalls bezwungen und Genf mit Frankreich vereinigt. —

Somit hatten die Französischen Waffen den Sieg über die ganze Schweiz davongetragen und dadurch zugleich die alte Eid-

genossenschaft in die Eine und untheilbare Republik umgewandelt. Die dreizehn alten Orte, sowie die zugewandten Orte hörten auf selbstständige Staaten zu seyn, und die gemeinen Herrschaften wurden aufgehoben. Freiheit und Gleichheit ertönten als Losungsworte für alle Helvetier. Eine neue Kantonaleintheilung wurde geschaffen, die aber eine mehr administrative, als politische Bedeutung hatte. Diese neunzehn Kantone hießen: Aargau, Baden, Basel, Bellinzona, Bern, Freiburg, Leman, Linth, Lugano, Luzern, Oberland, Sentis, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Waldstätte, Wallis, Zürich und später Bündten. Um die Schweiz in einer bestimmten Form und fester an die Fränkische Republik zu knüpfen, mußte die Helvetische Regierung ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich eingehen, in Folge dessen letzteres das Recht hatte, 18,000 Schweizer zu werben (den 24. August 1798) Die planmäßigen Beraubungen durch die Franzosen, die Kränkungen und Erdemüthigungen durch Napoleon, die vielen neuen Uebelstände waren aber weit entfernt, gehegte Hoffnungen zu erfüllen.

„Es mehrten, wie Vögelin trefflich schildert, eine Menge unwillkommener und nicht beobachteter Gesetze, eine Sündfluth unbekannter Behörden, Ordnungen, Redensarten und Namen, die den schlichten Bürger und Landmann zum Fremdling in seiner eigenen Heimath umwandelten; die übeln und lockern Sitten; die Verachtung des Christenthums und aller Religiosität, welche viele der Gesetzgeber und übrigen Beamten wie geflissentlich zur Schau trugen; eine Menge drückender Lasten; die Bevogtigung, Beschränkung und theilweise Aufhebung der Klöster; die Verwandlung alles geistlichen Corporationsgutes in Staatsgut; ein vielgliedriges Abgabensystem; daneben die kostbare Landesverwaltung; die im Schooße der Räthe selbst gerügte, leichtsinnige Verschleuderung des Nationaleigenthums in Geldnoth oder an Begünstigte oder an luxuriöse Bauten; das freie Niederlassungsrecht für alle Fremden, auch für Juden; die Einstellung beinahe aller Zahlungen, namentlich auch das Einkommen der Geistlichkeit; die gesetzgeberischen Eingriffe in das Privateigenthum und die personelle Freiheit; endlich die Gewaltthätigkeiten gegen ganze

Volksklassen, die ohnehin schon große Unzufriedenheit. Neben solchen Beschwerden erschienen manche gute und zweckmäßige Gesetze, wie diejenigen über das Erziehungswesen, die Münzeinheit u. s. f. als keine Verdienste mehr. Von Tag zu Tage und unter allen Volksklassen schwoll die Zahl der Feinde der Helvetischen Zustände an. Scharfe Verordnungen mußten erlassen werden gegen Unruhstifter, Verbreiter übertriebener oder gar lügenhafter Nachrichten, und gegen Zeitungsschreiber, die dem Systeme der Regierung nicht huldigten, alle ihre Maßregeln mit Bitterkeit tadelten und ihre Gebrechen und Blößen schonungslos enthüllten. Die Regierung ohne Wurzel bei ihrem eigenen Volke, war abermals genöthigt, öftere Aufstände durch Französische Truppen zu unterdrücken. Diese Aufstände wurden bald durch die Freunde der alten Ordnung, bald durch das Mißvergnügen über beschwerliche Gesetze, bald durch die Ueberschwenglichkeit der Revolutionäre erzeugt, die da zürnten, wenn ihre Hoffnungen und Begehren nicht erfüllt, oder ihre Frechheiten bestraft wurden .... Auf dem Helvetischen Volke lastete ein drückendes Joch und mehrte fürchterlich den allgemeinen Unmuth. Statt des gehofften und von so vielen prahlerisch verheißenen Glücks waren Noth und Elend; statt der Freiheit Knechtschaft, statt Eintracht und Frieden Parteiung und Zertrennung, statt besserer Ordnung ein beinahe gesetzloser Zustand gekommen. Kontributionen, Requisitionen, Durchmärsche, Einquartirungen, die Brutalitäten einer mißmuthigen, verwildeten, unbezahlten Soldateska, die sich für alle erduldeten Entbehrungen und Beschwerden am friedlichen Bürger und Landmann zu erholen trachtete; ferner Abgaben, Stockungen des Geldumlaufes, Stillstehen von Handel und Gewerben und Frankreichs Beraubungen zerrütteten den Wohlstand der Privaten, wie denjenigen des Staats, und doch war das geplagte Land zu noch weit grausamern Leiden berufen."

Bei dieser Lage Helvetiens entstunden in den Urkantonen plötzlich heftige Bewegungen, als der Konstitutionseid von dem gesammten Helvetischen Volke verlangt wurde. Die Urkantone ertrugen das Joch in der Hoffnung, dasselbe, sobald die Umstände es erlauben, abzuschütteln; durch einen Eid der Treue an die durch fremde Gewalt sich behauptende Regierung nun für immer

gebunden zu werden, dazu konnten sie sich nicht entschließen. Schwyz und Nidwalden verweigerten den Eid; das erstere wurde jedoch durch kluge Landesvorsteher vor dem drohenden Unglück gewarnt, während das letztere immer hitziger wurde und einige Helvetische Beamte einkerkerte. Das Helvetische Direktorium beauftragte den General Schauenburg, diesen Aufstand in Nidwalden niederzudrücken; bereitwillig machte er sich auf mit 12,000 Mann; am Tage des 9. Septembers 1798 stritten die 2000 Nidwaldner mit einem Heldenmuthe, der ihnen die allgemeine Achtung und Bewunderung der Mit- und Nachwelt zuzog. Mit der untergehenden Sonne desselben Tages unterlagen sie endlich der Uebermacht der Franzosen, die durch List und Verrath einiger Obwaldner auf wenig bekannten Wegen in die Mitte des unglücklichen Ländchens gelangten. „Dieser Tag," schrieb Schauenburg „war der heißeste meines Lebens! Ich habe viel Volk verloren, wie es natürlich war, bei der unglaublichen Hartnäckigkeit dieser bis zur Raserei kühnen Menschen." Wenn jemals, so war hier das Loos der Besiegten traurig; die Schandthaten und Grausamkeiten, die von den Franzosen ausgeübt wurden, sind unerhört und die Verwüstungen, die der Krieg und ein wildes rohes Brennen bewirkte, waren furchtbar. Die Bemühungen einiger Menschenfreunde, dem Lande und seinen Bewohnern wieder aufzuhelfen, konnten um soweniger einen erfreulichen Erfolg haben, als das Ländchen bald darauf neuerdings, so wie auch die übrige Schweiz, von den verheerenden Feldzügen der fremden Mächte heimgesucht wurde.

Als der Kampf zwischen den coalirten Mächten und Frankreich sich den Schweizergrenzen näherte und Oesterreichs berühmter Feldherr Erzherzog Karl die Franzosen namentlich bei Ostrach und Stockach geschlagen hatte, zeigte sich die Unzufriedenheit gegen das Direktorium immer offener, und in ganz Helvetien regten sich neue Hoffnungen zur Befreiung des Vaterlandes vom fremden Joche. Während das Direktorium und besonders der Direktor Laharpe die Rüstungen gegen die immer mehr vordringenden Oesterreicher lebhaft betrieb und gegen die innern Agitationen scharfe — wiewohl vergebliche — Strafgesetze erließ, brachen fast in allen Kantonen Empörungen aus, die,

wenn sie von dem Einmarsch der Oesterreicher begleitet gewesen wäre, der Macht des Direktoriums und der Franzosen in der Schweiz ein schnelles Ende verursacht hätten. Allein das Volk hörte nicht auf seine gemäßigten Führer und wurde daher in seinen voreiligen und vereinzelten Aufständen leicht besiegt. Nachdem die Kantone Sentis, Bern, Aargau, Luzern, Freiburg und Oberland mit Waffengewalt wieder zum Gehorsam gebracht wurden, brachen in Uri, in Schwyz, in Bündten, das beim Ausbruche des Krieges zwischen den fremden Heeren von den Franzosen sogleich besetzt und der Helvetischen Republick einverleibt wurde, ferner in Wallis, in den Italienischen Kantonen Bellinzona und Lugano heftige Aufstände los, die aber alle nacheinander durch die Entschlossenheit, Schnelligkeit und Strenge des Generals Soult unterdrückt wurden. Nachdem aber die Franzosen durch eben diese Gebirgskriege bedeutend geschwächt wurden und daher dem Direktorium mit keiner bedeutenden Macht zu Gebote stehen konnten, nachdem endlich die Oesterreicher in Verbindung mit eigenen Corps ausgewanderter Schweizer (unter Schultheiß Steiger) siegend bis nach Zürich vorgedrungen waren, verlor die Helvetische Regierung alles Ansehen und Vertrauen im Lande; sie sah sich genöthigt, von Luzern, wohin sie ihren Sitz von Aarau aus verlegt hatte, nach Bern zu ziehen. „Alle Freunde Helvetiens sanken in Entmuthigung; sie erreichte einen solchen Grad, daß das Direktorium am 5. Juli 1799 bevollmächtigt werden mußte, Beamte zur Beibehaltung ihrer Stellen zu zwingen und erledigte Aemter durch Requisition zu besetzen.“ Diese ungünstigen Verhältnisse veranlaßten die Regierung zu etwas mehr Mäßigung. Alle Geißeln und Staatsgefangenen, welche zu den angesehensten Männern der Schweiz gehörten und nun schon längst in schlechten Kerkern schmachten mußten, wurden los gelassen; die Todesstrafe, welche durch ein Kriegsgericht gegen politische Verbrecher und gegen Verweigerung des Kriegsdienstes ausgesprochen zu werden pflegte, wurde ebenfalls abgeschafft; die Gehalte der Helvetischen Beamten wurden vermindert und der allgemein mißbeliebte Ochs wurde zur Abdankung gezwungen. In den von den Oesterreichern besetzten Ländern waren die Helvetischen Behörden meist entflohen; in Zürich und Bern

traten gemäßigte Interimsregierungen an ihre Stellen; in Appenzell, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Sargans, Rheinthal wurde mehr oder weniger das Alte herzustellen gesucht. Allein schon gegen das Ende des Jahres 1799 und endlich vollends um die Mitte des Jahres 1800 wurde die Helvetische Regierung überall wieder eingeführt. Sobald nämlich die siegreichen Oesterreicher in Folge einer übel angewandten Diplomatie unter den coalirten Mächten die Schweiz verließen und anstatt jener nun die Russen in Helvetien kämpfen mußten, da gelang es den Franzosen, Zürich wieder einzunehmen und die feindlichen Heere aus der Schweiz zu vertreiben. Durch einen mit bewunderungswürdiger Energie und Todesverachtung unternommenen Zug über die Alpengebirge im kalten Spätherst, konnte der aus Italien herbeigeeilte General Suwarow sich mit seinem Heere auf Oesterreichisches Gebiet retten.

Zustände und Regierungsveränderungen in Helvetien seit 1800.

Mit den kriegerischen Ereignissen war aber nicht zugleich das unermeßliche Elend verschwunden, welches diese Kriegszüge über ein von Natur nur mäßig begabtes Land gebracht. Die letzten Hülfsquellen waren versiegt, viele Tausende von Menschen durch Hunger, Schwert, Seuchen hingerafft. Die Brücken waren gesprengt, verbrannt, die Strassen verdorben, Waldungen und Zahllose Fruchtbäume niedergehauen. Eine Menge Dörfer lagen in Asche.

„Helvetiens Boden," melden die beiderseitigen Kriegsberichte, „glich mehrere Wochen lang einen brennenden Vulkan." Auf ganzen weiten Strecken ward keine Menschenwohnung mehr gefunden. Die Felder, die Weinberge waren verwüstet. Mit Kummer und Verzweiflung kämpfend, irrten trostlose Menschen unter den Ruinen ihres zerstörten Glücks oder in Wäldern umher. Ueber 150,000 fremde Krieger hatten viele Monate lang auf Kosten der armen Schweiz ihren Hunger gestillt, ihre Blöße gedeckt. Sie hatten Raub und Gewaltthat nach Gefallen geübt. Sie hatten nicht etwa nur alle Vorräthe für Menschen und Vieh

aufgezehrt; sondern auch die Hoffnungen des Jahres, Baum- und Feldfrüchte unreif verschlungen. Besonders verderblich wurden die von allen Magazinen und Hülfsmitteln entblößten, allein durch Aussaugung des Landes sich forthelfenden Franzosen. Denn bei ihnen raubte nicht blos, wie bei den Coalirten, der rohe Soldat den Bedarf seines Leibes, bei ihnen trat als der verderblichste Räuber der Staat auf, vermöge ihres Systems, den Krieg durch den Krieg zu ernähren. Durch Einquartirungen, Requisitionen, Schanzarbeiten und unbarmherzig aufgehäufte Lasten verzehrten sie das Mark eines Landes, dessen Befreier, Wohlthäter und Bundesfreunde sie sich nannten. Hiezu kamen noch die schamlosen Erpressungen und Schwelgereien ihrer Generale und Commissäre. Während unzählige Familien an allem Nothwendigsten den bittersten Mangel litten, mußte stets Ueberfluß herrschen an den Tafeln der Generale und höhern Offiziere. Die Noth des Geldmangels, der Stockung des Handels und Verdienstes und einer schrecklichen Theuerung wurde erhöht durch eine von Massena den Städten St. Gallen, Zürich und Basel auferlegte gezwungene Anleihe von 2,100,000 Franken, mit der er seine an Allem Mangel leidenden Krieger bezahlte. Sie aufzubringen mußten die hochgehaltenen Andenken der Vorfahren, mußten. Schmucke und Silbergeschirr und die letzte Barschaft hingegeben werden. Das höchste Elend drückte die Gebirgsgegenden. Die Fremdlinge hatten einander auf Pfaden, wo sonst nur Gemsjäger sich hingewagt, auf schwindlichter Bergeshöhe und in den wildesten Schluchten bekämpft. Bis zu den eisbedeckten Firnen der Alpen war der Donner des Geschützes gedrungen. Tausende unbeerdigter Leichen verpesteten die Luft. Die sparsamen Vorräthe dieser armen Gegenden wurden bald erschöpft; dann wurde das Vieh, ihr einziger Reichthum, verzehrt oder durch Seuchen getödtet. So nahte der grimmige Winter. Viele ehemals wohlhabende Haushaltungen waren zur Auswanderuug gezwungen. Verwaiste Kinder irrten in großen Schaaren umher.

Inmitten dieses namenlosen Elendes rasteten nicht die Kämpfe des Parteigeistes. Bitterer als zuvor haßten und bedrängten sich unter dem Namen Aristokraten und Patrioten die Anhänger des Alten und des Neuen und maßen sich

gegenseitig die Schuld des Unglücks bei. Auch in der Regierung herrschte vielfältige Parteiung und im Laufe zweier Jahre wechselte Helvetien fünf Mal Verfassung und Regierung wie ein Kleid. Wille oder Wohl des Volkes kamen hiebei nicht sehr in Betrachtung. Unter der Maske des Nationalinteresses handelte es sich mehr um persönliche Rücksichten und Systeme. Zwei mannigfach sich abstufende Hauptparteien waren es, die sich im Schooße der Regierung feindselig bekämpften. Die Einheitsfreunde, welche aus Helvetien einen einzigen Staat zu bilden gedachten, und die Föderalisten, nach deren Meinung die Schweiz ein Staatenbund mit stärkern oder schwächern Zusammenhange werden sollte. Diese beiden Parteien stießen einander durch listige oder gewaltsame, zum Glücke jedoch stets unblutige Umwälzungen aus den Räthen der Republik. Jede dieser Umwälzungen trug den Stempel der Rechtswidrigkeit. Bei jeder fiel Helvetien der selbstsüchtigen und treulosen Politik Frankreichs zum Opfer. Denn da nicht leicht einer der streitenden Parteien aus eigener Kraft ein entscheidender Sieg hätte zu Theil werden können, so buhlten beide um Anerkennung und Hülfe des mächtigen Frankreich, wo seit dem 10. November 1799 Napoleon Bonaparte unter dem Titul eines ersten Consuls mit fast unumschränkter Gewalt herrschte. Allein Beruhigung Helvetiens lag damals noch nicht in Frankreichs Interesse, und so ward bald diese, bald jene Partei auf Kosten von Helvetiens Wohlfahrt für kurze Zeit begünstigt. Solches geschah, damit das Helvetische Volk, der nie endenden Umwälzungen müde, sich zuletzt in Frankreichs Arme werfe. Unheimliche Gerüchte von Einverleibung oder Theilung Helvetiens durchliefen das Land und es schien ein drohendes Vorzeichen als am 4. April 1802 ein Machtspruch des Französischen Konsuls das Land Wallis zur unabhängigen Republick erklärte.

Das gesammte Vaterland war der Auflösung nahe; das öffentliche Wohl war durch die kläglichen Maßregeln dieser ephemerischen Machthaber mit Vernichtung bedroht, und nicht allein das äußere Glück, sondern auch die höchsten geistigen Güter eines Volkes, Religiosität, Sittlichkeit, Pflichtgefühl waren in tiefem Verfalle. Niedergedrückt von unerschwinglichen Lasten,

getäuscht in allen ihren Hoffnungen, überdrüssig des ewigen Wechsels, müde der gewaltsamen Parteikämpfe, betrachtete die große Mehrheit des Volks kalt und gleichgültig den häufigen Umschwung der leitenden Parteien und Systeme; sehnte sich ein anderer Theil nach den vergangenen Zeiten, in welchen man, wenn auch weniger Freiheit, doch Wohlstand, Ruhe und Frieden genossen; theilten diese Sehnsucht Viele, die einst den Umsturz des Alten mit Wonne geschaut. Das Volk war in eine Art moralische Abspannung versunken. Das politische Leben, dem man sich beim Beginne der Revolution mit Begeisterung hingegeben, hatte seine anziehende Kraft verloren; das Volk liebte zwar die errungene Freiheit; aber der Preis, mit dem es sie bezahlte, schien ihm viel zu theuer, und Erleichterung, Beendigung seiner Noth, Wiederkehr zu stillem Privatglücke und friedlichem Genusse war, was es am lebhaftesten wünschte. Keine der vielen Regierungen vermochte auch bei dem redlichsten Willen dieses zu gewähren, oder überhaupt des Volkes höchst widersprechende Wünsche zu befriedigen. Jede vermehrte durch ihre Schlußnahmen wissentlich oder unwillkührlich die Zahl der Unzufriedenen; darum sah auch eine jede von ihnen öftere, zum Theil sehr heftige Aufstände, welche nur die Beihilfe Französischer Truppen dämmen konnte.*)

Das Direktorium wandte seinen Haß und Ingrimm gegen diejenigen Kantone, welche während Oestreichs Besetzung neue Regierungen eingeführt hatten. In dieser Verfolgunssucht zeichnete sich Laharpe aus, der durch seine terroristische Plane nicht nur den allgemeinen Haß gegen das Direktorium vermehrte, sondern selbst in seiner nächsten Umgebung Unruhe und Unzufriedenheit hervorrief. Es gelang endlich einigen Männern, die das Vaterland einer Despotie anheimfallen sahen, durch Entschlossenheit und schnelles Handeln den Direktor Laharpe und noch zwei andere Direktoren in Anklagezustand zu versetzen und auf diese Weise sich dreier Fanatiker zu entledigen. An die Stelle des Direktoriums trat nun ein Vollziehungsausschuß von sieben Mitgliedern, die in der Mehrzahl der gemäßigten Richtung

*) Vög. Gesch. d. Schw.

angehörten. Allein der helvetische Großrath und Senat wollte sich nicht auflösen, obwohl er das Vertrauen des Volkes gänzlich verloren hatte, und durch zahlreiche kräftige Petitionen zu dieser Auflösung aufgefordert wurde. „Mißkennt uns nicht, Bürger Gesetzgeber!“ sagte eine aus dem Thurgau stammende Petition, „es ist nicht Trotz, wenn wir diese Sprache führen, und sie soll die Achtung, die wir Euch schuldig sind, nicht verletzen. Es ist nur gerade offene Freimüthigkeit, das einzige Erbtheil von unsern Vätern, welches uns noch übrig geblieben ist, und das uns kein Freund noch Feind rauben kann. Die Noth unsers Vaterlandes und das Schicksal unserer Nachkommenschaft gebieten uns, stark zu sprechen. Entfernt von Euch den Verdacht, als ob Ihr nur Euerer Freude, Euerer Bequemlichkeit, und Eueres Unterhaltes wegen so lange beisammensitzt, und vermehret die Noth unsers Vaterlandes nicht dadurch, daß Ihr fortfahrt auf seine Kosten zu leben, ohne sein Wohl zu befördern. Gebt, Bürger Gesetzgeber! durch Eure Auflösung einen Beweis Euerer Uneigennützigkeit und wahren Vaterlandsliebe, so wird Euch das Volk segnen; denn wir haben Euch nicht nur unsere Wünsche, sondern die Wünsche des Volkes vorgetragen, und wenn Euch an den beigesetzten wenigen Unterschriften nicht genügt; so sollen auf Euer Verlangen und zum sichern Beweise noch einige Tausend nachfolgen.“

Niemand wird leugnen, Viele unter den Helvetischen Räthen waren Männer von seltenem Geiste, seltenen Einsichten und seltener Rechtschaffenheit, ehrenwerthe Staatsbürger, ächte Patrioten, deren Tugenden die schönsten Zeiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft geziert hätten; aber wie viele gab es auch, die nichts als wilde Fanatiker, allzeit fertige Zungendrescher, verächtliche Selbstsüchtlinge waren, und in der Revolution nur eine Fluth sahen, auf deren Wogen sie zu Habe, Ehre, Ruhm und Macht gelangen könnten. Mit jedem Tage ward die Unthätigkeit, Unfähigkeit und Unwürdigkeit vieler Mitglieder immer anstößiger, und die Art und Weise, wie diese ungelenkige Versammlung mit Entwerfung einer neuen Verfassung sich abmüdete; der innere Gehalt dessen, was sie in diesem Fache wirklich produzirte, konnte nicht dazu führen, ihren tief gesunkenen Ruf zu heben. Alle Ein-

sichtigen waren daher überzeugt, daß die schlechte Zusammensetzung der Räthe, deren Mehrzahl dem ungebildeten Theile der Nation angehörte, unter denen sich sogar Menschen aus der Hefe des Pöbels befanden, das Vaterland an den Rand des Verderbens geführt habe. *)

Nach heftigen Kämpfen trat endlich Ein gesetzgebender Rath an die Stelle des abgetretenen Senates und Großrathes; ein Vollziehungsrath bildete die oberste Regierungsbehörde. Dem gesetzgebenden Rath wurde bald ein neuer Verfassungsentwurf (von Malmaison genannt) vorgelegt und von Frankreich zur unveränderter Annahme empfohlen. Mit demselben war aber keine Partei zufrieden; er wurde bei der Berathung von den Einheitsfreunden wesentlich abgeändert. Da dieß Frankreich mißfiel, knüpfte es sogleich Verbindungen mit der Gegenpartei an; die Föderalisten versammelten sich unter dem Schutze der Französischen und Helveltischen Generale Montchoisy und Andermatt in einem Privathause. Dolder und Savary wurden gleich als provisorische Vollziehungsräthe bezeichnet und erhielten den Auftrag, aus dem bisherigen gesetzgebenden Rathe einen Ausschuß zu ernennen, damit dieser einen Senat von 25 Mitgliedern erwähle.

Der neue Senat, welcher baldige Einberufung einer nach dem Versassungsentwurf von Malmaison organisirten Tagsatzung versprach, erwählte einen Kleinen Rath von 6 Mitgliedern, an dessen Spitze Landamman Alois Reding stund. Wie die so eben verdrängte Regierung sich durch ihre beharrliche Weigerung in Betreff der Abtretung des Wallis, so wie durch ihre Mahnung an Frankreich, die Schulden von fast 30,000,000 Franken der Schweiz abzutragen, sich bei Napoleon Bonaparte mißbeliebt gemacht hatte, so war dieß auch der gleiche Fall bei der Redingischen Regierung, die überdieß noch im Verdacht stund, mit England und Oestreich in Verbindungen zu stehen. Landamman Reding gieng nach Paris, um sich die Unterstützung des Französischen Consuls zu versichern; er kam heim mit dem niederschlagenden Rathe Napoleon Bonapart's: „die beleidigte Partei der Einheitsfreunde durch Aufnahme einiger ihrer Häupter in die

*) Vög. Gesch. der Schweiz.

Regierung zu versöhnen.“ Am 23. Januar wurden 6 Einheitsfreunde in den Senat aufgenommen. Ein anderes Mißgeschick erfuhr die Regierung durch den Verlust des Kantons Wallis, der durch den Französischen Consul als eigene und selbstständige Republik erklärt wurde. Den letzten Todesstoß erhielt endlich die Regierung, als sie einen ausgearbeiteten Helvetischen Verfassungsentwurf zur Annahme und Berathung vorlegte, der weder dem Wunsche Frankreichs, noch demjenigen der verschiedenen Schweizerischen Parteien entsprach. Mit Begünstigung des Französischen Gesandten gelang es den Einheitsfreunden des Kleinen Raths während der Abwesenheit Redings von Bern sich als provisorische Verwaltungsbehörde zu erklären und die Einberufung einer konstituirenden Notabelnversammlung aus ganz Helvetien zu erkennen und zu verkünden. Gegen diese neue provisorische Regierung herrschte sogleich allgemeine Unzufriedenheit, die sich im heftigsten Widerstand da und dort kund gab. Die gefährlichste Empörung brach im Waadtland aus, wo die sog. Papierverbrenner durch Zerstörung und Verbrennung der Notariatsbücher sich von den Schuldenverbindlichkeiten zu befreien glaubten.

Unterdessen hatten die Notabeln einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der von 72,000 Bürgern angenommen, von 93,000 aber verworfen wurde. Die provisorische Regierung rettete sich durch den Kunstgriff, daß sie die Abwesenden und Nicht-Stimmenden als Annehmende betrachtete und zählte. Dolder wurde nun Landamman der Schweiz und hatte somit, nachdem er nacheinander sich als Direktor, Vollziehungsausschuß, Vollziehungsrath und Kleinrath zu behaupten gewußt hatte, die höchste Würde in der Schweiz erlangt.

Da die Schweiz das vom ersten Französischen Consul empfohlene Verfassungswerk verschmähte und eine eigene Verfassung entworfen und angenommen hatte, so sollte es nun auch der Schweiz überlassen sein, ihr Werk zu schützen und selbst aufrecht zu erhalten. In der Voraussicht, daß die durch Parteien zerrissene Republik diese Aufgabe nicht zu lösen vermöge und daher genöthigt werde, sich dem Willen und Wunsche Frankreichs zu unterwerfen, ließ der erste Französische Consul alle in der

Schweiz stehenden Französischen Truppen zurückrufen. Die Helvetische Regierung war nun alles wirksamen Schutzes beraubt. Diesen Zeitpunkt hielten die Urkantone für günstig, um endlich wieder die frühere Freiheit und Unabhängigkeit herzustellen und zu behaupten. Sie erklärten sich daher als eigene unabhängige Republiken. Die Helvetische Regierung sandte den Commissär Keller und General Andermatt dahin ab, um die Aufstände mit Güte oder Gewalt zu dämpfen. Allein da Zürich zugleich auch der Regierung den Gehorsam aufkündigte, wandte sich die Helvetische Streitmacht nach dieser Stadt, die man durch eine Beschießung einzuschüchtern hoffte. Die Regierung billigte Andermatts Verfahren, traf Anstalten, ihm Verstärkung zu senden und der Vollziehungsrath beauftragte ihn, sich der Stadt mit Güte oder Gewalt zu bemächtigen. Bei dem kräftigen Widerstand der Stadt, vermochte aber die Regierung den Kampf nicht länger fortzusetzen. Sie war durch den allgemeinen über die ganze Schweiz verbreiteten Aufstand in große Verlegenheit gekommen und am 16. September 1802 sah sich Andermatt zum Abmarsch gegen Bern genöthigt.

Die Mediationsverfassung.

Die Theilnehmer und Leiter dieses Aufstandes nannten sich die Schweizerische Verbrüderung; an der Spitze derselben hatte Rudolf von Erlach nach und nach die Hauptstädte Baden, Aarau, Solothurn und durch Kapitulation selbst den Helvetischen Regierungssitz, Bern, gewonnen. Während die Helvetische Regierung zu Lausanne ihren Sitz hatte, bildete sich zu Schwyz eine Eidgenössische Tagsatzung, die den General Bachmann mit 10,000 gut bewaffneten und begeisterten Truppen zur gänzlichen Vertreibung der Helvetischen Regierung beauftragte. Die Helvetischen Truppen, die kaum 5000 Mann betrugen und wenig Lust für den Krieg mehr hatten, mußten bei Wiflisburg der Uebermacht weichen und flohen nach Lausane. Alsbald trat hier der Französische General Rapp mit einem Schreiben auf, worin der erste Französische Consul den 18 Kantonen direkt befahl, die Waffen niederzulegen, indem er als Vermittler zwischen

den streitenden Parteien auftreten werde. Das Schreiben enthielt zugleich die Auffoderung an die Kantone und den Helvetischen Senat, Abgeordnete nach Paris zu senden, damit diese sich daselbst über die Organisation der Schweiz berathen. Als die Tagsatzung zu Schwyz diesem Machtgebote widerstreben wollte und der General Bachmann ungeachtet des Waffenstillstandes Freiburg zur Uebergabe genöthigt hatte, rückten die Franzosen und mit ihnen die traurige helvetische Regierung in Bern ein. Diese letztere regierte noch bis den 5. März 1803 und ihre vorzüglichste Aufgabe war nur noch, die Wahlen der Abgeordneten nach Paris einzuleiten.

Bei den Verhandlungen über die neue Verfassung erklärte sich Napoleon Bonaparte entschieden gegen einen Einheitsstaat und für eine Bundesverfassung. „Mitten zwischen großen Mächten," so sprach er, „könnt und dürft Ihr keine Rolle mehr spielen; Ihr werdet auch bei der Rückkehr zur föderativen Organisation, die Euch von der Natur angewiesen ist, deren Anordnungen sich kein Vernünftiger entgegenstemmt, weit sicherer seyn, als bei der Einheitsverfassung. Wofern Ihr aber nach Größe lüstern seyd, so gibt es hiezu nur einen Weg, die Vereinigung mit Frankreich! Bewahret daher lieber Eure Neutralität, Eure Sitten, Euere Gesetze, Euere Ruhe und Euer Loos wird glücklich seyn! —

„Diese Vermittlungsakte des ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist" setzte also an die Stelle des Einheitssystems einen Bundesstaat. Sie gewährte unter den Formen des Alten die Güter, welche nur eitle und ehrgeizige oder unruhige und hochstrebende Geister unbefriedigt lassen; stilles Glück, Unabhängigkeit im Innern und eine ruhige freie Existenz unter billigen, alle Bürger gleichstellenden Bedingungen. Sie war eine glückliche Basis, auf der man in vielseitiger materieller Entwicklung friedlich vervollkommend vorwärts schreiten konnte. Politisch war die Schweiz in Frankreichs Hand gegeben. Bonapart's Herrschergeist ließ kein anderes Verhältniß zu.*) „So wie in

*) Vög. Gesch. d. Schw.

den verflossenen Jahrhunderten" lautete eine Stelle seiner Zuschrift vom 10. Dezember, "soll es Euer erstes Interesse, Euere erste Pflicht und Euere erste Politik seyn, nichts zu erlauben, nichts auf Eurem Gebiete verfügen zu lassen, welches mittel- oder unmittelbar dem Interesse oder der Ehre oder im Allgemeinen den Strebungen des Französischen Volkes entgegen sey; und wenn Euer Interesse und die Nothwendigkeit, Euern Zänkereien ein Ziel zu setzen, nicht hinlänglich gewesen wären, mich zu bestimmen, bei Euern Angelegenheiten ins Mittel zu treten: so hätte schon das Interesse Frankreichs und Italiens mir das zur Pflicht gemacht!"

An der Spitze des Bundes stunden der Landammann, dem große Befugnisse eingeräumt waren, und die Tagsatzung, auf der die sechs volkreichsten Kantone jeder zwei Stimmen und die übrigen 13 Kantone je eine Stimme hatten. Die Tagsatzung versammelte sich jährlich abwechselnd in den Direktorialorten Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern, wo der jeweilige Kantonsvorsteher dann zugleich Landammann der Schweiz war.

Der ganze Bundesstaat umfaßte 19 Staaten nämlich die bisherigen 13 alten Orte und die sechs neuen Kantone St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin. Der Kanton St. Gallen wurde aus der Stadt dieses Namens, aus dem ehemaligen Gebiete des Abtes und den gewesenen Unterthanenländern Rheinthal, Sax, Forsteck, Werdenberg, Sargans, Utznach, Gaster und Rapperswyl zusammengesetzt. Der Kanton Aargau wurde aus den bisherigen Kantonen Aargau und Baden und aus dem Frickethal gebildet. Tessin entstund aus den frühern Gemeinen Italienischen Herrschaften und aus dem Livinenthal. (Diese Bestandtheile hatten bekanntlich unter der Helvetischen Regierung zwei Kantone gebildet.)

In jedem Kanton wurde ein Rath von sieben Mitgliedern errichtet, der eine Verfassung entwarf und provisorisch die Regierung übernahm. Den 4. Juni versammelte sich zum ersten Male die Tagsatzung unter dem Vorsitz des Landammanns Ludwig von Afry in Freiburg (1803); sie schloß einBündniß und eine Militärkapitulation mit Frankreich, wodurch die Schweiz sich ver-

pflichtete, jährlich 200,000 Zentner Französischen Salzes zu beziehen, und zur Armee Napoleons 16,000 Schweizer zu liefern.

Die Mediationsverfassung war von den Kantonen nicht sowohl angenommen, weil sie allen behagte, als vielmehr weil zum Voraus jeder Widerstand gegen den Willen des Mächtigen unmöglich, unnütz und gefährlich schien. Ueberdieß war das Volk durch die immerwährenden politischen Streitigkeiten und Staatsumwälzungen so ermüdet, daß es gerne eine Bundesurkunde annahm, welche mehr als irgend eine frühere im Stande zu seyn schien, ruhige und geordnete Zustände herbeizuführen. Die Mediationsperiode von 1804 — 1814 war für die Schweiz im Allgemeinen eine Friedensperiode; der Wohlstand des Volkes fieng an sich allmählig zu heben; die einzelnen Kantone waren bemüht einen geregelten Staatshaushalt einzuführen, während die obersten Bundesbehörden in ihren Sphären zum Wohle der Eidgenossenschaft wirkten und sich namentlich durch die Entsumpfung der Linthgegenden ein großes Verdienst erwarben. Vorübergehende Störungen verursachten Volksaufstände im Kanton Zürich (Bockenkrieg 1804) und die drückenden und entvölkernden Werbungen für das Französische Heer. Allgemeine Beunruhigung fing an sich der Eidgenossenschaft zu bemächtigen, als Napoleon mit der Unterwerfung Deutschlands umging, die Republik Wallis mit Frankreich einverleibte und dem Kanton Tessin den Bezirk Mendris wegnahm. Man befürchtete, die Schweiz möchte durch ein Kaiserliches Dekret ihren letzten Schein von Unabhängigkeit verlieren, als unerwartet die Geschicke Europas eine andere Wendung nahmen.

Einführung der Bundesverfassung von 1815.

Als die Alliirten Napoleon, auf seinem Rückzuge aus Rußland, verfolgten, durchzogen sie auch die Schweiz. Ihr Erscheinen war das Signal, das zahllose alte Wünsche und Bestrebungen hervorrief und allgemeine Unruhe verursachte. Die Tagsatzung trat in Zürich zusammen; die alten Orte hatten daselbst den 29. Dezember 1813 eine besondere Zusammenkunft, und

erklärten sich in derselben für Aufhebung der Mediationsverfassung und für Herstellung einer andern Bundesurkunde; sie übertrugen die provisorische Leitung der Schweizerischen Angelegenheiten einstweilen Zürich und trafen eine Convention, an die sich alle Kantone, mit Ausnahme von Bern, Solothurn und Graubündten, anschlossen. Diese Uebereinkunft bildete nachher die Grundlage des am 8. September 1814 angenommenen und den 7. August 1815 beschwornen Bundes. Im Januar des Jahres 1814 wurde die Bundesstadt Zürich von Solothurn und Bern angegangen, eine Tagsatzung der dreizehn alten Orte einzuberufen; als aber diesem Wunsche nicht entsprochen wurde, hielt Bern mit sieben alten Orten zu Luzern eine Tagsatzung, während in Zürich fünf alte Orte und die neuen Kantone St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt, Tessin sich ebenfalls zu einer Tagsatzung versammelten. Die erstere erhielt aber die Misbilligung der fremden Mächte; besonders war Kaiser Alexander, auf den sein ehemaliger Erzieher Laharpe (früher Helvetischer Direktor) bei Ordnung der Schweizerischen Verhältnisse großen Einfluß ausübte, sehr aufgebracht gegen Bern und dessen hartnäckige Ansprüche auf das Waadtland und Aargau. Es versammelten sich somit den 6. April 1814 die 19 Kantone förmlich in Zürich, um sich über einen neuen Bundesvertrag zu verständigen. Das Werk wurde sehr erschwert durch die verschiedenen Ansprüche der Kantone auf frühere Zustände. Außer den bekannten Verlangen Berns wünschte Uri das Livinenthal; die drei Urkantone machten Ansprüche auf die ehemaligen gemeinen Herrschaften; Zug begehrte die freien Aemter. Im Kanton St. Gallen verlangte Utznach Anschluß an Schwyz; in den Bezirken Sargans und Rheinthal, die über allzu große Entfernung von der Hauptstadt St. Gallen klagten, ward der offene Aufstand mit Eidgenössischen Truppen darniedergehalten. Auch verschiedene andere politische Fragen und Interessen hatten beim Entwurf der Bundesurkunde die Gemüther heftig entzweit. Nach langen Bemühungen und Anstrengungen kam endlich eine Bundesurkunde zu Stande, in welcher die durch die Mediationsakte entstandenen neuen 6 Kantone ebenfalls als souveräne Mitglieder des Bundes anerkannt wurden; am 8. September 1814 wurde

dieselbe von allen Ständen, mit Ausnahme von Schwyz und Nidwalden, angenommen.

Die früher durch Frankreich entrissenen Orte und Gebietstheile ließ die Tagsatzung besetzen und durch die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf erhielt der Schweizerische Bund 22 Glieder. Dagegen wurden die Bischöflich-Baselschen Lande nicht als eigener Kanton aufgenommen, sondern mit bestimmten Rechten und Freiheiten später durch den Wienercongreß mit Bern vereinigt. Die Tagsatzung sowie einige Kantone hatten, gleich allen übrigen Staaten Europa's, Gesandte nach Wien geschickt. Daselbst wurden durch den „Wiener-Rezeß vom 20. März" mehrere Verhältnisse und Entschädigungen zwischen den Kantonen vermittelt, die bisher noch große Streitigkeiten und Unzufriedenheit unterhalten hatten. Im gleichen Aktenstücke wurde die Neutralität der Schweiz anerkannt (ein Theil von Savoyen kam noch in den Neutralitätskreis) und die 19 Kantone mit den drei neuen Kantonen wurden als Grundlage des Schweizerischen Bundessystemes erklärt. Durch den Pariser Frieden vom 20. November 1815 verpflichtete sich Frankreich einen Theil von Gex an Genf abzutreten, die Festung Hüningen zu schleifen und nicht wieder aufzubauen, und der Schweiz 3,000,000 Fr. an die frühere Schuld abzutragen. —

Der Kanton Schwyz, nachdem er durch Zuschriften des Vororts in seinen Besorgnissen beruhigt worden war, hatte den Bundesvertrag vom 8. September 1814 ebenfalls angenommen; dagegen mußte Nidwalden durch militärische Okkupation zur Annahme gezwungen werden. Den 7. August 1815 wurde der Bundesvertrag feierlich beschworen und am 31. August lößte sich die lange Tagsatzung auf, nachdem sie 180 Sitzungen gehalten hatte und 17 Monate versammelt gewesen war.

Die sogenannte Restaurationsperiode.

Die Periode von 1815 — 1830 ist nicht reich an politischen Ereignissen; desto merkwürdiger sind aber die politischen Zustände und Mißbräuche, die sich während dieser Friedenszeit wieder eingeschlichen hatten und daher nothwendig eine bewegtere Periode

hervorrufen mußten. In der ersten Zeit hatten Mißjahre und Theuerung das gesammte Vaterland heimgesucht; die darauffolgende außerordentliche Wohlfeilheit wirkte ebenfalls drückend auf viele Klassen der Bevölkerung. Der Umschwung im Handel und in der Industrie hatten binnen kurzer Zeit ganze Gegenden des Verdienstes beraubt und der Armuth preisgegeben. Besonders drückend war die eintretende Verdienstlosigkeit in dem südöstlichen Theile des Kantons Zürich und in Glarus, wo ein Theil der industriellen Bevölkerung von übermäßigen Luxus plötzlich in die fürchterlichste Armuth geworfen wurde. Vaterländische Vereine suchten auch hier die Leiden der Menschheit zu lindern. — Die katholische Kirche suchte die kirchlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen zu reguliren und errichtete im Jahre 1824 das Doppelbisthum Chur-St. Gallen, (wozu Graubündten, St. Gallen, die innern Kantone, Glarus und Appenzell gehörten) und im Jahre 1828 das Bisthum Basel (das über die Kantone Solothurn, Basel, Bern Luzern, Zug Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau sich erstreckt). — Einige Kantone schlossen Militärcapitulationen mit den Niederlanden (im Jahre 1814), mit Frankreich (1816), mit Neapel (1829) und mit Rom. — An diese Bestrebungen schließt sich auch der Versuch eines Schweizerischen Zollvereins an. Frankreich hatte die Zölle auf Schweizerische Produkte und Fabrikate erhöht. Dieß veranlaßte 14 Kantone zu einen Retorsionskonkordat, in Folge dessen sie alle einzuführenden Waaren mit Zöllen belegten und Mauthanstalten an den Grenzen errichteten. Dieser Zollverein konnte nicht durchgeführt werden; nicht nur verursachte er Conflikte mit den übrigen Kantonen, sondern bei dem kleinen Umfang des Zollgebietes empfand das Volk die Zoll-Plakereien doppelt schwer und war daher gleichgültig gegen die genaue Beobachtung der Zollverordnung. Mit Erfolg wurde unter diesen Umständen der Conterbandehandel betrieben, während der Französische Gesandte durch Intriguen einen Kanton nach dem andern abtrünnig zu machen suchte. Nach großer Mühe und vielen Opfern mußte endlich Bern den Versuch aufgeben (1824).

Von den übrigen politischen Ereignissen erwähnen wir noch jenes Fremdenpolizeigesetzes, welches die Tagsatzung im Jahre

1823 auf Ansuchen der fremden Mächte gegen die politischen Flüchlinge erlassen mußte, die in der Schweiz ein Asyl gesucht hatten. —

Gehen wir nun auf die Zustände dieses Zeitabschnittes selbst über, so sehen wir vorerst, daß der Bund nicht diejenigen Einrichtungen hat, welche veränderte Zeiten und das sichere Fortbestehen des Staatenvereines erfordert hätten! In einigen demokratischen Kantonen waren die weisen Bestimmungen, wodurch die betrachtenden und gesetzgebenden Volksversammlungen im Interesse der Ruhe und der öffentlichen Wohlfahrt einiger Maßen beschränkt und geregelt wurden, nicht wieder angenommen und eingeführt. Dagegen waren die politischen Rechte des Volkes in den größern Kantonen gleich anfangs sehr gering. An den meisten Orten hatten die Aristokraten ohne Weiters die Zügel der Regierung ergriffen; die großen Räthe waren sehr abhängig von diesen Regierungen; die Vorrechte der Städte und Familien wurden immer greller; ungleiche Vertheilung der bürgerlichen Lasten erweckten immer größere Unzufriedenheit, die Lebenslänglichkeit von hohen Beamtenstellen beförderte Stolz und Willkühr; überall klagte man über Beamtendruck und über Verwahrlosung des Volksschulwesens.

Bei den einzelnen Schilderungen werden wir uns nun hauptsächlich auf Bern beschränken, weil dieses der Mehrheit der Kantone den Ton angab, und in den öffentlichen Angelegenheiten, sowohl durch sein ausgedehntes Gebiet und seine Bevölkerung als durch alte Gewohnheit und eine gewisse Geschäftsgewandtheit, das Uebergewicht über alle hatte.

Bern ist gewöhnlich die Residenz des diplomatischen Körpers und der Feuerherd der Intriguen, welche zu jeder Zeit einen großen Einfluß auf das Schicksal des Bundes gehabt haben. Es ist auch hier, wo die aristokratischen Umtriebe seit dem Jahre 1813 — 14 am sichbarsten waren, und die Berner Oligarchie bildete gleichsam den Typus, nach welchem die andern sich modelten. Hier war der Streit nicht blos zwischen Stadt und Land, sondern in der Stadt selbst zwischen Bürgerschaft und Patriziat. Daher wollen wir vorerst sehen wie die Repräsentation der Landleute beschaffen war; der große und suveräne Rath

war aus 298 Gliedern zusammengesetzt. Zu dieser Anzahl schickten die Landleute blos 99, die andern 200 gehörten der Stadt an; nun belief sich die Bevölkerung der Stadt blos auf 17,000 Seelen, während die Gesammtbevölkerung des Kantons sich auf 350,000 Seelen erstreckte. 17,000 Einwohner waren also durch 200 repräsentirt und 333,000 durch 99, und dazu kam noch, daß 15 Deputirte des Landes durch die Amtskreise erwählt wurden und 14 Adelige sein mußten.

Von den 280 Bürgerfamilien der Stadt Bern waren nur 80 als adelig oder patrizisch angesehen, und nun eben in den Händen dieser 80 privilegirten Familien waren alle Aemter conzentrirt. Sie allein besetzten die Bänke des suveränen Raths; also repräsentirten die 200 Deputirten der Stadt eigentlich nur 80 Familien, die sich nicht durch freie Wahl (denn davon war in diesem Kanton kein Schein), sondern durch ein Wahlcollegium, welches aus den kleinen Rath und 16 Gliedern des großen Rathes bestand, wieder ergänzten. Von den 26 Gliedern des kleinen Rathes nun, inklusive der zwei Bürgermeister, mußten nothwendig 22 aus der Stadt und von Adel seyn. Die Majorität gehörte also bei den Wahlen ausschließlich dem kleinen Rath d. h. dem Patriziat.

Aus dieser Ordnung der Dinge darf man schließen, daß die absolute Majorität des großen Raths sich in den Händen von 30 Familien befunden hat; denn diese gaben allein 150 Glieder; z. B. die Steiger 14, die Wattenwyl 14, die Tscharner 12, die Grafenried 11, die Fischer und die von Erlach 7, und so noch andere Berner Magnaten.

Auf ähnliche Weise mehr oder weniger grell war die Aristokratie in den Städten Freiburg, Solothurn und Luzern wieder hergestellt; das Volk blieb bei dieser Restauration der aristokratischen Regierungsform müßiger Zuschauer. In Zürich, Basel, St. Gallen, Genf, wo Wissenschaft und Bildung mehr verbreitet waren, bestunden nicht sowohl privilegirte herrschende Kasten, als vielmehr politische Vorrechte der Stadtbürgerschaft über das Landvolk. Von den Repräsentanten des Volkes in dem großen Rathe läßt sich auch das Gleiche sagen, was eine politische Zeitschrift von ihnen in Beziehung auf die Mediationsperiode sagte:

„Bald vergaßen die aus der Mitte des Volks hervorgegangenen Repräsentanten und Regierungsräthe ihre wahre Bestimmung, ihre heiligsten Pflichten. Das Regieren wurde den sogenannten Bauernrathsherrn zur süßen Angewöhnung; sie fanden Behagen an den weichen Rathspolstern, an der ihrer Würde gezollten Ehrfurcht; ihr Stolz gab den Aristokraten nichts nach; der Nepotismus, in keinem civilisirten Lande Europas allgemeiner und tiefer begründet als in einigen Orten der Schweiz, wurde von ihnen in beinah noch größerm Maße, als von den Patriziern geübt; jeder Vetter Michel oder Hanns, wenn er nur nothdürftig schreiben und lesen konnte, gelangte zu Amt und Ehren. Nur wenige Männer des Volkes erhielten sich rein von diesen Sünden und waren Prediger in der Wüste.“

Ueber den Charakter der aristokratischen Herrschaft spricht sich die gleiche Zeitschrift in folgender Weise aus:

„Daneben waren die mit dem Ausland capitulirten Kriegsdienste bequeme Versorgungsanstalten für die Söhne der Patrizier, bis zu der Zeit, wo der Junker aus der Liste der Exspektanten in ein wirkliches Staats- oder Kirchenamt trat, das heißt, bis er Regierungsrath, oder Chorherr eines Stiftes wurde. Diese militärischen Versorgungsanstalten waren zugleich auch die Bildungsanstalten der Patrizier. Im Palais royal gingen sie in die Schule des guten Geschmacks. In Paris auf den Degen studirt haben, wie man es nannte, war hinlänglich, um ein guter Senator, ein tüchtiger Regent zu seyn. Ein gewisses Pathos, ein Nimbus von Regierungsherrlichkeit reichte hin, das aller Bildung, alles Unterrichts absichtlich entblößte Volk in Respekt zu halten. Dieses hatte zwar wenige Abgaben zu entrichten; dagegen fehlten ihm die ersten und nothwendigsten Anstalten zur Entwicklung und Fortbildung des Staatslebens, wie ein tüchtiges Wehrwesen, Elementarschulen, zweckmäßige Polizeieinrichtungen und Armenstalten.“

Sturz der aristokratischen Regierungen.

Allgemein war der Unwille über die Einführung der aristokratischen Regierungen im Jahre 1815, stark war das Verlangen

nach Reformen, groß die Zahl der Mißvergnügten! Da ward dieser gährenden Stimmung ein Impuls von Außen — von Frankreich her gegeben! Unstatthafte Restaurationsversuche hatten dem Könige Karl X. von Frankreich die Abneigung der Nation und durch die Juli-Revolution von 1830 in Paris selbst den Verlust der Krone nach sich gezogen.

Das Schweizervolk richtete sogleich seine Augen von Paris auf sich selbst. Appenzell war der erste Kanton, der von innern Reformen sprach und Solothurn die erste Stadt, die in Gährung gerieth. Die Solothurnische Regierung übernahm die Initiative und zog über eine Revision der Constitution von 1814 die öffentliche Meinung zu Rath.

Das heut zu Tage halbzerfallene Schloß der Grafen von Lenzburg war ehemals der Aufenthalt eines ritterlich-kriegerischen Hofes, wo die Schweizerischen Minnesänger des 13. Jahrhunderts an den Gastmählern der Feudalherren sangen. Am Fuße dieser Reste eines andern Zeitalters, in der Stadt Lenzburg, vereinigten, sich am 12. September viele ausgezeichnete und freisinnige Männer des Aargauischen Volks, und verlangten die erste der volksthümlichen Reformen durch eine wohlabgefaßte Petition an den großen Rath. Dieses Beispiel wirkte elektrisch. Nicht lange ging es, so sah Basel und Zürich ähnliche Vereinigungen. Es waren überall die nämlichen Klagen der Bauern gegen die ungerechten Ansprüche der Bürgerschaft; überall verlangte man eine verhältnißmäßige Volksvertretung nach der Gesammtbevölkerung des Kantons und alle diese Foderungen waren mehr oder weniger begründet; denn überall hatte bei der repräsentativen Vertheilung eine offenbare Parteilichkeit obgewaltet. Mitten in dieser allgemeinen Bewegung that der Vorort Bern einen sehr unpolitischen Schritt, er ließ ein Circular herumgehen, so herb, so feindlich der Presse, der Helvetischen Gastfreundschaft und jeder Idee der Reform, und insbesondere der Unabhängigkeit eines jeden Kantons, daß es mehrere nicht einmal einer Antwort würdigten.

Der kleine Rath des Standes Bern, der Vertreter der oligarchischen Prinzipien, begann seine Rolle in dieser entscheidenden Zeit mit einer Ungeschicklichkeit. Er hatte über die neue Züricher

Zeitung das Interdikt geschleudert, weil sie gewagt hatte, das heilige Privilegium und Patriziat der Berner anzugreifen.

Bald langten die Petitionen der Bürger der Landschaft an die Berner Regierung. Burgdorf (wo L. Schnell Stadtschreiber war) machte den Anfang, Thun und Büren folgten. Vergeblich widersetzten sich die Amtsleute den gerechten, in einem gemäßigten Style abgefaßten Forderungen; sie gelangten nichts desto weniger an den Ort ihrer Bestimmung. Selbst im Pruntrut, im Bisthum Basel, entstand ein Aufstand, wo man damit umging, die Französische dreifarbige Fahne aufzustecken! aber die Bewegung nahm später einen bessern nationalern Charakter an. Was die Bittsteller verlangten, oder vielmehr, was sie zurückforderten, war auf Grundlagen gestützt; es war vor Allem die Anerkennung der republikanischen Volkssuveränität*) und die Abschaffung des Patriziats. In der Folge wurden noch verlangt zwei Drittheile der Gesammtvertretung für das Landvolk, Gemeindeordnungen und Städteverfassungen, Revision des Strafgesetzbuches, öffentliche Berathung über das Budget, und im Allgemeinen Oeffentlichkeit der richterlichen und gesetzgebenden Behörde, die Theilung der Initiative zwischen dem großen und kleinen Rath und die Trennung der Gewalten, Preßfreiheit, Entsetzbarkeit von Aemtern und persönliche Verantwortlichkeit. Sie verlangten endlich, daß die Constitution, sobald sie neu ausgearbeitet, der Sanktion des Volkes vorgelegt und alle 15 Jahre wieder revidirt werde.

Während also ihre Herren der Republik Bern sich in Bereitschaft setzten, gegen die Bittschriften und Bittsteller mit Strenge zu verfahren, beeilten sich andere Kantonsregierungen, mehr erschreckt oder vielleicht klüger, solchen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

St. Gallen, das Solothurn nachahmte, kam ihnen zuvor und die Vorschläge des kleinen Rathes wurden mit Enthusiasmus aufgenommen. Alsobald wurde ein Verfassungsrath durch die beiden Räthe zusammengesetzt. Die Petitionen im Thurgau, wo vorzüglich Pfarrer Bornhauser durch seine Schrift über

*) Das Volk und der Suverän. Zürich, 1830.

die Verbesserung der Thurgau'schen Staatsverfassung, die mit dem Aufrufe schloß: „Der Hahn hat gekräht, die Morgenröthe bricht an, Thurgauer wachet auf, gedenket Eurer Enkel, und verbessert Euere Verfassung!“ das Volk weckte, hatten das nämliche Resultat. Luzerns Regierung selbst gab, eine der ersten, nach. Jedes Privilegium wurde in diesem Kanton abgeschaft, und alle republikanischen Rechte ausdrücklich anerkannt.

In Zürich versammelte sich der große Rath, vor Allem durch die Volksversammlung zu Uster bewogen, in einer außerordentlichen Sitzung. Man hatte in Uster auf freiem Felde bei 9000 Bürger mit der größten Haltung und entblößtem Haupte über die Interessen des Vaterlandes sich berathen gesehen. Dieß war am 22. November. Ihre Foderungen waren zu gerecht, ihre Beschwerden zu gemäßigt, als daß sie hätten zurückgewiesen werden können; sie wurden vielmehr auf der Stelle in Betracht gezogen. Eine Commission zur Revision der Verfassung wurde ernannt, und Alles ging mit derselben Ruhe und Würde vorüber, womit die Volksversammlung von Uster unter Leitung würdiger Männer, wie des Hrn. Dr. Hegetschwyler, der Herren Gujer von Bauma und Steffan von Wädenschwyl in schönem Beispiele vorangegangen war. Die Verfassung dieses Kantons bekam die nämlichen Grundprinzipien, wie sie bereits in den erwähnten regenerirten Kantonen eingeführt wurden. —

Auch die Aristokratie in Freiburg, die seit 1815 im strengern Sinne eingeführt war, sah den Sturm politischer Reformen herannahen. Eine Masse von Petitionen wurden eingereicht, und als der große Rath deßhalb sich versammelte, fand sich eine solche Menge Volkes ein, daß er, dem Eindrucke folgend, Reformen zu bewilligen für nothwendig fand. Das Volk ging in großer Freude aber ruhig auseinander. In gleicher Weise hatte sich das Volk sehr zahlreich in Lausane eingefunden, als hier der Große Rath sich genöthigt sah, zum zweiten Male Reformen in Berathung zu ziehen. Dem entsprechenden Beschluß folgte ein ungemeiner Beifall der Menge.

Während sich diese Begebenheiten in den Kantonen zutrugen, ward die Italienische Grenze das Schauspiel einer neuen Bedrohung der Helvetischen Neutralität. Tessin war der Sam-

melplatz geworden von einer großen Zahl Italienischer Emigrirter, in denen die Julirevolution in Paris Hoffnungen erregt hatte.

Die benachbarten Regierungen geriethen in Besorgniß. Zwei Commissäre, ein Sardinischer und ein Oesterreichischer, beide vom Vorort, der damals Bern war, bevollmächtigt und unterstützt, kamen in den Tessin mit der Vollmacht einer Aufsicht und verlangten die Auslieferung der Entflohenen. Die Regierung Tessins weigerte sich; sie sah in diesen beiden nur einfache Spione, und drohte, sie aus ihrem Territorium zu verweisen. Es gab bei dieser Gelegenheit einen lebhaften und harten Wortwechsel zwischen dem Vorort und ihr. Später jedoch glaubte Tessin den Verhältnissen zu einer guten Nachbarschaft eine freundschaftliche, aber nicht gerichtlich gezwungene Zugestehung schuldig zu seyn.

Die Tagsatzung eröffnete ihre außerordentliche Sitzung den 22. Januar in Luzern. Geschrei über Krieg war damals allgemein. Sie bestätigte den 27. Mai die Schweizerische Neutralität, beschäftigte sich in der Folge mit der künftigen Organisation der Bundesarmee, mit Ernennung eines Obergenerals, *) und erkannte die gegenseitige Nichtintervention der Kantone in die Verfassungsangelegenheiten an.

Die Tagsatzung war 1830 durch einen energischen und weisen Akt geschlossen. Die Berner Regierung eröffnete das Jahr 1831 mit Gewalt; sie ließ Truppen gegen Nidau marschiren. Aber das waren Bürgersoldaten und diese weigerten sich, ihre Hände mit dem Blute ihrer Brüder zu beflecken. Keine weitere Anwerbung fand Statt, und die Soldaten begaben sich bald wieder auf den Rückzug. Diese feindliche Demonstration erzürnte die Landbürger, vor Allem die Amteien im Jura. Sie

---

*) In einer Oesterreichischen Note wurde das Befremden über die feierliche Erklärung der Aufrechterhaltung der Neutralität von Seiten der Schweiz ausgedrückt und noch hinzugefügt: Es wird dieses Befremden annoch durch die Maßnahmen einer ebenso grundlosen, als für die Kantone lästigen Bewaffnung vermehrt, einer Bewaffnung, die weder durch irgend eine Gefahr, noch drohende Vorkehrungen benachbarter Staaten veranlaßt oder gerechtfertigt wird.

nahmen ihrerseits eine drohende Stellung an und machten Vorbereitungen. Während dieser Zeit hörten die Petitionen nicht auf und dießmal endlich erhob sich die zweite Bürgerschaft und vereinigte ihre Forderungen mit denen des Landvolks.

Wir haben oben gesehen, daß diese kaum besser behandelt war, als die Bauern. Die adelige Bürgerschaft sah auf die gemeinen Bürger mit einer beleidigenden Geringschätzung herab; sie benutzte den Staatsschatz zu ihrem Vortheil und theilte unter sich den Gewinnst. Sie zeigte die nämliche Verachtung gegen die Geistlichen, und diese achtungswerthe Klasse, eingeschlossen in den Kreis ihrer geistigen Vorrechte, ergänzte sich nur aus der untern Bürgerschaft. Ein Patrizier hätte sich geschämt, die Kanzel zu besteigen; aber er schämte sich nicht, mit einem käuflichen Degen sich zu umgürten und in den Vorzimmern der Fürsten Wache zu stehen. Das war eine der Haupthülfsquellen. Aber das Budget und der Fremdendienst reichten nicht hin, alle zu ernähren. Der Weinhandel und die Bank mußten ihnen nachhelfen.

So wie die Berner Oligarchie die Verbindung der Bürgerschaft mit dem Landvolke bemerkte, sah sie ein, daß ihre Stunde geschagen hatte und daß sie weichen müße; denn worin hätte sie künftighin Unterstützung gefunden? Sie gab daher nach, aber nicht gutwillig. Den 13. Januar richtete die Regierung an das Volk eine Proklamation, unterzeichnet von Wattenwyl. Die Exzellenzen von Bern protestirten gegen ihren eigenen Rücktritt und beklagten den Irrthum des Volks und prophezeiten ihm lange Reue. Wie in den andern Kantonen wurde beschlossen, einen Verfassungsrath zu wählen, und sogleich stellte sich die Ruhe wieder her.

Der Verfassungsrath legte mit Muth und im Sinne der Petitionen die Hand ans Werk. Er begann seine Sitzungen den 5. Mai, und verfolgte während 3 Monaten ruhig seine Arbeiten trotz der Intriguen des Patriziats und der Fremden, trotz der vielfältigen in Furcht setzenden Gerüchte, trotz der Tausende von reaktionären Drohungen. Nie hatte die Schweiz eine radikalere Reform gesehen, als diese durch den Verfassungsrath von Bern herbeigeführte. Alles mußte verändert oder ausgebes-

fert werden. Einer Regierungsform, die auf Finsterniß und auf widerrechtlich erhaschten Privilgien beruhte, folgte eine neue, die sich auf Gleichheit und Oeffentlichkeit stützte. Alle Freiheiten in aller ihrer Ausdehnung wurden als Prinzipien aufgestellt: Preß-, Religions-, Unterrichts-, Gewerbs-, Petitions- und persönliche Freiheit. Alles wurde von den frühern Hindernissen befreit; Wohnung und Eigenthum wurden als unverletzlich erklärt; Die Unabhängigkeit der Fremden ausdrücklich ausgesprochen; die Militärcapitulationen und die Tortur wurden auf immer abgeschaft. Man schritt zu einer neuen Territorialeinrichtung die der republikanischen Gleichheit und dem Geist der neuen Verfassung besser entsprachen.

Die neue Verfassung wurde zur Annahme den Urversammlungen vorgelegt und im August von einer ungeheuern Mehrheit angenommen. In einer großen Anzahl von Gemeinden wurde sie einstimmig angenommen, und die einzige Opposition kam aus dem Amtsbezirken der Jura, die noch immer mit den Gedanken beschäftigt waren, einen getrennten Kanton zu bilden. Die Patrizier hielten sich entfernt. Diejenigen, welche die Volkswahl zu Großmächten gemacht, schlugen jede Theilnahme an der neuen Regierung aus. Die gemäßigten selbst hätten davon Gebrauch machen sollen, um nicht mit ihrem Volke in Zwiespalt zu gerathen. Die Patrizier in Freiburg und Solothurn haben mehr Weisheit gezeigt, und sich ohne Weiters zur Gleichheit herabgelassen.

Bis jetzt wurde Alles in Güte abgemacht. Die Mäßigung war bei allen Volksbewegungen vorherrschend, weil der Volkswille noch nie diesen heftigen Widerstand gefunden hatte, der die Revolutionen aufregt, verschlimmrrt und blutig macht. Dennoch sollte Blut fließen! Basel war für den gräulichen Bürgerkrieg aufbewahrt. Die Regierung wollte zwar die Sache nicht verschieben; sie war ohne großen Widerstand den Weg der Reformen gefolgt. Statt 64 Deputirte hatte die Landschaft 79 von 154 erhalten. Aber diese wollte, wie in Zürich, $^2/_3$ der Repräsentation, obwohl das Verhältniß nicht gleich war, weil in Basel das Landvolk nur höchstens $^3/_5$ der Kantonalbevölkerung ausmacht, während doch in Zürich die Stadt nur als der $^1/_{15}$

Theil steuerte. — Das war die Hauptbeschwerde, aber nicht die einzige. Die verjährten Monopole, die Vorrechte der Baseler Bürgerschaft drückten seit langer Zeit die Gemeidegüter des Kantons, untergruben deren Industrie. Die Hand eines Bürgers öffnete sich ungern, um ein Privilegium fahren zu lassen, und etliche bewilligte Zugeständnisse waren nicht hinreichend. Die Stadt Basel antwortete der Bewegung und den ungestümen Forderungen des Landvolks durch militärische Anordnungen. Man bivouaquirte, wie zu Kriegszeiten, während Commissäre die Gemüther durch Ueberredung zurückzubringen suchten. Ein ganzer Monat verlief mit Unterhandlungen und Vorbereitungen.

Den 3. Januar 1831 fand in Liestall eine Versammlung von 2500 bewaffneten Männern statt, die vor Allem einen Verfassungsrath, dann statt $^2/_3$ der Representation $^5/_7$, und endlich die Abschaffung jedes industriellen und commerziellen Privilegiums forderten. Sie drohten, im Falle der Verweigerung, ihre Forderungen mit Gewalt zu unterstützen. Die Stadt Basel, nach einer feierlichen Berathung der Bürgerschaft in der Kirche zu St. Martin, setzte sich in Vertheidigungszustand. Es wurden von beiden Seiten Vorschläge gemacht; aber Stadt- und Landbürger waren schon auf dem Punkte, wo man nichts mehr hört. Die Landbürger ernannten eine provisorische Regierung und begannen die Einschließung der Stadt. Aber es fehlte ihnen an Geschütz und Munition und noch mehr an Einheit und daher auch an Energie und Ausdauer; sie wurden auf zwei Seiten zurückgedrängt und den 16. Januar fiel Liestall, der Brennpunkt der Insurrektion, in die Hände der Baseler. Bald darauf ward die Verfassung von einer Mehrheit von 6345 Stimmen gegen 2588 angenommen. Auf diesem Punkte blieben die Sachen etliche Monate; die Ruhe schien wieder einzutreten; aber sie war nur scheinbar, der Haß wachte im Innersten der Gemüther.

Die demokratischen oder kleinen Kantone waren mitten in dieser allgemeinen Bewegung unbeweglich geblieben. Der Kanton Schwyz machte hievon die einzige Ausnahme, und Folgendes ist die Ursache:

Seit 1814 bot dieser Kanton das befremdliche Schauspiel eines Staates ohne eigentliche Constitution dar; das ursprüng-

liche oder alte Land und die später hinzugekommenen äußern Bezirke waren nur durch eine einfache Uebereinkunft miteinander verbunden. Schon in frühern Zeiten hatten die Bezirke eine gemeinsame Constitution verlangt, die eine oft verletzte Gesetzlichkeit aufstellen sollte; den nicht nur war die Uebereinkunft unausgeführt geblieben, sondern das alte Land hatte nach und nach die Gewohnheit sich angemaßt, das neue in manchen Beziehungen als unterthan zu behandeln. Schon am 8. Januar hatten sich 4000 Bürger zu Lachen vereinigt. Sie gaben dem Lande drei Wochen Zeit, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auf dessen abschlägige Antwort sprachen sie die Trennung aus und wählten eine provisorische Regierung. Ihre Stellung war fest und gehalten, aber nicht feindselig. Sie verlangten nur Recht und Ordnung im Haushalte, und nahmen ihre Zuflucht zur Tagsatzung, die zu ihren Gunsten sich einmischte. Sie nahmen mit dem größten Eifer die Vorschläge an, welche diese ihnen machte; aber das alte Land beharrte auf seiner Widersetzlichkeit. Alle diese Wirren hatten zuletzt eine Trennung des Kantons herbeigeführt, die jedoch nur vorübergehend war. — Während die Tagsatzung sich im Sommer des Jahres 1831 ordentlich versammelte, um über Gegenstände des Militär- und Handelswesens, sowie gegen das Hereinbrechen der Cholera morbus Anordnungen zu treffen, erhob die Insurrektion im Kanton Basel neuerdings ihr Haupt. Die Bauern, erbittert über die Verurtheilung ihrer Anführer und einige Bedrückungen der Stadt leugneten die freie Annahme der Verfassung, und verlangten einen Verfassungsrath und volle Amnestie für alle Theinehmer der ersten Bewegung. Als die Stadtpartei, in der Freude über ihren frühern leichten Sieg, starrsinnig jede vernünftige Ausgleichung von sich stieß, trennte sich das Land aufs Neue und errichtete eine eigene Regierungscommission. Die Feindseligkeiten begannen im Monat August; Liestall wurde genommen und wieder genommen; der Kampf, in welchem besonders polnische Flüchtlinge für Liestall Antheil genommen hatten, war blutig und das Heer der Stadt Basel wurde geschlagen.

Bei dieser Gelegenheit hatte die Tagsatzung lange und stürmische Sitzungen. Mehrere Kantone waren auf der Seite

des Landvolkes, andere auf der der Stadt. Endlich faßte sie den 9. September den Beschluß, daß sie den Kanton Basel durch Bundestruppen militärisch besetzen wolle, um ferneres Blutvergießen zu verhindern. Dieser Zweck wurde erfüllt. Aber wenn man sich auch nicht mehr schlug, so war man doch weit entfernt, sich zu verstehen. Der Kanton Basel theilte sich in Basel-Stadt und Basel-Landschaft. —

Eine ebenso schwierige Frage bot die Lage des Fürstenthums Neuenburg dar; schwierig durch sein Doppelverhältniß als Preußische Provinz und als Schweizerischer Kanton. Schon den letzten Januar hatten die Gemeinden von Valengin Locle und Lachaurdefonds, hingezogen durch Frankreichs Beispiel, eine Deklaration der Neuenburgischen Regierung, worin sie die Aufrechthaltung des **Status quo** aussprach, zerstört oder zerrissen; Petitionen verlangten Preßfreiheit und Abschaffung der **Audiences générales**, um einer volksthümlichern Repräsentation Platz zu machen. Die Gährung verbreitete sich auch im Val—de—Rüz, wo es Bürgerversammlungen gab und Herr von Pfuhl, Preußischer Commissär, machte sich auf den Weg, den Kanton zu bereisen, um das Volk zu beschwichtigen.

Bald versprach eine Cabinetsordre des Königs von Preußen eine neue, viel liberalere Reorganisation der **Audiences**, als die alte. Das Val—de—Travers schlug diese Zugeständnisse aus, da es ihm, wie vielen andern Gemeinden, an einer Trennung von Preußen gelegen war. Endlich setzten sich den 13. September (am Jahrestage des Eintritts von Neuenburg in die Eidgenossenschaft) das Val—de—Travers und die Cote in völlige Insurrektion. Sie kamen in Masse nach Neuenburg, bemächtigten sich ohne Widerstand des Zeughauses und in der Cathedralkirche vereinigt, schritten sie mit Ordnung und Haltung zur Ernennung einer provisorischen Regierung, welche mit rechtlichen Männern besetzt wurde. Sie beriefen auch einen Verfassungsrath. Die alte Regierung hatte sich im Anfange nach Valengin zurückgezogen; aber sie kam wieder in die Stadt Neuenburg zurück und setzte sich neben der neuen fest. — Herr v. Pfuhl hatte aus Berlin neue Instruktionen geholt und nahm nun in seinen Proklamationen einen höhern und drohenden Ton an.

Ein erster contrerevolutionärer Versuch von den Söhnen der ersten Familien ausgeführt, hatte ungeachtet der gehaltenen Stellung der Bundestruppen im Monat Oktober die Stadt Neuenburg erschreckt und mit Blut befleckt. Pfuhl's festes und kluges Benehmen, von der Stadt aufs kräftigste unterstützt, unterdrückte die Bewegung später mit Gewalt, und das Fürstenthum befindet sich wieder in dem durch den Wiener Congreß garantirten Verhältniß. —

Da der Kanton Tessin schon vor Ausbruch der Julirevolution in Paris den Weg der Reformen betrat, später auch die äußersten Bundesglieder Genf und Schaffhausen (letzteres in sehr lebhaften Grade) von den Bewegungen der übrigen Kantone ergriffen wurden, sehen wir im Jahre 1831 fast die ganze Schweiz in neuer politischer Umgestaltung. Die Bahn war gebrochen, um auf derselben nach Einem Ziele fortzuschreiten, und wenn man dasselbe noch nicht erreicht hat, so wird man davon keinen andern Grund anzugeben wissen, als oft auf Irrwege gerathen zu seyn.

Stellung der Parteien nach 1831.

Um einen richtigen Blick in das menschliche Treiben zu gewinnen, ist es sehr interessant, einige Erscheinungen, die sich bei den Volksbewegungen kund gaben, mit den Worten eines scharfsinnigen und liberalen Beobachters zu erwähnen:

„Die Elemente der Nationalpartei waren zu gemischt, als daß sie nicht auch Glieder gezählt hätte, die in ihren Handlungen von Ehrgeiz und Selbstsucht geleitet wurden, die den Aristokraten zu Leibe gingen, um sich selbst auf die verlassenen Rathsstühle zu setzen, die gegen die Vorrechte predigten, um selbst den Genuß solcher, nur unter anderer Form, zu gewinnen. Nicht alle Advokaten waren von der reinen Liebe zur Volkssache begeistert; sie benutzten diese, um das Plädoyer vor den Schranken mit dem Richterstuhle selbst zu vertauschen; nicht allen Aerzten lag das wahre Heil der politischen Patienten am Herzen, sie wünschten nur die ärzliche Praxis mit der Staatspraxis zu verstärken! Sie suchten einen Ausweg, um die erworbenen Regentensitze zu

sichern; sie affektirten Mäßigung und Besonnenheit, Besorgniß um den ökonomischen Wohlstand des Volkes, um den Schein zu retten und ihre Committenten zu täuschen, bis es ihnen gelungen, durch Familienverbindungen, Aemterverleihungen und andre Künste sich der Mehrheit der Stimmen für eine künftige Wahl zu versichern. Andere, von besserm Charakter und rechtlicher Gesinnung, erschracken über die Folgen der Verwüstung, als der schlafende Löwe erwachte und zum Gefühle seiner angebornen Kraft gelangte. Sie verloren Muth und Ausdauer, die ursprünglichen Grundsätze rein, folgerichtig und entschlossen durchzuführen; sie ließen sich täuschen und vereinigten sich mit den Absolutisten! Endlich gab noch eine kleine Anzahl, welche eine Ausgleichung des geschichtlichen mit dem philiosophischen Prinzipe, des Bestehenden mit dem Vernunftgemäßen durch einen einzuschlagenden Mittelweg versuchen wollten, eine Art Doktrinärs, die schon früher in diesem Sinne gewirkt und wenigstens von der Anklage des Eigennutzes und des Ehrgeizes frei sind.“

Sozialer Zustand.

„Diese Spaltungen und politischen Kämpfe,“ bemerkt eine Deutsche Zeitschrift, „haben das gesellige Leben in den Städten furchtbar gestört, vorzüglich da jeder politische Kampf in einen persönlichen ausartet, und mit frevler Hand und einer Schamlosigkeit, die alle Grenzen übersteigt, die innersten Geheimnisse des Familienlebens ans Licht gezogen und dem Tadel und Hohn der Menge preisgegeben werden. Der politische Fanatismus aller Parteien hatte einen so hohen Grad erreicht, daß ein sonst ganz verständiger und gebildeter Mann darin gar nichts Unrechtes oder Unehrenhaftes sieht, seinen politischen Gegner durch jedes Mittel zu zernichten. Der Faktionsgeist hat Väter und Söhne, Brüder und Schwäger getrennt, glückliche Ehen geschieden und die Ruhe der Familien untergraben; man kämpft nicht bloß gegen Meinungen und Ansichten, sondern gegen die Personen selbst und der Kampf ist um so furchtbarer, da es kalte und schlaue Subjekte gibt, welche mit Wahrheit, Freiheit und

Wiedergeburt der Nation eitles Spielwerk treiben, die je, nachdem der politische Thermometerstand ist, sich bald mit der, bald mit jener Partei zu verbinden verstehen, weil sie sich um die Menschen nie, sondern stets nur um ihren eigenen Vortheil kümmern. Daher rührt der rohe inhumane Ton, wie man ihn an manchen Orten findet, die Verachtung alles geselligen Anstandes; und darin kann man den traurigen Beweis finden, wie sehr diese Halbkultur, diese äußere Schminke, die bis jetzt in der Schweiz oft als Bildung galt, von der humanen Gesittung entfernt ist, welche aus einer guten Erziehung hervorgeht. Englands Beispiel verdiente auch in der Schweiz Nachahmung zu finden: „der Engländer ist gewöhnt, alle politischen Parteien als solche gelten zu lassen, auf seiner ruhig gefaßten Ansicht zu bestehen und die gegnerische mit allem Eifer zu bekämpfen, aber diese darum keineswegs für persönlich schlecht und schändlich auszugeben.“

Man vermißt daher, was vor Allem Noth thut, Bildung, höhere politische Bildung, die nur auf dem allseitig gebildeten Verstande, und auf dem klaren sich selbst bewußten Willen beruht. Diese höhere politische Bildung aber ist weder durch zwanzigjähriges Arbeiten in den Büreau's, noch viel weniger im Söldlingsdienst in fremden Kasernen, auch nicht durch fleißiges Zeitungslesen und Disputiren an den Wirthstischen zu erlangen, sie wird nur durch ernstes, geregeltes Studium, vereint mit den geschichtlichen Erfahrungen erstrebt. Die Wichtigkeit der von einem großen Englischen Staatsmanne ausgesprochenen Wahrheit: „Bildung ist Macht,“ ist noch viel zu wenig gekannt; doch wird die Zeit auch darin Lehrmeisterin werden.

Das Siebener-Concordat.

Nach dem Bundesvertrag von 1815 kommt es der Tagsatzung zu, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten oder zu garantiren. Es wünschten aber einige Regierungen in einen engern Bund zu treten, um sich gegenseitig in den Regierungsmaßregeln zu unterstützen. Es war zu befürchten, daß die neuen Einrichtungen und Verordnungen mancher Regierung auf Widerstand stoßen würden und daher die Existenz der Regierung selbst

unsicher machen müßten. Sich gegenseitig zu unterstützen und befestigen, sich gegenseitig den sichern Bestand der Verfassung zu garantiren, hatten unterm 17. März 1832 die Gesandtschaften der Stände Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau bei Anlaß der außerordentlichen Tagsatzung zu Luzern ein Concordat über die Garantie ihrer Kantonalverfassungen vorberathen und entworfen. Einer Bestimmung dieses Vertrags gemäß sollte ein Schiedsgericht aus Männern der konkordirenden Kantone zusammengesetzt seyn, das in vorfallenden Streitigkeiten zwischen Regierung und Volk eines Kantons zu entscheiden hätte, und dessen Aussprüche nöthigen Falls mit Waffengewalt durchgeführt werden sollten. Dieser mit Waffengewalt versehenen Gerichtsbehörde wegen fand das Concordat in den Kantonen Solothurn und Luzern lebhaften Widerstand; in einer Protestation von Luzernerschen Großrathsmitgliedern lautete es daher folgender Maßen: „Die Unterzeichneten gehen von der Ansicht aus, daß jede Staatsverfassung in dem Willen und Stimmenmehrheit des suveränen Volkes ihre eigentliche Garantie habe, daß aber durch die Aufstellung eines Schiedsgerichts der konkordirenden Stände die Suveränität des Volkes zernichtet werde, indem dieses Schiedsgericht ohne Instruktion irgend eines Komittenten nach Willkür und persönlichen Ansichten in vorfallenden Zerwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Volkes sein Urtheil zu sprechen Befugniß hat; und sie glauben, daß gerade dadurch dem §. 2. der Staatsverfassung des Kantons Luzern die meiste Gefahr drohe, indem die allfälligen Irrungen in der Aufrechthaltung der katholischen Religion dem Urtheile der Mehrheit protestantischer Mitglieder eines Schiedsgerichtes unterworfen werden können.“

Dieses Concordat, obgleich es von den betreffenden Kantonen angenommen wurde, kam wegen des vielfältigen Widerspruchs nie recht ins Leben, was sich besonders herausstellte, als in Zürich die Verfassungsmäßige Regierung 1839 gestürzt wurde.

Die Frage der Bundesrevision im Jahre 1832 und 1833.

In fast allen Kantonen waren neue Verfassungen eingeführt und neue Regierungen aufgetreten. Die Männer, welche

an der Spitze der Bewegung stunden, betrachteten ihre Aufgabe erst dann als gelöst, wenn der Bund als solcher, den Bedürfnissen der Zeit gemäß, umgestaltet sey. Ueber die Nothwendigkeit einer Bundesrevision werden wir später zu sprechen Gelegenheit haben. Zwar war die Idee von der Nothwendigkeit eines innigern Bundesvereines noch nicht allgemein in die Bevölkerung der Kantone übergegangen. Das Streben nach Bundesrevision war damals mehr Theorie, indem diese uns bessere Muster von Staatenvereinen vorzeigt oder aufstellt, als die Eidgenossenschaft seit längerer Zeit darbot. Ein zweiter Umstand, der aber erst später den Wunsch nach Bundesrevision heftiger machte, liegt in den vielen herrschenden Uebelständen, in der Hemmung oder in dem Druck, der auf Industrie und Handel lastet. Die Meisten, die das Vaterland in einen blühenderen Zustand versetzt zu sehen wünschten, knüpfen die Hebung der bei längerm Zaudern sich verschlimmernden Zustände und Aussichten an eine Revision des Bundes von 1815. In diesem Sinne schrieb damals ein Mitarbeiter einer Deutschen Zeitschrift, nachdem er einiger Gebrechen der Schweiz erwähnt hatte, folgende Stelle:

„Doch alle diese Erscheinungen werden verschwinden, sowie sich größere politische Bildung unter dem ganzen Volke verbreitet und eine größere Centralisation der Gewalten für die ganze Schweiz hergestellt wird. In diesen Duodezverfassungen und Miniatursuveränitäten, ohne große nationale Einheit und Allgemeinheit, wird es sonst schwerlich möglich seyn, das Bild eines wahren, gut eingerichteten Staates zu finden und alle die großen Ideen, welche den Freistaat beleben, Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger, Gleichheit der Rechte werden sonst nur leere Bilder, hohle Worte seyn.“

Der Gegenstand wurde zuerst in den Zeitungen lebhaft besprochen, bis er dann in den Rathsversammlungen und in der Tagsatzuug*) zur Behandlung kam. Den 17. Juli 1832 hatte

*) Mit welchem Geist die Tagsatzung auf die Bundesrevision vorbereitet war, berichtet uns ein Korrespondent der Allg. Zeit., Jahrg. 1832:

„In der achten Sitzung der Tagsatzung vom 13. Juli 1832 konnte jeder, der noch allzugroße Furcht vor Einheitsprojekten haben möchte, sich vollständig und gründlich von derselben heilen lassen, indem bei

die Tagsatzung Bundesrevision ausgesprochen und dazu eine Commission von 15 Mitgliedern gewählt. An der Spitze dieser Revisionscommission stand Rossi aus Parma; nach Genf sich flüchtend, bekam er hier eine Anstellung als Professor, wurde dann Mitglied des Großen Raths und endlich Tagsatzungsgesandter. Der Revisionsentwurf erschien Ende Dezember desselben Jahres und enthielt 90 §§.; unter diesen sind als ziemlich zweckmäßig und entsprechend hervorzuheben: der §. 19. über Revision des Zollwesens sämmtlicher Kantone; der §. 26. über das Postwesen; der §. 27. vom Münzfuß; der §. 28. vom Maß und Gewicht; der § 33. über das Bundesherr; die §§. 79. bis 85. über die Verrichtungen des Bundesrathes. Dagegen hatten einige andere Bestimmungen, namentlich über die Befugnisse und Verrichtungen der Tagsatzung, heftigen Widerstandgefunden.

„Dießmal hatten," um uns der interessanten Darstellung Hurters zu bedienen, „sich die Beweger über die Willfährigkeit des Volkes, nach deren Willen sich lenken zu lassen, verrechnet. Es konnten bei der Umgestaltung des Bundes keine Erwartungen in Aussicht gestellt, keine Hoffnungen genährt, und es konnte kein materieller Gewinn vorgespiegelt werden; die Worte von kräftiger Nationalität, von gesteigerter Würde im Innern, von erhöhtem Ansehen nach Außen waren Begriffe, Theorien, Klänge*); die alles bewältigende Furcht vor kostspieligerer Verwaltung, vor Steuerlasten, vor einem stehenden Heere, waren wirkliche, greifbare, allverständliche Dinge. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß feindselige Gesinnung gegen die katholische Kirche in den Bundesentwurf sich nicht aussprechen durfte; aber daß für die Klöster

---

Berathung des Zollwesens in der Eidgenossenschaft jede Stimme, die sich instruktionsgemäß vernehmen ließ, nur dahin ging, für den betreffenden einzelnen Kanton nur Zölle zu erhalten und dem benachbarten Kanton Lasten zuzuwenden, freilich mit dem frommen Wunsch einer allgemeinen Zollrevision, welche inzwischen seit Jahren vergeblich gefodert wird.

*) Damals; seitdem hat sich die Bundesrevision immer dringender herausgestellt.

und geistlichen Stiftungen, welche die Mediation hergestellt, denen in dem Bundesvertrag von 1815 der Schutz des gesammten Bundes errungen worden, keine Garantie gegeben, dagegen über Alles, was nicht den Bundesbehörden ausdrücklich zugewiesen war, den Kantonen volles Souveränitätsrecht eingeräumt wurde, glich einer schweigenden Auslieferung dieser Stiftungen an jene Staatsomnipotenz, welche außer ihrem eigenen Willen keine andere Rechtsgrundlage kennt. Dieses, dann einige andere Bestimmungen, namentlich die Aufstellung eines unbedingten und dem Willen der Kantone gänzlich entrückten allgemeinen freien Niederlassungsrechtes, war nicht geeignet, den Entwurf in den katholischen und in den paritätischen Kantonen bei der katholischen Bevölkerung beliebt zu machen."

Nachdem das Volk des Kantons Tessin die neue Bundesverfassung verworfen, der Kanton Solothurn dieselbe dagegen angenommen hatte, geschah im Kanton Luzern die Abstimmung über dieselbe den 8. Juli 1833. Die Verwerfung, die ihr hier abermals zu Theil wurde, vereitelte damals ihre Einführung in der ganzen Schweiz. „Die Verwerfung einer neuen Bundesurkunde hatte den Widerwillen gegen die katholische Geistlichkeit erhöht. Ihr vorzüglich wurde der ungeahnete, überraschende Erfolg beigemessen. Es fiel den damaligen Luzerner Regenten auf, wie einzelne Glieder der Geistlichkeit sichs durften beigehen lassen, über diese folgenschwere Frage eigene Ansichten in ihrer Eigenschaft als Bürger nicht verhehlen zu sollen. Ein Grund mehr, mit den Entwürfen gegen die Kirche nicht länger an sich zu halten." Man beabsichtigte offenbar den Geistlichen ihre kirchliche Selbstständigkeit einzuschränken und sie ihres bisherigen Einflusses auf das Volk zu berauben und meinte dadurch ein Haupthinderniß der Bundesrevision besiegt zu haben. Aus diesem Geiste gingen die Badener Konferenzartikel hervor.

Badener Konferenzartikel.

Als der Bischof von St. Gallen und Chur starb, machte Luzern den Plan, das Bisthum Solothurn zu einem Metropolitanbisthum zu erheben und demselben zunächst

Chur-St. Gallen einzuverleiben. An diese Organisation sollten sich zugleich die gewünschten beschränkenden kirchlichen Reformen knüpfen. Auf die Einladung Luzerns erschienen Abgeordnete von Solothurn, St. Gallen, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland den 20. Januar 1834 in der Stadt Baden. Eduard Pfyffer von Luzern präsidirte die Konferenz, die das Resultat ihrer Berathungen in 14 Artikeln niederschrieb und ihr Werk allen Kantonen zur Durchführung empfahl. Es zeigte sich aber bald eine große Abneigung bei den Katholiken dagegen, was sich durch die vielen Petitionen, durch zahlreiche Flugschriften und durch feierliche Protestationen in den großen Räthen kund gab. Schon in dem ersten jener 14 Artikel ist es rein vergessen, daß es ein Tridentinum gebe (ungeachtet darauf berufen wurde); denn Aufsicht, selbst Bewilligung von Synoden soll von den Kantonsregierungen, unter denen fünf paritätisch oder größtentheils reformirt sind, abhängen! Was aber hierüber das Tridentinum anordnet, kennt jederman. — Mittelst der unbegränzten Anwendung des Placets, ein Ausfluß der Staatskirchenrechtstheorie, ließe sich jede freie Bewegung der Kirche hemmen und jedes Auftreten selbst gegen irrige, verderbliche und zerstörende Lehren hindern, würde hiedurch sogar das Dogma von dem Gutfinden der weltlichen Gewalt abhängig gemacht, könnte die Strömung der Lehre aus der göttlichen Offenbarung nach Belieben durch dieselbe entweder eingedämmt oder abgegraben werden.

Ungeachtet des heftigen Widerstandes, gab man sich alle Mühe, die Badener Konferenzartikel wenigstens theilweise in den einzeln Kantonen einzuführen. Man hielt daher am 7. Herbstmonat 1835 zu Luzern neue Konferenz, theils wegen des Schreibens des päpstlichen Stuhls, theils zur Berathung und Schlußnahme über Ausführung der verabredeten Artikel. Die Regierung von Luzern ließ mit der Bekanntmachung dieser Artikel zugleich eine „Beleuchtung“ derselben verbinden, die bald nachher vom Papst ebenfalls verworfen wurde und über welche, wie über die Sache selbst, Möhler folgendes Urtheil fällte:

„Die Luzerner Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel kann ich wahrhaft nicht besser beurtheilen

und ich muß anerkennen, daß der apostolische Stuhl seine Pflichten schwer verkannt, wenn er sich nicht gegen dieselbe ausgesprochen hätte! Die Bekanntmachung und Beleuchtung gibt Aufschluß über die Zwecke, welche durch die Artikel erreicht werden sollen. Die Beleuchtung des Materials verschwindet völlig vor den durchleuchtenden Tendenzen. Die in der neuern Zeit herrschend gewordenen beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als bloß örtliche Angelgenheit zu betrachten, die Kirche nach einzeln Territorien abzugrenzen, lauter Staatskirchen zu gründen, und in dieser Weise von Grund aus zu säkularisiren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Bekenner, sie sind ganz und gar in diese öffentlichen Dokumente eingedrungen. Daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möchlichst zu schwächen und allmählig zu vernichten, wie denn der Primat des apostolischen Stuhles in Rom S. 21 nur allzuklar geleugnet und der Umfang seiner Rechte als eine Usurpation dargestellt wird. Die im Wesen des kirchlichen Primats nicht schon an sich gelegenen Rechte sind nicht, wie am bezeichneten Orte gesagt wird, durch einen Kampf zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt entstanden, sondern durch die Unmacht der letztern, welche die kirchlichen Gerechtsame, die kirchlichen Gesetze und Sitten gegen eine rohe Staatsgewalt nicht mehr zu behaupten und im Leben zu verwirklichen im Stande war. So wurden sie in die Hände des Papstes, des der Gewaltthat unerreichbaren, niedergelegt. Blicken Sie auf den Herrn Bischof von Basel hin, auf dieses klägliche Daseyn, den die Kantonalbehörden des Aargau mit Temporaliensperre bedrohen, wenn er nicht die gröbsten Beleidigungen ruhig erträgt und die geringste unwillkommene Bewegung macht! — Gerade solche kirchliche Zustände waren es, welche die päpstliche Gewalt vergrößerten!“ So war zwar in Betreff dieser Beschlüsse viel gereift, noch mehr gesprochen, am meisten geschrieben worden und dennoch ließen sie sich in ihrer ganzen verabredeten Form nicht, wie man beabsichtigt hatte, einführen. War mithin das letzte Ziel nicht erreicht, so hatte man doch gegenseitig die Grundsätze, nach welchen gegen die Rechte der Kirche zu verfahren sey, ausge-

tauscht, über deren Anwendung sich verständigt, zu ihrer Vollstreckung sich ermuthigt, sonach das bloß Formelle um so unbedenklicher daran geben können, als man sich theilweise des Materiellen versichert halten mochte. Mehrere Regierungen, gestützt auf diese Uebereinstimmung, legten fortan der Leitung des Bisthums Basel durch seinen Oberhirten solche Hemmungen in den Weg, daß derselbe am Ende des Jahres 1838 sich veranlaßt sah, das Oberhaupt der katholischen Kirche um Bewilligung seine Würde niederlegen zu dürfen, dringend jedoch vergeblich zu bitten; ein Vorsatz, welchen der Hochwürdigste Bischof, zufolge seiner eigenen Erklärung an die im Jahre 1835 von Luzern an ihn gesendeten Abgeordneten, schon früher gefaßt, damals aber wieder aufgegeben hatte! (Bef. d. kathol. Kirche.)

Konfessionelle Streitigkeiten.

Seit den Badener Konferenzartikeln sehen wir in einzelnen Kantonen eine Reihe von heftigen Zerwürfnissen und Streitigkeiten religiöser und kirchlicher Natur. Die Staatsmännrr mancher Kantone waren in dem einseitigen Streben befangen, die katholische Kirche zur bloßen Staatsmagd zu machen; das Unheil, das sie in Folge dieser Bestrebungen entstehen sahen, dürfte auf die falschen Grundlagen ihres Systems hinweisen. Andere waren bemüht, auf ihrem Gebiet beide Konfessionen unter gleiche Gesetze und gleiche äußere Formen zu bringen und kamen dadurch zu der römisch-katholischen Kirche in eine mehr oder weniger feindselige Stellung. Und einigen Andern muß bemerkt werden, was Joh. v. Müller in seiner Geschichte der Schweiz sagt: „Es ist in der Welt kein gewisseres Rettungsmittel, wie für die Hierarchie, so für die Republiken, als wenn ihre Verbesserung durch sie selbst geschieht, ohne fremde Hände, welche gemeiniglich mehr sonst eine Leidenschaft, als der Eifer des Guten leitet.“ Den Meisten aber ist zu bemerken, daß sie die wahren Mittel zur Lösung der großen Aufgabe verkannten. Soll mehr Einheit in den Schweizerischen Staatenverein gebracht werden, so muß die Eintracht der Völkerschaft jener äußern Einheit vorangehen; wenn man vorgibt, durch die Maß-

regeln gegen die Römische Hierarchie habe man den konfessionellen Frieden wahren wollen, so ist die Geschichte nichts als die entschiedene Widerlegung dieser Behauptung; nicht vor, sondern nach und durch die betreffenden Maßregeln wurde der konfessionelle Friede und die Ruhe der katholischen Bevölkerungen gestört. Die erste und natürlichste Folge davon war Verschwinden der Eintracht, Abnahme des so nöthigen Zutrauens zwischen Regierung und Volk. Die zweite Folge war, daß sich die katholischen Kantone nur desto stärker hinter ihre Kantonalsuveränität verschanzten, indem sie in derselben eine Schutzwehr für ihre konfessionellen Rechte sahen. Dadurch wurde die Erreichung des Einen Zieles immer schwieriger. — Die folgende Darstellung ist einer bekannten politischen Schrift entnommen, und wenn auch deren Sprache etwas heftig ist, so wird man dieß dem bittern Gefühle des erlittenen Unrechts zuschreiben.

„Auch einzelne Kantone als solche traten dem Katholizismus feindlich entgegen. — Im Kanton Glarus war nach blutigen Kämpfen im Jahre 1683 zwischen den Katholiken und Protestanten ein Vertrag zu Stande gebracht, demzufolge jede Partei gleiches Recht haben sollte; friedlich lebten die Glarner unter diesem Vorkommniß bis zum Jahre 1836; in diesem Jahre aber gefiel es den Protestanten, die eidlich beschwornen Bünde einseitig zu brechen, die katholische Minderheit unter das Joch der protestantischen Mehrheit zu zwängen, und auf daherige Protestationen der Katholiken mit Kerker und Banden und militärischer Besetzung der katholischen Gemeinden zu antworten. In demselben Kanton Glarus forderte das reformirte Regiment alsdann von den Geistlichen einen unbedingten Staatseid, zufolge welchem sie sogar verpflichtet gewesen wären, die im Beichtstuhle erfahrenen Verbrechen der Staatsgewalt anzuzeigen; als aber die Geistlichen, dem Befehle ihres Bischofes getreu, den Kircheneid vorbehielten, wurden sie von den Reformirten theils ihrer Pfründen entsetzt, theils verbannt, theils auf andere Weise bestraft; eigenmächtig wurde jede Verbindung der katholischen Geistlichkeit mit der bischöflichen Behörde verboten, einseitig die Losreißung vom Bisthume ausgesprochen, und noch heut zu Tage stehen die Glarner Katholiken faktisch außer allem

Verbande mit einem Bischofe. Zur gegenwärtigen Stunde verbietet der Landrath dem Gemeinderathe von Näfels, zwei barmherzige Schwestern in der Armenanstalt anzustellen. Das sey staatsgefährlich! — Im Kanton Luzern entfernte man die ausgezeichnetsten katholischen Geistlichen von der höhern Lehranstalt, hob einseitig von sich aus Klöster auf, verkaufte ihnen ihre Ländereien, verbot andern wieder die Aufnahme von Novizen, — vertrieb einen Pfarrer Huber entgegen den Protestationen des Bischofes gewaltthätig von seiner Pfarrei, verwies einen andern würdigen Geistlichen (Kapuziner Alexander) einer christlichen Predigt wegen aus dem Lande, sprach dem apostolischen Nuntius durch eine förmliche Schlußnahme die Eigenschaft eines geistlichen Bevollmächtigten des heiligen Vaters ab und zwang ihn endlich so, aus Luzern sich zu flüchten; nahm dagegen die Badener Konferenzartikel an, verbot die Bekanntmachung des päpstlichen Verdammungsurtheiles über dieselben, erließ das berüchtigte Plazetgesetz, durch welches dem Bischofe und Papste verboten war, an das Volk zu reden, während man jedem fremden Schlingel nach Willkühr zu reden und zu schreiben gestattete; ließ in Willisau die Errichtung des berüchtigten Fröbelschen Institutes zu; — „das Schulwesen, berichtete aber im Jahre 1838 eine Kommission, ist in das Heidenthum gerathen; das christliche Element ist durchaus theils absichtlich verbannt oder durch Nachlässigkeit verschwunden, theils zur Nebenabsicht gemacht und in den Hintergrund gestellt worden.“ Was noch in Aussicht gestanden, kann man daraus ermessen, daß **Dr.** Kasimir Pfyffer noch nach dem Falle dieser Regierung in einem öffentlichen Blatte erklärt hat: Die abgetretene Regierung hat nicht so fast darin gefehlt, daß sie zu viel gethan, sondern vielmehr darin, daß sie zu wenig gethan; sie hätte viel entschiedener handeln sollen! — In St. Gallen erklärte nach dem Tode des Bischofes Karl Rudolph das radikale Regiment eigenmächtig das Bisthum Chur-St. Gallen als erloschen, und widersetzte sich jeder neuen Bischofswahl durch das Domkapitel; als dieses pflichtgemäß einen Verweser ernannte, wurde auch das Domkapitel als aufgelöst erklärt, den Domherren befohlen, das bischöfliche Gebäude zu räumen, und die Vermögenstitel der bischöf-

lichen Ausstattung zu Handen des Staates gezogen. In demselben Kantone wurde das tausendjährige Stift Pfäffers aufgehoben und das Klostergut als Staatsgut erklärt; auch die Kantonsschule in St. Gallen wurde jener Professoren beraubt, in welche das katholische Volk sein besonderes Zutrauen setzte. Und noch heut zu Tage werden kirchlichen Erlassen das Plazet verweigert; noch heut zu Tage mußten die Katholiken um ihren Bischof streiten. — Im Kanton Zürich wurde das Kloster Rheinau unter Staatsbevogtung gestellt und ihm die Novizenaufnahme verboten, obwohl die Bundesurkunde die Fortdauer der katholischen Institute garantirt. — In Solothurn wurde das Stift St. Urs und Viktor ebenfalls bevogtet und widerrechtiich in seinen Kollaturrechten eingestellt; — das aus ächt katholischen Priestern bestehende Professorenkollegium aber wurde aufgehoben, obwohl das bekümmerte katholische Volk in zahlreichen Bittschriften um dessen Fortdauer bat. — Im Kanton Bern protestirten 3000 Katholiken gegen die Annahme der Badener Konferenzartikel; sie hatten für ihre Protestation noch insbesonders den feierlichen Wortlaut ihrer Vereinigungsakte mit Bern für sich; was thut dieß zur Sache? reformirte Bataillone brachten sie zum Schweigen. Schon vorher waren die Geistlichen des Jura zur Leistung eines undedingten Staatseides aufgefordert worden; als sie denselben nur unter Vorbehalt des Kircheneides schwören zu dürfen erklärten, und deßnahen nach Rom appellirten, wurde ihnen die Besoldung entzogen. Im Jahre 1836 endlich wurden die geistlichen Professoren der katholischen Anstalt zu Pruntrut ohne Angabe eines Grundes ihrer Stellen entsetzt und durch sogenannte liberale Weltliche ersetzt. — In Graubünden arbeitete die radikale Partei ebenfalls gegen die Wiederbesetzung des Bisthums Chur-St. Gallen, ließ dem neugewählten Bischofe Johann Georg den Zugang zur Residenz auf dem bischöflichen Hofe absperren, und gab dem Postamte sogar die Weisung, keine Briefe an die bischöfliche Adresse von Chur-St. Gallen anzunehmen oder abzugeben. In gleicher feindlicher Gesinnung unterwarf es später rein katholische Schulen der Aufsicht eines paritätischen Erziehungsrathes, legte aber entgegen der Staatsverfassung das daherige Gesetz den Gemeinden

zur Annahme oder Verwerfung nicht vor, und erzwang mit Landjägergewalt, was der Bischof zu gestatten mit seinen Pflichten unvereinbar fand. — Im Thurgau wurden sämmliche Klöster unter Staatsvormundschaft gestellt, die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt, und Klosterliegenschaften gewaltsam verkauft. — Auch in Tessin wurde das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte inventarisirt. — In Genf bildeten Reformirte einen Verein, dessen Mitglieder sich verpflichteten: 1) die Niederlassung von Katholiken im Kanton Genf so viel möglich zu verhindern; 2) keinen Katholiken zum Bürgerrechte gelangen zu lassen; 3) keinem Katholiken Arbeit zu verschaffen; 4) bei keinem Katholiken Etwas zu kaufen; 5) keine katholische Dienstboten anzunehmen; 6) so viele Katholiken als möglich zum Protestantismus zu bekehren, daher auch die gemischten Ehen zu befördern und besonders auf die Kinder solcher Eltern zu spekuliren. — In Schaffhausen bedrohte die reformirte Bürgerschaft die Wohnung des ausgezeichneten Antistes Hurter mit Sturm, weil dieser in den Schoos der katholischen Kirche getreten war. — Und was soll man von Aargau sagen? In diesem Kantone führt in Kirchensachen als großer Schulmeister und Reformator das große Wort ein Mann, der einmal in einer Großrathssitzung sich brüstete, daß seine Kirchenlehren mit den Lehren der ersten katholischen Theologen Deutschlands in Uebereinstimmung ständen; zum Beweise dessen berief er sich auf einen Eschenmayer und Andere. Er bewies damit am besten, daß er keinen katholischen Theologen kenne; denn zu seinem Unglücke waren (das wußte er freilich nicht) weder Eschenmayer noch die andern von ihm angeführten Schriftsteller — Katholiken. Wo die Kirchenreform in solchen Händen liegt, — da kann es nicht anders als heillos zugehen. Und wirklich häufte sich ein Verbrechen gegen die katholische Kirche auf das andere. Das erste Opfer war Pfarrer Stockmann in Wohlenschwil. Da er zwei leibliche Geschwisterkinder nicht ehelich einsegnen wollte, ehe und bevor dieselben die kirchliche Dispens erlangt hatten, wurde er bei der Regierung verklagt; diese befahl ihm am 20. Februar 1831, am nächsten Sonntag die Ehe zu verkünden und sodann einzusegnen; der Pfarrer wandte sich an den Bischof, der beides ver-

bot. Die Regierung ihrerseits setzte am 23. Februar den Pfarrer ab, und ernannte einen Verweser, der sofort die Ehe einsegnete. Und als hierauf der Bischof die Ehe ungültig erklärte und den Pfarrverweser in seinen Funktionen einstellte, — da mußten vier Landjäger den Priester in die Kirche führen. Die Kanzeln der katholischen Geistlichen wurden nun mit Spionen umstellt, und gegen eine Menge Prediger Untersuchungen eingeleitet; ein Herr Kaplan Nager mußte sogar das Land meiden. Wie in Luzern so wurde auch im Aargau in Ansehung der Badener Artikel auf den Ruf des katholischen Volkes nicht geachtet; und als endlich auch der Bischof seine Stimme dagegen erhob, da wurde eine Proklamation verfaßt, in der derselbe auf die schmählichste Weise herabgewürdiget wurde. Den Geistlichen wurde sogar zugemuthet, diese Proklamation von der Kanzel herab zu verlesen; — diejenigen, welche es nicht thaten, wurden nachhin vor Gericht gestellt, und theils mit schweren Geldbußen, theils mit Einsperrung und Suspension bestraft. Herr Dekan Groth aber wurde mit andern Ehrenmännern in den Kerker geschleppt und wie ein gemeiner Verbrecher behandelt, und zwar darum, weil er es gewagt hatte, sich beim Bischofe Raths zu erholen, wie man in Ansehung der Verlesung der Proklamation sich zu verhalten habe. Nun sollte die Wiederbesetzung der erledigten geistlichen Pfründen vor sich gehen; — der Bischof protestirte dagegen, die Regierung ihrerseits besetzte eigenmächtig die Pfarrei Kirchdorf; — Pfarrer Mohr von Birmenstorf wurde mit 120 Franken gebüßt, weil er zur Wahl eines neuen Dekans nicht mitwirken wollte; Kammerer Gangyner wurde ebenfalls bestraft, weil er, den Befehlen seines Bischofes gehorchend, sich weigerte, das Kapitel zur Vornahme einer Dekanswahl zusammenzurufen. Wie Bern, so forderte auch Aargau von seinen Geistlichen den unbedingten Staatseid, und da von 130 derselben nur 18 denselben leisteten, so war dieses einem Aargauer Regiment Grund genug, das Freienamt zu besetzen. Und nun war auch der Zeitpunkt gekommen, auch gegen die Klöster die längst gehegten Pläne in Ausführung zu bringen. Es erfolgte die Klosterbevogtung mit ihrer saubern Verwaltung, die außerordentlichen Besteuerungen der Klöster, das Verbot, neue Mitglie-

der aufzunehmen, die Schließung der Klosterschulen. Bei Anlaß der neuen Verfassung wurde sodann der Grundsatz, daß jede Religionspartei ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst verwalte, beseitiget. Darauf, am 13 Januar 1841, erfolgte die Aufhebung der sämmtlichen Klöster und der Raub ihrer sieben Millionen Vermögens. Umsonst waren die Protestationen des heiligen Stuhles gegen diesen Gewaltstreich, — umsonst die Vorstellungen und Bitten der sämmtlichen Bischöfe der Schweiz, umsonst der Nothschrei der katholischen Völkerschaften um Hülfe gegen eine Verletzung der klarsten Bundesbestimmung, umsonst der Ernst, mit welchem katholische Regierungen auf Handhabung des Bundes drangen; — der Raub wurde Aargau belassen und die an die Tagsatzung gerichteten Petitionen der Katholiken unter den Tisch geworfen.

Und welche Anmaßung und welche Verkennung jedweden Rechtes ist es nicht, wenn die Protestanten uns Katholiken heut zu Tage noch vorschreiben wollen, bei welchen Priestern wir Messe und Predigt hören, bei welchen Priestern wir beichten sollen? Oder ist der unsinnige Sturm gegen die Jesuitenberufung nicht ein Eingriff in unser Recht, diejenigen als unsere Priester zu wählen, die uns gefallen?" —

Ueber die Ereignisse in Zürich und Tessin im Jahre 1839.

Nachdem Frankreichs Verlangen, den Thurgauischen Staatsbürger Louis Napoleon aus der Schweiz zu weisen, die Eidgenossenschaft in einige Bewegung versetzt und den Rücktritt der Gebrüder Schnell zu Bern veranlaßt oder zur Folge gehabt hatte, waren die Ereignisse in Zürich die wichtigsten Angelegenheiten der Schweiz. Die liberale Regierung hatte im Kanton Zürich seit 1831 Außerordentliches geleistet, besonders im Gebiete der Gesetzgebung, des Gerichtswesens, des Unterrichtswesens und des Straßenwesens. Einen begangenen Fehler — die Berufung des **Dr.** Strauß an die theologische Fakultät der Universität Zürich — benützten ihre Gegner, um sie durch die herbeigeströmten aufgeregten Volkshaufen den 6. September 1839 zu stürzen. — Obgleich das Auftreten eines mythischen Christenthums an

der Universität Zürich nicht nur für den Kanton Zürich selbst, sondern für die ganze östliche und innere Schweiz mißliche Folgen nach sich gezogen hätte, so wagten es die Urkantone dennoch nicht, irgend eine Einsprache bei der Regierung Zürichs zu machen, indem sie sich nicht den Vorwurf zuziehen wollten, die Souveränitätsrechte eines Standes zu beeinträchtigen. — Der Aufstand selbst hat, wie sich nicht läugnen läßt, zu einer Reihe von leichtsinnigen Insurektionen gegen rechtmäßige Obrigkeiten ermuthigendes Beispiel gegeben. Was die Politik der September-Regierung anbetrifft, so vermissen wir in derselben ein bestimmtes System; auch schien sie ihre vortheilhafte Stellung zur entschiedenen Anbahnung und Einführung einer zeitgemäßen Bundesrevision verkannt zu haben; sie stund, weil die Vertheidigung des historischen Christenthums wenigstens ihr äußeres Gepräge war, bei den katholischen Kantonen in größerm Ansehen und Zutrauen als die vorhergehende Regierung; andrerseits durfte sie auf die Sympathien der meisten protestantischen Kantone rechnen und sie schien durch diese Doppelstellung zur Vermittlerin zwischen den Interessen der katholischen und denjenigen der protestantischen Kantone bestimmt zu seyn. Indem wir diese Vortheile berührt haben, anerkennen wir auch vollkommen die Schwierigkeiten, die in Folge der Zeit immer größer wurden. Allein durch ein zeitiges und geschicktes Ergreifen der Initiative wäre manche Schwierigkeit nicht einmal entstanden, wäre selbst viel Unheil, das die Schweiz später traf, vielleicht verhütet worden.

Die erste Regierungsumwälzung, welche auf die Zürcherische folgte, geschah im Kanton Tessin. Die Gebrüder Ciani hatten sich aus Mailand nach Tessin geflüchtet; gegen deren hiesigen Aufenthalt hatten die Regierung und die Bischöfe von Mailand und Como Einsprache und Reklamationen gemacht. Die Regierung Tessins glaubte sich nicht anders helfen zu können, als gerade zu entsprechen und die Ciani auszuweisen. Jakob Ciani kam aber im Oktober 1839 wieder ins Land und beabsichtigte einen Streich gegen die Regierung, indem er das Schützenfest zu Ascona veranstalten ließ. Die Regierung, welcher der Plan geoffenbart wurde, traf die geeigneten Vorsichtsmaßregeln und beschloß, die Gebrüder Ciani aus dem großen Rath zu verstoßen

und ihnen das ertheilte Bürgerrecht wieder abzunehmen. Gegen diese Schlußnahme erregten im Dezember 1839 die Freunde Ciani's eine solche heftige Agitation, daß der gegen die Regierung aufgeregte Haufe zu den Waffen griff und das Zeughaus zu Bellenz einnahm. Oberst Luvini, an der Spitze der Bewegung, zog nach Locarno, dem damaligen Regierungssitz, sprengte die Regierung, setzte eine provisorische ein, und ließ neue Wahlen in den Großen Rath anordnen. In diesem letztern befanden sich nun auch wieder die Gebrüder Ciani. — Einen Reaktionsversuch zur Wiederherstellung der alten Regieruug büßte Nessi mit dem Leben, indem Oberst Luvini das Standrecht über ihn hielt und sogleich erschießen ließ. (Juli 1841.)

Schluß des historischen Ueberblickes.

Die Tapferkeit der Bewohner der drei Waldstätte hat die Schweizerische Freiheit gegründet; an die drei Urkantone schlossen sich dann zum gegenseitigen Schutze die benachbarten Völker an und es bildete sich nach und nach ein Verein von selbstständigen und mehr oder weniger untergeordneten Staaten rings um die Urkantone. Schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts schien die Eidgenossenschaft ihrem Verfalle entgegen gehen zu wollen; sie verlebte die übrigen Jahrhunderte unter ewigem Hader, unter endlosen Zwistigkeiten bis zum Jahre 1798. In diesem Jahre wurde durch die Französischen Waffen aus den vielen kleinen Republiken und untergeordneten Ländern Eine gesammte Republik geschaffen. Der Fall derselben liegt weniger in innern Ursachen, als in den begangenen Fehlern der Helvetischen Regierungen und insbesondere in dem Willen des damaligen Beherrschers von Frankreich. Durch die Mediation wurde die Schweiz wieder in 19 suveräne Republiken getheilt; an der Spitze des Bundes stand ein Landammann, dem, im Interesse einer einheitlichen Administration, viele und wichtige Befugnisse eingeräumt waren. Durch die Restauration von 1815 wurde die Bundesgewalt wieder etwas schwächer und nahm die Aristokratie in einzelnen Kantonen das Privilegium der Herrschaft wieder in Anspruch. Durch die Regeneration

von 1830 wurde die Aristokratie abgeschafft und die Regierungsform auf das Princip der politischen Freiheit und Gleichheit gegründet. Das Bestreben war nun auch gegen das zweite Werk des Jahres 1815 — gegen die Bundesakte — gerichtet; aber in dieser Beziehung ging es nicht so rasch; man ließ sich zu falschen Mitteln hinreißen, und machte das Uebel dadurch nur noch ärger. — Die Verfassungen des Jahres 1830 und 1831 waren meist für 10 Jahre angenommen; die Jahre 1840 und 1841 waren daher die Zeit der Verfassungsrevisionen, welche wieder heftige Bewegungen und Erschütterungen verursachten.

Neueste politische Ereignisse.

Von 1840 bis auf die Gegenwart.

1. Ereignisse im Aargau und Aufhebung der Klöster.

Bekanntlich erhielt der Kanton Aargau seine jetzige Gestaltung durch die Mediationsverfassung. Einflußreiche Männer brachten es nach vielen Bemühungen dahin, die in politischer und theils auch in religiöser Hinsicht ganz verschiedenen Landestheile, nämlich das reformirte Aargau, die katholischen Freien Aemter, die Grafschaft Baden und das ehemalige Oesterreichische Frickthal in Einen Staat zusammenzuschmelzen. Die neue Regierung im Jahre 1831 schien als ihr höchstes Streben und Ziel aufgestellt zu haben, im Staat, Kirche und Volk die größtmögligste Einheit und Gleichheit zu erringen. Wir finden daher im Kanton Aargau das ganz entschiedene und systematische Streben, die engere Verbindung zwischen den Katholiken und ihren geistlichen Obern, als Bischof und Pabst, möglichst aufzuheben und die Leitung der katholischen, sowie der reformirten kirchlichen Angelegenheiten nach und nach gleichmäßig vom Staate ausgehen zu lassen. Diese Politik und die daraus hervorgehenden Handlungen verursachten in den katholischen Landestheilen große Beunruhigung und Besorgniß; die Besorgniß war um so größer,

als die Reformirten im Staate das Uebergewicht hatten und ausübten. Dagegen bildeten die Klöster, vorzüglich Muri und Wettingen, den Anhaltspunkt für römischkatholische Interessen, da sie durch ihren Reichthum, theilweise auch durch Erziehung und ihr altes Ansehen noch bedeutenden und wichtigen Einfluß ausübten. Schon aus jenen allgemeinen Gründen, dann insbesondere aus gemeinern Absichten hatte sich die Regierung von Aarau gegen die Klöster gerichtet; der wichtigste vorbereitende Schritt gegen dieselben war das Verbot der Novizenaufnahme und das neue Verwaltungssystem; das Vermögen der Klöster wurde inventarisirt und durch von der Regierung ernannte Personen — schlecht — verwaltet. Bei dem Herannahen der Verfassungsrevision zeigte sich in den katholischen Bezirken ein allgemeines und lebhaftes Verlangen nach Abänderung der bisherigen Verfassung, in der insbesondere der Grundsatz ausgesprochen werden sollte, daß jede Religionspartei ihre kirchlichen Angelegenheiten im Geiste ihrer Kirche allein verwalte und daß hiefür die nöthigen Behörden aufgestellt werden sollen. In dieser Angelegenheit versammelte sich den 2. November 1839 eine Anzahl Bürger zu Bünzen im Bezirk Muri, wählte dann einige angesehene Männer in das Comite, damit es die Wünsche des katholischen Volks klar und einfach niederschreibe und dann einer nächsten Volksversammlung vorlege.

Was die Verfassungsänderung selbst betrifft, so war der Regierungsrath nicht gesonnen, sie aus dem Volke selbst hervorgehen zu lassen, um die bisherige Politik desto sicherer beizubehalten und im Verlaufe noch besser verfolgen zu können. Ganz im letztern Sinne wurde die Verfassungscommission vom Großen Rathe ernannt, der sich als Verfassungsrath aufgestellt hatte. Den 15. Januar 1840 erschien eine Proklamation, welche alle Kantonsbürger aufforderte, ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf die künftige Verfassung der erwähnten Commission zutrauensvoll einzugeben.

Das Bünzer-Comite, obgleich es wegen seiner Versammlung vom 2. November des verflossenen Jahres verfolgt und nach Muri zum Verhör beschieden wurde, machte sogleich von jener Einladung Gebrauch und berief eine Volksversamm-

lung auf den 2. Februar 1840 nach Mellingen. Die Wünsche des katholischen Volkes wurden in 18 Artikeln zusammengefaßt, die sämmtlich theils auf zweckmäßigere Staatseinrichtungen, theils auf die Wahrung der Rechte der katholischen Confession Bezug hatten.

Bald darauf reichte auch die katholische Geistlichkeit mit Hinweisung auf ihr bis dahin „unter mannigfachen Kränkungen und Leiden" beobachtetes ruhiges Verhalten ihre Wünsche und Anliegen dem Großen Rathe ein:

„1. Es möchte den Katholiken die Ausübung ihrer Religion auf eine vollkommen beruhigende Weise gesichert werden.

2. Es möchte demnach die katholische Kirche nach ihrer Verfassung, nach der Verwaltung des Gottesdienstes und der Lehre, so wie nach ihrer Disciplin, besonders in Betreff der Sakramente und der religiösen Institute und Anstalten, gegen jede fremdartige Gewalt geschützt und somit

a) der freie und unbeschränkte religiöse Wechselverkehr des katholischen Volkes und der Geistlichkeit mit den kirchlichen Oberbehörden, dem Bischof und Pabste, wieder hergestellt und befestigt;

b) die, insbesondere zur Seelsorge verpflichtete Geistlichkeit in Ausübung jener Rechte, wodurch die allseitige Pflichterfüllung ihres Berufes bedingt ist, unterstützt;

c) die katholischen Institute und Anstalten bewahrt, und die kirchlichen Stiftungen und Vergabungen ihrer ursprünglichen Bestimmung belassen und ohne Bewilligung und Genehmigung der Kirche zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

3. Es möchte überhaupt sowohl dem Clerus als dem Volke über kirchliche Gegenstände vom Staate weder ein Gesetz noch eine Verordnug vorgeschrieben werden, die nicht aus Uebereinkunft mit der höchsten Kirchenbehörde geflossen sind.

4. Daß die confessionelle Trennung in dem Sinne ausgesprochen werde, daß die Katholiken nichts in die protestantisch-kirchlichen, und die Protestanten nichts in die katholisch-kirchlichen

Angelegenheiten sollen zu sprechen haben; sondern daß jeder Confessionstheil, unabhängig von dem andern, dieselben nach dem Geist und der Einrichtung seiner Kirche zu besorgen habe.

5. Daß die Leitung der Schulen und die Aufsicht über dieselben in den Pfarreien der Pfarrgeistlichkeit und die Oberaufsicht und die Leitung über das katholische Schulwesen der geeigneten kirchlichen Behörde, welche die bischöfliche ist, mit unterstellt werde.

6. Daß den Klöstern die Selbstverwaltung ihres Vermögens zurückgestellt, das Verbot der Novizenaufnahme aufgehoben, diese ihnen frei und ohne alle Beschränkung gestattet, und ihr Fortbestand nach Bestimmung des 12. Artikels des Bundesvertrages gewährleistet werde.

Aus dieser Petition leuchtet klar ein, welcher Stoff zu Klagen vorhanden war; und daß diese im Allgemeinen nicht übertrieben waren, fühlten selbst alle ruhigen und unparteiischen Protestanten! Ein Beweis davon ist die im Aargauischen Gr. Rathe gehaltene Rede des reformirten Professors Rauchenstein, indem er die falsche Stellung der Regierung zur katholischen Confession und ihren Bekennern folgender Weise rügte:

„Der Lorberkranz über den 3 Sternen des Contonswappens ist seit einigen Jahren mit rauschendem Flittergolde verunziert worden, es ist aber nun aschgrau geworden und soll weggerissen werden. Welche Summen hat das herkulische Werk den Staat schon gekostet! Rechnet 70,000 Franken für den Feldzug! Und diese Hunderttausende der versplitterten Franken, was gelten sie gegen den Kummer, der viele Tausend religiöse Herzen gedrückt, gegen die Qualen der Mißhandlungen, die viele Diener der Kirche und andere Bürger ausstehen mußten, gegen die vielen tausend Thränen, die dem Mitleid der Gläubigen ausgepreßt wurden, gegen die großen Strafgelder, die gleichsam aus den Gaben des Altars bezahlt werden mußten? Diese Beläftigung der Staatsfinanzen, diese Schmerzen, Beängstigungen und Kränkungen so vieler Bürger wären nicht die nothwendigsten Opfer unermeßlicher Vortheile für den Staat und die Aargauische katholische Kirche nach den Begriffen des Großen Raths gewesen, sondern nur Unkenntniß, Leichtsinn oder Leichtfertigkeit hätten die

Verschwendung der Staatsgelder herbeigeführt, die Leiden der Bürger aufgelegt? Das sind die bisherigen Früchte des fortwährenden Kampfes gegen die katholische Kirche in politischer Beziehung."

Die Vorschläge und Wünsche der Katholiken fanden bei der Verfassungskommission wenig Berücksichtigung, weßhalb der Entwurf der neuen Verfassung mißfiel. Ein anderer Grundsatz, der ebenfalls aus dem Streben nach höchster politischer Einheit hervorgegangen, war die Parität, kraft derer die Mitglieder in den Großen Rath ohne Rücksicht auf Confession gewählt werden sollten. Dieser Umstand mißfiel den Reformirten, da strenges Halten an der Kopfzahl ihnen mehr Großrathsmitglieder zuführte als den Katholiken.

Als daher der Verfassungsentwurf den 5. Oktober 1840 zur Abstimmung kam, wurde er mit 23,095 gegen 3,171 Stimmen verworfen. Durch diese Verwerfung wurde der Kanton neuerdings in eine schwankende, ungewisse Lage versetzt, und um diesem Zustande schnell abzuhelfen, paßte man den neuen Verfassungsentwurf einzig dem Willen der (reformirten) Mehrheit an. Es stund nun um die Interessen des katholischen Landestheiles weit schlimmer als vorher. Ein Schreiben des Hochw. Bischofs von Basel unterm 27. Oktober, eine neue Bittschrift der Geistlichkeit unterm 24. November sollte die Aargauische Regierung nocheinmal an die wahren Interessen des Kantons erinnern. Den 29. November fand in Baden eine Volksversammlung statt; sie drückte abermals den Wunsch aus, die künftige Verfassung möchte den Satz enthalten: daß jede Religionspartei ihre kirchlichen Angelegenheiten im Geiste ihrer Kirche gesondert verwalte." Diese letztere Petition fand um so weniger Anklang, als darin auch andere Verlangen, z. B. Versetzung des Obergerichts in den katholischen Landestheil, ausgedrückt wurden, die in Folge des herrschenden politischen und administrativen Einheitsprinzips nicht gewährt werden konnten. Am 5. Januar 1841 fand über den neu ausgearbeiteten Verfassungsentwurf die Abstimmung statt; er wurde mit 15,336 Stimmen (meist Reformirte) angenommen gegen 11,454 Verwerfende (fast ausschließlich Katholiken).

Durch eine Mehrheit war nun zwar die neue Verfassung angenommen; da aber auf die so lebhaft ausgesprochenen Wünsche einer großen Minderheit keine Rücksicht genommen wurde, so waren fortdauernde politische Bewegungen im Kantone während der bestehenden Verfassung vorauszusehen. Es mag daher der Gedanke entstanden seyn, alle Wünsche und Regungen des katholischen Volkes verstummen zu machen. Es scheint die Regierung von Aarau mit einer gewissen, wiewohl ungegründeten, Furcht auf die Männer des Bünzener-Comite's und einige andere Wortführer herabgesehen zu haben. Diese waren nur bei den letzten Verfassungsberathungen als einflußreiche Männer an der Spitze des Volks gestanden; man hat nie gehört, daß sie während dieser ordentlichen politischen Bewegung unerlaubte Schritte gethan hätten; ebenso ist nie bewiesen worden, daß sie seit dem 5. Januar bis zu ihrer Verhaftnahme etwas Gesetzwidriges angestrebt hätten. Im Gegentheil herrschte Ruhe, ja sogar Niedergeschlagenheit in Betreff der Annahme der neuen Verfassung.

Die Regierung von Aargau erließ unterm 7. Januar eine Proklamation, in der die Regierung die Hoffnung aussprach, daß alle Guten für Ruhe und Ordnung, für Gesetz und Recht im Lande unerschütterlich stehenden Bürger sich um das neue Grundgesetz ins künftige vereinigen werden." Gleichzeitig mit dieser Proklamation wurden die Milizen des reformirten Landtheiles nach Aarau einberufen.

Den 9. Januar beschloß man die Verhaftung einiger angesehener Männer als Mitglieder des Bünzener Comite's, obgleich diese schon längst sich aufgelöst hatten und mehrere nie wirkliche Mitglieder waren. Unter demselben Datum sandte die Regierung von Aarau einen Eilboten nach Luzern, welcher die hiesige Regierung von dem Vorhaben benachrichtigte und um Vorsichtsmaßregeln ersuchen mußte, weil "kaum zu bezweifeln sey, daß dieses nicht die Losung zu Unruhestiftung und zur Volksbewegung werden dürfte." — Vor Mitternacht, den 9. Januar, erhielt die Regierung Zürichs von der Aargauischen ein Schreiben, worin sie benachrichtigt wurde, es seyen im Freien Amt Unruhen ausgebrochen, "welche ohne Blutvergießen kaum dürften beigelegt werden!"

Die Verhaftungen wurden zu Bremgarten wirklich in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar, in Muri dagegen erst am 10. ausgeführt. Am Morgen des 10. Januar — es war Sonntag — strömte das Volk zu den Kirchen, so daß die Nachricht von den Verhaftungen sich schnell ausbreitete. In der Aufregung, die noch durch falsche und übelgesinnte Individuen absichtlich gesteigert wurde, ließ sich das Volk zu dem widerrechtlichen Schritte verleiten, die Gefangenen, die zu den geachtesten Männern gehörten, zu befreien. Sobald die nicht unerwartete Kunde von dieser Unordnung nach Aarau kam, ließ die Regierung die Kantone Bern und Baselland um Hülfe mahnen.

„Weit entfernt die gereizte Menge zu beschwichtigen, erbitterte sie zu Bremgarten der dortige Bezirksamtmann, indem er das Volk „Rebellen und Aufrührer“ schalt. Da fiel es über den Menschen her, entwaffnete seine Landjäger, befreite die Gefangenen und nahm dem Schutzverein (einem freiwilligen Verein von Regierungsanhängern) Waffen und Munition weg. Auch in Muri wurde mit dem Begehren um Loslassung der Gefangenen der Anfang gemacht, darauf die Thüre des Gerichtshauses erbrochen und bewerkstelligt, was nicht gewährt werden wollte. Der Anblick des mit Dolch und Pistolen versehenen Wallers erbitterte das Volk so, daß es ihn an den Ort einsperrte, wo er so eben noch dessen Führer verwahrt hatte. Darauf wendete es sich in seiner Mißstimmung gegen einige Andere, die sich verhaßt gemacht hatten. — In Meyenberg empörte die Leichtfertigkeit, womit Weibel ohne Verhaftbefehl einen Ehrenmann verhaften wollte, die Begleiter des Bezirkrichters Suter so, daß auch sie den Bezirksamtmann mit seinen Trabanten entwaffneten, gefangen hielten und am folgenden Tag nach Muri abführten. Die Befreiten schützten die gefangen Genommenen vor aller weitern Mißhandlung und bald wurden sie durch aufgebotene Milizen bewacht und jede Unbill von ihnen abgewehrt.

Das so tief gekränkte Volk, einmal in die Erbitterung hineingetrieben, wurde derselbe nicht mehr Meister; sie riß es fort, aber nicht soweit, wie man zur Beschönigung des nachher Eingetretenen vorzugeben für nothwendig fand. Daß jetzt die lautesten Stimmen am liebsten gehört, die gewagtesten Räthe am freudig-

sten begrüßt wurden, liegt in der menschlichen Natur. Wohlgesinnte, besonnene, besorgte Männer durchschauten die Nothwendigkeit, dem bedrohlich anschwellenden Strome einen Damm zu setzen, ihm wenigstens eine mindergefährliche Leitung zu geben. Sie beriethen sich in der Nacht auf den 11. Jannar. Sie mußten geschehen lassen, was sie nicht hindern konnten: — daß das Volk sich waffne; aber sie wußten es dessen zu überzeugen, daß dieß nur geschehen dürfe, um etwa das Ländchen vor militärischer Besetzung zu bewahren, jedenfalls „Personen und Eigenthum zu sichern, indeß sie selbst mit der Regierung über das Vorgefallene und den Zustand des Landes unterhandeln wollten.“ — Sie hegten in ihrer Gutmüthigkeit den irrigen Wahn, die Gewalthaber würden sie hören, ihre neuen Beschwerden würdigen, zu einer Verständigung Hand bieten; so zogen sie hinab an die Grenzen ihres Ländchens. Daß die Kriegsmacht von 4 Kantonen schon gegen sie aufgeboten, daß solche schon in Bewegung, daß die gegebene „Losung“ nach Wunsch verstanden worden sey, wußten sie nicht. Man hat nachher den Leichtgläubigen aufbürden wollen, der Plan eines Aufruhrs sey früher angelegt gewesen, die Maßregel der Regierung habe denselben gleichsam im Werden überrascht. Daß das stürmische Zusammenlaufen, das eilfertige Aufraffen der Waffen, die gänzliche Abwesenheit jeglicher Ordnung, der Mangel an aller Leitung, keine Ahnung des Vorherbedachten, des Beabsichtigten konnte aufkommen lassen; daß der Gedanke, mit bewaffneter Macht zu erlangen, was auf gesetzlichem Wege unmöglich, für ein so kleines, aller Hülfsmittel ermangelndes Häufchen wahrhaft tollsinnig hätte genannt werden müßen, das mochte man, wenn vielleicht wohl sich selbst, doch andern nicht gestehen. Daß hingegen ein Plan auf der andern Seite entworfen war, der Augenblick seiner Vollziehung ersehnt wurde, sieht man daraus, daß die Waffengewalt schon dicht an der Grenze stand und hineinwirbelte, sobald der erwartete Vorwand winkte.“ *)

Ueber das Zusammentreffen der Regierungstruppen mit dem

*) Hurter, Brf. d. kathol. Kirche. S. 678 f.

Freiämter Volkshaufen führen wir eine Stelle aus einem Tagebuche an, das gleichzeitig zu Muri geschrieben wurde:

„11. Januar. Um halb 8 Uhr des Morgens fing es in der Pfarrkirche an zu stürmen, und zugleich geschahen im Kloster auf Anordnung der Auswärtigen, ohne daß irgend ein Conventual etwas davon wußte, ein paar Schüsse. Das Stürmen dauerte gegen drei Stunden und soll in allen Pfarrkirchen des Freiamts stattgefunden haben. Nun sammelte sich das Volk, meist mit Stöcken und Gabeln bewaffnet, um das Kloster; nur wenige hatten Gewehre. Um halb 11 Uhr brach es gegen Vilmergen auf. Bis halb 2 Uhr lebte man in Angst, als Kanonendonner von daher gehört wurde. Man zählte etwa 150 Schüsse. Da sank Allen der Muth. Man hörte nachher, das Volk des Freiamts sey ohne Führer und ohne Ordnung in zerstreuten Haufen herangezogen, viele hätten sich zu Vilmergen hinter Häuser versteckt. Die vordersten Haufen schossen auf die Regierungstruppen, als sie ihrer ansichtig wurden. Aber bei den ersten Kanonenschüssen lief der größte Theil davon. Nur etwa 70 Mann, militärisch gekleidet und bewaffnet, hielten eine kurze Zeit gegen den Feind; da sie sich aber von den andern verlassen sahen, wandten auch diese sich um. Da Alles floh, blieben die Regierungstruppen noch eine Zeit lang auf der Stelle und verfolgten die übrigen nicht. Kaum ein Drittheil der Freiämter war zu Vilmergen angekommen, die übrigen noch zurück, die nun auch wieder umwendeten. Abends kam Bericht nach Muri, das Volk fliehe, es solle neue Hülfe kommen! Da stürmte es wieder in der Pfarrkirche und etwa 1500 Mann zogen nach Bosweil hinunter, von wo auch diese bald wieder umkehrten. Um 4 Uhr zerstreute sich Alles voll Furcht und Bangigkeit. Waller, Weibel, Müller, Lindenmann u. a. wurden nun ihrer Haft entlassen, und gaben die heiligsten Zusicherungen, daß Niemand etwas Leides geschehen solle. — An diesem Tage wurde Morgens 7 Uhr die Leiche des sel. Kammerdieners aus dem Kloster in sein Heimathsort Schongau abgeführt, aber weder in der Kloster- noch in der Pfarrkirche geläutet, ebenso wurde nicht zu Vesper geläutet, damit es nicht das Ansehen hätte, als würde gestürmt.“

Den 12 Januar Mittags 1 Uhr zogen die Truppen unter dem Oberbefehl des Eidgenössischen Obersten Frei-Herose in Muri ein. Von Tag zu Tag nahmen nun Verhaftungen zu; zahlreiche Verhöre, die jedoch nicht immer das gewünschte Resultat hatten, wurden vorgenommen. Die Last der Einquartirungen, die den Wohlstand der Familien untergrub und alle Vorräthe des Landes erschöpfte, wurde erhöht durch das Einrücken der Hülfstruppen von Bern, Baffellandschaft und Zürich.

Am 13. Januar versammelte sich zu Aarau der Große Rath; Seminardirektor Keller machte den Antrag auf Aufhebung der Klöster im Gebiete des Kantons Aargau; der Antrag fand bei den Protestanten williges Gehör; von den Katholiken aber waren kaum 1/3 erschienen in Folge obiger Ereignisse, und dieser Drittheil war größtentheils nicht derjenige, der die confessionellen Rechte der Katholiken zu vertheidigen pflegte. So wurde jener Antrag mit 115 gegen 19 Stimmen angenommen und Oberst Frei-Herose mit der Ausführung des Aufhebungsdekrets beauftragt.

Als Herr Frei-Herose, begleitet von mehreren Beamten und einem zahlreichen Offizierscorps, dem Hochw. Convente zu Muri von jenem Beschlusse die Anzeige machte, entgegnete ihm der Herr Prälat:

„Mit Entsetzen und mit tiefster Wehmuth vernehmen wir Ihre Eröffnung. Aus den Vorgängen seit 1836 konnten wir einen solchen Akt der Gewalt ahnen. Als Stift, das bereits über 800 Jahre bestanden, protestiren wir gegen diese Gewaltmaßregeln und verwahren unsre Rechte, gestützt auf unsere Stiftung, auf die Bundesurkunde, auf unsre Kantonsverfassung, die alles Privateigenthum sichert, und ganz besonders auf die Rechte der katholischen Kirche; denn unser Stift ist ein kirchliches Institut, welches durch die Kirche gegründet und sanktionirt ist, folglich nur durch diese rechtsgültig kann aufgehoben werden.“

Ueber Anhörung dieser Protestation wurde Oberst Frei-Herose sehr zornig und als er sich zu Beschuldigungen gegen das Kloster hinreißen ließ, sprach der Herr Prälat weiter:

„Alle diese Beschuldigungen muß ich in Abrede stellen. Nie haben wir aufgewiegelt, nie haben wir Sturm geläutet; das

Schießen ist ohne unser Mitwirken geschehen. Was Andere thun und was wir nicht verhindern können, dessen sind wir nicht verantwortlich. Die Wuth des Volkes war so groß, daß es unmöglich war, demselben abzuwehren.«

Da der Bundesvertrag von 1815 durch den Artikel XII das Fortbestehen der Klöster, insoweit dieß von den Kantonsregierungen (von der weltlichen Macht) abhängt, garantirt, so verlangten bald mehrere Stände (zuerst Uri) eine außerordentliche Tagsatzung, um Aargau zur Zurücknahme seines Dekrets anzuhalten. Zugleich wurden Protestationen und Bittschriften von den Katholiken, vom Bischofe und vom apostolischen Nuntius an die Tagsatzung gerichtet. »Es folgte bald darauf eine andere Note von Oesterreich in seiner Eigenschaft als Stifter von Muri, Gutthäter der andern Klöster, — mehr eine Warnungsstimme, als eine diplomatische Note in der strengern Bedeutung dieses Begriffs zu nennen.« Eines der wichtigsten Aktenstücke, das an die bevorstehende Tagsatzung gerichtet wurde, war die Rechtfertigung der Vorsteher sämmtlicher Klöster. Diese Schrift, welche die Grundlosigkeit der Verdächtigungen und Anklagen gegen die aufgehobenen Institute, und die begangene Ungerechtigkeit gegen dieselben nachwies, rief die Aargauische Staatsschrift zur Vertheidigung des Beschlusses vom 13. Januar hervor. Die Form dieser letztern trug keineswegs das Gepräge einer Staatsschrift und auch ihr Inhalt war nicht im Stande, den Klöstern irgend ein Verbrechen, oder eine Schuld an den Januarereignissen rechtskräftig nachzuweisen. Eine in Deutschland erscheinende Zeitschrift spricht sich über dieselbe unter Anderm so aus:

»Wir müssen diese »Denkschrift« bezeichnen als ein eckelhaftes Gewebe von unerwiesenen Anschuldigungen, vagen Gerüchten, welche die Stelle von Thatsachen ersetzen sollten, Sophistereien, Verdrehungen der Geschichte, unstatthaften Folgerungen, Widersprüchen, absichtlichen, auf die urtheilsunfähige Menge berechneten Täuschungen, Grundsätzen, die einem Heilsausschuß Ehre machen würden, mit hineingeflochtenen Tiraden, Kneipenwitzen und Wachtstubenschwänken; darauf berechnet, die oftmals vorkommenden 7 Millionen der Klöster, unbeirrt durch die »getreuen, lieben Eidgenossen« und ungehemmt durch den XII. Ar-

tikel ihres Bundesvertrages, bald möglichst ins Trockene zu bringen."

Den 15. März 1841 kam die Tagsatzung in Bern zusammen; der Stand Aargau hatte dieselbe mit drei Gesandten beschickt. Nach langen und lebhaften Debatten kam endlich den 2. April mit 17 Stimmen folgender Beschluß zu Stande:

1. Der Beschluß des großen Raths des Kantons Aargau vom 13. Januar letzthin, durch welchen sämmtliche auf dessen Gebiet befindliche Klöster aufgehoben werden, ist als unvereinbar erklärt, mit dem Artikel XII. des Bundesvertrags.

2. An den hohen Stand Aargau ergeht in Folge dessen die dringende Einladung der obersten Bundesbehörde, über den Gegenstand jenes Dekrets nocheinmal einzutreten, und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikel XII. solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anfoderungen genügen und die Bundesbehörde eigenen Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben können.

3. (Terminbestimmung).

4. Für den Fall, daß der Kanton Aargau Anstand nähme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, wird der nächsten ordentlichen Tagsatzung jede Verfügung vorbehalten, die sie zur Aufrechthaltung der mehr erwähnten Bundesvorschriften nothwendig erachten würde.

5. Bis zu definitivem Entscheide der Tagsatzung sind, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, Alle Liquidationsverfügungen einzustellen, und ist somit rücksichtlich der Vermögensgegenstände der Aargauischen Klöster der **Status quo** zu behaupten.

Unter dem Schutze eines günstigen Vororts glaubte die Regierung von Aarau jenen in gemäßigtem Tone abgefaßten Beschluß nicht allzusehr fürchten zu müssen; sie nahm keine Rücksicht auf den **Status quo** und verfuhr mit dem Klostergut als Eigenthum des Staats. — Die Beschuldigungen, welche in der Aargauischen Staatsschrift gegen die Klöster hingeworfen wurden, nöthigten die Vorsteher der vertriebenen Klosterbewohner, am Ende des Monats Mai eine Gegenschrift erscheinen zu

lassen unter dem Titel: „Die Aargauischen Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit. 1841." 4. 154 S. und XL. S. Belege. Aus derselben heben wir hervor: „Müßten die Klöster umsonst um Schutz für ihr untertretenes Recht ansuchen; hätte die wahre Weisheit und Würde in einem leicht aufzufindenden Verabkommen zwischen Brechen und Aufrechthalten jenes XII. Artikels, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Eingriff und Bewahrung des rechtmäßigen Eigenthums gesucht und gefunden werden wollen; alsdann dürften Gesetze nicht mehr als Ausdruck der ewigen Prinzipien des Rechts, als Abwehr des Unrechts erkannt, sondern müßten sie die Vergötterung des Menschenwillens genannt werden, alsdann wäre der Bund faktisch gebrochen, alsdann hätte doch das Unrecht obgesiegt, alsdann dürfte doch die Willkühr ihren Triumph feiern. Alsdann aber mag die Eidgenossenschaft jenem Prunken mit den Vorvätern, jenem Berufen auf derselben Treue und Mannhaftigkeit, auf ihre Redlichkeit und Nothfestigkeit, auf ihre Biederkeit und Ehrenhaftigkeit, auf all die Tugenden, welche die Vorväter geschmückt haben und die auf die Nachkommen sollten übergegangen seyn, entsagen; sie mag dann jenen durch alle Zeiten strahlenden Schmuck als verschlissenes Geräthe in die Trödelkammer werfen und die Jahrbücher der Vergangenheit für geschlossen, außer Beziehung zu der Gegenwart erklären."

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1841 zeigte in Bezug auf die Klosterangelegenheit einen veränderten Charakter; man sprach nicht davon, jenen ersten Tagsatzungsbeschluß durchzuführen oder zu vollziehen, sondern von Vermittlung, Transaction. Freunde der Aargauischen Regierung gaben derselben den Rath, gegen das verletzte Rechtsgefühl sich nicht allzusehr zu verstoßen und durch Herstellung von drei weniger wichtigen Klöstern einige leicht zu befriedigende Stände zu gewinnen. Am 19. Juli versammelte sich wirklich der Große Rath zu Aarau und sprach die Wiederherstellung der Frauenklöster Fahr, Gnadenthal und Mariakrönung aus. Daß dieses Entgegenkommen die Regierung von Aarau nicht stark belästigte, ist einleuchtend; Gnadenthal wurde mit einem Vermögen von 155,031 Fr. und

Mariakrönung mit 107,322 Franken angeschlagen, während das Vermögen sämmtlicher Klöster auf 6,446,833 Fr. berechnet war; das Kloster Fahr, das eine Dependenz des Klosters Einsiedeln ist und als solche von den Zürcherischen Gerichten anerkannt wurde, hat seine Güter größtentheils im Kanton Zürich.

Die Tagsatzung konnte weiter zu nichts kommen, als eine Commission niederzusetzen, welche über Behandlung der Angelegenheit Anträge einreichen sollte. Da aber diese so abweichende Ansichten hegte, daß nicht weniger als viererlei, zum Theil sich grell widersprechende Anträge zum Vorschein kamen, so beliebte man den Ausweg, die Tagsatzung einstweilen zu vertagen, und sie auf den 25. Oktober bloß zur Behandlung dieser wichtigen Frage wieder einzuberufen.

Derjenige Antrag, welcher in Aargaus Verfahren gegen die Klöster eine Verletzung der Bundespflicht, einen Bruch der Bundesurkunde, in den vorgebrachten Anklagen eitle Beschönigung seiner Maßnahmen, in Allen ein bloß beliebiges Walten der Willkür erblickte, und deßwegen Herstellung aller Klöster, mit Vorbehalt parteiloser Untersuchung gegen allfällig strafbare Individuen foderte, ist der einzige, der nicht mit Eid und Bund spielt, oder beide nicht gerade zu bricht, der nicht Recht und Gerechtigkeit der Convenienz zu lieb opfert, oder dieselben zur falschen Münze in der Hand eines Juden macht. Das Gutachten dieser Commissionsglieder sagt unter Anderm in Bezug auf Muri: „Da der ganze Zusammenhang der Ereignisse historisch einen vom Volke in seinen vermeinten Interessen unter seinen bürgerlichen Führern verfassungswidrig, daher allerdings strafwürdig gewagten Aufruhr constatirt; da die Hauptpersonen des Klosters, deren Schicksal mit jenem des Stiftes selbst durch einen Federzug entschieden worden, über die wichtigen Klagepunkte nicht einmal einvernommen worden (der Unterlassung der Confrontationen nicht zu gedenken), Niemand aber unverhört verurtheilt werden soll; da alle das Kloster verdächtigenden Aussagen und Erhebungen, vermöge des eben erwähnten Anstandes, bloß einen Theil der allgemeinen Prozedur ausmachen, welche gegen die bürgerlichen Theilnehmer am Aufstande geführt wird, somit nicht als Grundlage eines, wenn auch

nur politischen Urtheils über das Kloster anerkannt werden können; — da von Seite derselben, wie denn auch von vielen Bürgern, mehrere der wichtigsten Klagepunkte förmlich in Abrede gestellt werden; — da das Ergebniß von amtlichen Untersuchungen in Zeiten heftiger bürgerlicher Gährungen, wo gemeiniglich eine Partei über die andere zu Gerichte sitzt, wenn auch der formellen Anerkennung gewiß, von der praktischen Seite nur mit Vorsicht und einigem Mißtrauen in die Wagschale gelegt werden kann, zumal wenn es, wie hier, Dritte betrifft; — da die strafbaren Handlungen einzelner weniger Untergeordneter und Bediensteter der Corporation so lange wenigstens nicht zur Last gelegt werden können, als nicht die Betheiligung des Vorstandes und der vorzüglichsten Glieder durch absichtliche Veranlassung, Provokation oder Förderung solcher Handlungen nachgewiesen wird: — so müssen unterzeichnete Comitirte ihrerseits die Behauptung und die Ansicht, als seye die Klostercorporation von Muri Urheber oder Theilnehmer am Aufruhr, als unstatthaft verwerfen."

Diesem gegenüber stand die Meinung des Präsidenten des Vororts und der Tagsatzung: man habe nach Schuld oder Unschuld der Klöster gar nicht zu fragen, Aargau seye der Eidgenossenschaft über seine Schritte keine Rechenschaft schuldig, es habe in seiner Stellung zu den Klöstern kein anderes Gesetz anzuerkennen, als dasjenige der Staatsrücksicht (raison d' état); finde es dieser angemessen, die Klöster bestehen zu lassen, so möge dieß geschehen, aber ebenso unbedenklich die Aufhebung derselben verfügen, dafern jene Rücksicht es erheische. —

Ueberhaupt gab man sich alle Mühe, auch die confessionellen Antipathien aufzureizen und zu dem Zwecke zu benützen. Schon mußte die Unterdrückung der Klöster aus dem Grund gefodert werden: „weil sie die kräftigste Brustwehr gegen den Protestantismus wären." — Man übersah dabei, daß man durch diesen Ausdruck für denselben ein Recht des Angriffs in Anspruch nehme, da eine Brustwehr nur zur Abwehr, niemals zum Angriff dienen kann. Man setzte in Vergessenheit, daß der Protestantismus drei Jahrhunderte durch unangefochten neben den Klöstern bestanden, die Bekenner desselben in deren Nähe

niemals über sie sich zu beklagen, wohl manche Wohlthat ihnen zu verdanken gehabt hatten. Man jagte die Masse in den Wahn, aus Kränkung und Zerstörung der Rechte und Befugnisse der katholischen Kirche erwachse für den Protestantismus ein Gewinn. Es wurde Alles aufgeboten, um sie zu einem neuen Klostersturm aufzureizen unter der der Menge nahe liegenden Argumentation: wir haben keine Klöster und leben dennoch, darum ist's nicht nöthig, daß die Katholiken solche haben, sie können ohne sie ebenfalls leben! — Die Tagsatzung, die sich den 25. Oktober 1841 wieder versammelte, kam zu keinem Resultat, indem für keinen Antrag sich eine Mehrheit der Stimmen ergab. Dabei war Aargau natürlich im Vortheil. Die ganze Angelegenheit war durch das verhängnißvolle Verfahren der Tagsatzung gemeinsamer und amtlicher Verhandlung für ein Jahr entzogen; erst bei der Tagsatzung des Jahres 1842 konnte sie in dieser Weise wieder zur Sprache kommen, innerhalb welcher Zeit Aargau volle Befugniß eingeräumt blieb. Zwar erhob in der Zwischenzeit Luzern mit kräftigem, eindringlichem Wort seine Warnungsstimme; suchte es in milder, anbei dennoch ernster Rede darzuthun, auf wie gefahrvollem Wege sich zu verlaufen, die Eidgenossenschaft im Beginne stehe. Als dann die Zeit der Tagsatzung herannahte, sollen von den Stellvertretern der befreundeten Mächte warnende und abrathende Worte gesprochen worden seyn; stellten sowohl die Aargauischen Klöster als die entflohenen katholischen Aargauer neuerdings ihr Begehren, jene um Herstellung, diese um parteilose Untersuchung und künftige Sicherstellung ihrer kirchlichen Verhältnisse; riefen alle Bischöfe der Schweiz, die Vorsteher und Vorsteherinnen sämmtlicher Klöster den beschwornen Vertrag in Erinnerung; drückten die Katholiken aller Kantone, selbst da, wo sie nur ein kleines Häuflein erscheinen, ihr Mitgefühl für ihre beeinträchtigten Glaubensgenossen, das Verlangen aus, daß die religiösen Institute ihrer Kirche möchten erhalten werden; — es war der aus Tausend und aber Tausend Lauten aller Orte, aller Sprachen, aller Stufen und aller irdischen Verhältnisse zu einem Wort sich verbindende Ruf: dem Recht, der Wahrheit, dem Gesetz, dem Vertrag, dem Eid, der ächten Freiheit, dem innern Frieden, der Ruhe, der Ehre, dem

künftigen Wohl des Landes seine Anerkennung widerfahren zu lassen, seine natürliche Geltung zu zugestehen.*)

Dessenungeachtet vermochte die Tagsatzung durch ihre Verhandlungen vom 26. und 29. Juli 1842 nicht, jenem dringenden Rufe zu entsprechen; es vereinigten sich im Gegentheil 11 1/2 Stimmen zu dem Antrage, mit der Wiederherstellung von drei Frauenklöstern sich für befriedigt zu erklären. Da aber die Zahl zwölf noch fehlte, so war die Aargauische Klosterangelegenheit immer noch nicht erledigt. Ueber die Petition der Freiämter, die wegen der Januarereignisse von 1841 fortwährend durch Hochverrathsprozesse verfolgt wurden, vereinigten sich zum Eintreten in den Gegenstand blos 6 1/2 Stimmen. —

Ueber das Vermögen der Klöster hatte der Aargauische Große Rath den 19. Juli 1841 folgende Verfügung getroffen:

„Das Vermögen der aufgehobenen Klöster soll verwendet werden:

1) Zu Bezahlung der militärischen Occupation im Anfange des Jahres;

2) zu Entrichtung der Pensionen an die Glieder der aufgehobenen Klöster;

3) zu Bezahlung von 500,000 Fr. an die katholischen Gemeinds-, Schul- und Armengüter im Kanton; nach Aussterbung der pensionirten Klosterglieder nocheinmal 500,000 Fr. zu gleicher Bestimmung;

4) für die Aussteuer der den Klöstern Muri, Wettingen und Hermetschwyl gehörigen Pfarreien;

5) für Besoldung der Hülfspriester und zu Errichtung eines Stipendienfonds für katholische Theologie-Studirende des Kantons;

6) zu Errichtung einer Bezirksschule in Muri;

7) das noch weiter übrig bleibende Vermögen und die Gebäulichkeiten der 3 Klöster für Gründung von Kantonalkranken-, Armen-, Erziehungs- und andern gemeinnützigen Anstalten.

Wir erlauben uns über den 3. und 5. Punkt die Bemerkungen Herrn Fr. Hurters anzuführen:

---

*) Hurter, Befeind. der kathol. K. Seite 695, 706 u. 709.

„Welche Garantien für richtige Ausbezahlung ihrer Pensionen haben die Klosterglieder von einer Regierung, welche den Vorstehern der Klöster die ausgeworfenen Bettelpfenninge (2000 Fr. für den Prälaten eines Klosters von 2,700,000 Frk. Vermögen!) darum zurückbehält, weil sie eid- und pflichtgemäß das Eigenthum ihrer Institute gegen Raub, deren Ehre gegen Lüge und Verläumdung vertheidigen? — Die Ausstattung der Pfarreien und die Einsetzung von Hülfspriestern wird zu einem Bedarf von 1,600,000 Frk. angeschlagen. Sachkenner versichern, daß 600,000 Frk. hiezu vollkommen ausreichen." In welchen Säckel sollte der Ueberschuß fließen? Zum Schlusse dieses Gegenstandes möge noch eine nicht unbeachtenswerthe Stelle aus einem Aufsatze: „Darstellung der Aargauischen Zustände und ihrer Folgen für die Ganze Eidgenossenschaft" hier Platz finden:

„Endlich Ihr Eidgenossen alle! wohin führt die Bahn, auf der Ihr wandelt? Wenn bei Euch kein kirchliches, kein geschichtliches, kein urkundliches Recht mehr gilt, wenn Verträge, gegebenes Wort, geschworne Eide gebrochen werden dürfen, sobald es dem Stärkern und Frechern dieselben nicht mehr zu halten beliebt, wo ist dann das Band, das Euch alle vereinigt? Wo anders als in der Gewalt und Willkühr des Stärkern! Wenn das Recht des Schwächern bei Euch keinen Schutz mehr findet, wenn alles der Politik, das heißt, der Laune des jedesmaligen Gewaltigen, geopfert werden muß: welcher Partikular, welche Genossenschaft, welche Gemeinde, ja welcher Kanton selbst findet bei Euch Schutz für sein Eigenthum und Recht? Was ist das für eine Eidgenossenschaft, wo mit dem Eid loses Spiel getrieben wird? Wer wird für eine solche in Zeiten der Gefahr und Noth Gut und Blut einsetzen, in welcher für Leben, Ehre und Gut keine Sicherheit zu finden ist? Wenn Recht, gegebenes Wort, geschworne Eide nichts mehr gelten, wenn Alles nur aus feiger Furchtsamkeit oder furchtsamer Politik dem frech zugreifenden Gewaltigen huldigt; dann mögen auch bald noch Stärkere über die Eidgenossenschaft kommen und in gerechter Wiedervergeltung, ihr thun, wie sie schon seit Jahren andern gethan hat; auch sie, als nicht mehr in unsre Zeiten passend, als eine Gesellschaft, die sich selbst überlebt, auflösen, zu ihren Handen ein-

ziehen, und sie und ihre Mittel besser zum Gemeinwohl der Europäischen Menschheit verwenden!"

2. Regierungsveränderung in Luzern im Jahre 1841.

Die Luzerner Regierung von 1830 hat in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung besonders durch Herrn Dr. Casimir Pfyffer in der Gesetzgebung, anerkennungswerthe Fortschritte gemacht. Leider war sie gerade eine von denjenigen Regierungen, welche die religiösesten Ansichten und Gefühle des Volks durch die Badener-Conferenz, durch den Uffikaner Handel und durch andere Verordnungen und Beschlüße schwer verletzte. Es herrschte eine Mißstimmung zwischen Volk und Regierung; an der Spitze des erstern stand Großrath Jos. Leu von Ebersoll, der durch seinen Reichthum, durch seine natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, verbunden mit der einfachen, und biedern Lebensweise eines Landmann's, großen Einfluß auf die Bevölkerung des Kantons Luzern ausübte. In der Großrathssitzung des Wintermonats 1839 beantragte und verlangte Leu den Austritt Luzerns aus dem Siebener-Concordate, Aufhebung der Badener-Conferenzartikel und Garantie für katholische Erziehung und begründete namentlich diese zwei letzten Punkte folgender Maßen: „Nach den Grundsätzen dieser von den Vätern ererbten römisch-katholischen Religion anerkennt das souveräne Volk des Kantons Luzern noch immer, und muß stets fort anerkennen — im römischen Bischofe, dem Papste und das sichtbare Oberhaupt aller Rechtgläubigen, den Stellvertreter Jesu Christi, dessen Lehre und Entscheidung in Sachen des Glaubens und der Disciplin sich jeder rechtgläubige Katholik zu unterwerfen hat." In Folge dieser Grundsätze muß das Volk des Kantons Luzern, in den Badener-Conferenzartikeln und dem aus demselben hervorgegangenen Plazetgesetz ein unkatholisches Prinzip erkennen. Ueber diese Conferenzartikel erklärte sich das Oberhaupt der katholischen Kirche feierlich unterm 17. Mai 1835: „„daß dieselben für immer als verworfen und verdammt angesehen werden sollen, weil sie in ihrem Inhalte, besonders wenn wir deren Zusammenhang ins Auge faßen, falsch, verlogen und irrig sind, die Rechte des

heiligen Stuhles schmälern, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen, aus schon verdammten Lehren hergeleitet sind, auf Ketzereien hinzielen und schismatisch sind.'''' Noch deutlicher offenbarte sich ein unkatholisches Prinzip, als der Kleine Rath sich unterfing, nach dieser Verdammung der Badener-Conferenzartikeln durch das Oberhaupt der katholischen Kirche eine Beleuchtung derselben an die Bürger des Kantons Luzern öffentlich bekannt zu machen, welche Beleuchtung auch vom heil. Stuhl unterm 23. Herbstmonat 1835 abermals verdammt worden ist. Durch Festhaltung dieser Grundsätze ab Seite der Regierung protestirte sie gegen die Anerkennung des Oberhaupts der katholischen Kirche. Die Folge dieses Protestirens war bis anhin die Abberufung des Nuntius von Luzern, und die Entziehung des Musegger-Ablasses, und wer sieht es nicht ein, welches Unheil welche Verwirrung in Zukunft noch daraus hervorgehen müßte? Das Placetgesetz oder das Gesetz, alle oberhirtlichen Erlasse und Decrekte der Einsicht der Regierung zu unterstellen, vergrößert das Mißtrauen und Mißvergnügen des Volkes, welches dasselbe als ein Mittel ansieht, die Stimme der lehrenden Kirche durch die Launen der Regierung vorzuenthalten, und so die Heerde von den Hirten zu trennen. Das souveräne Volk erkennt die römisch-katholische Religion, als das köstlichste Erbe der Väter; es will, daß diese Religion der Väter durch die Erziehung auch auf die Nachkommen übergehe; es verlangt deßhalb eine beruhigende Garantie für die Katholizität der Erziehung. Diese findet das Volk nur darin, wenn den kirchlichen Behörden die Oberaufsicht über das Schulwesen wieder anerkennt wird. Was ist aber seit Jahren beruhigendes für die Wünsche des Volks in dieser Beziehung geleistet worden? Die allgemein anerkannt tüchtigen und für die Erziehung der Jugend zuverläßigsten Professoren der Theologie an der höhern Lehranstalt zu Luzern hat man entfernt, und dafür Professoren angestellt, gegen welche der hochw. Bischof wiederholt sich auszusprechen genöthigt war. Der Stadtgemeinde Luzern wurde verweigert, die Erziehung der Waisenkinder einem katholischen kirchlichen Orden übergeben zu dürfen, während in Willisau eine Er-

ziehungsanstalt von protestantischen Lehrern, der vielen Gegenvorstellungen ungeachtet geduldet und unterstützt wurde. Katholische Jünglinge wurden selbst mit theologischen Stipendien auf protestantische Universitäten gesendet, während man den Besuch mißliebiger katholischer Lehranstalten nicht bewilligte, und diejenigen Jünglinge, welche ohne Bewilligung sie dennoch besuchten, von einer dereinstigen Anstellung im Vaterlande für immer ausschloß; was gegen die Grundsätze republikanischer Freiheit und gegen den §. 4. der Verfassung sich verstößt. Sogar hat man zur Reorganisation des Landschulwesens den unter Katholiken nicht rühmlich bekannten Scherr aus Zürich den Freund und Geistesverwandten des Dr. Strauß hieher berufen, und Zöglinge seines Seminars als Schullehrer angestellt. Es will, und verlangt das Volk des Kantons Luzern, das seine Repräsentanten sowohl in kirchlichen Angelegenheiten, als im gesammten Erziehungswesen katholische Grundsätze befolgen und daß dafür beruhigende Garantien gegeben werden u s. w."

Die Anträge Leu's waren für die Regierung ein Prüfstein; an demselben sollte erkannt werden, ob sie die Wünsche des Volks zu berücksichtigen gesonnen sey, oder nicht. Die Anträge wurden aber mit 70 gegen 22 Stimmen verworfen." Die von Herrn Leu vor- und angetragenen Veränderungen, bemerkt der Biograph Herrn Leu's, wurzelten zu tief im Volke, als daß sie mit jener Schlußnahme des großen Raths schon aus dem Leben vertilgt worden wären. Die Entrüstung des Gr. Raths wurde vom Volke vernommen und schon im Februar später erschien eine Petition vor dem Gr. Rathe mit 11,793 Unterschriften versehen, die mit den Leu'schen Grundsätzen und Anträgen ganz übereinstimmten, und eine Abänderung der Verfassung nach den gleichen Grundsätzen verlangte.

Diese Petition hatte zur Folge, daß zwar nicht sogleich in eine Verfassungsrevision eingetreten, doch beschlossen wurde, daß die Frage über Revision nach Verlauf von 10 Jahren, vom 10. Januar 1831 an gerechnet, unverweilt dem Volke zur Entscheidung vorgelegt, und im Bejahungsfalle vom Kl. Rathe soll eingeleitet werden. Eine Proklamation hingegen versuchte die Anträge Leu's zu entkräften. Leu dachte bei der bevorstehenden

Verfassungsrevision nicht nur obige Grundsätze in die neue Verfassung hineinzubringen, sondern zugleich eine vollständige Regierungsveränderung durchzuführen, da die alte Regierung von ihrer eingeschlagenen Bahn nicht umkehren wollte. In dieser wichtigen Aufgabe, die er sich gestellt hatte, wurde er vom Volke von einigen einflußreichen Männern und insbesondere vom Herrn Constantin Sigwart-Müller unterstützt. Dieser Mann war ein Anhänger der 1830ger Regierung, und wurde von derselben zum Staatsschreiber erhoben. Wo die liberale Regierung, obgleich verkannt, im Sinne des wahren Fortschrittes wirkte, da war er ganz ihr Anhänger; in diesem Sinne ist auch seine außerordentliche Thätigkeit in den Schwyzerwirren zu erklären; sowohl er, als die Regierung mußten von dem lebhaften Wunsche beseelt seyn, den mangelhaften Zuständen des Kantons Schwyz abzuhelfen, und bessere öffentliche oder staatliche Zustände daselbst zu begründen; das bedauerlichste dabei war nur, daß die Leidenschaften so sehr aufgeregt wurden, um das fehlgeschlagene Ziel zu erreichen. Gegen die katholische Geistlichkeit und gegen manche katholische Institute hatte er, gleich der Regierung, feindselige Gesinnuugen gezeigt. Die Berufung des **Dr.** Strauß in Zürich bewirkte eine Veränderung seiner Denkungsart und zwar in solchem Grade, daß er von dem frühern Extrem auf den Gedanken überging, das katholische Element zum geistigen Kampfe gegen den Radikalismus zu erheben und zu organisiren. Da letzterer aus den heutigen politisch-sozialen Zuständen nothwendig hervorging, war jene Politik einseitig. Zur Zeit der Verfassungsfrage fing er an, sich öffentlich auszusprechen in der schweizerischen Bundeszeitung, und in der Schrift: Welche Garantien muß die Verfassung eines Schweizerkantons dem Christenthum leisten?" Luzern 1840. — Seine Stellung zur 1830ger Regierung veränderte sich nun, und ein heftiger Zeitungsartikel in der schweizerischen Bundeszeitung bot daher dem Kl. Rathe Anlaß, ihn seiner Staatsschreiberstelle zu suspendiren. In einer deßhalb an den Gr. Rath erlassenen Zuschrift und Vertheidigung bemerkt er: wie er zwar in allem seinen Leben dem katholischen Glauben im Innersten ergeben, von dem Irrwahn sich habe beschleichen lassen, in den Trägern der Kirchengewalt Feinde des

Fortschritts zu erblicken; wie er in solchen denjenigen sich angeschloßen, welche im Kampfe gegen dieselben den Ruhm von Beglückern und Aufklärern des Volkes suchten, wie aber die Berufung von Dr. Strauß ihn mit Mißtrauen gegen alle, von der weltlichen Staatsgewalt eingeleiteten kirchlichen Reformationsplane erfüllt, er sodann unter Prüfung des Geistes, von dem diese ausgingen, der Mittel, die dabei angewendet wurden, zu der Erkenntniß gekommen, daß die katholische Kirche in Verbindung mit ihrer Hierarchie eine fast 2,000jährige Weltanstalt sey, die den Keim zur ewigen Selbstentwicklung in sich selbst trage." — Um Uebereinstimmung in den Grundsätzen, und Eintracht im Handeln zu erzielen, versammelte Leu den 5. Wintermonat 1840 zu Ruswyl 300 gleichgesinnte und angesehene Männer; diese erließen einen Zuruf an Regierung und Volk des Kantons Luzern, worin in Bezug auf die neue Verfassung folgende Grundsätze aufgestellt wurden:

1. Garantie der römisch katholischen Religion.

2. Garantie für eine katholische und vaterländische Erziehung der Jugend. (Die Erklärung dazu wird hier weggelassen.)

3. Garantie für die Souveränität des Volkes.

Das Luzerner Volk soll seyn und bleiben ein freies, souveränes Volk. Sein Wille soll einzig der Religion und Gerechtigkeit unterthan seyn, sonst sey es sich selber allein Herr und Gesetz. Darum soll ihm das Recht der Verfassungsänderung in der Verfassung zugesichert werden. Die Vorberathung der Verfassung soll eigenen vom Volke unmittelbar dazu besonders in den Wahlkreisen nach dem Verhältnisse der Zahl der stimmfähigen Bürger gewählten Stellvertretern (einem Verfassungsrathe) jeweilen übertragen werden. — Ueber allfällige Veränderungen des eidgenössischen Bundesvertrags und der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche soll es fürderhin selbst entscheiden. Gegen Gesetze, Konkordate, Bündnisse soll es nach gesetzlichen Formen das Recht der Einsprache (Veto) ausüben, damit nichts den Staat regiere als Religion, Gerechtigkeit und der Wille des Souveräns. Alle Mitglieder des Gr. Rathes sollen von dem Volke unmittelbar in den Wahlereisen, nach dem Verhältnisse der Zahl der stimmfähigen Bürger (Aktivbürgerzahl) gewählt werden.

Alle Wahlen in die Bezirksgerichte, und alle Beamteten der Gemeinden sollen ebenfalls unmittelbar vom Volke ausgehen.

4. Garantie für die Freiheit, das Recht und das Eigenthum der Bürger oder Privaten.

Die persönliche Freiheit, das Hausrecht, die freie Beurtheilung öffentlicher Handlung und Zustände inner den Grenzen der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion; sowie das Recht, den Behörden Vorstellungen und Beschwerden einzureichen; und das Recht zu Verbindungen, welche weder der katholischen Kirche noch der Freiheit des Volkes zuwider sind, sollen gesichert werden. Niemand genieße politische Vorrechte; Jeder sey gleich vor dem Gesetze; Jeder sey frei gestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung einem ehrenfähigen Manne zu übertragen. Der Rechtsgang soll einfach seyn. Urtheile von Schiedsrichtern sollen gleiche Rechtskraft haben, wie richterliche Urtheile u. s. w.

5. Garantie für die Selbstständigkeit von Corporationen und Gemeinden.

Geistliche und weltliche Coporationen sollen gleich den Privaten besteuert, jedoch bei ihrem Eigenthum und bei der Verwaltung desselben beschützt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern soll ihnen gestellt seyn; das Recht zu Errichtung frommer und wohlthätiger Stiftungen, sowie zu Vergabungen an schon bestehende soll keinen andern Beschränkungen unterworfen werden, als Stiftungen oder Vermächtnisse für andere erlaubte Zwecke. Schon bestehende fromme oder wohlthätige Stiftungen seyen unverletzlich u. s. w.

6. Garantie für einen einfachen Staatshaushalt. (Die Erklärung hierüber lassen wir weg.)

Die Ruswyler Erklärung war nicht ohne Eindruck geblieben, und am 21. November 1840 erklärte sich der Große Rath dafür, die Verfassungsrevision unmittelbar vom Volke wählen zu lassen.

Nachdem am 31. Januar 1841 das Volk mit Mehrheit für Revision der Verfassung sich aussprach, setzte der Große Rath durch Decret die Wahl des Verfassungsraths auf den 11. März an. Die Wahl fiel meistens auf Anhänger Leu's.

Der Verfassungsrath begann seine Arbeiten denn 22. März und hatte sie Mitte April vollendet. Der Tag, an welchem das Volk über Annahme oder Nichtannahme des Verfassungsentwurfs zu entscheiden hatte, war auf den 1. Mai 1841 festgesetzt. Ungeachtet sich die Anhänger der alten Regierung außerordentliche Mühe gaben, die Annahme zu verhindern, wurde die neue Verfassung mit 16,720 Stimmen gegen 6292 angenommen. In Folge des neuen Grundgesetzes wurden alle Behörden neuen Wahlen unterworfen. Ueber den Charakter des Leu'schen Regierunsperſonals äußert sich der Verfasser des „Jesuitenkampfes in der Schweiz" auf folgende interessante Weise:

„Der Hauptstoß und die Energie des Umschwungs kam von der Landschaft, der Rathsherr Leu von Ebersoll und der nachherige Regierungsrath Kost die beiden einflußreichsten Männer vom Lande, sind gewissermaßen auch die lebendigen Typen des Luzerner Volksgeistes und Volkscharakters. Der Rathsherr Leu die größte Autorität des Volkes im ganzen Lande war ein ächter Luzerner Bauer und verläugnete diesen Charakter im Verkehr mit den regierenden Herren nie, so sehr er sich seiner politischen Macht bewußt war. Ein ächter Bauer ist nicht radical, auch Leu war es nie. Kirchlich war Leu ein strenggläubiger eifriger Katholik und hier geistlichem Einfluß sehr zugänglich. Politisch fühlte er sich dagegen frei und unabhängig und vergab auch der Kirche gegenüber die Rechte des Staats nicht leicht, wenn er sich derselben bewußt war. Als Mitglied des Erziehungsrathes hatte er oft Ansprüche der geistlichen Mitglieder bekämpft, wo er sie für anmaßend und die Rechte des Staates beeinträchtigend hielt. Gegen Gebildete war er mißtrauisch, und aus Mangel an Verständniß zuweilen auch ungerecht. Sein volksthümliches gemüthliches Wesen und die sociale Wohlthätigkeit seines äußern Daseyns flößten Vertrauen ein. Und sein rascher, gewandter und zugleich schlauer Blick, der sich durch sophistische Wendung der Gegner nicht leicht irre führen ließ, und auf das Reale und Volksgemäße sah, die treffende genügte Ausdrucksweise, mit der er seine Meinung äußerte und sein entschiedener Wille sicherten ihm im Volke und im Gr. Rathe einen starken Anhang. Es

gibt in der Luzerner Geschichte keinen Volksmann, der ein so großes Ansehen und solchen Einfluß besessen hat, wie Leu.

Kost gehörte einem andern höchst wichtigen Bestandtheile der Landschaft an, einem Bestaudtheile, der in seiner Mehrheit noch in dem Radicalismus Nahrung und Befriedigung sucht, dessen beste Naturen aber doch in den letzten Jahren überall in der Schweiz angefangen haben, sich dem Radikalismus zu entwinden und denselben zu verschmähen. Kost ist zwar auch ein Landwirth und die Frische und Stärke seines Körpers weisen auf ländliches Leben hin. — Aber Kost hat die höhern Schulen durchgemacht und den Sinn für Wissenschaft in sich geweckt. Er ist nicht mehr, wie Leu der schlichte feine Bauer, sondern der gebildete bewußte Mann.

An Energie und Kraft des Willens steht er Leu nicht nach; an Geschäftstüchtigkeit übertrifft er ihn weit. Der Radicalismus ist ihm verhaßt, weil er nach seiner Ansicht die gesunde Volksnatur moralisch und geistig verdirbt. Kost ist kein vorzugsweise kirchlich gesinnter Mann, er ist eine vorherrschend politische Natur. —

An diese beiden Männer schloßen sich zwei andere städtische Männer an, welche in der letzten Geschichte des Kantons Luzern die wichtigsten Stellen übernahmen: der vormalige Staatsschreiber Sigwart Müller, der bei der Verfassungsänderung von 1841 in dem Regierungsrathe und für das Jahr 1844 zum Schultheißen gewählt wurde, und der neugewählte Staatsschreiber Bernhard Meyer.

Es stand anfangs Sigwart großes Mißtrauen entgegen auf Seite der conservativ gesinnten Landleute. Er hatte während der dreißiger Jahre sich nicht blos zu den Radicalen gehalten; er hatte selber in verschiedenen wichtigen Angelegenheiten, besonders gegen Schwyz heftig radical agirt. Nun hatte er sich der kirchlichen Richtung in der Bewegung von 1841 zugewendet. Seine politische Parteiänderung begründete er mit religiösen Motiven. Durch eine ungewöhnliche Geschäftskenntniß, und eine zähe unermüdliche Thätigkeit und eine geschmeidige und doch auf ein bestimmtes Ziel hinarbeitende Klugheit, machte er sich bald unentbehrlich. Indem er sich aufs engste an Leu anschloß, dessen

Bestrebungen er nicht blos in Regierungsrathe unterstützte, sondern dem er zuerst wissenschaftliche Form und Ausdruck gab, hatte er bald die Stimmen der Leu'schen Partei und damit die Mehrheit des Gr. Rathes in seiner Hand. — Und weil er vornämlich die eidgenössischen Beziehungen leitete, (Leu hatte mehr den Kanton als die Eidgenossenschaft in seinem Gesichtskreise) wurde er nach außen für einige Zeit der wichtigste Mann des Kantons Luzern. — Der Staatsschreiber Meyer steht seiner Natur nach dem Regierungsrath Kost näher, als dem Rathsherrn Leu. — Auch er ist wie Kost eher ein Geistes- als ein Gemüthsmensch und vorzugsweise für eine politische Wirksamkeit geeignet. Meyer kann leidenschaftlicher und heftiger werden als Sigwart, aber er ist eine freiere und offenere Natur als dieser. Die unerschrockene Geistesgegenwart, die er im Wallis und später in Luzern in Momenten bewiesen hat, wo den meisten der Muth sank und die derbe durchgreifende Entschlossenheit seiner Handlungsweise haben ihm in der Schweiz einen bedeutenden Namen verschafft.

Die ersten charakteristischen Handlungen der Leu'schen Regierung erlauben wir uns nach den einzelnen Worten des Biographen von Herrn Leu anzuführen: „Wie aber dieses Regiment (die 1830ger Regierung) aufgehört, und dem neuen durch Leu herbeigeführten, mit Volk und Kirche harmonirenden Regimente Platz gemacht hatte, erließ der Gr. Rath mit 69 gegen 7 Stimmen die Instruktion an die Tagsatzung, daß alle Aargauischen Klöster in ihre Bundesgemäßen Rechte wieder eingesetzt, und in den confessionellen Angelegenheiten das Volk Aargaus Erhörung und Unterstützung finden soll. — In allen diesem sprach Leu — mitleidsvoll — stets das erste und kräftigste Wort für diese Verwendung. So glaubte er und die Regierung mit diesem Mitleiden und Verwenden für das verfolgte katholische Volk Aargaus eine Schuld überhaupt und insbesondere für den von Gott erhaltenen Sieg zu lösen.

Daher beschloß der Gr. Rath am 1. Brachmonat auch, auf den Antrag des Herrn Leu: 1) das Gesetz über Ausübung des landesherrlichen Plazets in Hinsicht auf Verordnungen geistlicher Behörden vom 7. März 1834 ist aufgehoben. So 2) die soge-

nannten Badener-Conferenzartikel u. s. w. abgethan. — Später beschloß der Regierungsrath aus Auftrag des Gr. Raths in der Sache des Herrn Pfarrers Huber von Uffikon nicht blos dessen Wiedereintritt in seinen pfarramtlichen Wirkungskreis, sondern wie die 1830ger Regierung den Herrn Pfarrer unter Eskorte bei Nacht nach Luzern geführt hatte, — ihn auf eine feierliche Weise wieder in seine Pfarrei einzubegleiten.

Den Klöstern Eschenbach, Rathhausen und Bruch wurde die Novizenaufnahme wieder bewilliget. Das Schullehrerseminar wurde auf Betrieb Herrn Leu's, nach einem getroffenen Akkorde mit dem Kloster St. Urban, wobei dieses Kloster ungemein große Opfer sich gefallen ließ und eine seltene — nicht genugsam zu würdigende edle Wohlthätigkeit gegen den ganzen Kanton bewies, — dahin verlegt und unter geistliche Leitung gestellt. Der Beschluß, vermöge welchem jede Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit der apostolischen Nuntiatur von der 1830r Regierung als Mißbrauch erklärt worden ist, wurde aufgehoben.

Bald darauf kehrte der apostolische Nuntius — unter Ehrenbezeugungen — in seine alte Residenz des katholischen Vorortes Luzern zurück.

Durch eine eigene Zuschrift an den heiligen Vater Papst Gregor XVI. suchte der Regierungsrath ferner unterm 25. August das Band der Eintracht mit dem heiligen Stuhle wieder zu knüpfen, und theilte Höchstdemselben die neue Verfassung mit besonderer Aufmerksammachung auf die das Religiöse und Kirchliche beschlagenden Artikel mit, und bat ehrerbietig um den apostolischen Segen. Besondere Thätigkeit entwickelte der Erziehungsrath, in welchem Herr Leu Mitglied war. Er ordnete das Volksschulwesen mit großer Sorgfalt, unterstellte es eigenen Behörden, deren Präsident der jeweilige Ortspfarrer seyn muß; dann Inspektoren, die alle aus der Pfarrgeistlichkeit bestellt wurden; endlich eine Volksschulkommission aus ihrer Mitte, in welche ebenfalls geistliche Mitglieder gewählt wurden; gab eine eigene Verordnung über die Beaufsichtigung der Volksschulen, die in alle einzelnen Zweige, selbst in die der Schul- und Jugend-Bibliotheken, die möglichste Sorgfalt wendete.

Eine eigene Kantonsschule für Jünglinge, die sich nicht

einem wissenschaftlichen, sondern bürgerlichem Berufe widmen möchten, wurde errichtet; das Ursuliner Kloster zu Luzern als eine höhere Schulanstalt für Töchter wiederhergestellt; auch erwirkt, daß Armen-, Waisen-, Kranken-, Irren- Zucht- und Besserungsanstalten geistlichen Corporationen dürfen übergeben werden. Ferner suchte derselbe für die von der 1830r Regierung eigenmächtig unternommene Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein — die kirchliche Genehmigung beim apostolischen Stuhle nach, und die Erlaubniß das Gut derselben für Errichtung einer Pfarrfiliale und eines Priesterseminars in der Kleinstadt zu Luzern, und eines Priestercollegiums zu Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt in Werthenstein zu verwenden. —

Sehr wichtig, aber schwer fiel Herrn Leu und der Regierung die Sorgfalt für Zurückführung der Presse in die Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion. Zwei Versuche wurden dafür gemacht, mit Preßgesetzen, wovon das zweite nach Jahresfrist, innerhalb welcher sich die Bestimmungen des erstern als ungenügend zeigten, die Mängel desselben ersetzen wollte.

3. Die Jesuitenberufung nach Luzern.

Leu, der so beharrlich auf eine Regierungs-Abänderung hinarbeitete, und durch Organisirung des Ruswyler Vereins sein Werk zu befestigen beabsichtigte, war von dem Gedanken lebhaft eingenommen, auch im Volke nach und nach eine auf religiösen Grundlagen beruhende Veränderung durchzuführen. Dazu hatte er sein Auge auf den Jesuitenorden gerichtet. Er beabsichtigte demnach die Erziehung der Jugend der Kantonsgeistlichkeit dem Jesuitenorden zuübertragen. Schon am Ende des Jahres 1839 machte er im Gr. Rath den Antrag: „Um dem Volke die gehörige Garantie für die Katholizität der Erziehung zu geben, soll vorerst die höhere Lehranstalt den Vätern der Gesellschaft Jesu übergeben worden. Der Antrag wurde aber damals zurückgewiesen. In der Sitzung des Gr. Rathes vom 9. Dez. 1841 stellte Leu in Verbindung mit andern Großräthen folgenden Antrag: Es enthält die große Volkspetition vom Hornung 1840, die Ver-

fassungsrevision betreffend, einige Wünsche, welche zu seiner Zeit vom Verfassungsrathe als nicht in das Gebiet einer Verfassung gehörend nicht wohl berücksichtiget werden konnten, und daher einer zukünftigen gesetzgebenden Behörde zur Begutachtung überlassen werden mußten. Unter diesen Wünschen beachten die Unterzeichneten die Einführung der Jesuiten an der höhern Lehranstalt zu Luzern als den vorzüglichsten und erheblichsten, und sie dürfen wohl sagen, als denjenigeu, auf welchen eine Menge rechtschaffener Familienväter und gutgesinnter Bürger des Kantons einen hohen Werth setzen, weil sie, in wohl nicht mit Unrecht in den Vätern der Gesellschaft Jesu in jeder Beziehung die beste Gewähr für eine solide Erziehung und Bildung der Jugend im Sinne und Geist unserer Verfassung erblicken." „Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag, es möchte der Regierungsrath im Verein mit dem Erziehungsrathe beauftragt werden, dem Gr. Rathe einen Bericht zu hinterbringen, wie dem Wunsche des Volkes, die Einführung der Jesuiten anbelangend, entsprochen werden soll, und welche Vortheile sie in ökonomischer, sittlicher, religiöser, so wir in wissenschaftlicher Beziehung für die Erziehung und Bildung der Jugend gewähren würde.

Der Antrag wurde nach dem Reglement auf den Kanzleitisch erkannt.

„Gleichzeitig begannen, bemerkt der Verfasser des „Jesuitenkampfes in der Schweiz," von Hochdorf aus die Missionen der Jesuiten und bearbeiteten die Volksstimmung zu ihren Gunsten. Dadurch, und durch den feindseligen Hohn der Radicalen faßten sie schon einigen Boden im Lande. Und nicht wenig trug die Wahrnehmung, daß manche jüngere Geistliche einer rationalistischen Ansicht huldigten und sich ihres Berufes zu schämen schienen — weil sie oft die alterthümlichen kurzen Hosen der Geistlichen durch moderne lange Hosen vertauscht hatten, wurden sie die „Langhösler" genannt — dazu bei, die Jesuiten populärer zu machen! Von ihnen hoffte man wieder eine orthodoxe Geistlichkeit erzogen zu sehen." — Im September 1842 kam die Frage zu näherer Behandlung an den Gr. Rath. —

„Der Regierungsrath sprach sich in seiner Bothschaft an den Gr. Rath entschieden gegen die Berufung der Jesuiten aus. Er

erkannte es an, daß während der radicalen Periode die höhere Lehranstalt in Verfall gerathen sey, und daß insbesondere das religiöse und sittliche Prinzip in der Anstalt bedeutenden Schaden gelitten habe. Auf Hebung dieses Grundgebrechens müße daher die neue Behörde ihre besondere Aufmerksamkeit richten. Es sey nun aber in dieser Richtung bereits wesentliches geschehen, und andere Maßnahmen stehen in der nächsten Zukunft bevor. Es könne dieß also geschehen, ohne daß die Grundlage der bisherigen Lehranstalt umgewandelt werde. Der Erziehungsrath war in seinen Ansichten getheilter und die Parteien einander näher, als im Regierungsrathe. Vier Mitglieder desselben, nämlich der Präsident des Erziehungsrathes, der Geschichtsforscher Joh. Eutych Kopp, der Großrathspräsident Mohr, der Stadtpfarrer Siegrist und der Probst Widner waren für eine Reform des Gymnasiums und Lyceums auf der bisherigen Grundlage. Vier andere Mitglieder stimmten dagegen für die Einführung der Jesuiten, nämlich der Chorherr Kaufmann, Xaver Estermann, Leu und Dr. Scherer. Ein Mitglied, Sigwart Müller, stellte einen vermittelnden Antrag, die Anstalt zwar nicht den Jesuiten, aber einem im Konvikt lebenden Collegium von Weltgeistlichen zu übergeben. Mochte dieser Antrag einer innern Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit eines solchen Konvikts ausgegangen seyn, oder von dem Bestreben der gefährlichen Jesuitenfrage zu entgehen; immerhin diente derselbe dazu, dem Einfluß Sigwart's zu sichern und zu verstärken. Denn der negative Zweck der Jesuitenfreunde, Aufhebung des bisherigen Personalbestandes der Lehrer, lag auch in diesem Antrag und dem positiven Ziel, Einführung der Jesuiten, war der Weg eher gebahnt, als verschlossen, wenn die Anstalt nicht einem andern Orden, der auf Dauer Anspruch hatte, sondern nur Weltgeistlichen übergeben wurde. Die Leu'sche Partei aber wurde dadurch nur um so mehr gereizt, diesen geschäftskundigen Mann vollends für sich zu gewinnen."

Der Gr. Rath. setzte eine Commission nieder, in welcher die Leu'sche Partei die Mehrheit hatte. Diese stellte in ihrer Mehrheit geradezu den Antrag auf Rückweisung mit dem Auftrag, daß mit der Gesellschaft Jesu über die Bedingungen unterhandelt

werde, unter welchen sie die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würden. Indeßen ging doch dieser Antrag im Gr. Rathe damals noch nicht durch; sondern es wurde nur beschlossen, die Angelegenheit in dem Sinne an den Regierungsrath zurückzuweisen, daß er Erkundigungen einziehe über die Gesellschaft Jesu und über die allfälligen Bedingungen, unter welchen sie die höhere Lehranstalt ganz oder theilweise übernehmen würden.

In sehr umfassendem Sinne wurden nun Erkundigungen eingezogen in der Schweiz und im Auslande. Jede Partei hoffte in ihnen Stützpunkte für ihre Ansicht zu gewinnen. Wir werden aus den verschiedenen Akten hervorheben, was für die kirchliche und politische Seite der Frage von besonderer Bedeutung ist.

D. Pater Rothenflue, Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, gab unterm 19. April 1843 folgende Erklärungen ab über die an ihn gerichteten Anfragen.

Auf die doppelte Frage:

Erstens: „Ob der Orden zugebe, daß nach dem Luzerner Lehrplane und den Disciplinarverordnungen, jetzigen und künftigen, gelehrt und von den Luzerner Erziehungsbehörden die Lehrbücher bestimmt werden können, und überhaupt, ob und wie Aufsicht und Leitung den Kantonalbehörden zugesichert bleiben;"

Zweitens: „Ob es nach den Regeln des Ordens zuläßig sey, daß ohne eine von der Regierung ausgehende, auf eine vorgenommene Prüfung oder anderweitige Ausweise der Fähigkeit gestützte Bewilligung kein Professor angestellt und gegen den Willen derselben keiner entfernt, sowie auch auf Verlangen der Regierung ein solcher zurückgezogen werde,"

erlaube ich mir Folgendes zu antworten:

Erstens: „Da die Gesellschaft in ihrer Wirksamkeit für die Bildung der Jugend keinen andern Zweck hat, als für Kirche und Staat taugliche Mitglieder zu erziehen, so kann sie nichts sehnlicher wünschen, als mit den geistlichen und weltlichen Behörden zu diesem Ende in bestem Einverständnisse zu handeln, um so durch thätige Unterstützung derselben ihr wichtiges Geschäft zur größern Ehre Gottes, zum Wohle der Kirche und des

Staates unabläſſig zu verfolgen. Das gute Vernehmen, worin wir zu den Regierungen, welche uns ihre Bildungsanſtalten anvertrauten, bereits geſtanden haben, läßt uns erwarten, auch anderswo in gleich friedlichen Verhältniſſen zu den weltlichen Behörden wirken zu können. Die Geſellſchaft wird daher gerne die gerechten Vorſtellungen einer für die Erziehung der Jugend vom rühmlichſten Eifer beſeelten Regierung über Einführung von Schulbüchern und andere zweckmäßige Vorſchläge berückſichtigen. Da aber unſer Orden ein eigenes Lehr- nnd Erziehungsſyſtem hat, welches mit den Satzungen, nach denen er geſtiftet und vom heiligen Stuhle gutgeheißen iſt, aufs Genaueſte zuſammenhängt, ſo können wir nicht umhin, dasſelbe zur unabänderlichen Richtſchnur unſerer Wirkſamkeit zu machen. Die Erfahrung von Jahrhunderten, die es geprüft, und der ſegensreiche Erfolg, der es empfohlen hat, flößt uns das Vertrauen ein, auch fernerhin durch dasſelbe das Gute zu ſtiften. Einem nach dieſen Grundſätzen zum Schulfache ſorgfältig gebildeten Lehrer würde es nie gelingen, nach einem andern, wenn noch ſo guten Plane, ſeine wichtige Aufgabe zu löſen. Pflicht und Klugheit verbieten uns daher, von unſerm Lehr- und Erziehungsſyſteme im weſentlichen abzuweichen. Wo Orts- und Zeitbedürfniſſe einige nicht weſentliche Abänderungen zu erfordern ſchienen, ſind dieſe von ſachkundigen Mitgliedern aus allen Provinzen geprüft und mit Gutheißen des Generals gemacht worden.

„Ueberdieß ſteht es dem jedesmaligen Provinzial zu, wo es je nach Umſtänden zweckmäßig ſcheint, anderweitige Aenderungen aus eigener Vollmacht oder doch mit Genehmigung ſeines Obern zu treffen."

„Die Erziehungsbehörden, Magiſtratsperſonen und Alle, deren Mitwirkung wohlthätig ſeyn kann, werden zu den öffentlichen Prüfungen ganz beſonders eingeladen, um einerſeits durch ihre Gegenwart der Sache eine größere Würde zu ertheilen, die Schüler zu größern Fortſchritten aufzumuntern, andererſeits aber, um von dem Gedeihen und der Wirkſamkeit der Anſtalt ſelbſt eine genaue Kenntniß einzuziehen. Ohne ſich durchaus jedem Einfluſſe der Regierung entziehen zu wollen, muß ſich dennoch die Geſellſchaft die Leitung der Anſtalt vorbehalten. Eine

unmittelbare Aufsicht, oder ein ausdrückliches Eingreifen von außenher in die Leitung des Schulwesens würde, wie leicht einzusehen, nur Verwirrung anrichten, die Kraft der Hauptleitung brechen und für die Einwirkung auf die Lehrer wie für die Zucht der Schüler die nachtheiligsten Folgen haben. Dagegen fällt dann die Verantwortung für die Tauglichkeit und treue Amtsführung der Lehrer ganz und ungetheilt auf die Gesellschaft zurück. Sie übernimmt diese Verantwortlichkeit nur aus höhern Beweggründen des Glaubens, welcher ihr die strengste Gewissenhaftigkeit zur Pflicht macht."

Zweitens: „Was die Anstellung der Professoren betrifft, so werden die Obern der Gesellschaft billige Vorstellungen der Regierung auch hier nicht unbeachtet lassen, noch derselben rine ihr unangenehme Person aufdringen wollen. Es kann übrigens keinem mehr als uns daran gelegen seyn, taugliche Lehrer anzustellen. Daher jene Sorgfalt, die wir auf die allmälige Ausbildung und beständige Vervollkommnung derselben verwenden. Ob nun der anzustellende Professor nicht nur die zum Lehramte nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse habe, sondern ob er auch die hier so wesentliche Gabe der Mittheilung besitze, ob er endlich alle jene Eigenschaften in sich vereinige, welche nicht bloß zum Unterrichte, sondern zu einer wahren christlichen Erziehung, zu einer vollkommenen Bildung an Geist und Herz erfordert sind; dieses dürfte schwerlich jemand richtiger beurtheilen können, als die Obern eben dieser Gesellschaft, welche durch beständigen Umgang und stete Wachsamkeit mit den Anlagen, Fähigkeiten und Fortschritten eines Jeden am meisten bekannt sind. Aus eben diesen Gründen können auch dieselben allein am sichersten entscheiden, ob das Beste ihrer Mitglieder oder der Schule selbst eine Versetzung oder neue Anstellung erfordern. Ueberdieß können die Obern sich des Rechtes, zur größern Ehre Gottes über ihre Untergebenen zu verfügen, welches sie durch das von denselben freiwillig abgelegte Gelübde des Gehorsams erhalten, durchaus nicht entäußern. Ein Dazwischentreten irgend einer andern Behörde würde daher allen Verband der Gesellschaft selbst auflösen, deren ganzes Daseyn auf die willigste Unterwerfung des Untergebenen in die Führung seines Vorgesetzten gegründet

ist, und wo alle Zügel, die bis zu den Einzelnen reichen und diese lenken, zuletzt in der Hand des Obern zusammenlaufen müssen. In dieser Einheit und Einigkeit allein können wir Bestand und Gedeihen haben.

„In politischer Beziehung" wünschen Sie zu vernehmen: in welchen Verhältnissen das Lehrsystem und benanntlich die Vorträge über Natur- und Staatsrecht, sowie über Geschichte zu den gegebenen Staatsformen, und namentlich zur Demokratie stehe."

„In den Vorträgen über Natur- und Staatsrecht, sowie über Geschichte, hat die Gesellschaft keine andere Lehre, als die der katholischen Kirche, sowie bewährte und von derselben gebilligte Schriftsteller sie entwickeln. Wir halten demnach dafür, daß jede rechtmäßige und gesetzlich bestehende Obrigkeit von Gott sey, ohne Rücksicht, ob die Form der Regierung monarchisch oder demokratisch, und daß einer solchen Regierung, eben weil sie von Gott ist, jedermann Gehorsam und die größte Hochachtung schuldig sey. In politische Streitfragen des Tages mischen wir uns nie; sie bleiben gänzlich von unsern Vorträgen entfernt."

„Dem Vaterlande und der Kirche glauben wir dadurch wirkliche Dienste zu leisten, wenn wir mit der wahren Liebe Gottes auch die ächte Vaterlandsliebe in den Herzen der Jugend pflegen, und sie auf die ruhmvollen Thaten der Vorfahren aufmerksam machen."

Unter den Berichten, welche der Regierung Luzerns zugingen, hatte derjenige von Wallis bei den Jesuitenfreunden um so mehr Beachtung gefunden, als der Staatsrath damals antijesuitisch gesinnt war. Der Bericht lautet:

„Der Staat hat allezeit die Oberaufsicht über die der Erziehungsrath der Jugend geweihten und von den Mitgliedern des Ordens geleiteten Anstalten behalten."

„Jedoch ist diese Aufsicht nur selten auf eine sehr bestimmte Weise und über Gegenstände, welche das System des angenommenen Unterrichts nahe berühren, ausgeübt worden. Wir sind nicht im Falle gewesen, uns zu versichern, ob ein unmittelbares und öfteres Handeln nicht Hindernissen begegnet seyn würde, allein es ist zweifelhaft, ob der Orden damit geendigt haben

würde, Aenderungen anzunehmen, die sich im Widerspruch mit seinen Reglementen erfunden hätten, selbst dann, wenn diese Aenderungen mit Dringlichkeit von der bürgerlichen Gewalt verlangt worden wären."

„Wir könnten nichts sehr bestimmtes anführen, von woher man folgern könnte, daß die in unsern Collegien gegebene Erziehung den demokratischen Grundsätzen eher schädlich als vortheilhaft wären. Der größte Theil der Magistraten des Wallis haben ihre Erziehung in den von den Religiosen des Ordens gehaltenen Anstalten von Sitten und Brieg gemacht, aber beinahe alle zeigen sich als treue Anhänger der Herrschaft der Demokratie. Es ist wahr, daß Angesichts der Ideen, auf welchen das constitutionelle Gebäude unseres Kantons ruht, man kaum begreifen würde, wie solches anders seyn könnte. Wir sind jedoch zu glauben geneigt, daß persönlich diese Religiosen den republikanischen Grundsätzen wenig geneigt sind."

„Wir wüßten nicht, daß mit einigen Ausnahmen die in Wallis wohnenden Jesuiten gesucht hätten, sich in das Wirken der aufgestellten Behörden einzumischen, wenigstens thun sie es nicht auf eine direkte Weise und offen."

„Es ereignet sich jedoch nur allzuhäufig, daß sie in ihren Predigten Ausfälle in ein Gebiet machen, welches ihnen fremd bleiben sollte."

Die Berichte der Regierungen von Freiburg, und Schwyz, der Bischöfe von Sitten, Lausane Genf und Chur des Bischofs von Linz in Oesterreich und der Fürstbischöfe von Grätz und Brixen lauteten alle zu Gunsten der Jesuiten. Diese Resultate verschafften der Jesuitenpartei die Mehrheit im Großen Rathe und im Erziehungsrathe, aber nichts destoweniger war immer noch eine große Partei, welche bis jetzt die Jesuitenberufung unvereinbar fand mit §. 63. der Luzerner'schen Staatsverfassung. Auch der Regierungsrath hatte in seiner Mehrheit sich dieser Ansicht angeschlossen, schlug aber vor, um die Wünsche der Jesuitenfreunde einigermaßen zu befriedigen, „es sollen alle Lehranstalten am Gymnasium und Lyzeum für aufgehoben erklärt, und neu besetzt werden." —

Es kam nun aber ein anderer Umstand hinzu, der die Be-

rufung der Jesuiten nach Luzern sehr beförderte. — „Auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1843 bemerken wir mit dem Verfasser des „Jesuitenkampfes" hatte sich Argau dazu verstanden die Frauenklöster wieder herzustellen; die wichtigeren und reicheren Männerklöster dagegen blieben aufgehoben, und die Tagsatzung hatte sich am 31. August mit dieser Erledigung der Klosterangelegenheit für befriedigt erklärt. Die katholischen Stände der innern Schweiz waren über diesen Ausgang der Sache sehr ungehalten, und das Gefühl des erlittenen Unrechts wallt unmittelbar nach dieser Tagsatzung in ihnen auf. Es gab im Oktober 1843 einen Moment, indem man eine ernste Krisis besorgte. Auf der einen Seite hatte sich die Neigung geäußert, die „Bundesgetreuen Stände" zu einem besondern Bunde zu vereinigen; eine Richtuug, die in Luzern vorzüglich Vertheidiger fand. Auf der andern Seite zeigten einige radicalen Stände, besonders Bern einige Lust die innere Schweiz insbesondere Luzern mit Gewalt zu demüthigen, und die Regierung von Bern schien einen Vorwand zu Feindseligkeiten zu suchen. Der Gr. Rath von Luzern, indem er am 20. Oktober beschloß, in Gemeinschaft mit den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg neuerdings Wiederherstellung der Aargauischen Klöster und Aufhebung des Bundesbruchs zu begehren, verfügte zugleich, daß die „Vertheidigungskräfte des Kantons Luzern zu organisiren" seyen, was auf kriegerische Pläne hindeutete. Bern drohte, „es werde nicht zugeben, daß die Schweiz einigen Uebelgesinnten zum Spielball dienen," und reizte dadurch zu einer scharfen Erwiderung Luzerns; Zürich sprach sich für die Integrität und den Frieden der Schweiz aus, und kündigte seinen Entschluß, wenn die Verhältnisse gefährlicher und die Spaltungen drohender werden und der Vorort Luzern mit Rücksicht auf seine eigenthümliche Kantonalstellung verhindert sey, eine Tagsatzung zu besammeln, dann eine Conferenz aller Stände nach Zürich zu berufen. Das Gewitter verzog sich indessen; aber die Gereiztheit blieb zurück. Um so heftiger war nun die Partei Leu's in der Jesuitenberufung. „Wenn die Rechte der katholischen Kirche überall zertreten werden, so müßen wir um so mehr für die Erhaltung unserer Religion sorgen," hörte man im Volke

täglich geltend machen. In diesem Sinne sprach Rathsherr Leu in der Ruswyler Versammlung von 1843: „Stehen wir nicht in der Gefahr der Auflösung und des Unterganges, wenn nicht mit Entschiedenheit der Gerechtigkeit das Wort gesprochen und in der Wahrheit gehandelt wird? Sollten diese Cur die zu tief angesteckten Glieder der Eidgenossen nicht mehr zu ertragen vermögen, so ist höchst nothwendig, daß die noch gesunden Theile festzusammenhalten an Bund und Gerechtigkeit, damit sich ein Kern festhalte, von welchem aus noch die Ehre der Nation und der Name der Schweizer gerettet wird." — In der Dezember-Sitzung des Gr. Raths 1844 erklärte sich die Mehrheit dahin, daß für das Gymnasium und die philosophische Abtheilung des Lyceums und für das Seminar die Jesuiten berufen werden sollten. Die Jesuiten gingen die Bedingungen ein, die ihnen die Regierung und Verfassung des Kantons Luzern auferlegte (laut §. 4. des Vertrages) und am 12. September 1844 kam daher ein Vertrag mit Pater Rothenflüe zu Stande, in Folge dessen der Jesuitenorden 7 Mitglieder nach Luzern bis längstens den 1. November 1845 zu schicken hatte. In der Zwischenzeit hatten eine Reihe von Umständen wieder günstig für die Jesuiten gewirkt. Im Dezember vorigen Jahres wurde der Schultheiß Elmiger, der sich mit großer Heftigkeit der Aufnahme der Jesuiten widersetzt hatte, nicht wieder zum Schultheißen gewählt; und an seine Stelle trat nun Sigwart Müller. Dadurch wurde der Einfluß des Letztern in der Regierung verstärkt, die Verfolgung Schleunigers und die Bedrückung der Katholiken in Aargau zu Anfang dieses Jahrs, die Intervention des Vororts in Wallis und der großentheils ungerechte Widerstand, welchen dieselbe fand, und welcher auch den Sieg der alten Schweiz in Wallis über die junge nicht zu hemmen vermochte, der bundeswidrige Antrag Aargaus auf Austreibung der Jesuiten, die höhnische Wuth, mit welcher die Radikalen nun auftraten, erbitterte und reizte die Leu-Siegwart'sche Partei immer mehr, und machte sie populärer. „Die Jesuiten sind die besten Vorkämpfer gegen die Radikalen, deßwegen werden sie von diesen so sehr gehaßt;" das war ein Satz, der einen großen Theil des Volkes von Tag zu Tag plausibler ward. Uebrigens sprach nun auch der Papst, indem

er unterm 10. Juni 1844 seine Einwilligung dazu ertheilte, daß das Franziskanerkloster aufgehoben bleibe, mit der Bedingung, daß aus dem Vermögen desselben ein Priesterseminar und eine Pfarrfiliale errichtet werde, den Wunsch aus, daß das Priesterseminar dem Eifer und den Einsichten der Gesellschaft Jesu anvertraut werde." Der Regierungsrath trug nun unterm 24. September, da nunmehr den Bestimmungen der Verfassung ein Genüge geleistet sey, selbst darauf an, daß der Vertrag mit den Jesuiten genehmigt werde.

Der Entscheid des Gr. Rathes war nach allen Geschehenen nicht mehr zweifelhaft. Am 24. Oktober wurde der Vertrag mit den Jesuiten mit 70 gegen 24 Stimmen genehmigt, die 5 liberalen Mitglieder (alt Schultheiß Kopp, Dr. Kasimir Pfyffer, Dr. Bichler, Ignatz Kaufmann und M. Arnold) der Minderheit protestirten über dem gegen den Beschluß. Unter den conservativen Mitgliedern der Minderheit waren mehrere Männer von Ansehen und Einfluß, namentlich Mohr von Luzern, der gewesene Schultheiß Elmiger von Luzern, Regierungsrath Kost, Major Schmid von Hitzkirch, W. Furrer von Rüdiken, Staatsschreiber Bernhard Mayer, Oberstlieutenant Göldlin von Sursee. Noch hatte das Volk durch das Veto freies Wort zu dieser Angelegenheit zu sprechen; diejenigen, welche mit dem Beschluß des Gr. Rathes nicht zufrieden waren, legten in der Gemeinde ihr Veto dagegen ein. Um den Beschluß des Gr. Rathes ungültig zu machen, waren 13,116 Stimmen erforderlich gewesen; ungeachtet vieler großen Anstrengungen stiegen die Verwerfenden nur auf die Zahl von 7985, und die Jesuitenberufung war nun hiemit entschieden. — Die Bedeutung der Jesuitenberufung für Luzern uud die katholischen Kantone hat ein Correspondent der Allgemeinen Zeitung in folgenden Worten richtig hervorgehoben: „Es ist durch sich selbst klar, daß die Einführung der Jesuiten in Luzern für die strengkirchliche Partei ein weit wichtigeres Ereigniß bildet, als die Wiederherstellung der Aargauischen Klöster. Der katholische Vorort setzt sich damit in noch innigere Verbindung mit Schwyz, Freiburg, Wallis, welche ebenfalls diesem Orden die Erziehung der Jugend übergeben und das theologische Institut und Seminar in Luzern wird unter der Leitung der

Jesuiten ein Mittelpunkt für die katholische Schweiz, eine Festung des Ultramontanismus werden. Weiterblickende Staatsmänner haben diese Schlußfolge schon längstens vorausgesehen, und sich bemüht, diesen Rückschlag der Aargauischen Klosterzerstörung abzuwenden. Wir wissen, daß noch im Laufe dieses Jahres eines der einflußreichsten Häupter Luzerns einem hochgestellten Magistrate Zürichs die Alternative stellte: Zürich sollte zur Herstellung der Aargauischen Klöster mitwirken, und Luzern bedürfe dann der Jesuiten nicht." Der Züricher Magistrat erwiederte: „Das sey von Seite Zürichs eine Unmöglichkeit," worauf der Luzerner entgegnete: „So ist die Nichtberufung der Jesuiten für Luzern eine Unmöglichkeit." Nun stehen wir am Vorabend der Erfüllung beider Alternative, und diesem Ereigniß gehen wir allerdings entgegen; nie und nimmer aber einem vom Vorort Luzern oder den katholischen Kantonen heraufbeschwornen Gewaltschlag im Aargau."

4. Luzern als Vorort, und die Erledigung der Aargauischen Klosterangelegenheit auf der Tagsatzung.

Während der beiden Vorortsjahre Luzerns 1843 und 1844 war es Sigwart Müller, welcher die Politik Luzerns in eidgenössischen Dingen vornämlich leitete. Im Dezember vorigen Jahrs wurde der Schultheiß Elmiger, der sich mit großer Heftigkeit der Aufnahme der Jesuiten widersetzt hatte, nicht wieder zum Schultheißen gewählt; und an seine Stelle trat nun Sigwart Müller. Dadurch wurde der Einfluß des Letztern in der Regierung verstärkt. Er suchte auch hier den Halt weniger in politischen Principien, als vielmehr in kirchlichen Gesinnungen. Der radicalen Partei der Schweiz, die ihn als einen Abtrünnigen verfolgte, setzte er eine katholische Partei entgegen. Der Charakter dieser Sigwart'schen Politik ist in folgendem Artikel der allgemeinen Zeitung, der wenn nicht von ihm selbst, doch von einem vertrauten Freunde desselben herrührt, und der definitiven Jesuitenberufung nur kurze Zeit vorausging, dargelegt: „Was nun die Stellung der katholischen Kantone und die Richtung des Vororts Luzern selbst betrifft, so kann man versichert seyn, daß eine

gewaltsame Lösung des Aargauischen Knotens, niemals in ihrer Absicht lag, daß dieselben, weit entfernt, das Feuer in Aargau zu schüren, immer die dortigen Katholiken zum geduldigen Ausharren ermahnten. Diese Richtung haben die sieben Orte auch in ihrem Manifest klar ausgedrückt, und diesen Standpunkt werden dieselben fernerhin festzuhalten wissen. An Aufreizung sowohl von radicaler als von der entgegengesetzten extremen Richtung fehlt es allerdings nicht; allein die Magistrate und Führer der katholischen Kantone und namentlich des Vororts Luzern wissen, daß sich solche Fragen, wie die Aargauische Klosterfrage, nicht durch einen Putsch und nicht an einem Tage mit nachhaltigem Erfolg lösen lassen, sondern daß dieselben nur auf dem Wege moralischer Ueberzeugung und allmähligen Einwirkens auf die öffentliche Meinung eine befriedigende andauernde Schlichtung finden können. Auf diesem Wege hat die katholische Schweiz seit 1841 bereits viel gethan, wir erinnern nur an die enge Verbindung, welche durch die Luzerner Conferenzen zwischen den katholischen Kantonen zu Stande gekommen, an den Anschluß des Kantons Wallis an den katholischen Vorort und das Manifest, an das vereinte Auftreten des schweizerischen Episcopats u. s. w. — Fortschritte, welche im Jahre 1841 auch der eifrigste Katholik kaum erwarten durfte. Auf dieser Bahn werden die sieben katholischen Orte fortwandern, und der Vorort Luzern wird seine Direktorialstellung auf eine ganz andere Weise als mit einem Gewaltschlag im Aargau enden."

„Wir glauben nämlich zu wissen, daß Luzern seine vorörtliche Stellung noch dazu benützt, ungehindert die Jesuiten bei sich einzuführen und der Gesellschaft Jesu die theologische Anstalt und das Seminar zu übergeben." — An der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1843 zu Luzern kam die Aargauische Klosterangelegenheit den 16. August neuerdings zur Verhandlung. Aargau (Herr Wieland) glaubte, die Tagsatzung könne sich mit der Wiederherstellung von 3 Frauenklöstern begnügen, und damit die Sache beseitigen. Mit dieser Ansicht erklärte sich Bern, Schaffhausen, Tessin und Baselland einverstanden (also $4^1/_2$ Vote); für Wiederherstellung sämmtlicher Klöster und Wiedereinsetzung derselben in ihre bundesgemäßen Rechte, erheben sich $8^2/_2$ Stände.

Für Zufriedenerklärung und Wiederherstellung der drei von Aargau bezeichneten Frauenklöstern und Entfernung dieser ganzen Angelegenheit aus Abschied und Traktanden erklärten sich Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Appenzell, a. Rh., Glarus, und später noch Graubündten, Genf und Basselland, (also 11½ Stimmen); St. Gallen versprach unter der Bedingung zur Erledigung mitzuwirken, daß noch ein 4. Kloster — Hermetschwyl — wiederhergestellt werde. Der Aargauische Gr. Rath, von den Gesandten über die Lage der Dinge in der Tagsatzung benachrichtigt, war geneigt Hermetschwyl wieder einzusetzen, in der Hoffnung durch diese neue Concession eine Mehrheit von 12 Stimmen für Erledigung der lästigen Angelegenheit zu erhalten. — Als die Tagsatzung den 1. September die Schlußsitzung hielt, gab die Gesandtschaft von St. Gallen (H. Fels) die Erklärung ab, daß sie für Entfernung der aargauischen Klosterfrage aus dem Abschiede stimmen, weil Aargau anerbiete alle 4 Frauenklöster wiederherzustellen. Da das Präsidium der Tagsatzung jede fernere Abstimmung darüber reglementsgemäß verweigerte, so kam dadurch kein eigentlicher Beschluß zu Wiederherstellung von 4 Klöstern zu Stande. Es legten daher die Stände, welche in der Minderheit geblieben waren, Protestation ein, sowohl gegen die formelle, als materielle Gültigkeit des Beschlußes.

Gegen diesen Beschluß vom 31. August erließen die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg ein Manifest, das in zahlreichen Exemplaren in der ganzen Schweiz verbreitet wurde; dasselbe schloß mit folgendem beachtenswerthen Zuruf: —

„Wir sind fest entschlossen, keine vom Bunde, von der Treue am gegebenen Worte, von der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, von der Verehrung für die Grundsätze unserer Väter, von der Pflicht der Erhaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebotenen und angerathenen Mittel und Schritte unversucht zu lassen, um die in Frage liegende Confessions- und Bundesangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung zuzuführen. Denn

nur in einer solchen gerechten Entscheidung durch die oberste Bundesbehörde vermögen wir für uns Beruhigung für die katholische Konfession, für die Aufrechthaltung des Bundes und der Eidgenossenschaft zu erblicken. Die oberste Bundesbehörde ist die Leuchte, auf welche alle Völkerschaften der zweiundzwanzig Stände sollen mit Freudigkeit hinblicken können; sie ist das Bollwerk, an welchem Parteien und bundeswidrige Bestrebungen sich brechen sollen; die eidgenössische Tagsatzung soll keine andere Vorschriften als die des Bundes, der Gerechtigkeit und des konfessionellen Friedens kennen und beobachten. Von ihr erwarten wir um so sicherer einen bundesgemäßen Schutz der konfessionellen Rechte und der Klöster und kirchlichen Güter und Stiftungen der Katholiken, da wir uns bewußt sind, in Bezug auf die protestantische Konfession alle Pflichten der christlichen Duldung, alle Pflichten treuer Eidgenossen erfüllt und immerfort jene Achtung gegen deren Güter und Rechte bewiesen zu haben, die man gerechter Weise von uns verlangen kann.

Möge der einstimmige Ruf Eurer katholischen Eidgenossen von Luzern, von Ury, von Schwyz, von Unterwalden ob und nid dem Wald, von Zug und von Freiburg in Euren vaterländischen Herzen einen reinen Wiederhall finden! Möget Ihr im Geiste Eurer und unserer Väter freudig anerkennen, daß der Friede, die Ehre und die Stärke wie jedes Kantons, so der Eidgenossenschaft beruhen auf der Treue an Eid und Bund, auf der Unterwerfung materieller Interessen und konfessioneller Ansichten unter die Vorschriften der Gerechtigkeit und der Confessionsduldung, auf der neuen Belebung des erhabenen Sinnes unserer ewigen Bünde und Landfriedensverträge in einer aufgereizten und zerrissenen Zeit, auf der edeln, nur christlichen und wahrhaft gebildeten Völkerschaften eigenen Großmuth der Sühnung begangenen Unrechts.“

5. Ereignisse im Kanton Wallis.

Im Jahre 1840 bestanden im Kanton Wallis zwei getrennte Regierungen, die erste hatte eine durch den Bund garantirte Verfassung von 1815 und hatte ihren Sitz in Sidders.

Die andere, gemäß der Verfassung vom 3. August 1839, welche die Bundesgarantie noch nicht erhalten hatte, wohl aber von 5 Kantonen (darunter Bern) anerkannt, residirte in Sitten. Beiden Verwaltungen war der Landfriede vom Vorort geboten worden.

Die erste Verletzung desselben erfolgte im Mai 1839 von Seite der Regierung in Sitten, während der Anwesenheit eidgenössischer Commissäre, durch die militärische Besetzung von **Val d'Illiers** und **Troistorrens**, welche Bezirke — obschon im Unterwallis gelegen — der alten Regierung gemäß der Verfassung von 1815 treu geblieben waren. Jene **Ungerechtigkeit**, welcher sich zu widersetzen, die eidgenössischen Repräsentanten zu schwach fühlten, ist i. J. 1844 an der Brücke von Trient gebüßt worden. Die Bewohner jener Thäler wollten sich für die im Jahr 1839 erlittene Brandschatzung rächen.

Die zweite Verletzung des Landfriedens erfolgte in den letzten Tagen des März 1840 ebenfalls von Seite der Regierung in Sitten, indem dieselbe in Folge einiger Streitigkeiten im Dorfe Evonelatz die Bevölkerung unter die Waffen rief. Alsbald ließ auch die Regierung Sidders Truppen bis St. Leonhard und Bramois vorrücken. Der Vorort, damals Zürich, gebot beiden Theilen durch einen Courier Niederlegung der Waffen, und mahnte Bern, Freiburg, Waadt und Genf, Truppen in Bereitschaft zu halten; der vorörtliche Courier traf beide Parteien unter den Waffen, die Unterwalliser nahmen ihm sein Schreiben ab, und versprachen, Folge zu leisten, in so fern die Oberwalliser ein Gleiches thun würden; mit dieser Antwort kam der Courier nach Sidders, und es wurde weiter befohlen, die Feindseligkeiten einzustellen; von Sitten geschah aber dieses nicht, deßhalb glaubten sich die Oberwalliser von ihren Führern verrathen, und es ist bekannt, daß in Folge dessen der Gemeindepräsident von Sidders, Herr Peter v. Courten, von seinen eigenen Leuten jämmerlich ermordet worden ist. Die Unterwalliser unter Jorris und Moriz Barmann rückten nach Oberwallis, nach Sidders und Leuk, und höher hinauf, und in einigen Tagen war das ganze Land unterworfen. Bern verwendete sich, daß keine Tagsatzung einberufen werde und die (Tagsatzung) von 1840 nahm

die Verfassung vom 3. August 1839 unter ihre Gewährung auf, und die Oberwalliser, — gerichtet in der öffentlichen Meinung, — galten für Pfaffenknechte, und ein bornirtes und feiges Hirtenvolk. So urtheilte eine im Ganzen ebenso ungebildete als leidenschaftliche Presse die früheren Landesherren von Wallis.

Die neue Regierung in Wallis gewann Anerkennung nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in der ganzen Eidgenossenschaft. — Im Jahre 1843 trat der Zeitpunkt neuer Wahlen ein und da wünschten die Oberwalliser andere Repräsentanten. — Was Wunder! — Moriz Barmann erklärte: „entweder müßt ihr alle wieder wählen, oder wir treten alle zurück." Der Große Rath konnte dieses nicht hinnehmen, und entließ den Staatsrath Moriz Barmann, der sich dann an die Spitze der Opposition stellte, die leider nicht eine verfassungsmäßige blieb. Oberwallis, „tief gedemüthigt" blieb ruhig. Die junge Schweiz organisirte sich nun militärisch, und erlaubte sich alle Neckereien und Unarten gegen Andersdenkende. — v. Cocatrix, Groß, Geniaz schloßen sich der Regierung an, und doch waren sie Commissäre in Sitten, welche Val d'Illier und Troistorrens widerrechtlich besetzen ließen. Die junge Schweiz forderte Rücktritt des v. Cocatrix aus der Regierung, weil er ein Renegat sey. Es bildete sich eine „alte Schweiz" mit dem Entschluß sich selbst den Schutz zu gewähren, welchen sie vergeblich von der Regierung verlange. Das Comite der **jeune Suisse** Moriz Barmann an der Spitze war die eigentliche Regierung des untern Landestheiles.

Der Staatsrath besorgte von der jungen Schweiz überrumpelt zu werden, und wandte sich nach Waadt vergeblich um Hilfe; er wandte sich an den Vorort; dieser, davon unterrichtet, daß die alte wie die junge Schweiz der rechtmäßigen Regierung gefährlich werden könnte, bot 4 Bataillone auf, 2 in Ober- und 2 in Unterwallis einzurücken und ernannte eidgenössische Commissaire: 1 Conservativen, und 1 Liberalen, 1 Katholiken und 1 Protestanten; aber der vorörtlichen Einladung wurde nicht entsprochen, und der Durchzug der Truppen verweigert. —

Die Regierung von Wallis hatte die Kraft nicht den blutigen Zusammenstoß der beiden militärisch organisirten Parteien

zu verhindern. Mit dem 18. Mai 1844 brach der Bürgerkrieg aus. In Ober-, Mittel- und Unterwallis begannen Feindseligkeiten zwischen Ardon und Sidders, das erstere nahm mit circa 1,500 Mann Sitten ohne Widerstand in Besitz, und rückten in das Unterwallis gegen St. Moriz hinunter. Am 20. hatten die Jungschweizer des Unterwallis die Rhonebrücke oberhalb Riddes abgebrannt, und dadurch den Marsch der Oberwalliser aufgehalten; diese Colonnen drangen links auf die Höhe von Riddes, rechts bis in den Flecken Saillon. Am 21. wurde die Rhonebrücke wieder hergestellt, und die mittlere Colonne konnte sich mit den Seitencolonen vereinigen. Am Morgen desselben Tages wurde das Corps der Jungschweizer gegen den Engpaß am Trient gesprengt. Moriz Barmann, Jorris und Derfey waren die Anführer der Unterwalliser, welche im Ganzen 1,500 Mann stark, und gut bewaffnet waren. Das wichtigste Gefecht fiel am Engpaß am Trient vor. Die Altschweizer meist aus dem Illierthal hatten sich hier in vortheilhafter Stellung 600 Mann stark unter der Anführung von Jost, Chapelet, Delez und Cocatrix aufgestellt. Die Unterwalliser, von den Altschweizern des Oberwallis zurückgedrängt, wollten sich nach St. Moriz durch den Engpaß am Trient durchschlagen, und wurden hier von den Altschweizern angegriffen und zerstreut; dieses Gefecht hatte 25 — 30 Todte zur Folge, worunter mehrere Offiziere der jungen Schweiz sich befanden. Moriz Barmann und Jorris konnten sich am Trient durchschlagen, schwammen dann über die Rohne, und entkamen auf das Waadtländische Gebiet. Ungefähr 400 Mann kamen durch und 200 andere wurden nach Martinach zurückgedrängt, wo sie sich auch auflösten.

Die Altschweizer von Oberwallis standen oberhalb Martinach, der Kampf zog sich von Varnegaz bis la Balma. Die am Trient durchgekommenen zogen sich in Unordnung zurück.

Die Regierung von Wallis hatte dem Vorort die Anzeige gemacht, daß der Bürgerkrieg unvermeidlich ausbreche, wenn nicht thätig intervenirt werde. Der Vorort Luzern sandte den Staatsschreiber Mayer als Berichterstatter in den Kanton Wallis mit dem Auftrag, als eidgenössischer Commissär aufzutreten, wenn die Regierung von Wallis dieses Verlangen stelle; zugleich ließ

der Vorort die Truppen der Kantone Waadt, Freiburg und Obwalden, die auf dem Piket waren, einberufen. Die Kantone Waadt und Bern suchten die Intervention Luzerns in Wallis zu verhindern, und hatten daher den getroffenen Maaßregeln keine Mitwirkung zugesagt. Bern verweigerte überdieß noch den eidgenössischen Truppen den Durchmarsch durch sein Gebiet. Der Vorort beschloß, sämmtliche Kantone davon zu benachrichtigen und die Renitenzfrage des Standes Bern der nächsten ordentlichen Tagsatzung zur Entscheidung vorzulegen.

Da sich die blutige Entscheidung im Wallis einige Tage verzögert hatte, benützte der Vorort Luzern diese Zeit zur Aufstellung einer bedeutenden Truppenmacht, auf alle kommenden Ereignisse gefaßt zu seyn; er bestimmte 4 Bataillone Infanterie sammt Abtheilung Cavallerie und Artillerie unter dem Oberbefehl von Salis Soglio für die Intervention in Wallis. Landammann Schmid von Uri erhielt den Auftrag als eidgenössischer Commissär nach Wallis abzugehen. Mit ihm rückten den 22. Mai Waadtländer und Freiburger Truppen in den Kanton ein. Zu gleicher Zeit trat auch Staatsschreiber Mayer als eidgenössischer Commissär auf, da die Regierung von Wallis sich nun geneigt zeigte, mit den eidgenössischen Commissären in Verbindung zu treten. Beim Einmarsch der Truppen fand Salis keinen Widerstand mehr; die **jeune Suisse** wurde entwaffnet und Ruhe und Ordnung hergestellt. Der Gr. Rath von Sitten hatte den Unterwallisern eine Kriegssteuer von 14,000 Fr. auferlegt. Der Landsturm von Oberwallis wurde in seine Gemeinden entlassen, und am 24. Mai hob der Gr. Rath die Verbindung der Jungschweizer auf.

Die unmittelbare Folge dieser Ereignisse war, daß die Regierung von Wallis durch den Impuls des Oberwallis eine entschiedene conservative Richtung annahm, und sich deßhalb an Luzern, die Urkantone und Freiburg enger anschloß.

6. Die Jesuitenbewegung.

Am 29. Mai 1844, sagt der Verfasser des „Jesuitenkampfes in der Schweiz" war der Gr. Rath des Kantons Aargau ver-

sammelt, — und berieth die Instruktion seiner Gesandschaft auf die bevorstehende Tagsatzung. Wie im Januar 1841 die Klosterfrage, so wurde auch an diesem Tage die Jesuitenfrage in Form einer Motion durch den Seminardirektor Keller plötzlich angeregt. Der vollständige Mangel an einer auch nur scheinbaren Begründung läßt vermuthen, daß der Antragsteller diesen Gedanken nicht selber gefunden, daß er denselben anderswoher als „Thema" empfangen hatte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der wahre Autor dieses Antrages ein Mann ist, der in allen Phasen der schweizerischen Revolution eine bedeutende Rolle gespielt hat, obwohl er selten öffentlich vorgetreten ist, der in Nassau gebürtige, aber seither mit dem Züricher Kantonsbürgerrechte ausgestattete Professor Ludwig Snell. Abgesehen davon, daß derselbe um jene Zeit in Aarau einen Besuch abstattete, weisen zwei Erscheinungen unverkennbar auf einen ungewohnten Antheil dieses Mannes an dieser Sache hin. Für's erste seine Schrift über die Walliser Ereignisse im Mai dieses Jahrs.

Der ins Waadtland geflüchtete Moriz Barmann schilderte diese Ereignisse, im Interesse seiner Partei in einer Broschüre und suchte dadurch die Theilnahme der übrigen Schweiz für sich und seine Freunde zu erwecken. Und Ludwig Snell übersetzte diese Broschüre ins Deutsche, und gab ihr durch eine hinzugefügte Einleitung und Anmerkung auf einmal eine neue politische Richtung. Barmann, der Chef der radicalen Partei im Wallis, und vertraut mit den Zuständen seines Vaterlandes, hatte in seiner Darstellung der Ereignisse den Jesuiten noch keinen irgend erheblichen Antheil an denselben zugeschrieben. Er sah die leitenden Motive und Personen anderswo. Seinem Uebersetzer, Ludwig Snell war es vorbehalten, den blutigen Kampf im Wallis den Jesuiten zuzuschreiben, und in dieser ganzen Geschichte nur eine „Jesuitenthat" zu entdecken. „Der Plan dieser Gewaltthat ist aus der Hölle geschöpft, und auch die Ausführung wurde von Dienern der Hölle geleitet." „Die Reaktion in Wallis ist auf der einen Seite von Anfang bis zu Ende ein offener, mit unheilbarer Nullität behafteter, verfassungs- und gesetzwidriger Gewaltakt. Aber dieser Gewaltakt ist auf der andern Seite in allen Stadien mit einer so empörenden Verletzung aller Gesetze

der Moral durchflochten, und ward nach seinem Siege mit so eckelhaften Orgien der Grausamkeit gefeiert, daß der Geschichtskenner, auch wenn er es nicht faktisch wüßte, sogleich den Schluß ziehen würde: „das ist eine Jesuitenthat." Und dann, nachdem er diese Entdeckung noch weiter angeführt hatte, warf er noch die „inhaltschwere Frage" auf: „Kann der Jesuitenorden länger in der Schweiz geduldet werden? Hat der Bund das Recht, die Aufhebung desselben in dem Bundesgebiet zu beschließen;" eine Frage, die er natürlich bejahte, und für deren Bejahung er staatsrechtliche und politische Gründe zusammensuchte. Aber noch ein anderes Moment zeigt, daß wir nicht fehl gehen, wenn wir die wahre Urheberschaft des Aargauischen Antrages und der ganzen Jesuitenhetze bei Ludwig Snell suchen. Es ist das die demagogische Heftigkeit, mit welcher dieser Antrag in Zürich — damals noch nur in Zürich mit Energie — unverzüglich benutzt wurde, um das protestantische Volk aufzuregen. Es geschah das ausschließlich auf den Antrieb, und unter der Leitung von Ludwig Snell. Er verfaßte eine Petition an den Gr. Rath, im Interesse des Aargauischen Antrages, von welcher damals noch selbst radicale Führer als von einem „unsinnigen Plane" sprachen, und sorgte durch die Vermittlung des Limmatthalvereines dafür, daß diese Petition im ganzen Lande verbreitet werde. In der That gelang es, eine bedeutende Anzahl von Gemeinden und einige 1000 Privatpersonen zur Unterzeichnung zu bewegen.

Auf diese Weise kam nun die Jesuitenangelegenheit auf die ordentliche Tagsatzung von 1844 in Luzern zur Verhandlung, Aargau unterstützte seinen Antrag durch einen langen Vortrag, indem er sich auch über die Verbreitung des Jesuitenordens in der Schweiz wie folgt, ausspricht: „In Luzern war schon seit dem Concilium von Trident an der Aufnahme der Jesuiten gearbeitet worden. Die Versunkenheit des Klerus einerseits, und anderseits die confessionell-politische Stellung Luzerns schienen ihre Berufung nothwendig zu machen. Bei den zahlreichen Gegnern des Ordens jedoch, unter denen sich besonders Geistliche hervorthaten, fanden sie erst im Jahre 1574 reiche Staatsmänner und Wohlthäter genug, um ihren Einzug unter dem Frohlocken des Volkes zu halten. Frankreich, Spanien, Savoyen und der

Bischof von Basel hatten ihnen 35,000 Gulden und an jährlichen Pensionen 550 Kronen, Klöster und Stifte aber 57,608 Gulden vergabt. Die Frömmigkeit hatte in der Politik ihren Grund, und die Donatoren gaben wahrlich nicht zu viel für ihren Zweck. Der Orden erhielt anfänglich die untern, und hernach erst die höhern Schulen. Die Gegner mußten schweigen, Luzern bezahlen, und die Jesuiten ebneten unterdessen der beständigen Nuntiatur den Weg in das Land. Sie erschien im Jahre 1579, und ist das erste Werk des Jesuitismus in Luzern. Sie hat den Frieden der Eidgenossenschaft nicht gefördert, und in den Tagen unserer Zerwürfnisse die Blätter ihrer Geschichte mit Blut befleckt. (? !)"

„In Freiburg lag das sittliche und wissenschaftliche Ansehen des Clerus ebenfalls, und fast noch tiefer als in Luzern darnieder, so daß es der Kirche je länger je weniger Garantie gegen die junge Kraft der von Genf her verkündeten und von Bern aus unterstützten Reformation darzubieten schien. Nach dem Beispiele aller weisen Regierungen suchte daher auch die von Freiburg das Heil in der Erziehung, und richtete seit 1577 zu Stadt und Land bessere Schulen ein. Ihr Gedeihen eröffnete den Freunden der Kirche und des Vaterlandes die schönsten Hoffnungen auf eine bessere Zukunft. Als daher im Jahr 1580 der berühmte Pater Canisius den pädagogischen und priesterlichen Ruhm seines Ordens persönlich nach Freiburg brachte, und, im Gegensatze zu dem versunkenen Klerus, seine Worte mit seinen Tugenden belegte; so ging der Wunsch, solche Erzieher und Glaubensstreiter zu besitzen, bald durch Stadt und Land. Noch in demselben Jahre steht der gefeierte Canisius als erster Rektor des Jesuitenkollegiums da, und legte den Grundstein zu ihrem nachherigen Palaste. — Alles Volk, zu Stadt und Land, mußte in den Kirchen feierlich seinen Glauben beschwören; und darnach war daselbst des Ordens erstes Werk, daß er sich der aufblühenden Schulen bemächtigte und sie auf die Grundlage seiner finstern Zwecke beschränkte — gerade wie er nach dritthalbhundert Jahren in den Tagen des ehrwürdigen Girards that."

„Ebenso wußte sich gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Bischof von Basel mit seiner verwahrlosten Geist-

lichkeit des Andranges der Reformation im französischen Theile des Bisthums nicht mehr zu erwehren, und berief daher im Jahr 1588 die Jesuiten auch nach Pruntrut. Allein, als er ihnen eine Kirche nebst Kollegium und Gymnasium zu bauen anfing, und den Unterthanen allerlei neue Aussichten auf neue geistliche Lasten eröffnete; so fand das Volk wenig Vergnügen an den neuen Predigern, und leistete gegen ihre Einführung einen solchen Wiederstand, daß ihre Anstalten erst im Jahr 1603 eingeweiht werden konnten. Sofort wurden die Ketzer vertrieben und das Jurassische Bisthum in jenen grellen konfessionellen Gegensatz umgearbeitet, in welchem es, zum Schaden seiner Kultur, bis in unsere Tage verblieb."

„Im Jahr 1646 schienen sowohl konfessionelle als politische Gründe die Wirksamkeit des Ordens auch in Solothurn zu erfordern. Allein auch hier waren die Bürger den fremden Gästen nicht geneigt, und legten ihrer Aufnahme Hindernisse jeder Art in den Weg. Ludwig XIV. aber wollte, im Interesse der Ligue, der Politik dieses wichtigen Borromäischen Standes versichert seyn, und kaufte die Jesuiten mit einem Geschenke von 100,000 Fr. daselbst ein. Dessen ungeachtet stand es noch über 20 Jahre an, bis sie förmlich anerkannt und in ein Kollegium aufgenommen wurden. Von ihrer politischen Thätigkeit weiß die Geschichte wenig zu berichten, noch weniger aber von dem Aufschwung und der Gewerbsamkeit des Volkes, welche ihre Schulen daselbst geweckt haben."

„Wichtiger war der konfessionelle Kampf im Wallis. Auch hier vermochte der unwissende Clerus der feurigen Lehre der Genfer'schen Gottesgelehrtrn nicht zu wehren. Viele hatten bereits unter den Augen des Bischofs in Sitten den alten Glauben verlassen. Seit 1592 begann ihre Verfolgung. Sie wurden von allen Ehren und Aemtern ausgeschlossen. Es half nichts. Sie wurden des Landes verwiesen. Es gab Widerstand und half nichts. Da schickte der Bischof Adrian von Riedmatten mailändische Jesuiten da und dort in die Gemeinden, und ging mit ihrer bleibenden Einführung um. Allein jetzt traten selbst die Katholiken gegen die Verbreitung fremder Priester auf; und im Jahr 1610 erließ Bartholemäus Alet eine öffentliche Denkschrift

gegen die Jesuiten an seine Landsleute: „Der Orden sey dem Verbot der Kirchenversammlung von Innocenz III. zuwider, achte keine Verträge, ziehe Erbschaften an sich, sey ein unmäßiger Verfolger der reformirten Religionsgenossen, sey geistlicher und weltlicher Obrigkeit ungehorsam, könne und wolle sich in keine Gesetze fügen, sey auch von andern römisch-katholischen Regierungen abgewiesen und gar schon vertrieben worden, ja seine Glaubenssätze seyen selbst der katholischen Kirche verdächtig." — Die Stimme wurde gehört, der Orden nicht weiter verbreitet, und für dermalen selbst in Sitten nicht aufgenommen. Alet aber soll in dem, ihm zugesendeten Buche von Mariana über den Königsmord Gift bekommen haben. — Allein das Land war von der neuen Lehre noch nicht gereinigt. Nach zehn Jahren schickte die Kurie abermals die Jesuiten durchs Land, und organisirte eine neue und letzte Verfolgung der reformirten Bürger. Auf das Andringen des Bischofs Hildebrand im Jahr 1626 beschloß der Landtag von Sitten: Daß nicht nur alle evangelischen Landeskinder, sondern auch alle fremden Handwerker, Gewerbs- und Arbeitsleute entweder sich öffentlich zum katholischen Glauben bekennen oder das Land auf ewig meiden sollen. Zahlreiche Familienväter zogen mit Weib und Kind aus ihrer Heimath fort. Niemand mehr durfte außer Land nur eine Schule besuchen, kein reformirter Gewerbsmann mehr über die Grenze kommen. Wer fortan die Bibel las, büßte es am Halseisen, und wer die Fasten brach, verlor ein Ohr. Wallis wurde der geschloßenste Kirchenstaat und das ärmste Land auf Erden. — Lange ward's den Jesuiten nicht vergessen. Erst im Jahre 1662 gelang es ihnen, zu Brieg ein Collegium, und erst im Jahr 1686 die förmliche Anerkennung des Landrathes zu erhalten. Die confessionelle Politik stand nun auch im Wallis fest." — Ebenso einläßlich war die Antwort Luzerns auf das Votum Argaus, aus diesem heben wir hervor:

„Der hohe Stand Aargau will in dem Orden der Jesuiten eine Gefährde für den geistigen Fortschritt der Zeit, und für die öffentliche Moral oder Sittlichkeit erblicken. Der Stand Luzern nimmt auch in diesen beiden Beziehungen weder vom Stande Aargau, noch von andern Ständen maßgebende Belehrungen an.

Die ältere Geschichte weiset nach, daß der Orden der Gesellschaft Jesu sich durch Pflege gründlicher Wissenschaft auszeichnete, wie eine Reihe selbst von den tüchtigsten Protestanten gepriesener Werke fast in allen Gebieten der Wissenschaft und Litteratur beweiset, so daß sein Erziehungssystem die Bewunderung der größten Gelehrten sogar protestantischer Confession erregte. Es wird der Kürze wegen, nur an Baco und Leibnitz, an Heine und Plank erinnert. Die wissenschaftliche Erziehung und Bildung dieses Ordens hat auch heute noch die gleiche religiöse Grundlage wie vor Jahrhunderten. Diese Grundlage war und ist es, welche die segensvollen Früchte ihrer Erziehung und Bildung hervorbrachte und hervorbringt. Sie ist es, welche das Zutrauen und die Vorliebe katholischer Eltern gewinnt und zwar vorzüglich in der gegenwärtigen Zeit, wo so traurige Erfahrungen einer dem sogenannten Zeitgeiste angemessenen Erziehung vorliegen. Alle herabwürdigenden Urtheile von Seite des Standes Aargau und anderer Stände gegen die Erziehung und Bildung der Jesuiten werden daher bei katholischen Ständen weder Eingang noch Beachtung finden. Sie dürften vielmehr die Antwort hervorrufen: Möget Ihr Euch Eurer Kultur rühmen, wir wollen sie nicht. Wir sehen Eure Erziehungsanstalten entvölkert; wir sehen und hören, daß nicht bloß einige Euerer Jünglinge eines unbescheidenen rauhen Wesens sind, was mit unsern Begriffen von Bildung und Religiösität nicht vereinbar ist; wir vernehmen, daß Ihr Lehrer habet, welche die in Euren Kantonen herrschenden oder gewährleisteten Confessionen zum Gegenstande der Herabwürdigung in und außer ihrer Lehrstube machen; es ist uns zu Ohren gekommen, daß sogar das Christenthum durch Lehrer und Schüler als etwas, das für die gegenwärtige Kulturhöhe zu niedrig stehe, verworfen wurde; wir erfahren, daß solche Männer, welche Ihr als die Leuchter Euerer Aufklärung aufstellet, als die Zierden Eures Freistaates verehret, sich herabwürdigen, an solchen Gelagen und Festen öffentlichen tonangebenden Antheil zu nehmen, welche eine wahre Satyre gegen die Aufklärung, gegen die Bildung,, ja gegen die Gesittung sind; daß sie wöchentlich mehr als einmal solche Blätter unter das Volk streuen oder streuen lassen, welche die Schmach unseres Landes sind, indem sie sich durch nichts anderes aus-

zeichnen, als durch Verdächtigungen, Verläumdungen, durch rohe Ausfälle gegen Personen, gegen entgegenstehende Ansichten und Bestrebungen, durch eine eigentliche Wuth gegen die katholische Confession, welche Blätter daher traurige fortwährende Urkunden einer verdorbenen Gesinnung und einer barbarischen Rohheit, — somit geradezu Gegenbeweise der gerühmten Aufklärung und Bildung sind. So lange Ihr Euch solcher Früchte Euerer vermeinten Civilisation erfreuet, wollen wir sie nicht kosten; wir Katholiken bleiben lieber bei unserer jesuitischen Erziehung und Bildung welche im Christenthume wurzelt und unsern Jünglingen Bescheidenheit, Demuth einflößt, Gesittung und Religösität angewöhnt. Die Mängel, welche allfällig der Bildung durch die Jesuiten ankleben mögen, sind nur ein Schatten gegen die Mängel, welche uns Eure Aufklärung als eine tiefe Finsterniß erscheinen lassen. Die Bedenken, welche man allfällig gegen die Uebergabe von neuen Lehranstalten an die Jesuiten haben mag, sind tausendfach unbedeutender, als diejenigen, welche wir gegen Eure Lehranstalten hegen."

„Der Stand Aargau bemüht sich, den Orden der Gesellschaft Jesu als gefährdend für die öffentliche Moral oder Sittlichkeit darzustellen. Die abscheulichen Lehren werden ihm von diesem hohen Stande angedichtet. Es sind aber in den Augen der Katholiken eben nichts anders als Ellendorfische Andichtungen. Wie der Gesandte von Luzern schon bemerkt, es mögen einzelne Jesuiten von dem Geiste ihres Ordens abweichen, sie mögen sich vielleicht zu Irrthümern und Verstößen gegen die Sittlichkeit verlieren: deßwegen hält eine Anklage gegen den Orden durchaus nicht Stich. Der Orden hat vielmehr in seiner Organisation und in seinem ganzen Wesen und Wirken die kräftigsten und bewährtesten Mittel, allfällige Ausartungen einzelner Glieder zu bessern, zu heilen oder unschädlich zu machen. Der Kirchenrath von Trient hat in dieser Beziehung jeden Katholiken durch den Ausspruch beruhigt, das Institut der Jesuiten sey ein frommes Institut. Die Bulle des allverehrten Pius VII. hat diesen Ausspruch bei der Widereinsetzung des Ordens auf das bestimmteste bestätigt. Ruft man ältere und neuere Lehrbücher der Jesuiten als Zeugnisse einer verdorbenen Sittenlehre an, so

braucht der Katholik nur zu wissen, daß die in den Schulen eingeführten Lehrbücher der Jesuiten von den Wächtern der Reinheit der Lehre, von den Bischöfen und Päpsten gut geheißen sind, um jeder Besorgniß überhoben zu seyn; er weiß aber bestimmt, daß weder in Seminarien, noch überhaupt an höhern Lehranstalten von den Vätern der Gesellschaft Jesu irgend ein theologisches Lehrbuch ohne Bewilligung des betreffenden Diözesanbischofs gebraucht werden darf. Wenn untergeordnete Geistliche, wenn Weltliche, wenn selbst Mitglieder von Erziehungsbehörden ihre Autorität derjenigen der Bischöfe und Päpste gegenüber setzen wollen, so wird der Katholik sie um ihrer Anmaßung oder Befangenheit willen, bemitleiden, aber nicht ihrer Stimme folgen."

Der Antrag Aargaus wurde auf dieser ordentlichen Tagsatzung bloß von Baselland unterstützt. Dagegen wurde durch 17 ½ Stimmen der Beschluß gefaßt: „In den Antrag des Standes Aargau, den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufzuheben und aus der Schweiz wegzuweisen, wird durch die Tagsatzung nicht eingetreten."

Damit nahm aber die Aufregung gegen die Jesuiten kein Ende. Die Partei in Luzern, welche seit 1842 unermüdet an dem Sturze der Leu'schen Regierung arbeitete, hatte in der Jesuitenfrage einen bedeutenden Anhang gewonnen; sie glaubte auf diesen rechnen zu dürfen und bereitete sich daher im Stillen auf einen Streich gegen die Regierung vor.

7. Der erste Freischaarenzug vom 8. Dezember 1844.

Um drohenden politischen Unruhen, die bei Gelegenheit der Vetozeit in heftigem Grade befürchtet wurden, vorzubeugen, hatte die Regierung Luzerns 200 Mann in die Hauptstadt einberufen, und den Amtsstatthaltern die Weisung ertheilt, bei vorfallenden gewaltthätigen Störungen der öffentlichen Ruhe die ganze militzpflichtige Mannschaft aufzubieten. Dunkle Gerüchte ergingen durch den Kanton. Der Kommandant des Amts Willisau ließ am 4. Dezember Truppen aus seinem Bezirke in Willisau einrücken, um die Munition und die 2 Kanonen sicher zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit waren Reibungen unter den dortigen Parteien vorgefallen. Sie schienen keinen bedeutenden Plan zu verrathen. Es rückte wirklich bei anbrechender Nacht bewaffnete Mannschaft bei dem Hintertheil des Städtchens Willisau ein, um dort einige Bürger zu verhaften und sich der Kanonen zu bemächtigen. Als sich nun der Polizeibeamte in Begleitung des Bezirksrichters von dem Vorgefallenen überzeugen wollte, fand er eine Schaar Bewaffneter im Hause des Amtsstatthalters. Auf die Frage, was sie wollen, wurde geantwortet: der Quartieradjutant Fellmann habe sie aufgefordert, sich der Kanonen zu bemächtigen und diese zu bewachen. Die Beamten bemerkten, daß die Ordnung dadurch verletzt würde, ermahnten die Bewaffneten zur Ruhe und forderten diese auf, das Städtchen zu verlassen, indem Alles ruhig sey.

Darauf verließen die Bewaffneten das Haus und Alles ging seines Weges. Als aber Bezirksrichter Trorler sein Haus betreten wollte, so fällten 5 — 6 Mann das Bajonet gegen denselben. Dieses wurde bekannt und die Bürger bewaffneten sich, um das Städtchen zu beschützen. Als nun Fellmann dieß erfuhr, kam er selbst in Uniform, mit gezogenem Säbel und begleitet von 30 — 40 Bewaffneten durch das Städtchen hinab, wo er sogleich Befehl gab, die „Straßen zu räumen, oder er lasse Feuer geben."

Hierauf wurde Fellman sowohl von Stadtammann als von Trorler versichert, daß man Ruhe herstellen wolle und daß von keiner Seite irgend ein Ueberfall zu befürchten sey. Nach diesem Wortwechsel zog Fellman mit seiner Mannschaft zurück zum obern Thor des Städtchens, wo die Kapitulation gegenseitig geschlossen wurde. Hier entschuldigte sich Fellman über sein stürmisches Benehmen und seinen nächtlichen Ueberfall. Er bemerkte, geheime Briefe und Aufträge bekommen zu haben, auf welche hingestützt er diese Anordnungen getroffen habe. Er gab sein Ehrenwort darauf, daß er gleich Ordonanzen absenden werde zu denen, die heute Nacht zu erscheinen aufgefordert seyen und daß er seine Mannschaft sogleich entlassen wolle.

Nun glaubte man, die Sache würde damit abgethan seyn. Allein dieß Alles waren nur Vorwände und Ausflüchte; denn

darauf erschien eine Rotte Bewaffneter, welche aus dem hintern Theil der Landgemeinde kam und beim obern Thor sich zeigte eben um 12 Uhr Nachts kam eine andere Schaar ans Ettiswyl unter Anführung des Exerzirmeisters Isaks. Als sie nun wieder befragt wurden, warum sie bewaffnet hieherkämen, gaben sie zur Antwort, daß sie vom Adjutant Fellmann dazu aufgefordert seyen. Nun wurden sie beruhigt und heimgeschickt. Die Regierung ordnete den Regierungsrath Kost nach Willisau ab, um eine Untersuchung des Vorfalls zu veranstalten.

Zugleich ließ sie die 400 Mann in Luzern unter das Commando des Oberst Schobinger stellen und noch eine Kompagnie von 136 Mann, nebst einer Anzahl Dragoner einberufen.

Da Bern die ruhestöerischen Bewegungen in Luzern beobachtete und wohl vorausfah, traf es Rüstungen, welche in 3 Bataillonen Infanterie, 2 Batt. Artillerie und 2 Komp. Scharfschützen bestanden. Der Oberbefehlshaber Zimmerli erhielt den Befehl gegen die Grenze Luzerns sich zu begeben. Oeffentliche Blätter meldeten, daß er die Vollmacht erhalten habe, selbst auf den Ruf einer provisorischen Regierung von Luzern, in diesen Kanton einzurücken. Als Luzern davon Kunde erhielt, sandte es einen Sekretär nach Bern; derselbe erhielt wirklich Audienz bei dem Schultheisen von Tavel.*)

Auch die Regierung von Aargau befolgte das Beispiel Berns und berief Truppen ein, welche drei Bataillone Infanterie, einer Kompagnie Scharfschützen und eine Kompagnie Artillerie betrugen, während Luzern noch keine erhebliche Truppenmacht aufgeboten hatte.

In der Nacht des 8. Dezembers mehrten sich schon die Gerüchte in Luzern von einem ausbrechenden Aufstand, welcher von der Regierung meist bezweifelt wurde. Selbst ein heftiger Auf-

---

*) Nach der Unterredung fragte der Schultheiß, ob Herr Sekretair schon verheirathet sey. Da dieser es verneinte, sagte Herr Tavel: „ich wünsche ihnen Glück; denn es wird in ihrer Heimath fürchterlich hergehen.“ Im Falle, die Urkantone der Luzerner Regierung nach Vorschrift des Bundes zu Hülfe ziehen, wurde mit der ganzen Bernerschen Truppenmacht gedroht. —

ruf aus Baselland ließ die Absicht zu einem neuen bewaffneten Aufstand nicht durchblicken.

Die Nacht des 8. Dezembers lief ruhig ab; dessen ungeachtet befürchtete die Regierung die Bewegungen Berns, und faßte den Entschluß die Stände Uri, Schwitz, Unterwalden und Zug aufzumahnen. Der Aufstand hätte wirklich in der Nacht des 7 — 8. Dezembers ausbrechen sollen, das Ausbleiben der Verschwornen verschob aber die Ausführung bis in die Morgenstunden.

Da waren es die am Festtag früh nach der Kirche gehenden Frauen, welche die dunkeln Gestalten der Verschworenen auf den Sammelplätzen der Stadt zuerst bemerkten.

Die erste sichere Nachricht von dem beabsichtigten und bevorstehenden Aufstand bekam man um 5 Uhr Morgens, durch einen aufgefangenen Handwerksgesellen, welcher das Geständniß alsbald ablegte, von seinem Meister auf den Mühlplatz, wo Guggenbühler den Befehl führte, geschickt worden zu seyn.

Darauf wurde eine Patrouille von 50 Mann, unter Hauptmann Müller, auf den Mühlplatz abgesendet; sie sah und fand aber keine Feinde. Es folgte eine zweite Patrouille unter Lieutenant Jenny, welche etwa 60 Verschworene antraf, von denen Guggenbühler Anführer und Chef war.

Die Regierungstruppen riefen „Wer da!" Statt der Antwort wurde von den Verschwornen auf sie gefeuert. Die Patrouille zog sich schon zurück. Sie faßte aber sogleich Muth und stürzte auf die Insurgenten los, obwohl diese drei Mal stärker waren als sie selbst. Bei dem heftigen Angriff der Patrouille zerstreuten sich die Verschwornen und riefen laut aus: „Wir sind verrathen."

Die Anführer der Verschwornen als Oberstlieutenant Guggenbühler, Regierungsrath Baumann und der gewesene Stadtammann Berchthold flüchteten und ließen sich über die Reuß setzen, um nach der Emmebrücke zu gelangen. Hierauf zogen sich die Patrouillen zurück in die Kaserne, weil sie noch größere Schaaren von Insurgenten fürchteten.

Nach diesem Gefecht bei Mühlplatz, obwohl es klein war, so lief der Schrecken unter die Verschwornen sowohl in der

Stadt als außerhalb derselben auf der Emmebrücke. In der gleichen Nacht hatten sich Freischaaren an der Emmebrücke gesammelt, um die Regierungstruppen des Landes von der Stadt Luzern abzuhalten und abzuscheiden. Als man um 9 Uhr Morgens aus der Gegend der Emmebrücke lebhafte Schüsse vernahm, herrschte in Luzern um so größere Angst, als man die Stärke der Feinde noch gar nicht kannte; es wurden wohl Anstalten getroffen, aber nicht hinreichend. Die Verschworenen an der Emmebrücke erwarteten ein Signal aus der Stadt Luzern, statt desselben kamen Flüchtlinge und berichteten den üblen Ausgang des Gefechtes auf dem Mühlplatze.

Sogleich zog sich ein Theil der Freischaaren nach Rothenburg zurück. Der größere Theil aber zerstob auseinander. Guggenbühler flüchtete sich über die Emmebrücke in den Kanton Bern nach Hutwyl. Zu den 2000 Freischaaren und Insurgenten, welche bereits auf dem Luzerner Gebiet waren, rückten noch von Baselland und Solothurn Freischaaren ein; aber von Bern kam die gehoffte Hülfe nicht. Nur ein geborener Luzerner, Professor Herzog, rückte mit etwa 40 Studenten durch das Bernerische Observationskorps nach St. Urban. Auch die Freischaaren von Aarau (unter Waller), Zofingen und der Umgegend rückten, an Sursee vorbei, gegen die Emmebrücke. Dahin war ebenfalls im Anzug Statthalter Major Schmid, (der gegen die Jesuiten gestimmt) mit einer Macht von 250 Mann, welche laut Auftrag der Regierung die Emmebrücke zu besetzen hatten. Die Freischaaren hatten die Emmebrücke einen Augenblick verlassen; eine Vorhut derselben rückte aber wieder auf dieselbe zu, als Major Schmid sich der Brücke ebenfalls näherte. Dieser rief: „Freund oder Feind," „Friede oder Krieg!" er bekam zur Antwort: „Friede." Kaum gesagt, fielen schon einige von den Milizen, indem die Freischaaren gegen sie feuerten. In dieser Bestürzung eilte Major Schmid mit seiner Mannschaft in das nahe liegende Galgenwäldchen; die Freischaaren aber nahmen die Emmebrücke ein. Da sie sich nicht vereinigen konnten, ob sie nach der Stadt Luzern marschiren, oder zuerst die Bernische Hülfe abwarten sollten, haben sie dadurch jenen Moment verscherzt, der ihnen durch rasches Vordringen in die Stadt den Sieg verschafft hätte. Ob-

wohl 1000 — 1200 Mann stark, wagten sie den Marsch nicht, besonders da die Flüchtigen vom Mühleplatz den Zug mißriethen, und Berns Freischaaren mit den Kanonen aus Willisau nicht eingetroffen waren.

Durch das Zaudern der Freischaaren gewann die Regierung Zeit, sich in gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen. Oberstlieutenant Göldlin hatte um Sursee herum ein Bataillon Regierungstruppen gesammelt, und bedrohte mit denselben die Freischaaren im Rücken. Als dieß bekannt wurde und die Sturmglocke von der Emme her tönte, vermehrte sich Mißmuth und Schrecken unter den Freischaaren so sehr, daß diese sich gegen Sursee zurückzogen. Zwar wollten sie hier eine provisorische Regierung errichten; allein auf der Flucht hatten die Führer keine Autorität mehr, und vermochten die Ordnung nicht aufrecht zu erhalten; es floh Alles seiner Heimath zu.

Gegen Mittag den 8. Dezember wurden endlich in der Stadt Luzern militärische Maßregeln getroffen; dazu wurde die Anwesenheit zweier tüchtiger Militärs benutzt: Oberst Maillardoz aus Freiburg, Chef des eidgenössischen Kriegsrathes, hatte lange Zeit in französischen Diensten gestanden, wo er sich auszeichnete; ebenso Oberstlieutenant Elgger, ein junger in auswärtigen Kriegsdiensten gebildeter rascher entschlossener Offizier. Es wurden die Kanonen aufgefahren und die Thore der Stadt besetzt, so daß ein plötzlicher Ueberfall die Regierung wenigstens nicht ganz unvorbereitet antreffen konnte. Herr Major Schmid rückte endlich mit etwa 500 Mann gegen die Emmebrücke, welche die Freischaaren schon zum zweiten Male verlassen hatten. Auch der Oberstlietenant Göldlin verließ mit 90 Mann Sursee; er verstärkte sich auf seinem Zug gegen Luzern von Dorf zu Dorf, so daß er mit einer Macht von 1260 Mann gegen 8 Uhr Abends in der Hauptstadt einzog. Am 9. Dezember Morgens traf auch Regierungsrath Kost mit 350 Mann in Luzern ein, der die beiden Kanonen von Willisau mitbrachte. Die Regierungstruppen mehrten sich nun augenscheinlich, so daß sie schon aus 4 Bataillonen Infanterie, 2 Kompagnien Cavallerie, 2 Kompagnien Scharfschützen und 2 Kompagnien Artillerie bestanden. Diese bedeutende Macht wurde nun zertheilt, und in die Bezirke ge-

sendet, wo die Freischaaren die meiste Unterstützung fanden; ein anderer Theil blieb in Luzern.

Die Truppen der Regierung wurden überall gut aufgenommen, und fanden nirgends Widerstand. Die Urkantone hatten eine große Bereitwilligkeit gezeigt, ihre Mannschaft aufzubieten. Die Truppen aber konnten unverzüglich wieder entlassen werden. Auch Bern mißbilligte nun endlich den „Aufruhr" und entwaffnete sich.

In der Stadt Luzern wurde nun eine Untersuchung veranstaltet; durch dieselbe wurde eine große Anzahl unbedeutender Leute verhaftet, welche zwar in das Geheimniß der Verschwörung nicht eingeweiht war, aber doch an der Revolution Theil genommen hatte. Viele flüchteten sich in die andern Kantone, wo sie ein düsteres Gemälde von Luzerns Zuständen entwarfen. Obwohl die Gefangenen zu Luzern im allgemeinen milde behandelt wurden, zirkulirten doch aufregende Gerüchte von grausamen Behandlungen.

In einigen Tagen darauf sammelten sich wieder Luzernische Flüchtlinge und Freischaaren in Aargau von Neuem; sie entwarfen eine Proclamation und forderten wieder zu einem neuen Zuge auf. Dießmal versprachen sie in den vordersten Reihen zu kämpfen. Dieser erste Freischaarenzug veranlaßte die Freischaarengesetze in der Eidgenossenschaft, indem die Regierung Luzerns durch ein Kreisschreiben vom 18. Dezember Behandlung dieses Gegenstandes auf der Tagsatzung verlangte.

Diese Ereignisse hatten einen nicht unwichtigen Einfluß auf Zürich; die liberale konservative Regierung verlor etwas an Popularität, indem ihr Einverständniß mit dem strengen Rechte der „Jesuitenregierung" in Luzern in ein Mißlicht gestellt wurde. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß es der Opposition gelang, den Dr. Zehnder zum Bürgermeister des Kantons entgegen dem liberal-konservativen Kandidaten Dr. Bluntschli mit einer Mehrheit von 99 gegen 97 Stimmen zuerwählen. Auf den Antrag des Fürsprecher Dr. Furrer wurde im Großenrath beschlossen, eine Deputation nach Luzern zu schicken, um die Regierung zur Zurücknahme der Jesuitenberufung zu bewegen. Dr. Zehnder und Melchior Sultzer (Regierungsrath) wurden dahin abgesandt,

obgleich man zum Voraus wußte, daß diese Schritte ohne Resultat seyn werden.

8. Neue Agitation.

Ueber die wahre Bedeutung der Agitation gegen die Jesuiten gab unterm 9. Januar 1845 das Baselландschaftliche Volksblatt folgende offene und daher ehrenwerthe Erklärung: „Die Jesuitenberufung nach Luzern ist ein Glück für die Schweiz; denn sie allein, scheint es, war im Stande, das ganze Schweizervolk aus seinem Schlafe zu erwecken, und einmal eine Schweizerische, nicht nur immer eine Kantonsbewegung und Erhebung hervorzurufen; darum lassen wir diese kräftige, lebendige Stimmung des Volkes nicht wieder erlöschen ohne unsern Hauptfeind, den 15r Bund und den Kantönligeist über Bord geworfen zu haben, indem wir aus Erfahrung wissen können, daß dergleichen günstige Momente in unserm Volksleben zu den seltenen gehören."

Die Freischaaren waren einige Tage bestürzt, weil sie das Bewußtseyn drückte, eine Gewaltthat vollzogen zu haben, welche auf den Namen eines offenen ehrlichen Krieges keinen Anspruch hatte. Man setzte sich aber bald über diese Scrupel hinweg, indem eine neue heftige und ungestümere Agitation angeregt wurde.

Diese Bewegungen zeigten sich besonders lebhaft in den Kantonen Aargau, Bern, Solothurn und Baselland. Es erschien im Solothurner Blatt, redigirt von einem Mitgliede der dortigen Regierung, ein Aufruf an die „treuen Männer der Schweiz." Am 15. Dezember fand in Fraubrunnen (im Kanton Bern) eine große Volksversammlung statt, welche sich auf 2 — 3000 Mann belief. Als Redner tratt der Regierungsrath Waller auf. Bei diesen Versammlungen wurden die Freischaaren in entschiedenen Schutz genommen. Es bildete sich ebenfalls eine Volksversammlung in Zofingen, welche in Verbindung mit der von Fraubrunnen stand; sie wurde selbst von Seminardirektor Keller geleitet. Eine fernere Versammlung wurde den 29. Dezember 1844 in der Kirche zu Inns abgehalten; dieser Ort wurde gewählt, weil er an der Grenze der Kantone Freiburg und Neu-

enburg liegt, wovon der Erstere katholisch und konservativ, der Letztere protestantisch und konservativ gesinnt war. Man beabsichtigte dadurch, in diesen Kantonen die Minderheit der Radikalen in Bewegung zu setzen. Zur gleicher Zeit wurden noch viele andere Versammlungen gehalten, als im Waadtland, in Iverdon, in Aigle und bei geschlossener Thüre im Kasino zu Lausane. Eben so in Genf unter der Leitung von James Fazy. Die Hauptstadt Bern blieb theilnahmlos.

Durch die Volksversammlungen in den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn, Basselland, zum Theil selbst in Zürich und Schaffhausen, bezweckte man neue Agitation gegen Luzern und Anwerbung von Freiwilligen für den bevorstehenden Freischaarenzug. Das Geld, welches man für Handgelder, Sold und andere Ausgaben gebrauchte, wurde aus einer eigenen Freischaarenkasse genommen. Es fanden sich bei diesen Volksversammlungen meistentheils Luzerner Flüchtlinge ein, ferner solche, die in dem Dezember-Ereigniße compromittirt waren, oder die ihre Heimath verließen, um an den neuen Einfällen Theil zu nehmen, und die verschrieene Ordnung der Dinge zu stürzen.

Nebst den Volksversammlungen suchten öffentliche Blätter auf das Volk einzuwirken; um in denselben Theilnahme an der Bewegung gegen Luzern und dessen Jesuiten zu erregen und zu erwirken. — Es sammelten sich wirklich nach und nach Freischaaren, besonders in den Kantonen Aargau, Bern, Baselland und Solothurn. Es mehrten sich die Gerüchte von einem bevorstehenden Einfall in den Kanton Luzern. Letzterer fand sich daher zu Rüstungen veranlaßt und beklagte sich beim Vorort Zürich über das beunruhigende Treiben der Freischaaren im Aargau. Auf die Anfrage des Vororts, wollte die Regierung Aargaus nichts von Freischaarenbewegungen auf ihrem Gebiete wissen und gab sich den Schein dieselben zu ignoriren.

In dieser Lage des Vaterlandes beschloß der „liberal-conservative" Vorort Zürich eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen, damit dieselbe gegen die Freischaaren geeignete Beschlüße fasse und auch die Jesuitenangelegenheit einer bundesgemäßen Erledigung entgegen zu führen suche. Er anerkannte in Bezug auf die Jesuitenfrage dem Kanton Luzern allerdings das Recht,

sich beliebige katholische Lehrer zu wählen, hielt aber eine Einladung an denselben, von der Jesuitenberufung freiwillig abzustehen, für zweckmäßig. Diese Gesinnungen kamen aber in Kanton Zürich in Opposition mit jener drängenden Politik, welche die Jesuitenaufregung zur Herbeiführung einer Umgestaltung in der Schweiz benutzen wollte. Es wurde eine Volksversammlung in Unterstraß bei Zürich veranstaltet, die von etwa 10 bis 15,000 Menschen besucht war und sich für Ausweisung der Jesuiten erklärte. Der große Rath des Kantons Zürich selbst stimmte, entgegen dem Antrage des Regierungsrathes, zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz. Die nämliche Instruktion auf die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung ertheilten auch Bern, Aargau, Thurgau und andere Kantone.

9. Regierungsumsturz im Waadtland.

Auch die Regierung von Waadt, welche in liberalem Rufe stund, hatte einen ähnlichen Instruktionsvorschlag an den großen Rath gebracht, wie der Regierungsrath in Zürich. Dagegen erhoben sich die Radicalen und veranstalteten zahlreiche Volksversammlungen, welche Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz forderten. Diese Bewegungen waren nicht ohne Einfluß auf den Großen Rath geblieben. Derselbe faßte daher den Beschluß, an Luzern solle nun die dringende Einladung gerichtet werden, die Jesuitenberufung zurückzunehmen, in dem Sinne, daß, wenn nicht bis zur nächsten ordentlichen Tagsatzung entsprochen sey, alsdann die weitern geeigneten Maßregeln zu diesem Zwecke berathen werden sollen. Damit war aber der Centralausschuß der Volksversammlungen nicht zufrieden; er war während den Sitzungen des großen Rathes im Kasino versammelt.

Der Staatsrath, der die Gährung beobachtete und auf einem hohen Punkt in der Nähe Lausane's ein Signalfeuer auflodern sah, war anfangs unschlüßig, both aber dann zuerst ein, und bald darauf zwei Bataillone auf. Allein die Versammlnng im Kasino ließ während der Nacht ihre Freunde auf dem Lande zum Einmarsch in Lausane aufmahnen uud suchte die Ankunft der

Regierungstruppen zu verhindern. Der Staatsrath selbst verlor den Muth, und war bereits mit dem Gedanken beschäftigt, die Gewalt niederzulegen, und als provisorische Regierung bis den 14. Februar (dem Tage der Zusammenkunft des Gr. Rathes) die Thätigkeit fortzusetzen. Ermuthigt durch diese Kunde marschirten Advocat Eitel und Delarageaz mit einem großen Volkshaufen nach dem Schloße, wo der Staatsrath seinen permanenten Sitz hatte und sich sogleich bei Ankunft der Masse auflöste. (Den 13. Februar 1845.) Das Volk strömte im Triumphe nach dem Montbenon. Hier wurde in aller Eile eine Leiter an einen Baum gelegt, deren Stufen als Tribüne dienten. Auf ihr standen Druey, Delarageaz, Eitel. Sofort wurde von der Versammlung eine provisorische Regierung bestellt, und auf Antrag Drueys an den Großen Rath das Begehren gerichtet, zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz die Gesandten der Tagsatzung zu instruiren. Des anderen Tages wurde um 12 Uhr dem versammelten Großen Rathe seine Auflösung durch die provisorische Regierung erklärt. In der provisorischenRegierung befanden sich Hr. Druey, Blanchenay Veillon, Bourgois Briatte, J. Vulliet u. a.

Am 24. Februar war die außerordentliche Tagsatzung in Zürich versammelt; an demselben Tage wurden aber erst die Wahlen in den neuen Großen Rath des Waadtlandes vorgenommen. Die Tagsatzungsgesandten Briatte und Vulliet wurden noch vom alten Großen Rathe gewählt und hatten von demselben Kreditive und Instruktion empfangen. Die provisorische Regierung übertrug nun die Beschlüße der Volksversammlung als abgeänderte Instruktion den Tagsatzungsgesandten.

„Ueberall wurden Freiheitsbäume aufgerichtet. Auf einem Transparent, der jeden Abend erleuchtet wurde, fand sich die Innschrift: „An die Laternen mit den Aristokraten." Es zogen Schaaren durch die Stadt Lausanne mit den Fahneninschriften: „Nieder mit den Aristokraten; nieder mit den Reichen; nieder mit denen, die Dienerschaft haben; nieder mit der Religion." Die Versammlungen, nicht bloß der Separatisten, sondern auch der in der Kirche gebliebenen Methodisten wurden häufig von Volkshaufen mit Gewalt auseinander gejagt. Störungen des

Hausfriedens und der persönlichen Freiheit waren nichts seltenes. Die Jesuitengefahr trat bald in den Hintergrund; desto offener brach der Haß gegen die Methodisten hervor."

10. Die außerordentliche Tagsatzung vom 24. Februar 1845.

Auf derselben erklärten sich die protestantischen Stände Zürich, Bern, Glarus, Waadt, Schaffhausen, ferner die paritätischen Stände Graubündten, Aargau, Thurgau, die Halbkantone, Appenzell a. Rh. und Baselland, und endlich die katholischen Kantone Solothurn und Tessin für Ausweisung der Jesuiten. Die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell J. Rh. waren dagegen der Ansicht, daß die Tagsatzung nicht berechtigt sey', sich durch die Jesuitenfrage in die confessionellen Angelegenheiten der Kantone einzumischen. Sie wurden in dieser Ansicht unterstützt von Neuenburg und Baselstadt, und auch von Genf und St. Gallen. Luzern (Sigwart Müller) widerlegte unter anderem die Behauptung, daß der Landfriedensbruch vom 8. Dezember 1844 durch die Einführung der Jesuiten wirklich veranlaßt worden sey, folgendermaßen: Eine neulich erschienene Schrift „die Ereignisse im Kanton Luzern vom Christmonat 1844, eine Appellation an die Eidgenossenschaft im Namen der freisinnigen Partei des Kanton Luzerns," sagt selbst, das Comité, welches den Aufruf vom 8. Christmonat leitete, sey schon im Jahre 1842 bei einer Versammlung von Freisinnigen aus allen Theilen des Kantons in Knutwyl gewählt worden, habe aber seither einen wesentlichen Personenwechsel erlitten. Damals waren die Jesuiten noch nicht berufen. Deren Berufung konnte also unmöglich der Grund zur Aufstellung des Comités seyn, welches am 8. Christmonat 1844, wie jene Schrift sagt, zu entschiedenem Handeln fortgerissen wurde. Das Comité von Knutwyl erlitt allerdings einen wesentlichen Personenwechsel. In demjenigen von Knutwyl vom Jahr 1842 waren die Notabilitäten der Radikalen oder freisinnigen Partei. Man wählte im Hornung 1844 in einer Versammlung bei Gerbern zu Luzern ein anderes Comité, bei dessen

Wahl auf einen der Versammlung gegebenen Wink sorgfältig, mit Ausnahme eines einzigen, die Mitglieder der Regierung von 1831 übergangen wurden. Die Wahl dieses Comité geschah lange vor der Berufung der Jesuiten. Es arbeitete sehr thätig an der Eintheilung der Mannschaft in den Quartiren der Stadt Luzern und auf dem Lande, ungeachtet die Jesuiten nicht berufen waren, und die Organe des Radikalismus überall verbreiteten, die Berufung der Jesuiten sey in Luzern aufgegeben. Die Regierung erfuhr schon damals aus der Mitte der Anführer selbst mehr als einmal, daß dieses Comité einen gewaltthätigen Umsturz emsig organisire und einen Gewaltstreich vollführen werde. Im Herbstmonat 1844 war eine große Versammlung in dem Wirthshause zur Löwengrube in Luzern, später im Anfange Wintermonats und dann wieder am 19. gl. M. beim Adler und endlich eine im Freienhof. Die drei letzten beriethen sich förmlich über die Ausführung des Hochverraths, über den Umsturz der verfassungsmäßigen Regierung. Es war ein engeres Comité von 5 Mitgliedern aufgestellt, welches alle Vorbereitungen zum Aufruhr leitete. Der Beweis liegt in den Akten, daß dasselbe durch den Aufruhr nicht etwa die Zurücknahme des Decrets vom 24. Weinmonat 1844 durch die verfassungsmäßigen Behörden, sondern den Umsturz der Regierung, der verfassungsmäßigen Ordnung erzielen wollte."

Mit 12 Stimmen wurde von der Tagsatzung der Beschluß, gefaßt, an den hohen Stand Luzern die freundeidgenössische und dringende Einladung zu richten, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten. — Auch kam am 20. März 1845 ein Tagsatzungsbeschluß gegen die Bildung von Freischaaren zu Stande. Im zweiten Artikel des betreffenden Decrets heißt es daher: „Die eidgenössischen Stände sind demnach eingeladen, die geeigneten Maaßregeln zu treffen, daß solche Corps sich nicht bilden, und daß keinerlei Gebietsverletzungen durch Freischaaren oder einzeln bewaffuete Zuzüger stattfinden."

Von den 5 Großmächten England, Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen, wurden dem Vorort Noten mitgetheilt, in welchen mit mehr oder weniger eindringlichen Ausdrücken auf die Gefahr des Freischaarenwesens aufmerksam gemacht wurde.

11. Der Freischaarenzug vom 31. März und 1. April 1845.

Die Tagsatzung hatte, bevor sie auseinander ging, ein Verbot der Freischaaren ausgesprochen. Aber zu wirklichen Maaßregeln, diesem Verbot Nachdruck zu geben, war dieselbe nicht gelangt. Einem ziemlichen Theile der Gesandschaften leuchtete die innere Sympathie mit den Freischaaren aus den Augen, und milderte das offizielle Verbot bedeutend. Sie hofften von dem Siege der Freischaaren den Fall der Luzerner Regierung; und war einmal die schweizerische Revolution triumphirend in Luzern eingedrungen, so folgte von selbst eine Umgestaltung der Bundesverfassung in ihrem Sinne. Aus Rücksichten auf eine Anzahl kleinerer Stände, deren Stimmen man auf der Tagsatzung zu einem radicalen Zwölfstimmenbeschluß bedurfte, und aus Rücksichten auf die Mächte war diese Folge für die Bundesverfassung auch von radicaler Seite nur bestritten worden. Aber wer sich irgend auf das Leben verstand, und die tausendfältig schon ausgesprochene wahre Gesinnung der Radikalen kannte, dem mußte es klar seyn, daß Waller den Hauptgedanken der Revolution, den die Uebrigen verbargen, ausgesprochen hatte, und daß eine siegreiche Freischaarenarmee so wenig bei der Ausweisung der Jesuiten stehen bleiben werde, als am 14. Februar die Waadtländer Radikalen auf dem Montbenon sich mit der Abänderung der Tagsatzungsinstruktion begnügt hatten.*) Der Tagsatzungsbeschluß, die Noten der fremden Mächte hatten einigermaßen hemmend auf die Bewegungen der Freischaaren eingewirkt. Alles lebte in Ungewißheit und banger Erwartung, welches Ende die begonnene Agitation nehmen werde. Am Sonntag den 30. März 1845 strömten von Bern, Solothurn, Aargau und Baselland, eine Masse Freischaaren auf die vom Comité der Luzerner Flüchtlinge bestimmten Sammelplätze Hutwyl und Zofingen. Nachts 1 Uhr den 31. März brach die 4,500 Mann starke Colonne unter Anführung des Obersten Rothpletz von Zofingen auf. Zu Ettiswyl vereinigte sich mit ihr die 3,000 Mann starke Colonne von Hutwyl; das Obercommando über beide führte Ulrich Ochsen-

*) Gesch. des Jesuitenkampfes i. d. Schw. S 309.

bein, der schon einige Zeit vorher den Kanton Luzern militärisch recognoscirt hatte. Ochsenbeins Plan war, den militärisch besetzten Punkten des Kantons Luzern auszuweichen und in einem Tagmarsch auf die Hauptstadt Luzern loszurücken.

Die Vertheidigung des Kantons Luzern, hatte General Sonnenberg, der aus Neapel heimberufen wurde, übernommen. Er hatte die Brigade Göldlin in die Gegend von Sursee und die 2. Brigade Meyer in die Gegend von Malters verlegt, indem er das Gebiet des Kantons zu schützen suchte und für die Hauptstadt und die nächste Umgebung keine nahe Gefahr fürchtete. Es gelang daher den Freischaaren bald, bei der Thorenberger Brücke über die Emme zu gelangen, und die nur schwach besetzte und wichtige Position bei der Emmebrücke zu bedrohen. In dieser Noth eilte Oberstlieutenant Elgger mit 2 Compagnien dem unerwartet herannahenden Feind entgegen, und traf bei Hellbühl auf die 500 Mann starke Avantgarde derselben. Das hier vorgefallene Gefecht, indem sich die 2 Compagnien zurückziehen mußten, hatte wenigstens für Luzern den Vortheil, daß der Feind von nun an etwas langsamer vorrückte. Die Colonne Billot unternahm nun mit etwa 1000 Mann den Scheinangriff auf die Emmebrücke, die von einer Batterie und 5 Compagnien Fußvolk vertheidigt wurde. Die Colonne ward von einem wirksamen Artilleriefeuer empfangen und als sie, diesem ausweichend, weiter oben den Uebergang über die Emme versuchen wollte, wurde sie auch hier durch das Feuer der 5 Infantrie-Compagnien zurückgetrieben. Ermattet und durch diese unglücklichen Gefechte entmuthigt, begann sie den Rückzug, der bald in Flucht ausartete. — Dagegen machte Rothpletz mit ungefähr 2000 Mann den Angriff auf die Thorenberger Brücke, die deßwegen nicht mit einer stärkern Macht vertheidigt wurde, weil ein Befehl des Obercommando's nicht an die Brigade Meyer gelangt war. Deßenungeachtet machte eine einzige Compagnie mit 20 Mann Landsturm den Uebergang mehr als eine Stunde streitig, und hielt, gegenüber dem lebhaften Geschützfeuer, muthig Stand. Rothpletz überschritt nun die Emme, und rückte gegen Littau. In diesem gefährlichen Augenblick waren die Unterwaldner in Luzern angekommen. Der Obercommandant sandte

4 1/2 Compagnien nebst einer halben Haubitzbatterie unter Oberbefehl von Elgger und Röttlin gegen den bedrohten Punkt. Indessen hatten die Freischaaren schon die Höhe von Littau erreicht, und hatten dadurch, bei größerer Zahl, noch eine vortheilhaftere Stellung für sich, weßhalb die Unterwaldner sich bald zum Rückzug genöthigt sahen. Rothpletz besetzte den Sonnenberg, und war nun am Abend des 31. März im Besitz von Littau und der Straße nach Luzern bis an die Thore dieser Stadt. — Luzern befand sich in einer bedenklichen Lage; nur der Muth der Truppen und die Verwirrung der Freischaaren, hatten die Regierung gerettet. Die Freischaaren, anstatt ihren bisherigen Weg zu benützen und mit ganzer Macht vor die Stadt zu dringen, zögerten und geriethen während der Dunkelheit der Nacht selbst in Unordnung. General Sonnenberg ließ alle verfügbaren Truppen in die Stadt, ließ den Gütsch, an dessen Fuße die Stadt Luzern liegt, durch Luzerner und Unterwalder besetzen. Von der Höhe dieses Berges wurden die Freischaaren, von dem Sonnenberg herabgetrieben. Zugleich war General Sonnenberg entschlossen, durch einen Ausfall die Feinde anzugreifen, er verschob aber die Ausführung dieses Plan's auf den andern Tag, indem er bei hereinbrechender Nacht keinen großen Erfolg vom Gefechte erwarten konnte, und zuerst Verstärkung aus Uri und Zug abwarten wollte. Die Furcht vor einem Ausfall aus der Stadt und vor dem in allen Dörfern versammelten Landsturm hatte die Verwirrung immer größer gemacht, und Ochsenbein gab sich vergebliche Mühe, die Mannschaft auf der Littauer Höhe zu organisiren. Alle Vorposten, die er ausstellte, wurden entweder vertrieben oder machten sich, das Dunkel der Nacht benützend, sonst aus dem Staube. Unter diesen schlimmen Aussichten beordnete er die Artillerie und einen Theil der Mannschaft zum Rückzug nach Malters. Hier standen 3 Luzerner Compagnien, und einiger Landsturm. Segesser führte das Commando. Nachdem eine Haubitze angekommen und erbeutet wurde, hatte man die Straße, welche durch das Dorf führte, mit einem Heuwagen gesperrt. Nachts 1 Uhr kam die erste bedeutende Artillerieabtheilung an. Es entspann sich ein lebhafter Kampf; die Luzerner Truppen waren in einem Wirthshause und hinter

Häusern gegen das Feuer geschützt. Vermittelst einer Laterne verstund etn Greis Licht auf die feindlichen Reihen zu werfen, während die eigenen Truppen im Dunkel blieben. Nachdem dieser erste Zug mit seinen Kanonen, Pulver- und Bagagewägen erbeutet wurde, kam Nachts 2 Uhr die 2. große Abtheilung, die mit allem Nachdruck das Dorf angriff. Der Donner der Kanonen und das ungewohnte Gezisch der congrev'schen Raketen verursachten in den Luzerner Truppen einige Schwankung. Wort und Beispiel des Commandanten, das Heulen der Sturmglocke von dem Kirchthurm zu Malters hatte wieder ermuthigend eingewirkt; die Truppen leisteten tapfern Widerstand, und errangen durch ihre Ausdauer vollständigen Sieg. Immer noch kamen einzelne Abtheilungen bis Morgens 5 Uhr an, aber alle wurden aufgehalten. Eine große werthvolle Beute an Kanonen, Wagen, Munition und Pferden war der Erfolg des 3 stündigen ernsten Kampfes. Indessen waren in der Nacht die Hülfstruppen von Zug und Uri angelangt. Morgens 5 Uhr den 1. April rückte nun Sonnenberg aus der Stadt, um das Land von dem in Haufen zerstreuten Feind zu säubern. Den größten Widerstand leisteten die Freischaaren beim Lädeli an den Seitenabhängen des Gütsch und des Sonnenbergs bei Kriens und Littau, aber überall wurden sie vertrieben, so daß um 10 Uhr Vormittags den 1. April der Sieg für die Regierung entschieden war; die nach allen Seiten entflohenen Freischaaren wurden vom Landsturm aufgefangen; fast 2000 Gefangene wurden nach Luzern gebracht und in die Kirchen eingesperrt. Unter jenen befanden sich Dr. Steiger, Chef des Comités der Luzerner Flüchtlinge, und Oberst Rothpletz. Als üble Gerüchte über die Behandlung der Gefangenen ausgestreut wurden, hat darüber der vom Vorort Zürich abgesandte eidgenössische Commissär folgenden offiziellen Bericht abgegeben: „Um den vielen Betheiligten einige Beruhigung hinsichtlich der Behandlungsweise der Gefangenen geben zu können, worüber die übertriebensten Gerüchte verbreitet wurden, erkundigte ich mich nach dem Zustande der Verwundeten und Gefangenen, und habe mich überzeugt, daß erstere sehr gut verpflegt worden, und daß auch für die Gefangenen gethan wird, was die Menschlichkeit fordert, und was unter waltenden Verhältnissen bei der großen

Zahl billiger Weise verlangt werden kann." (Unterzeichnet: Näff, Landammann.)

Als der Vorort Zürich von dem Aufbruch der Freischaaren Kunde erhielt, ließ er eine starke Bundesarmee aufstellen; bevor sie aber beisamen war, war der Kampf in Luzern entschieden. Sie wurde nun zur Besetzung derjenigen Kantone verwendet, aus denen Freischaaren in den Kanton Luzern eingerückt waren.

12. Unmittelbare Folgen.

Die liberal-conservative Regierung Zürichs, die durch die Opposition verhindert wurde, energische Maaßregeln gegen die Freischaaren zu ergreifen, und mißmuthig über die Lage des Vaterlandes, dankte im Gr. Rathe, der auf den 1. April einberufen war, ab. An die Stelle des Bürgermeisters Moußon, wurde Fürsprech Dr. Furrer gewählt. Am 5. April kam die außerordentliche Tagsatzung in Zürich unter dem Präsidium des Bürgermeisters Dr. Furrer zusammen; sie faßte einen Beschluß gegen die Freischaaren, gab dem Vorort Vollmacht zur Aufrechthaltung des Landfriedens und ließ dem Stand Luzern dringend empfehlen, im Betreff der Ereignisse vom 8. Dezember 1844 und 1. April 1845 Amnestie zu ertheilen. Hinsichtlich der Gefangenen unterhandelten die betreffenden Kantone mit Luzern; Aargau kaufte seine Gefangenen mit 200,000 Frk., Bern mit 70,000 Frk., Baselland mit 36,000 Frk. und Solothurn mit 20,000 Frk. los. Ueber Dr. Steiger, als den Chef der Freischaaren, wurde das Todesurtheil ausgesprochen. Die Regierung war aber geneigt, das Todesurtheil in Verbannung umzuwandeln; während sie deßhalb mit Sardinien unterhandelte, — entkam er mit Hülfe der Landjäger aus dem Gefängnisse, und wurde in Zürich mit unglaublichem Jubel empfangen.

13. Die Ermordung Leu's.

Nach dem Freischaarenzuge konnte Erbitterung über die erlittene Niederlage nicht ausbleiben. Man schob das Unglück nicht sich selbst und dem unbesonnenen Zug, sondern den Häuptern der Luzerner Regierung zu. Man hörte daher häufig rachedurstige Aeußerungen und Drohungen gegen das Leben von Personen

wie Leu, Sigwart u. s. w. Insbesondrre war es der verschuldete Freischärler Jakob Müller, der in seiner Gefangenschaft gegen Leu, als die Stütze der Luzerner Regierung, einen heftigen Groll und Ingrimm faßte und sich mit dem Gedanken beschäftigte, den vermeintlichen Urheber des Freischaarenunglücks wegzuschaffen. Wieder in Freiheit gesetzt, gedachte er sein Vorhaben auszuführen, wenn er für die schwarze That bezahlt würde. Er ging daher zu mehreren Gesinnungsgenossen und vertriebenen Freischärlern, die, von gleicher Rache entzündet, ihn ermunterten und ihm für die Ausführung der That bedeutende Summen Geldes versprachen. Nachdem er dem Hrn. Leu mehrmals vergebens aufgelauert hatte, machte er sich Samstag den 19. Juli 1845 auf den Weg nach Ebersoll und vollbrachte in der Wohnung Leu's die That, die er folgender Weise nachher eingestand: das Fenster war geschlossen, es ließ sich aber ganz leicht und leise zurückschieben. Ich stieg nun ein. Von der Hinterstube kann man in die Küche gelangen und von dort in den Hausgang. In der Küche braunte ein Licht; noch traute ich nicht recht, und ich horchte zuerst. Als aber alles ruhig blieb, ging ich in den Hausgang hinaus und öffnete die verriegelte Hausthüre, welches ohne Geräusch von Statten ging. Sodann ging ich zur Thüre, welche aus dem Gang in Leu's Schlafzimmer führt, und welches Zimmer mir wohl bekannt war, weil ich früher dem Leu zinsen mußte. Auch diese Thüre konnte ich leise öffnen, nur stieß ich an einem Bettstattli an, worin ein Kind lag. Vom Mondschein war es heiter im Zimmer. Links an der Wand und auf dem ersten Bette sah ich Weiberkleider hängen und liegen. Bei näherem Hinzudüßeln sah ich den Leu im andern Bette halb abgedeckt; er lag da wie ein Kasten, ihr könnt wohl denken, so ein großer schwerer Mann wie er gewesen ist. Nachdem ich mich so umgesehen hatte, begab ich mich vor das Haus hinaus, um das Gewehr zu holen. Im Freien besann ich mich nocheinmal, es wollte mich eine Furcht anwandeln; da trank ich das Kirschenwasser aus, welches ich bei mir hatte, so ungefähr für einen Batzen. Am Kirchthurm zu Hochdorf schlug es halb 1 Uhr. Es wurde mir kurios zu Muthe, es ward mir ganz warm; aber ich setzte alles aus dem Kopf weg: es hilft jetzt alles nichts, es muß

seyn, dachte ich — das Geld — das Geld lag mir immer im Kopfe. Unterdessen hörte ich jemand die Gasse neben dem Leu'schen Hause hinauflaufen, und ich blieb auf dem Läubli stehen, um abzuwarten, ob die Person etwa in das Haus hinein wolle. Wäre das nur geschehen! Da hörte ich aber die Tritte bei dem Hause vorbei, und darauf bin ich nun hinein. Das Licht in der Küche brannte nicht mehr, vermuthlich durch den Zugwind gelöscht, der durch die geöffneten Thüren eindringen konnte. Unter der offenen Thüre des Schlafzimmers, den einen Fuß inner der Schwelle, den andern noch auf derselben, streckte ich das Gewehr auf die Mitte des Körpers, sowie ich dachte, und drückte los, der Schuß brannte ab."

Auf dem Stadthalteramt Hochdorf langte gegen halb 2 Uhr Morgens den 20. Juli die Nachricht ein, daß Leu um 12 1/2 Uhr in seinem Bette erschossen worden sey. Es wurde sogleich die Anordnung getroffen, daß der Körper Leu's unverändert liegen bleibe; den 20. Juli Nachmittags nahm dann das Stadthalteramt mit dem Amtsarzte, dem Amtsarztgehülfen und dem Amtswundarzte die Besichtigung und Obduktion des Leichnams vor und nahm die ersten Verhöre mit den Hausbewohnern Leu's auf. — Schnell verbreitete sich die Kunde von der entsetzlichen That; die Polizeidirektion Luzerns entwickelte große Thätigkeit, um den Mörder zu entdecken; allein es standen ihr außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Die Regierungen, welche die Freischaarenzüge begünstigt hatten, wollten die Luzernerschen Flüchtlinge, die der Mitwirkung zum Morde verdächtig waren, nicht ausliefern; manche öffentliche Blätter scheuten sich sogar nicht, dem Hrn. Leu einen Selbstmord auzudichten, obgleich die trifftigsten Beweise vorhanden waren, daß ein Selbstmord unmöglich statt finden konnte.

Der Mörder selbst, Jakob Müller, wurde verrathen durch einen Mitverschwornen und Mitschuldigen Michael Achermann; jener wurde sogleich eingezogen, und dem Verhörrichter Ammann aus dem Thurgau ward die Untersuchung des Leuenmordes übertragen. Ungeachtet eine Reihe von starken Indizien gegen Jakob Müller vorlagen, konnte doch dieser nicht zum Geständniß veranlaßt werden, bis ihm seine Vertrauten, Achermann

und Burri, in einer Confrontation seine That vorhielten. Dadurch wurde sein Inneres so verletzt und gereizt, daß er sogleich obiges Geständniß ablegte und dasselbe im Verlaufe der Untersuchung mehrmals frei und ungezwungen bestätigte. Das Geständniß stand in vollkommenem Einklang mit dem ganzen objektiven Thatbestand, sowie mit den Geständnissen der Mutter und der Ehefrau des Inquisiten. Jakob Müller wurde den 24. Januar 1846 von dem Kriminalgericht, vor dem er bei Anwesenheit einer großen Volksmenge noch ein Mal das Geständniß bestätigte, zum Tode verurtheilt und in Vollziehung dieses von dem Obergerichte bestätigten Urtheils den 31. Januar unter Zuströmung einer ungeheuren Volksmasse enthauptet. Verhörrichter Ammann, der in vielen Beziehungen unverdienter Weise angegriffen wurde, hatte das Verdienst, unter zahlreichen Hindernissen und Schwierigkeiten die Wahrheit an das Tageslicht gebracht zu haben. Jedenfalls aber war es zu tadeln, daß auf die Angabe des Jakob Müller hin ein Mann in Untersuchung gezogen wurde, dessen Klugheit und Rechtlichkeitssinn über jeden Verdacht in dieser Beziehung stehen mußte.

Die Ermordung Leu's war politischer Natur; Der Mörder selbst hatte den schwarzen Gedanken gefaßt, weil er das Unglück der Freischaaren dem Gründer der Luzerner Regierung beimaß; Michael Achermann, nach Müller am stärksten betheiligt, war ebenfalls Freischärler und in seinem Unglücke mit stets zunehmenden Grolle gegen die Häupter der Regierung erfüllt. Auch diejenigen, welche dem Jakob Müller für die That Geld versprachen, konnten es wohl aus keinem andern Grunde gethan haben, als um der angefeindeten Regierung Luzerns eine Stütze wegzuschlagen. Es ist aber klar, daß diese That nicht eine politische Partei, sondern nur diejenigen brandmarkt, welche das Verbrechen unterstützten oder absichtlich den Händen der Justiz zu entwinden suchten.

Der Verlust Leu's war für den Kanton Luzern unersetzlich. Mit unbedingtem Zutrauen hing das Volk an Hrn. Leu; er wurde als der Vater und Retter seines Vaterlandes verehrt und gepriesen. Ein edler Charakter zierte sein Herz und seine Milde und Humanität ward selbst von seinen Feinden anerkannt.

14. Agitation in Bern 1846.

Mit dem Anfang des Jahres 1846 wird die Aufregung im Kanton Bern immer heftiger; der Gr. Rath ist auf den 12. Jan. außerordentlich versammelt, und eine Revision der Staatsverfassung liegt vor; der Volksverein sucht das Volk aufzuregen, den Gr. Rath zu bestürmen, nicht nur eine Totalrevision der Verfassung zu beschließen, sondern auch einen zu diesem Zwecke vom Volk gewählten Verfassungsrath einzuberufen. Volksversammlungen wurden gehalten, und das Volksblatt predigt einen förmlichen Kreuzzug gegen die Berner Regierung. Am 12. forderte das Volk in Masse: 1) eine Totalrevision der Verfassung durch einen Verfassungsrath, und die Wahlveranstaltung, d. h. Niedersetzung einer Commission, die bis zur Beendigung der Verfassung die Regierung übernehme in dieser gefährlichen Zeit. — Da das Volk unruhig war und tobte, so ließ die Regierung für alle Fälle das 8. Infanteriebataillon einberufen. Herr Landammann Pequignot, sagte in seiner Eröffnungsrede, die sehr gediegen und dem Geist der Zeit angemessen war: Ueberall bemerken wir eine rastlose, fieberhafte, ihres letzten Zieles keineswegs bewußte Bewegung der Geister. Sie ist eine Ueberwucherung der Kraft, erzeugt durch langen Frieden, und materielles Wohlbehagen. Unterdrücken läßt sich diese Bewegung nicht, ihr aber eine verständige nützliche Richtung zu geben, ihr die Bahn zu bezeichnen, ihre Thätigkeit zum Wohl des Landes zu verwenden, ist Pflicht, und wäre möglich; diese Aufgabe zu lösen, haben die Regierungen beinahe nirgends verstanden, Einzig Belgien hat es gekonnt. Bern hat während seiner Lehrjahre im verfassungsmäßigen Regieren die wesentlichsten Bedingungen übersehen." — Kugler, Ochsenbein, Mari, Luni, v. Tavel standen an der Spitze des Volkes, das glaubte, Bern habe keine passende Regierung, sondern blos noch eine faktische Verwaltung; sie wollen nach ihren Grundsätzen alles festgestellte aus der gesellschaftlichen Ordnung verbannen und den endlosen Fluthen, die unangefochtene Geltung eines obersten und allein zusagenden Princips zuwenden. — Die Mittel wodurch dieses Begehren hervorgerufen wurde, sind die gleichen, die man 1830 zum Umsturz der damaligen Ordnung der Dinge, so erfolgreich

in Anwendung zu bringen wußte: Volksversammlungen, wo gewandte Redner dem Volk ihre Ideen leicht machten, materielle Zugeständnisse in Aussicht gestellt; man scheute sich nicht zu sagen, nicht bloß die Regierung, auch der Gr. Rath habe das Vertrauen eingebüßt. Der §. 96. der Verfassung sagt, daß nach Ablauf von 6 Jahren Abänderungen in der Gesetzgebung stattfinden können, aber nicht früher. Darauf erklärte man, das Volk könne seine Vollmachten zurücknehmen wann es wolle. Herr Neuhaus erklärte umsonst: „der Gr. Rath bringe gewiß eine bessere Verfassung zu Stande, als es jener ziemlich unerfahrnen Behörde möglich wäre," „und wenn wir keinen Verfassungsbruch beschließen können, sollen wir dem Volke zumuthen, es zu thun?" — Der Jubel über den Sieg verstummte bei den Radicalen allmählig; so lange sie die Opposition bildeten, war alles einig; da sie nun den Sturz der Regierung vor Augen hatten, und sobald dieses erreicht war, zeigten sich auch die Spaltungen, die durch verschiedene Interessen hervorgerufen wurden. Adressen und Petitionen liefen ein von verschiedenen Gemeinden, welche materielle Fragen, den wichtigsten Gegenstand enthielten. Die Jura bezahlte eine Grundsteuer, die noch von einer Zeit herrührt, wo sie noch zum französischen Reiche gehörte, das Seeland drückende Zehnten, während das Emmenthal größtentheils, das Oberland fast ganz von jedem Beitrage an die Staatskasse befreit war. Im Jahre 1845 verlangte das Seeland Ablösung der Zehnten, und alle Radicale der Opposition waren einig, daß dieses unentgeltlich geschehen müße, weil sie wohl wußten, daß das der Regierung unlösbare Verlegenheit bereite. Sollte letztere einen Landestheil befreien, und den Ausfall an die Staatseinnahmen durch Besteuerung bisher freier Distrikte decken? Dadurch hätte sie sich die letzten zu unversöhnlichen Gegnern gemacht. Sollte sie das Begehren der Seeländer abweisen, dadurch wären diese ihre erbitterten Feinde geworden. Daran ging die Regierung zu Grunde. — Bei den vorgenommenen Wahlen in den Verfassungsrath wählte die Stadt Bern 6 radicale und 1 Partrizier, die Regierungspartei fiel gänzlich durch. Am 4. März beschloß der Gr. Rath in seiner außerordentlichen Sitzung den Versöhnungsantrag vorzuziehen. — Der Verfassungsentwurf

wurde im April ausgearbeitet und ohne wesentliche Abänderung angenommen, und die weiteren Anordnungen getroffen, die Lasten der Districte Jura und Seeland zu erleichtern. Am 31. Juli wurde der Entwurf vom Volke angenommen. Am 5. September wurde Herr Regierungsrath Ulrich Ochsenbein zum Tagsatzungsgesandten gewählt; er wohnte noch den letzten Sitzungen der Tagsatzung in Zürich bei. Dieß wurde als eine Demonstration gegen Luzern und die Urkantone angesehen.

Die Regierungsveränderung in Bern hatte für die ganze Schweiz die wichtigsten Folgen. Der Volksverein, der Anfangs unter dem Schutz der Regierung stund, wurde mächtig, stellte Begehren, welche die Regierung in Verlegenheit setzte und brachte endlich selbst den Sturz des einst so mächtigen Neuhaustischen Regiments zu Stande. An der Spitze der Bewegung und der neuen Regierung stunden Männer des Freischaarenzugs und es ließ sich nun voraussehen, daß ein Feldzug mit Bataillonen gegen Luzern angestrebt werde, um die erlittene Niederlage zu rächen. —

15. Der Sonderbund.

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stehen durch ihre geographische Lage, durch gemeinsame Interessen, durch Religion schon seit mehreren Jahrhunderten in engerer Verbindung. Auf diesen Umstand hat auch Bürgermeister Furrer in seiner Tagsatzungsrede hingewiesen; diese natürliche Verbindung, welche je nach den Umständen bald mehr bald weniger bemerkbar war, wurde seit den Aargauischen Klosterangelegenheiten, wieder enger und fester. Ueber diese erste Anbahnung zu einem engern nachbarlichen Verhältniß bemerkt auch Dr. Weber sehr richtig: „Entschieden (aber) ist, daß die Klosterangelegenheit Aargau's vom 13. Januar 1841 den sechs katholischen Ständen, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, denen nach unrühmlichen Vorgängen später noch Wallis zugefügt wurde, eine gerechte Besorgniß vor den Uebergriffen des Radicalismus einflöste, und dieselben unter solchen Auspicien im September 1843 zu einer Conferenz im Rothen,

bei Luzern, und nach dieser Einleitung zu einer katholischen Conferenz in Luzern selber zusammentraten, mit der Absicht, ihre confessionellen Rechte, die sie in denen der aargauischen Katholiken gefährdet hielten, zu wahren. Wir werden später über die Frage nach der Legalität dieses Schutzvertrages einzutreten haben, reden wir aber von seinen Anfängen, so müssen wir sagen: sie waren berechtigt; berechtigt gegenüber Aargau und gegenüber einer Tagsatzung, die gegen entschiedene Bundesverletzung nicht kräftig auftrat, sondern sich zweideutig verhielt, und endlich mit halben Maaßregeln begnügte, oder was war wohl von den Grundsätzen einer Bundesbehörde zu hoffen, die noch in der außerordentlichen Sitzung vom 2. April 1841 nach sorgfältiger Erwägung (wie es heißt, sowohl des Decrets vom 13. Januar, als der von Aargau aufgeführten Thatsachen und rechtlichen Beweggründen) beschloß: „Der Beschluß des Gr. Rathes von Aargau vom 13. Januar, durch welchen sämmtliche auf dessen Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben sind, ist als unvereinbar erklärt, mit Art. XII. des Bundesvertrages" und Aargau dringend einlud; den „unzweideutigen" Vorschriften dieses Artikels gemäß zu handeln, dann aber am 18. und 31. August 1843 erklärte, durch Herstellung etlicher Frauenklöster befriedigt zu sein, und den Gegenstand aus Abschied und Traktanden fallen lassen zu wollen? Wo waren für die katholischen Orte nun die Garantieen, daß solche Uebergriffe sich nicht wiederholen, daß der Bund die Macht und den Willen habe, sie dagegen zu schützen? Sie erließen ein Manifest gegen den Tagsatzungsbeschluß von 1843;

Wenn in der Luzernischen Conferenz auch davon die Rede war, sich von einer Eidgenossenschaft, welche die rechtlichen Bestände nicht zu schützen geneigt sey, „zu trennen und diese Trennung nicht nur anzudrohen, sondern auch wirklich zu vollziehen," wenn die hin und wieder auftauchende Intention einer Theilung in eine katholische und reformirte Eidgenossenschaft sich auch schon damals regte, so war dieses ein ungeheurer Sprung über den Rechtsboden hinaus, auf den man sich zu stellen den Anschein gegeben, und die Abgeordneten überschritten damit jedenfalls weit ihre Befugniß, die genau genommen nur so weit ging, als die sehr mäßigen Wünsche der katholischen Bevölkerung gingen. Die

Folgezeit lehrte indessen, daß man von diesen Ideen, besonders nach dem entschiedenen Widerstande einiger betheiligten Regierungen, abstrahirte, und sich begnügte neben dem Bunde ein geschlossenes Seperatbündniß zu constituiren."

Der Antrag Aargaus, auf Ausweisung der Jesuiten, konnte in den katholischen Kantonen nicht anders angesehen werden, als eine Verletzung der confessionellen Rechte; diese drohende Gefahr erhöhte das Gefühl der Einigkeit, Eintracht und des Zusammenhaltens. Es kamen die Freischaarenzüge; gerade weil sie zurückgewiesen wurden, durfte man um so sicherer darauf rechnen, daß das verletzte Ehrgefühl, und die Rache auf ein neues Unternehmen gegen Luzern sinne. Man konnte daher mit Recht befürchten, daß ein neuer Freischaarenzug in veränderter Form bevorstehe, wenn die Tagsatzung die Aufgabe der Freischaaren nicht übernehme. Luzern hatte daher mit den Urkantonen, Zug, Freiburg und Wallis die Verabredung getroffen, wie man sich gegenseitig, im Fall eines neuen Angriffes, Hülfe leisten solle. Dieses war der Schutzvertrag der sieben katholischen Kantone, oder der sogenannte Sonderbund.

Bisher hatten sich mehr die Regierungen daran betheiligt; seitdem aber die Opposition gegen die Jesuitenberufung und die Jesuiten in der Schweiz überhaupt immer heftiger und lärmender wurde; seitdem die Aussicht auf Wiederherstellung der Aargauischen Klöster immer mehr verschwand, fand der Gedanke an Religionsgefahr beim Volke allgemeinen Eingang und Verbreitung. Man erkannte Luzern, das an der Spitze des Schutzvertrages stand, als Vertheidiger und Vorkämpfer für die confessionellen Rechte der Katholiken; auf diese Weise wurde der sogenannte Sonderbund nicht nur als eine Sache der Regierung, sondern auch des Volkes, in welchem durch Wallfahrten, Predigten, Vereine, besonders durch den (Ruswyler-Verein) das katholische Bewußtseyn geweckt wurde. Von der politischen, gehen wir zur rechtlichen Natur des Sonderbundes über.

Nachdem Gesandte der sieben Kantone während den Jahren 1845 und 1846, im Betreff der Abwehr eines gegen sie alle oder gegen einzelne gerichteten Angriffs, mehrere Conferenzen in Luzern gepflogen hatten, kam endlich folgender Vertrag zu Stande:

1) „die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis verpflichteten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte, den Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden, gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren."

2) „Die Kantone werden sich über die zweckmäßige Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgtem Angriff sichere Kunde erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt, anzusehen, und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten."

3) (Enthält die Aufstellung eines Kriegsrathes.)

4) „Der Kriegsrath mit dem ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maaßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen."

5) (Enthält die Kostenpunkte.)

Daß dieser Vertrag an und für sich dem eidgenössischen Bundesvertrag von 1815 nicht zuwider sei, hat Oberrichter Bossard in seiner bekannten Schrift auf eine Weise nachgewiesen, daß selbst Gegner des Sonderbundes die angeführten Beweise streng juridisch für unumstöslich erklärten. Aus derselben heben wir eine Stelle hervor in der die Hauptmomente kurz zusammengestellt sind:

Der Artikel IV. der Bundesurkunde von 1815 berechtigt einen Kanton, im Falle einer Gefahr, die Mitstände um Hilfe anzugehen.

Die zu Hilfe gerufenen Kantone sind verpflichtet, dem Mahnenden zu Hülfe zu eilen.

Die Bundesurkunde läßt dann unbestimmt, wie in einem solchen Falle es bezüglich der Kriegsleitung und des Truppenkommando's gehalten werden soll.

Bei dieser Unbestimmtheit der Bundesurkunde erachteten es

nun die sieben katholischen Stände als zweckmäßig, eine Verabredung zu treffen, wie sie es mit Kriegsleitung und Truppenkommando halten wollen, insofern sie gemäß dem Bundesvertrag einander zu Hülfe eilen mußten.

Diese Verabredung ist, wie nachgewiesen worden, dem Bunde keineswegs zuwider.

Nebenbei enthält der Artikel I. des Bündnisses das Versprechen, die nach dem Bunde einem Kantone gegenüber dem andern obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Auch dieses Versprechen kann nicht bundeswidrig seyn.

Endlich sagen die Kantone einander zu, im Falle, wo einer der Mitverbündeten bedroht sey, sofort ihre Truppen aufzubieten, d. h. in Bereitschaft zu halten.

Dieses Versprechen kann so wenig als die übrigen bundeswidrig seyn.

Aus den gemachten Erörterungen erhellt dann auch von selbst, wie ungegründet der Einwand sey: „Wenn die katholischen Kantone nichts anderes wollen als den allgemeinen Bund, warum denn einen Sonderbund? Der Bund hat ja 1841 der Regierung von Aargau und 1845 der Regierung von Luzern hinlänglich genügt!"

Der Sonderbund will allerdings nichts, was dem Bunde zuwider ist, aber er ist auch eine Verabredung über solche Punkte, welche die Bundesurkunde unbestimmt läßt; um diese Unbestimmtheiten für die sieben Kantone zu heben, wurde der Sonderbund geschlossen; und wenn in den Jahren 1841 und 1845 die Bundeshülfe geleistet worden ohne vorhergegangene Verabredung über das Truppenkommando u. dgl., so folgt daraus nicht im Mindesten, daß eine solche vorhergegangene Verabredung auch für die Zukunft unnütz oder unzweckmäßig oder gar bundeswidrig sey.

Wenn man die Art und Weise betrachtet, in der der Radikalismus der Neuzeit — den Krieg führt, so kann man den Sonderbund wiederum nicht für ein unnöthiges Bündniß ansehen, wenn dasselbe vorschreibt, die Kantone sollen ihre Truppen schon mit dem Eintreffen einer Gefahr aufbieten und in Bereitschaft setzen. Die Aufklärer unserer Zeit führen den Krieg

ohne vorhergegangene Kriegserklärung; sie haben den Weg der Civilisation (der Sitte der gebildeten Völker) verlassen und denjenigen der Beduinen und Hottentotten betreten; unversehens bei Nacht und Nebel dringen sie in die Lande. Bei solcher Kriegsmanier ist schleunigste Hülfe dringend; und eben deßhalb ist der Sonderbund schon aus dem Grunde von hohem Werth, weil er die konkordirenden Stände verpflichtet, schon bei Annähern der Gefahr die Truppen in Bereitschaft zu setzen.

Die wichtigsten Einwendungen, die man gegen den Sonderbund erhob, waren folgende: 1) Der Sonderbund könne bewaffnet der Bundesbehörde widerstehen. 2) Er störe durch seine militärischen Maaßregeln die Ruhe der Schweiz. — Auf den ersten Punkt antwortete Oberrichter Bossard in seiner Schrift:

„Damit sollen die Radikalen sich allerdings nicht trösten, daß man der Tagsatzung in allen und jeden Fällen ein Entscheidungsrecht (Kompetenz) zugestehe; und daher auch ebenso wenig damit, daß man sich jedem Tagsatzungsbeschlusse, er möge auch lauten, wie er immer wollte, zu unterziehen habe.

Mit einer solchen Lehre wäre die Souverainität und die Freiheit der katholischen Stände bald zu Grabe getragen; zwölf Stimmen würden uns recht bald eine Helvetik aufladen; diese Helvetik uns sodann recht bald vom Mittelpunkte der katholischen Welt, von Rom, trennen, unsere Klöster berauben, unsere Kirchen plündern und unsere Selbstständigkeit zernichten.

Nein, — die Tagsatzung hat nur diejenigen Rechte, welche ihr der Bund ausdrücklich einräumt. Man hat daher auch allerdings das Recht, Beschlüssen, die nicht in der Befugniß der Tagsatzung liegen, sich zu widersetzen; man wehrt sich in einem solchen Falle nur gegen die Revolution.

Gegen befugte Tagsatzungsbeschlüsse aber kann und wird der Sonderbund sich nie erheben. Die konkordirenden Stände erklären ausdrücklich, einander „gemäß der Bundesurkunde" zu unterstützen. Damit ist schon gesagt, daß gegen befugte Tagsatzungsbeschlüsse keine Unterstützung zu leisten sey; — eben weil in diesem Falle die Unterstützung nicht „gemäß der Bundesurkunde" seyn würde.

Man glaubt übrigens einen reumüthigen, in sich gekehrten

Sünder vor sich zu haben, wenn man den Gesandten Aargaus die katholischen Stände ermahnen hört, sich den „Verfügungen einer Mehrheit" zu unterziehen. So?

Es war am 2. April und am 9. Heumonat 1841, als die eidgenössische Tagsatzung den Aargauer-Klosteraufhebungsbeschluß als „unvereinbarlich mit dem Artikel XII. „des Bundesvertrages" erklärt und Aargau zur Zurücknahme des Beschlusses vorab „eingeladen" und nachhin „aufgefordert" hatte; Aargau aber hielt diesem Beschlusse Trotz entgegen, und doch gründete sich derselbe auf die klare und unzweideutige Vorschrift des Artikels XII. der Bundesurkunde.

Auf die zweite Einwendung erwiderte derselbe:

„Der Sonderbund ist eine Verabredung zur Vertheidigung für den Fall, daß einer der konkordirenden Stände rechtswidrig angegriffen wird.

Nun wird man wohl Niemanden das Recht bestreiten können, sich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen. Muß man aber dieses Recht der Vertheidigung zugeben, — so kann man sich auch nicht darüber beklagen, wenn man dem ungerecht Angegriffenen Hülfe verspricht.

Oder wer soll sich darüber beklagen können?

Etwa derjenige, der nicht daran denkt, einen ungerechten Angriff zu unternehmen? Gegen einen solchen ist der Sonderbund gar nicht gerichtet; er berührt ihn nicht, — er nimmt ihm nichts und verlangt von ihm nichts; wie kann er daher dessen Rechte kränken? Denn die Behauptung wird doch Niemand aufstellen wollen, daß man einen solchen etwa noch um die Bewilligung angehen müsse, einem Angegriffenen helfen zu dürfen.

Oder werden durch das Bündniß etwa die Rechte desjenigen verletzt, der einen ungerechten Angriff wirklich unternimmt? Hat sich ein solcher über etwas anderes zu beklagen, als etwa darüber, daß er, statt zernichtet, nur in seine Schranken zurückgewiesen wird?"

Eine dritte Haupteinwendung sagte: Der Sonderbund habe neben den ordentlichen Bundesbehörden eine militärische centralisirte Organisation angenommen. Allein die betreffenden Kantone

gaben mehrmals die feierlichste Erklärung ab, an dem Bundesvertrag von 1815 getreu festzuhalten; wenn aber die Bundesbehörde Beschlüsse faßt, die nicht in ihre Kompetenz gehörten, so kamen sie über die Stellung der Bundesbehörde hinaus, und geriethen gegenüber dem Sonderbund in die Stellung als bloße Partei. Ueberdieß bildete der Sonderbund keine centralisirte militärische Organisation, keine militärische Agitation, so lange man ihn in Ruhe ließ. Es war ein todtgebornes Kind. Sobald aber die Agitation gegen den Sonderbund angefacht wurde, und die katholischen Kantone durch die Jesuitenberufung in ihren confessionellen Rechten neuerdings bedroht wurden, dann erst machten die sieben Kantone Anstalt zur Vertheidigung, trafen Verschanzungen, und wählten sich einen Oberanführer. Der Sonderbund hat nur Leben bekommen, weil man ihm Leben gab. Durch die Schlagwörter „Sonderbund" „Bund im Bunde" durch den Aufruf an die protestantische Confession zum Kampfe gegen den „Ultramontanismus" und das verschrieene Luzerner Regiment, hat man aus dem Sonderbund das gemacht, was er nicht ist.

Nachdem man ihn zu Vertheidigungsmaaßregeln veranlaßt hatte, unterschob man den Rüstungen eine offensive, die Schweiz bedrohende, Tendenz. Eine andere Ursache, warum die Agitation gegen den Sonderbund so guteu Erfolg hatte, lag in dem ziemlich allgemeinen Gefühl von der Nothwendigkeit einer Bundesrevision.

Durch Jahre der Theuerung, durch die commerzielle und industrielle Krisen, war ein Gefühl von Mißbehagen in die Bevölkerung gedrungen. Die Aussicht auf eine bessere Zukunft, hoffte man durch eine Bundesrevision eröffnen zu können. Man beschwichtigte sich gegenseitig mit dem Ausruf: „So kann es nicht mehr länger bleiben!" wenn sich gegen die Aufhebung des katholischen Schutzvertrages rechtliche Bedenken erhoben. Ueber den vorauszusehenden Bürgerkrieg beruhigte man sich mit den Worten Munzigers: „Eine Bundesvevision werde nicht anders kommen, als wie die Tafeln Moses, unter Blitz und Donner."

16. Die Aufregung gegen den Sonderbund und die Tagsatzung von 1846.

Wenn sich das Schutzbündniß der katholischen Kantone in rechtlicher Beziehung rechtfertigen und aus den unmittelbar vorangegangenen Ereignissen erklären ließ, so muß anderseits bemerkt werden, daß es ein politischer Mißgriff war, den Klugheit und Rücksicht hätte vermeiden sollen. Selbst einige conservative Gr. Rathsmitglieder von Freiburg opponirten gegen das Schutzbündniß, und Herr Michel macht namentlich darauf aufmerksam, daß es nur ein Mittel gebe, die Leidenschaften zu beruhigen, den Frieden zwischen den Eidgenossen wieder herzustellen und die bedrohten Institutionen des Katholizismus gegen die drohende Gefahr zu schützen. Dieses Mittel sey kein anderes, als diese Institutionen soviel wie möglich dem politischen Kampfe zu entziehen, und durch eigene Mäßigung die Bande fester zu knüpfen, welche in ihrem eigenen Interesse alle wohlwollenden und einsichtigen Männer, alle Freunde der Ordnung und des Friedens, Liberale und Conservative, Katholiken und Protestanten umschlängen. Die Vereinigung dieser Männer wäre stark genug, um dem verheerenden Waldstrom, der jetzt von allen Seiten die Ufer überfluthet, einen Damm entgegen zu setzen, seinen Lauf zu regeln, und der ganzen Eidgenossenschaft, wie jeden einzelnen Kanton ihre politische und religiöse Unabhängigkeit zu sichern. Allein indem man sich von 3 Viertheilen der Schweiz absondere und zu Schritten Hand biete, welche die allgemeine Aufregung nur zu vermehren, und den Vulkan, welcher die ganze Schweiz zu verschlingen drohe, nur neue Nahrung zuzuführen geeignet sey, verliere man das Zutrauen und die Unterstützung so vieler gemäßigter Männer, welche das Recht der katholischen Kontone vollkommen anerkennen, aber die Mittel verwerfen, die sie zu ihrem Schutz anzuwenden im Begriffe seyen. — Die Aufregung gegen den Sonderbund geschah zuerst durch die öffentlichen Blätter. Dann verlangte der Vorort Zürich, dessen Präsidium vom Bürgermeister Furrer seit dem Jahre 1846 auf Bürgermeister Zehnder übergegangen war, von Luzern nähere Auskunft über das Siebener-Concordat. Zugleich ließ der Vorort sämmtliche Stände davon benachrichtigen mit der Einladung, auf die nächste

ordentliche Tagsatzung darüber mit Instructionen versehen zu seyn; so kam nun der sogenannte Sonderbund zum erstenmal vor die Tagsatzung. Nachdem diese nebst andern Geschäften die Adresse der Katholikenversammlung in Zug in Betreff der Aargau'schen Klosterfrage, ferner die Gesetze gegen Freischaaren berathen hatte, kam der Sonderbund zur Verhandlung. Auf den Angriff Bern's gegen das Schutzbündniß antwortete Luzern, daß das Schutzbündniß als nur gegen etwaige künftige Angriffe auf Gebiet und Souverenität eines Kantons gerichtet, jedem sonstigen unerlaubten bundeswidrigen Gedanken ferne stehe, und namentlich dem einer feindlich katholischen Verbindung gegen die protestantischen Miteidgenossen. Durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen, habe sich der Stand Luzern verpflichtet gehalten, das Bündniß einzugehen. Der Bundesvertrag berechtige ihn dazu, und er werde demselben stets mit eidgenössischer Gewissenhaftigkeit und Treue nachkommen. Für Auflösung des Sonderbundes stimmten 10 $^2/_2$ Stände, die nämlich, die für Erledigung der Aargauischen Klosterangelegenheit stimmten. Genf behielt sich das Protokoll offen, und St. Gallen wollte referiren.

17. Umsturz der Regierung in Genf.

Auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1846 konnte also noch keine Mehrheit von 12 Stimmen für die Auflösung des Sonderbundes erzielt werden. Die Regierungspartei in Bern, welche seit den Freischaarenzügen unaufhörlich und mit regem Eifer nach diesem Ziele hinstrebte, mochte ihr Augenmerk zunächst auf Freiburg und Baselstadt gerichtet haben, als unerwartet in Genf eine Veränderung der Regierung eintrat. Der Regierungsrath von Genf und die Vorberathungscommission hatten dem Gr. Rathe in der Sonderbundsangelegenheit, vermittelnde, jedoch die Rechte der katholischen Kantone anerkennende Anträge vorgelegt, zugleich aber auch den Vorschlag gemacht, dem künftigen Vorort Bern, nach einer Bestimmung des Bundesvertrags, eidgenössische Repräsentanten beizugeben. Diese Anträge wurden nach zwei stürmischen Sitzungen vom Gr. Rathe Genf's mit Mehrheit angenommen, boten aber den Anlaß zu

einer ernsten und heftigen Agitation. Volksversammlungen und Zusammenkünfte in Kaffeehäusern wurden veranstaltet, um gegen die „mit den ultramontanen Kantonen sympathiesirende“ Regierung das Volk aufzureizen. Diese beschloß, den thätigsten Beförderer der Agitation, das Gr. Rathsmitglied James Fazy, zu verhaften und beschleunigte dadurch den Ausbruch der Revolution. James Fazy trat in der Volksversammlung in der Kirche von St. Gervais mit solchem Feuer auf, daß er das unentschlossene Volk gegen die Regierung im höchsten Grade entflammte und erbitterte. Es wurde gleich der Entschluß gefaßt, in dem Quartier St. Gervais sich gegen die Regierung zu vertheidigen und durch Barikaden jeden Angriff zu erschweren oder zu verhindern (den 6. Oktober Abends). Während die Regierung mit ernsten militärischen Maaßregeln gegen das auf dem rechten Rhoneufer liegende insurgirte Quartier zögerte, wurden in demselben die Anhänger des Aufstandes immer zahlreicher und muthiger. Die Truppen der Regierung wurden dagegen mißmuthig und mürrisch, da aus den Häusern des Quartiers St. Gervais immer wohlgezielte Schüsse gegen sie kamen. In der Noth wandte sich die Regierung an die katholischen Gemeinden in der Nähe des Fauburg St. Gervais, um den Aufruhr zu ersticken. Trotz allem Anlaße zu großen Unzufriedenheiten, blieben doch diese Gemeinden der Sache der Regierung treu und marschirten gegen das Faubourg St. Gervais. Aber die Insurgenten waren von da nächtlich aufgebrochen, und hatten unbemerkt über den See gesetzt, und sich des Faubourg de Bergues bemächtigt, wo sie mit ihren Freunden im Waadtland in Verbindung treten konnten. Die Genfer Bürger am folgenden Morgen, wie sie das reiche Quartier de Bergnes besetzt fanden, die Pflaster aufgebrochen, die Hotel's in gewaffnetem Besitz der Verschwörung sahen, zauderten und leisteten ihren Offiziren schwachen Gehorsam. Die Beschießung des Quartiers St. Gervais, welche den 7. Oktober Nachmittags während 3 Stunden fortgesetzt wurde, hatte keinen Erfolg; es trat darauf in der Stadt selbst eine Mittelpartei auf, welche die Regierung dringend bat, die Gewalt niederzulegen und abzutreten, um weiteres Blutvergießen zu verhindern. So zogen also die Insurgenten den 8. Oktober Morgens

siegreich in die Stadt ein; sogleich errichteten sie eine provisorische Regierung, in welcher sich die thätigsten Leiter des Aufstandes befanden, wie James Fazy, Rillier-Constant, Gentin, Major Bordier.

Eine Volksversammlung (Conseil général) erklärte den Gr. Rath als aufgehoben. Nach dieser Volksversammlung des Molard begab sich James Fazy mit einigen der Seinigen ins Rathhaus, wo der Gr. Rath gerade versammelt war; er drang in den Saal, ging gerade auf den Präsidenten zu und erklärte, indem er mit seinem Stock auf den Tisch schlug, „daß der Gr. Rath aufgelöst sey." Der Präsident Herr Rigaut Constant antwortete mit vieler Würde, er anerkenne keine Befugniß des James Fazy zu einem solchen Akte, er lade ihn ein, den Saal zu verlassen. — Dieser entfernte sich, um den Willen des Volkes einzuholen. Gerade in dem Augenblick, als der Gr. Rath über die Frage der Vertagung auf unbestimmte Zeit abstimmen wollte, drang James Fazy und seine Schaar im Tumult auf die Tribüne in den Saal, so daß sich die Versammlung faktisch auflöste.

Die neue Regierung Genfs schloß sich der Bewegung gegen den Sonderbund mit Entschiedenheit an; daß sie in ihrer Wirksamkeit einen vorzüglichen Anhaltspunkt in der katholischen Bevölkerung fand, und daß die Verfassung vom 24. Mai 1847 nur durch letztere die Mehrheit der Stimmen erhielt, läßt sich aus dem Zustande erklären, in welchem sich die Katholiken unter der alten Regierung befanden. Ein protestantischer Genfer gibt darüber folgende kurze Schilderung: „Die katholische Kirche in Genf ist eine sehr kleine, gebaut in der Zeit, wo der Kanton nur noch sehr wenige katholische Unterthanen besaß; ein Theil der katholischen Bevölkerung von Carouge und andern Orten der Umgebung von Genf arbeitete in der Stadt, hat sich zum Theil dahin übergesiedelt, mehrere Vorstädte sind ganz katholisch. Hartnäckige Weigerung von Seite der Regierung eine neue katholische Kirche in der Stadt bauen zu lassen, so daß die Mehrzahl des Volkes gezwungen ist, bei offenen Thüren dem Gottesdienste außerhalb der Kirche beizuwohnen, — wenn es seyn muß, in Regen und Sturm, und die Aufreizung des Pfarrers und des Volkes war in steigender Progression seit 1814. Noch nicht ge-

nug; aller Zugang zu den protestantischen Hospitälern, wo kranke Katholiken untergebracht werden, wird den katholischen Geistlichen, sowie den barmherzigen Schwestern entweder kurzweg verweigert, oder so sehr als möglich erschwert; zugleich weigert sich der Staat, Hospitäler für die Katholiken zu erbauen; diese aber aus lauter armen Leuten mehr oder weniger bestehend, können nicht aus eigenen Mitteln Krankenasyle errichten. Gleiche Ungerechtigkeiten und Härten in Betreff der Schulen. Sichtbares Augenmerk der Regierung war die katholische Bevölkerung in der Stadt theils zum Auswandern zu bringen, theils zu zwingen, der Verpflegung und Sorge wegen zum Protestantismus überzutreten."

Daß die alte abgetretene Regierung, für den Schaden, der durch die Beschießung des Quartiers St. Gervais angerichtet, verantwortlich gemacht wurde, setzt allerdings außergewöhnliche Rechtsbegriffe voraus, läßt sich aber dadurch erklären, daß die Revolution in ihrer ersten Erscheinung mit einigen communistischen Tendenzen in Verbindung stund.

18. Insurrektion in Freiburg.

Das rastlose Streben, einen zwölften Kanton, eine zwölfte Stimme für die Auflösung des Sonderbundes zu bekommen, erweckte in Freiburg nach kurzer Ruhe eine neue Agitation. Die Gegner der Regierung im Kanton Freiburg schienen mit ihrer ersten Niederlage im Gr. Rath nicht zufrieden zu seyn, und es blieb auch eine zweite herbere Niederlage nicht aus; sie übersahen in ihrer Leidenschaft ganz, daß die Constellationen für sie höchst ungünstig waren, und ihren günstigen Moment, der etwa zwei Monate vorher da war, hatten sie vorbeigehen lassen. Eine nun in Montet unter freiem Himmel abgehaltene Volksversammlung von mindestens 1500 Bürgern für die drei Bezirke der Broye, Stäffis, Surpiere und Dompierre hat alle Erwartungen der Oppositionspartei übertroffen. Die Verhandlungen leitete Herr Fr. Taffel in Vuissens. Es wurde beschlossen, eine Petition an den Gr. Rath einzureichen, deren Punkte alle

einstimmig, und mit lautem Beifall angenommen wurden; es ward auch zum Beschluß erhoben, daß der Kanton Freiburg sich von der katholischen Allianz zurückziehe. Herr Quardian, Oberamtmann von Stäffis wollte die Tribüne besteigen, um die Volksversammlung zum Auseinandergehen zu ermahnen und aufzulösen und sagte: man begehe ungesetzliche Schritte und zwinge die Regierung zu Suppressionsmaaßregeln. Die Petition hatte 19 zum Theil mühsam zusammengesuchte Begehren, worunter hervorgehoben zu werden verdient, daß künftig bei Ernennung von Beamten nicht mehr wie bisher so exclusiv verfahren, vielmehr auf Verdienst und Fähigkeit Rücksicht genommen werden müsse, abgesehen von der politischen Ansicht. Am Schluße folgt noch das Begehren von 4 Verfassungsänderungen: 1) Reduktion der Beamtenzahl und überhaupt Vereinfachung der Staatsmaschine; 2) und 3) Reduktion des Staatsrathes und des Obergerichts von 13 auf 7 Mitglieder; 4) Ausdehnung des Wahlrechts auf alle militärpflichtige Bürger, d. h. schon vom vollendeten 19 Jahre an.

So begann also die Agitation und der Cyclus von großen und kleinen Volksversammlungen. Wohl zu beachten ist das Begehren um Aenderung von 4 Verfassungsbestimmungen, weil dadurch der Wunsch nach einer totalen Verfassungsrevision rege gemacht und der ganze Kanton in den Strudel einer neuen Bewegung, Gährung und Aufregung geworfen werden sollte. Fernere Volksversammlungen hatte der Staatsrath aufs strengste untersagt: „daß binnen Kurzem im Distrikte von Bulle abermals eine Volksversammlung statt finden solle, und die mit solchen Versammlungen verbundenen Unruhen zu verhindern und in Erwägung, daß ihr ostensibler Zweck, nemlich Petitionen an den Gr. Rath unterzeichnen zu lassen, kein stichhaltiger sey, weil ja jede Gemeinde das Recht habe, in reglementsgemäß einberufenen Gemeindeversammlungen solche Eingaben an den Gr. Rath zu beschließen." Eine außerordentliche Sitzung der diplomatischen Commission veranlaßten die Nachrichten aus Stäffis. Oberamtmann Gardian hatte den Hrn. Taffel (den Hauptordner der Versammlung zu Montet) und zwei andere in das Verhör gezogen. Darauf rotteten sich auf dem Schloße des Oberamt-

manns ein Haufe von circa 80 Mann zusammen und forderte den Verhörten heraus; sie wurden jedoch beschwichtigt; aber bloß so lange, bis sich ein Haufe von 300 Mann sammelte und die Verhörten mit Ungestümm forderte. Endlich gab der Oberamtmann nach, warnte jedoch vor den Folgen. In Freiburg herrscht zwar Ruhe, aber doch Spannung. — Am 6. Januar 1847 brach in Kanton Freiburg die revolutionäre Bewegung aus, besonders in Murten, wo die Insurgenten das Schloß gestürmt, den Oberamtmann verhaftet und die Herausgabe der Kanonen erzwungen hatten. Am 6. Januar Abends kam die Nachricht, daß Freischaaren von Murten, von dem Pays de Broie und von Bulle im Anmarsch gegen die Stadt seyen. Um Mitternacht verkündete im ganzen Kanton das Geläute der Glocken den nahen Kampf, nur in der Hauptstadt nicht, wo die nach und nach einrückende Mannschaft auf die am meisten bedrohteu Punkte vertheilt, und die Standescompagnie mit der Sicherheitswache zur Bewachung des Regierungsgebäudes und des Zeughauses in aller Stille verwendet wurde; die Landwehr und der Landsturm als Auszug der Mannschaft, kam schnell. Die Ankunft der drei revolutionären Colonnen wurde durch starke Recognoscirungen gemeldet; indessen erschienen sie nicht, und bei Tagesanbruch erfuhr man ihre plötzliche Rückkehr nach Hause. Die Colonnen waren jede circa 250 Mann stark, die von Murten und Bulle jede mit zwei Vierpfünder. Auf der Rühkehr sollen die Insurgenten Halt gemacht haben, deßhalb wurde Nachmittags 1 Bataillon Infanterie, 1 Compagnie Scharfschützen und eine halbe Batterie Sechspfünder dahin beordert; diese kamen aber bald wieder zurück mit der Nachricht, daß schon nm 11 Uhr die Insurgenten in Murten wieder eingerückt seyen. Soviel von der Stadt Freiburg, die dießmal mit dem Schrecken davon kam. — Außerhalb der Stadt gelangte die Colonne von Murten bis über Courtepien, wo sie mit einem Vorposten des Landsturms zusammentraf, der aus 12 bis 14 Mann bestand und sich nach Verlust eines Todten zurückzog. Hier erwartete die Colonne Nachrichten von dem Vorrücken einer andern aus dem Oberamt Stäffis. Aus dem Broiland brachen einige 100 Mann auf, aber ein Theil nur mit Stöcken versehen) und gelangten bloß

bis Gumbschen, wo sie auf den bewaffneten Landsturm des deutschen Bezirks stießen, 8 — 12 Gefangene zurücklassen und sich zurückziehen mußten. Die Colonne besetzte nun Murten, das die Leitung ihrer Angelegenheiten in die Hände eines Comité legte. „Entweder Freiburgs Austritt aus dem Sonderbund, oder Murten's Trennung von Freiburg" ertönte allgemein. Sämmtliche 3 Colonen hatte nun das Schicksal erreicht; die Murtner Colonne 350 Mann stark, schlecht organisirt und geführt, nur die Hälfte bewaffnet, ging halbwegs Freiburg, nach einen kurzen Zusammenstoß mit einem Häuflein Landsturm, wo einer getödet und einige gefangen wurden, rath- und thatlos zurück. — Die Colonne von Stäffis, 200 Mann stark, machte sich nach kurzem Kampf mit einem Haufen Landsturm wieder heim.

Den 10. Januar wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen, sonst war es ruhig. Alt-Staatsanwalt Fröhlicher, der während dem Aufstand in der Stadt geblieben, wollte über Schwarzenberg aus dem Kanton fliehen, wurde aber von den überall Wache haltenden Bauern erkannt, und wäre ohne die thätige Verwendung eines Pfarrers todt geschlagen worden; 10 Mann vom Landsturm brachten ihn unter Volksjubel in das Gefängniß. Nachmittags trat der Große Rath zusammen. Er erließ ein Decret gegen die Volksversammlungen, eine Danksagung an den Staatsrath, ordnete eine andere an die allwaltende Vorsehung an, und gab der Regierung ausgedehnte Vollmachten. — Die Truppen blieben vorläufig in Murten. Vom Bezirke Stäffis waren die bestimmtesten Zusicherungen gänzlichen Gehorsams der Regierung zugekommen. Mehrere Freiburger Flüchtlinge hielten sich auf Waadtländischem Gebiete auf. — Ueber die Revolution in Freiburg bemerkt die neue Züricher Zeitung folgende bemerkenswerthe Aufschlüße, welche genügend darthun, daß man in Bern gut unterrichtet war von dem, was vorging und was beabsichtigt war: es heißt nemlich: „Der Schlag soll heute den (10. Januar) geschehen und durch den Verrath einiger Leiter in Freiburg wurde um 4 Tage vorgegriffen, wodurch das ganze Unternehmen mißlingen mußte, indem kein einziger bewährter Führer sich in dem halben Ding

wagen wollte, und nur einige junge unerfahrene Brauseköpfe die Bewegung dennoch hervorriefen. Die Folge dieses war, daß die Massen kein Zutrauen zu dem Unternehmen hatten, denn es ist nun Thatsache, daß von Murten nur 350 Mann mit 200 Gewehren, von Stäffis 200 Mann mit 56 Gewehren auszogen. Von Bulle, Greyerz ist kein Mann ausgezogen. Ihre Anführer behaupten, laut Abrede vorerst das Ergebniß der Volksversammlung des 10. zu gewärtigen.“ — Daran reihen sich begründete Vermuthungen eines Freiburger Correspondenten in der Nationalzeitung. „Ungeachtet des staatsräthlichen Verbots, hatte der Bezirk Boll eine Versammlung auf den 10. d. M. beschloßen. Auch andere Bezirke wollten daran Theil nehmen, ebenso etwa 100 Freisinnige der Hauptstadt. Erschrocken über die Anzeichen einer solchen Bewegung, die das allmählig eingeschlummerte Murten wieder aufweckte, rief die Regierung alle ihre Truppen zu Hülfe. Es schien darauf anzukommen, welcher der beiden Widersacher dem andern den Vorsprung abgewinnen. Diese Eilfertigkeit verfehlte das Ziel, das die Freisinnigen sich gesteckt hatten. Es bestand vermuthlich darin, Massen genug zum Angriffe und zur Ueberraschung der Hauptstadt zusammenzuziehen, eine provisorische Regierung aufzustellen und die Dazwischenkunft des Vororts anzurufen.“

Ueber den Einzug der Truppen in Murten und über das Erscheinen von vorörtlichen Commissären im Kanton Freiburg theilen wir noch folgenden Bericht mit: „Den 8. Januar früh zogen nach Murten ab, nachdem die Nacht ruhig abgelaufen war:

1) Das erste Auszüger-Bataillon, Commandant Albié, ...	750	Mann.
2) Eine Compagnie Scharfschützen	100	“
3) Drei Sechspfünder-Kanonen und eine Haubitze.	100	“
Cavallerie	40	“
	990	Mann.
Dazu 3 Compagnien Uneingetheilte. . . .	300	“
	1290	Mann.

„Diesem Corps wurde Herr Staatsrath Techtermann als Regierungscommissär beigegeben.“

„Gegen Mittag ist dieses Corps ganz friedlich in Murten eingezogen, wo sich die Hauptführer Vissaula, Chatonnay, Oberst Couront (Neuenburger Flüchtling) u. A. entfernt hatten; die Bevölkerung ist dort sehr ruhig. Heute um 9 Uhr kamen die Herren Regierungsrath Stockmar von Bern und Landammann Wieland von Aarau (der sich zufällig in Bern eingefunden haben soll) als Abgeordnete des Vororts hierher, ließen dem Herrn Schultheiß Fournier ihre Ankunft anzeigen und erhielten sogleich eine Ehrenwache von einem Officiere und 25 Mann. Die Sendung soll die lebhafte Theilnahme des Vororts und der Regierung von Bern an der Erhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung in Freiburg ausgedrückt haben, mit der Versicherung, daß die an den Gränzen aufgestellten Truppen keinen andern Zweck hätten, als die Erhaltung der Ordnung zwischen den Einwohnern. Sie machten die Bemerkung, daß, wenn die Besetzung von Murten sich in die Länge ziehen sollte, Bern seiner Seits sich würde veranlaßt sehen können, die im herwärtigen Kanton enclavirten Ortschaften des Kantons Bern mit einer Garnison ebenfalls zu besetzen, worauf ihnen versichert wurde, daß die Truppen morgen schon heimkehren würden. Die Herren sind heute Abends 4 Uhr wieder abgereist und befanden sich bei der Drahtbrücke bei dem so eben entlassenen Landsturme des Deutschen Bezirkes, welcher jubelnd heimzog.“

19. Gr. Rathswahlen in St. Gallen am 2. Mai 1847.

Wenn die politischen Kämpfe im Kanton St. Gallen stets mit besonderer Lebhaftigkeit, Heftigkeit und oft Erbitterung geführt wurden, so war dieses bei den bevorstehenden Gr. Rathswahlen um so mehr der Fall, da das Resultat dieses Wahlkampfes auf die Zukunft der Schweiz den größten Einfluß ausüben mußte; deßhalb drang auch der Kampf um den Wahlsieg immer mehr in die Massen des Volkes. Ein öffentliches Blatt stellt uns die Verhältnisse des Kantons St. Galleu folgender Weise dar: „Der Kampf beider Parteien der Eid-

genossenschaft, concentrirt sich auf dem Kanton St. Gallen. Rathsschreiber Steiger in St. Gallen stand an der Spitze der radicalen Partei und ist heftigen Charakter's. Daher die Katholiken in St. Gallen alle ihre Kräfte vereinigen mußten, um mit Ernst den Sieg der Conservativen zu erstreben, was sie ihrem Kanton schuldig sind und was ihre Glaubens- und Bundesbrüder von ihnen fordern dürfen; dagegen dürfen aber auch die St. Gallischen Katholiken verlangen, daß man die Schwierigkeiten nicht übersehe, welche ihrem Siege entgegenstehen und daß man ihre daherigen Absichten auch in dem Falle anerkenne, wenn ihr Resultat nicht das gewünschte und gehoffte seyn sollte — was die verderblichsten Folgen hätte. Die Schwierigkeiten, mit denen die Katholiken zu kämpfen haben, liegen hauptsächlich in der durch die Verfassung von 1831 begründeten Bezirkseintheilung und dem darauf gebauten Wahlmodus. Wir wollen das Mißverhältniß in kurzen Worten allen denjenigen vor Augen führen, denen es aus Bisherigem nicht klar geworden seyn sollte. Der Kanton St. Gallen zählt eine Bevölkerung von beiläufig 170,000 Seelen. Davon gehören ungefähr 105,000 der katholischen, und ungefähr 65,000 der reformirten Confession an. Diese Bevölkerung ist im großen Rath mit 150 Repräsentanten vertreten, aber so, daß die 105,000 Katholiken nur 74 ihrer Glaubensgenossen, also die Minderheit, zu wählen haben. Diese schreiende Rechtsungleichheit rührt eben von der Bezirkseintheilung her. Wir haben nämlich nur 7 ganz katholische Bezirke (von 15): Tablat, Rorschach, Wil, Gossau, Seebezirk, Gaster und Sargans, denen zusammen eine Repräsentantenschaft von 57 Großrathsmitgliedern zukommt. Die Bezirke Alt-Toggenburg und Ober-Rheinthal sind paritätisch, die Katholiken aber dort in der Mehrheit und haben (an gemeinsamer Landesgemeinde mit den Reformirten) zusammen 17 Angehörige ihrer Confession in den großen Rath zu wählen, was mit obigen 57 eben die angegebene Zahl 74 ausmacht. In den ebenfalls paritätischen Bezirken St. Gallen, Unter-Rheinthal, Werdenberg, Unter-, Neu- und Ober-Toggenburg sind die Katholiken überall in entschiedener Minderheit, woher es kommt, daß, bei der gegenwärtigen Durchsäurung des protestantischen Volkstheils durch den

Radicalismus, die Katholiken in diesen Bezirken gar nicht zählen, daß ihre Wünsche uud Gesinnungen mißachtet werden, und daß somit die 17 daselbst gewählten Namenskatholiken nicht als Mandatare der katholischen Minderheit, sondern als Vertreter der reformirten Mehrheit gelten. Weil demnach das katholische Volk, das die überwiegende Mehrheit der St. Gallischen Bevölkerung ausmacht, eine aus Katholiken bestehende Mehrheit im Gr. Rath nicht bewirken kann, indem es verfassungsgemäß auf 74 katholische Repräsentanten beschränkt bleibt, so erübrigt ihm kein anderes Mittel, um zu einer conservativen Majorität zu gelangen, als sein katholisches Uebergewicht, wo es ihm vergönnt ist, auch in paritätischen Bezirken geltend zu machen. Solches ist aber nur möglich in Alt-Toggenburg und Ober-Rheinthal, weil nur in diesen beiden paritätischen Bezirken die Katholiken in der Mehrheit sind. Alt-Toggenburg hat in diesem Verfahren 1841 den Anfang gemacht, indem es den greisen Häni wählte, jenen evangelischen Biedermann, der die letzten zwei Jahre hindurch mit den 74 Katholiken die bekannte Zahl 75 bilden half, wodurch den Radicalen der blutige Gang über die Leichen der bundesgetreuen Urschweizer erspart wurde.

Das Resultat der Gr. Rathswahlen war ein ganz unerwartetes. Es blieb in den meisten Bezirken beim Alten, so in St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Goßau, Untertoggenburg und Wyl, ebenso im Seebezirk und Sargans. Im Oberrheinthal siegte die conservativ-katholische Partei mit 70 Stimmen. Die radicalen Protestanten wurden daselbst beseitigt und nur Herr Landammann Näff fand Gnade. Dagen siegte in Bezirk Gaster die radicale Partei, so daß hier umgekehrt alle bisherigen conservativ-katholischen Großräthe beseitigt und andere gewählt wurden. Nach diesem Ergebniß war ein kleines Uebergewicht (77 gegen 73) der radicalen Partei die Folge, die somit mit einigen Stimmen siegte. Herr Oberst Anderegg wurde seit zwei Jahren von Steiger eingeschüchtert, der sonst conservativ war, stimmt nur in Kleinigkeiten radical, wurde in Neu-Toggenburg, als zu wenig radical, nicht wieder gewählt. Fels dagegen, der Schicksalsmann genannt, wurde in der Stadt gegen Vieler Erwarten beibehalten. Herr Präsident Zweifel, dem

man billigere Gesinnungen zutraut, befand sich ebenfalls unter den gewählten radicalen Katholiken. Mit Entsetzen entdeckte man die Waffen, nach der Wahl, mit denen die Radicalen gekämpft haben, das katholische Volk St. Gallens wäre des Sieges würdig gewesen. Und dennoch, es hat seit den Jahren der jüngsten Revolution manchen schönen und glorreichen Tag hinter sich der Geschichte einverleibt zum ewigen Gedächtniß, aber einen schönern Tag zählt es nicht als den 2. Mai 1847. — Von Gonzen bis nach Toggenburg durch den Seebezirk, und der alten Landschaft, bis zum schönen Oberrheinthal bot das Volk sich im Kreise die Hand, den schönen Kanton umschlungen, und gekämpft, würdig jener Tage, aus denen durch das Blut der Väter, Dank ihnen, die Freiheit des Landes ist erstritten worden. Es fehlt nur noch der Bezirk Gaster, als Glied zum schönen Bande, das aber in der jüngsten Zeit abfiel, wo die Conservativen um einige 30 Stimmen in Minderheit waren. Der Ausgang dieser Wahl ist also hauptsächlich dem Gasterland zuzuschreiben, das seine conservativen Großräthe entfernte und radicale dafür wählte." Weiter sagt ein Correspondent über den Grund, warum es abgefallen sey: „Ich suche den Grund in dem Charakter eines großen Theils dieses Volkes. Sehen Sie nur auf Herrn L. Gmür. Eben war er noch Präsident des Gr. Rathes und des katholischen Administrationsrathes, sowie zweimaliger Gesandter zum heil. Vater nach Rom. Das katholische Volk hat ihn seit Jahren und Jahren als den muthigsten Verfechter seiner Rechte und Freiheiten erkannt und verehrt. L. Gmür war sein **dulce decus** und Präsidium! Und diesen Mann verwirft sein eigener Bezirk, der ihm so unendlich Vieles zu verdanken hat! Glaube wer da wolle, Gaster sey durch Glarner- und anderes Geld gefallen; ich möchte keckweg behaupten, Fäulniß und Verwesung ist schon vorher sattsam da gewesen, sonst kann diese unerhörte Erscheinung nicht erklärt werden. Die Pastoration des Ländchens gehört keineswegs zur ausgezeichneten Sorte, wenn auch etliche Priester die Größe ihrer Aufgabe erkennen und mit standhaftem Muthe verfolgen. Die Geistlichen, welche aufjubelten beim Freischaarenzug, sind sie nicht fähig, auch zur Undankbarkeit gegen die verdienstvollsten Wohlthäter aufzu-

hetzen, und am Untergang des eigenen Kantons zu arbeiten? Ein Theil der Geistlichkeit hat eine schwere Verantwortung vor Gott, wenn für uns Tage des Unglücks hereinbrechen sollten. Und die Führer des Volkes? Es fehlte ihnen der selige Herr Hager, dieser verständige, gemüthliche und gottvertrauende Leu seines Bezirkes. Es ist zu wenig gewacht worden, und während sie in vermeintlicher Sicherheit sich einwiegten, unterwühlten die Feinde über Nacht den Boden und siegten durch schmählichen Verrath. Eine große Belehrung für die Zukunft, aber ein schwacher Trost für die erlittene Niederlage! St. Gallen ist durch Verrath unterlegen; das katholische Volk aber ist nicht gefallen. Ein solches Volk kann nicht zu Grunde gehen."

So waren denn die Katholiken St. Gallens in politischen Kämpfen nicht so glücklich als im Kampfe um das Bisthum, das ihnen nach vielen Bemühungen endlich im Jahre 1847 zu Theil wurde. — Die Wahlen St. Gallens waren für die Schweiz verhängnißvoll. St. Gallen wurde die 12. Stimme gegen den Sonderbund.

20. Tagsatzung vom 5. Juli 1847.

Die Tagsatzung wurde am 5. Juli eröffnet durch den Präsidenten Herrn Ochsenbein. — Die Eröffnungsrede ist ohne Frage die wichtigste, die seit Jahren gehalten worden, aber die nun versammelte Tagsatzung übertrifft auch an Bedeutung die früheren. Die Gesandten der auswärtigen Staaten von Oestreich, Preußen, Rußland, Bayern, Baden und Rom, waren nicht anwesend, die drei nordischen ohne Zweifel wegen der Krakauerstelle in der Rede.

In seiner Eröffnungsrede hob der Herr Bundespräsident Ochsenbein an die Bothen der Eidgenossenschaft seinen Gruß also an: „Und so seyet denn Alle, theure Eidgenossen! im Namen des Vororts Bern brüderlich willkommen geheißen. Unter dem Schirme dessen, der die Herzen der Menschen lenkt und die Schicksale der Völker feststellt, wollen wir all unser Thun und Wirken mit reinem, brüderlichem Sinn begleiten und vollenden zum Heile des theuern Vaterlandes." Im Weitern zielte seine

Rede ganz auf geistigen Fortschritt und auf materielle Einheit, „mit welchen aber noch die äußere Verkörperung Schweizerischer Nationalität im schroffsten Widerspruche stehe.“ Hier steuerte nun der Redner auf das „lose Band,“ welches uns „äußerlich und staatlich“ noch verbinde und in Folge welchem wir äußerlich das Bild eines Schiffes darstellen, „welches, zusammengefügt aus wurmstichigen Balken eines früheren Schiffbruches, ohne Steuerruder und Magnetnadel mühsam und schwer dahin treibt, und der Mögligkeit beraubt, durch die sturmbewegten Wellen der Zeit in den sichern Hafen geordneter, einheitlicher Staatsverhältnisse zu gelangen, hin und her geschleudert wird durch die unheilvollen Wogen der Leidenschaften, die eben in diesen entfremdenden Zuständen reiche Nahrung finden.“ Daß der Redner hier unter dem „losen Bande“ den Bund von 1815 verstanden, braucht wohl keiner nähern Erwähnung. Wir lassen den ganzen Schluß seiner Rede hier folgen, worin auch das Verhältniß zum Ausland berührt ist.

„Hier (an dem Bunde), o Eidgenossen,“ so schloß der Herr Bundespräsident, „hier ist die Wunde, an welcher das Vaterland leidet, hier, o Ihr Bothen der Stände, hier Hand anzulegen und den Bund in Einklang zu bringen, mit den Begriffen und Gefühlen des Volkes, das ist Eure heilige unabweisbare Pflicht. Die scheinbar endlosen und unüberwindlichen Schwierigkeiten sind mit Entschlossenheit, mit festem Willen, mit reiner Vaterlandsliebe auch hier zu besiegen. Die in den Verfassungen sämmtlicher Kantone übereinstimmenden wesentlichsten Grundsätze können und sollen die gerechte Grundlage eines neuen Bundes bilden, welcher auf dieser Basis, und mit möglichster Schonung der Cantonalsouverainität und der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Stände, eine Gesammteidgenossenschaft darstelle, die sicherste Gewähr für die Erhaltung nationaler Selbstständigkeit und für die Durchführung aller Maßnahmen, welche eine gediegene Wohlfahrt des Volkes bezwecken. Und der gegenwärtige Zeitpunkt der Verwirklichung dieser höchsten vaterländischen Idee ist keineswegs ungünstig; ruhig und regelmäßig ist der Verlauf der in dieser Richtung treibenden Wellen, und in Folge davon kann der zur Arbeit Berufene jetzt noch mit Besonnenheit und

klarem Ueberblick erwägen und feststellen, was den Verhältnissen angemessen seyn mag, kann dem unabweisbaren Gebot der Klugheit genügen, indem er die sichtlich kommenden Ereignisse mit unerschütterlichem Muthe lenkt, während der Lässige und Verblendete gleich einem willenlosen Werkzeug durch dieselben getragen und geschauckelt wird, bis das Fahrzeug an den Klippen der Parteiungen strandet. Ich sage: Jetzt noch! — denn schon steigen Gewitterwolken, Sturm verkündend am Horizonte auf, welche sich leicht entladen dürften in einer Flamme, die — wie die Geschichte aller Zeiten lehrt, mit der Schnelligkeit des Blitzes das Gebiet des Vaterlandes erfaßt und entzündet, so daß es — ehe man sich dessen versieht — zu spät ist einzulenken — und das Schiff des Staats dem unerbittlichen Spiele des Zufalls überlassen werden muß."

„Darum erheischt ein ferneres Gebot der Klugheit, ohne Säumniß Hand anzulegen; denn jede Zögerung ist ein unersetzlicher Zeitverlust, und geeignet, die schwere Verantwortlichkeit der zur Lenkung der Gesammtinteressen des Vaterlandes Berufenen vor Mit- und Nachwelt zu steigern."

„Zwar will man wissen, die bei dem Wiener Vertrag mit pacificirenden Mächte dürfen einer Bundesreform nicht geneigt seyn, und bereits ist wieder das längst abgenutzte Phantom einer fremden Intervention in Aussicht gestellt worden; aber noch dermalen sind die Interessen jener Mächte dieselben, welche sie zu der feierlichen Erklärung vermochten: „„daß das allgemeine „Staatenintereſſe zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossen„schaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität er„heische.""

„Außerdem liegt noch ein wirksamer Sporn zur Achtung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft ohne Zweifel in dem sorgfältig gehegten und gepflegten Europäischen Friedensprincip, als der sichersten Garantie für die ungestörte Aufrechthaltung dermaliger Zustände und des sogenannten Europäischen Gleichgewichts."

„Aber auch das positive Recht gestattet schlechterdings den fremden Mächten keine Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten; denn nicht vermöge des Wiener Vertrages besitzt die

Eidgenossenschaft das Recht selbsteigener Constitution, sondern vermöge ihrer Souverainität, und nicht der Bundesvertrag der zweiundzwanzig Kantone wurde von den contrahirenden Mächten garantirt, sondern das vermöge des Wiener Vertrages der Eidgenossenschaft zuständige Gebiet. Sollten wir aber trotz dieser Thatsachen uns dennoch täuschen, sollte das unwahrscheinlichste, eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, versucht werden wollen, so soll die Welt wissen, daß die Schweiz, stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überall hin verzweigten Sympatien aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, die letzte Kraft und das letzte Herzblut aufzuopfern wissen wird, ihre von den Vätern in so mancher heißen Schlacht erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren und dieses kostbarste aller Güter, wie ererbt, so unverkümmert und in ihrer vollen Bedeutung als heiliges Vermächtniß auf Kinder und Kindeskinder überzutragen."

Den Charakter dieser Rede hob die Eidgenössische Zeitung vom 9. Juli folgendermaßen heraus: „Allerdings hat hier Ochsenbein von den Tagesfragen, mit denen zunächst als willkommenen Hebeln operirt wird, um einen Kampf in der Schweiz zu entzünden, geschwiegen, aber auf keinen Fall in der Absicht, diese Hebel nun in dem Moment, in welchem sie ihren Dienst erfüllen sollen, aus der Hand zu geben. Nein er hat darüber geschwiegen, um desto stärker auf den großen Hintergrund zu verweisen, der hinter jenen Fragen liegt. Er hat sich erkühnt, das wahre Ziel all' der bevorstehenden Kämpfe, die Umgestaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einen einheitlichen Bundesstaat, den Grundgedanken, der nur mühsam hinter legalen Strafen und mancherlei Vorwenden verborgen wurde, frischweg und offen zu proclamiren. Er hat den energischen Theil der Partei aus der Seele gesprochen, indem er es verschmäht hat, den Wunsch und die Begierde ihres Herzens zu verläugnen. Diese Aufrichtigkeit, die Naivität seiner Bekenntnisse wird bei Vielen, wird bei allen Schüchteren in der Partei Anstoß erregen und als unklug angesehen werden, aber die, auf welche es am Ende bei dem Kampf gegen die innere Schweiz ankommt, welche den revolutionären Ausschlag zu geben sich vorgesetzt haben, wer-

den ihm Dank wissen, er hat für sie und mit ihnen geredet. Das Stillschweigen über die Jesuiten und den Sonderbund ist sehr beredt.“ Nachdem der Präsident die Tagsatzung als constituirt erklärt hatte, schritt man zur Wahl des Staatsschreibers. Stimmende waren zwanzig, darunter hatte ein Stand weiß eingelegt, absolute Mehrheit war somit Eilf. Die 8 Stimmen, welche auf den bisherigen Staatsschreiber Gonzenbach fielen, waren diejenigen der 7 katholischen Kantone und des Standes Neuenburg. Die weiße Karte gehört dem Herrn Blumer von Glarus, die beiden Appenzell und Basel enthielten sich der Abstimmung, weil sie sich nicht vereinigen konnten. Somit wurde Schieß von Herisau als Staatsschreiber ausgerufen. Sofort protestirte Neuenburg (Calame) gegen die Gültigkeit der Wahl, welche eine flagrante Reglementsverletzung enthalte. Die übrigen gleichgesinnten Stände folgten. Umgekehrt behaupteten die radicalen Stände die Richtigkeit des Verfahrens; Herr von Gonzenbach, dem seine Ausschließung unerwartet kam, stellte sogleich seine Funktionen ein. Es dürfte diese Ausschließung als eine Vorbedeutung betrachtet werden, daß das Thun und Wirken der Schweizerischen Landesvertreter nicht ganz „mit einem brüderlichen Sinne“ geleitet werde. Diese Ausschließung mag aber auch für Herrn von Gonzenbach reichlichen Belehrungsstoff über Zwitterwesen enthalten. — Nach der Wahl, welche eine längere Discussion veranlaßt hatte, folgte die Ablesung des vorörtlichen Berichts. Die Beseitigung des eidgenössischen Tagschreibers ließ bald vermuthen, daß die Tagsatzung politisch zu Werke gehe und das alte System aufgeben werde. Ueber die Sonderbunds-Angelegenheit selbst wurden folgende Verhandlungen gepflogen:

Zürich, (dessen Gesandter Herr Furrer) gibt die Begründung des Sonderbundes durch die Freischaarenzüge zu, bemerkt aber besonders, daß fast alle Kantone gesetzliche Garantien dafür gegeben haben; wenn zugegeben wird, daß die Aufrechterhaltung des Sonderbundes durch die Umwälzung der Bundesverhältnisse gesichert sey, so wäre in der That eine Revision der Bundesakte mehr als je nöthig, aber eine staatliche Einheit (analog anderer Staaten) paßt nicht für die Verhältnisse und Lage der Schweiz.

Luzern. Herr Meyer bemerkt, daß die Freischaarengesetze nicht genügend seyen gegen die hervorstürzende Volksbewegung; doch gelte nicht ihnen zunächst das Bündniß, sondern dem bundesrevolutionären Streben jener Partei, die durch Tagsatzungsmehrheit ein Einheitssystem aufdrängen wolle, und sich an Schützenfesten und Volksvereinen deutlich genug vernehmen lassen. Wolle man den Frieden, so beruhige man zuerst die verbündeten Kantone, setze die aargauischen Klöster wieder ein, lasse die Jesuitenfrage fallen, und gebe den betreffenden Kantonen noch überdieß Garantieen für ungestörte Beibehaltung des Ordens. Der Gesandte betheuerte bei dem allmächtigen Gott, daß nur diese schützenden Absichten die Zwecke des Sonderbunds seyen und gab zu verstehen, er sey stark genug sie durchzusetzen. Sein Antrag ging auf Entfernung der Frage aus Abschied und Traktanden.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Appenzell J. R. fanden in dem Schutzvertrag der katholischen Kantone nichts Bundeswidriges, und schlossen sich daher in der Hauptsache dem Votum Luzerns an.

Baselstadt suchte eine vermittelnde Stellung einzunehmen. Die Stände Glarus, Solothurn, Schafhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf folgten mehr oder weniger den Ansichten Zürichs und Berns.

Bern, (Ochsenbein) bemerkt, die Kantone seyen befugt, Concordate über polizeiliche und öconomische Gegenstände zu schließen. Die fortwährenden Rüstungen der 7 Stände beweisen aber die Gefährlichkeit ihres Bundes. Er forderte zur Vereinigung sämmtlicher Kantone auf democratischem Boden auf; während man nicht auf die Einflüsterungen des Auslandes blicken solle. Das Siebenerconcordat sey seiner Zeit nur darum entstanden, weil 12 Stände sich geweigert haben, die bundesgesetzliche Garantie der revidirten Verfassungen auszusprechen. Der Antrag Berns lautet so:

1) Den Sonderbund als unverträglich mit dem Bundes-Vertrag und daher als aufgelöst zu erklären; — 2) die betreffenden Kantone für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen, indem die Tagsatzung sich vorbehalte, wenn es die Umstände erfordern, die weitern Maaßregeln zu treffen und diesem

Nachachtung zu verschaffen;" — und erhielt die Majorität der 12 ganzen und 2 halben Stimmen der Stände Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin, Thurgau, Genf, Waadt, Graubündten, Appenzell a. Rh. und Baselland. — Luzern, Zug und Wallis erklärten, dagegen Protestation zu Protokoll gelangen zu lassen. Somit war der Sonderbund aufgelöst, da die Majorität der Tagsatzung ihn für bundeswidrig erklärte. —

Je mehr Anklang das Sonderbunds-Thema fand, desto mehr trat die Jesuitenfrage in den Hintergrund, da diese ohnehin die konfessionellen Rechte der Katholiken berührte. Am engherzigsten zeigte sich jedoch in dieser Beziehung Zürich, das diese einmal angeregte Frage mit besonderm Fleiß verfolgen half, ohne zu bedenken, daß eben dadurch die Gemüther der Miteidgenossen in den katholischen Kantonen tief verletzt und beunruhigt werden.

In Folge der Auflösung des Sonderbundes vom 20. Juli brachten die VII Kantone eine Protestation ein; die Tagsatzung, die sich dagegen verwahrte, vertagte ihre Sitzungen auf den 18. Oktober 1847, damit die Gesandten der XII Kantone sich unterdessen neue Instruktionen zur bewaffneten Auflösung des Sonderbundes einholen.

21. Rüstungen des Sonderbundes.

Durch Petitionen, Versammlungen, Wallfahrten, Zeitungen und Predigten wurde die Stimmung immer kriegerischer, indem man für die Freiheit der Religion und die Suveränität der Kantone Gefahr erblickte. Nachdem sich der Große Rath in Zürich für Auflösung des Sonderbundes durch Waffengewalt ausgesprochen hatte, versammelte sich das Volk des Kantons Schwyz in der Landesgemeinde zu Rothenthurm 9000 Köpfe stark und beschloß, das Schutzbündniß mit Gut und Blut festzuhalten und zu vertheidigen. Mit derselben Entschiedenheit sprachen sich die Landesgemeinden in Uri und Unterwalden aus. Nicht so einstimmig aber noch interessanter war die Landesgemeinde in Zug. Insofern dem Sonderbunde von seinen Gegnern vorgeworfen wurde, seine geheimen Tendenzen gehen auf

eine Trennung von der übrigen Schweiz, auf eine Spaltung der Schweiz in zwei selbstständige Staatenkörper, mußte diese Furcht im Kanton Zug eine desto größere Opposition hervorbringen, als die friedlichen Einwohner dieses schönen Ländchens in vielfachem Verkehr mit der äußern Schweiz stehen und ein natürliches Gefühl zur Vermittlung in ihnen rege wurde. In Schwyz dagegen kam ein Beschluß zu Stande: „denjenigen, der mit der Opposition sympathisire, an Leib und Gut zu strafen!" — Den vom Volke geäußerten Gesinnungen gemäß wurden nun die kriegerischen Rüstungen und Vertheidigungsmaßregeln mit einer Anstrengung und Aufopferung betrieben, wie die Geschichte dieser Länder wohl schwerlich ein Beispiel aufzuweisen hat. Erstaunenswerth waren besonders die Rüstungen Luzerns, wo der Sonderbundsgeneral Salis Soglio seinen Sitz hatte.

Der Gr. Rath des Kantons Luzern hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober bezüglich der Tagesfragen folgendes interessante Decret erlassen:

„Wir Präsident und Gr. Rath des Kantons Luzern.

In Erwägung, daß nach §. 92. der Staatsverfassung, der Gr. Rath eidlich verpflichtet ist, des allgemeinen und besonderen Vaterlandes Unabängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen;

In Erwägung, daß zwölf und zwei halbe Stände an der eidgenössischen Tagsatzung des laufenden Jahres beschlossen, die gegen ungerechte Angriffe eingegangene Vereinigung der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis aufzulösen, den Orden der Gesellschaft Jesu aus der Schweiz auszuweisen und den Bundesvertrag vom 7. August 1815 abzuändern;

In Erwägung, daß diese Beschlüsse von zwölf und zwei halben Ständen auf bundeswidrige Weise den sieben katholischen Ständen das Recht der Vertheidigung ihres Gebietes abschneiden, den katholischen Glauben und die Institute der katholischen Kirche antasten, und das von Europa anerkannte politische Bundessystem der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welches auf der Souverainität der zwei und zwanzig Stände beruht, gefährden und zu stürzen drohen:

In Erwägung, daß die zwölf und zwei halben Stände ihren bundeswidrigen Beschlüssen bereits durch Verbot der Vertheidigungsanstalten, der Einfuhr von Kriegsgeräthschaften und Munition, durch Streichung von eidestreuen Offizieren aus dem eidgenössischen Generalstabe gegenüber den sieben katholischen Ständen Vollziehung zu verschaffen begonnen haben;

In Erwägung, daß jene zwölf und zwei halben Stände aber selbst eine bewaffnete Vollziehung, einen Angriff auf das durch den Bund gewährleistete Gebiet und die Souverainetät der sieben katholischen Stände in Aussicht stellen und zu diesem Zwecke die Tagsatzung bis auf den 18. Weinmonat vertagt haben;

In Erwägung, daß demnach für den großen Rath der Augenblick gekommen ist, mit Hinblick auf §. 92. der Staatsverfassung alle Anstalten zur Vertheidigung der Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte des Vaterlandes zu treffen;

Haben beschlossen und beschließen:

I. An das Volk des Kantons Luzern eine Proclamation über den bisherigen Gang der Ereignisse und die gegenwärtige ernste Lage des Vaterlandes zu erlassen.

II. Die vom Regierungsrathe seit einer Reihe von Jahren zur Handhabung des Bundesvertrages, zum Schutze der Souverainität der Kantone, zur gemeinsamen Vertheidigung der sieben katholischen Stände, so wie der Rechte und Freiheiten des Kantons Luzern getroffenen Anstalten und Maßregeln seyen genehmigt und verdankt.

III. Es sey eine feierliche Einweihung der Fahnen und eine allgemeine Beeidigung der gesammten Wehrmannschaft durch den Regierungsrath auf angemessene Weise und zu gehöriger Zeit anzuordnen.“

Ueber die Person des v. Salis Soglio, sowie über die seines Gegners gibt die Baseler Zeitung folgende Notizen:

„Es ist interessant zu berathen,“ sagt sie unter Anderm, „in wie fern die Heerführer der Ausdruck der Sache sind, für die sie fechten. Die Partei der zwölf Stände zerfällt bekanntlich in zwei Theile: die eigentliche Revolutions- oder Freischaarenpartei, und die der formellen Legalität. Erstere hätte ihren natürlichsten

Ausdruck in Hrn. Ochsenbein gefunden; sie mußte aber zurücktreten und die legale Partei voranstehen lassen. Der Ausdruck dieser legalen Theoretiker ist Hr. Dufour. Er ist der Mann der Kriegstheorie, in welcher er Ausgezeichnetes geleistet hat, und in manchen Zweigen als Autorität gilt, in Frankreich sowohl, als in Deutschland. Aus eigener Anschauung aber kennt er den Krieg nicht. Er war unter Napoleon Lieutenant im Geniewesen und wurde in den hundert Tagen Hauptmann, und als solcher arbeitete er an der Befestigung von Lyon; Schlachten aber soll er nie beigewohnt und auch am Feldzuge nach Rußland keinen Theil genommen haben. Er ist der Mann der Legalität und hat aus Pflichtgefühl mehr als aus innerer Freudigkeit, dem Rufe zur Leitung des Krieges entsprochen. — Ganz anders Hr. von Salis. Ohne äußere Verpflichtung stellt er sich an die Spitze der Siebnerstände, er, der Protestant, angezogen dnrch die schlichte Einfalt der Bergvölker, begeistert durch die Idee, für die alte Freiheit zu fechten. Wie Hr. Dufour der Mann der ruhig besonnenen Theorie, so ist Hr. von Salis der Mann der raschen Praxis. Seine militärische Laufbahn begann er in Bayern, unter Marschall Wrede focht er bei Hanau, Arcis sur Aube und in anderen Schlachten, trat dann in ein Schweizer-Regiment des Königreichs Holland, und aus demselben in die Holländische Armee, und zwar in die Cavallerie. Vielfache, auf Erfahrung gestützte, Kriegskenntniß, vor Allem aber ein feuriger persönlicher Muth soll ihn auszeichnen. — So sind die Generäle Dufour und von Salis. Schade, daß zwei so ehrenwerthe Gegner sich bekämpfen sollen. Sie waren geschaffen, um sich gegenseitig zu ergänzen; — gerade wie sich auch die innere und die äußere Schweiz ergänzen sollten."

Auch in Wallis und Freiburg wurden die Rüstungen mit regem Eifer betrieben; in letzterer Stadt hatte Oberst Maillardoz den Oberbefehl, und der Genieoffizier Berrier, der in der Armee Mehemend Alis in Aegypten gedient hatte, leitete die Befestigungsarbeiten um die Stadt. —

Eine Waffenlieferung, die Freiburg aus Frankreich durch Neuenburg erhalten sollte, führte zu einem ernsten Conflikt zwischen Waadtland und Neuenburg. 6000 Gewehre auf 16 Wagen

sollten an der Waadtländer Grenze vorbeipassiren; einige unterrichtete Individuen wurden dahin geschickt, den Fuhrmann des ersten Wagens betrunken zu machen und in diesem Zustande ihn den Weg nach Waadt, statt nach Neuenburg zu weisen, und es wurde dieser Wagen mit 336 Flinten wirklich so abgefaßt. Indessen merkten ohne Zweifel die 15 andern Wagen diese List und kehrten auf französisches Gebiet zurück. Sobald die Nachricht in Lausane ankam, ging der Stadtsraths-Präsident Blanchenay, begleitet vom Unterstatthalter Dor, einem ehemaligen Marineoffizier, nach Yverdon, bemächtigte sich im Namen der Regirung des Dampfbotes „L'industriel," bemannte es mit einer halben Compagnie Jäger, und einer halben Batterie Artillerie, und nun kreuzt das Schiff unter dem Commando des Herrn Dor auf Befehl der Waadtländer Regierung, um jede Munitionssendung von Neuenburg über den See nach Freiburg zu capern.

Sämmtliche Sonderbundskantone brachten große Opfer zu Anschaffung von Gewehren, Kanonen und Munition. Die regelmäßigen Truppen, bestehend aus Landwehr und Contingents-Mannschaft, überstiegen die Zahl von 24,000 Mann nicht. Diese Macht stund unter den Befehlen des hier anzuführenden Generalstabs der sieben Kantone:

General: Herr Oberst von Salis-Soglio von Chur.

Chef des General-Stabs: Herr Oberst von Elgger von Luzern.

General-Adjutant: Herr Oberst-Lieutenant Vincenz Müller von Altorf.

Commandant der Genietruppen: Herr Emanuel Müller von Luzern (Erbauer der Nydeckbrücke in Bern.)

Commandant der Artillerie: Herr Oberst Göldlin von Tiefenau von Luzern.

Commandant der ersten Division: Herr Oberst Rüttimann von Luzern.

Commandant der zweiten Division: Herr Oberst Abyberg von Schwyz.

Commandant der Freiburgertruppen: Herr Oberst von Maillardoz von Freiburg.

Commandant der Walliſertruppen: Herr General von Kalbermatten von Brieg.

22. Die Tagsatzung vom 18. Oktober 1847.

Vor Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung im Juli hatte man nicht ohne bedeutende Anstrengung Instruktionen von 12½ Kantonen zur Auflösung des Sonderbundes errungen. Dann fehlte nur noch ein Schritt und die Liberalen sahen sich an demjenigen Ziele angelangt, nach welchem sie mit achtungswürdiger Energie und großer Ausdauer Jahre lang strebten, an dem Ziele nämlich, in allen Kantonen gleichgesinnte Regierungen durchzusetzen, um dann in der Schweiz diejenigen politischen Umgestaltungen durchzuführen, welche man im Interesse der Einheit und des Fortschritts hielt. Jeder Unparteiische muß zugeben, daß unter diese zeitgemäßen Bestrebungen sich einige unglückselige Tendenzen einschlichen, welche die Katholicken oft gegen die liberale oder radikale Partei mistrauisch machte. Dieses Mistrauen, das durch die Politik und die Maßregeln der Aargauischen Regierung immer neuen Stoff erhielt, verhinderte stets die Vereinigung sämmtlicher Kantone zu der großen und dringenden Aufgabe einer politischen Umgestaltung und Reform der Schweiz. Je geringer die Aussicht auf eine solche Lösung der wichtigen Aufgabe wurde, desto mehr wandte man sich dem Gedanken zu, den Gordischen Knoten zu zerhauen. — Auch der letzte Schritt und die letzte Anstrengung waren nun gelungen; die Gesandten der 12½ Kantone brachten zur Tagsatzung vom 18. Oktober Instruktionen für bewaffnete Auflösung des Sonderbundes. —

Die Friedenscommissäre, welche die Tagsatzung in die 7 Kantone abgesandt hatte, fanden wenig Gehör, indem ihnen bemerkt wurde, daß man keine schönen Worte verlange, dagegen eine freund-eidgenössische Gesinnung durch Handlungen kund gebe.

Den 24. Oktober bot die Tagsatzung vorläufig 50,000 Mann des eidgenössischen Armeekorps auf, und gab als Ursache an, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie stellte die Mannschaft unter die Befehle des eidgenössischen Obersten Dufour von Genf und des Frei-Herose von Aarau. Ein Vermittlungsvorschlag von Zug hatte die Basis gezeigt, auf die ein gerechter und dauernder Friede gegründet werden könnte, wurde aber von der Tagsatzung nicht angenommen. Baselstadt war bemüht, beide

Parteien auszusöhnen und schlug vor: einerseits solle sich der Sonderbund auflösen, anderseits aber die Tagsatzung die Jesuitenfrage fallen lassen. Die abgelehnte Motion von Zug wurde wieder aufgenommen und von der Majorität der Stände mit der Erklärung zurückgewiesen, daß dieselbe unmöglich als billige Vergleichungsgrundlage angesehen werden könne, die 12 2/2 Kantone aber bereit seyen zu fernern Vermittlangsvorschlägen; — da erklärte Luzern im Namen aller Kantone des Schutzbundes, „der Augenblick sey für sie gekommen, die Tagsatzung zu verlassen, da sie in den von der Tagsatzung aufgebotenen Truppen eine feindliche Armee gegen die 7 Stände erblicken, sie entschlagen sich aller Verantwortlichkeit, und werden sich in einem Manifest vor der Welt rechtfertigen.“ Auf dieses verließen die Abgeordneten der 7 Stände den Sitzungssaal.

Das Loos war gefallen. In dem nun bald erschienenen Manifeste der 7 Stände werden die bekanten alten Beschuldigungen und Beschwerden wieder in einem sehr energischen nachdrücklichen Tone vorgebracht.

Am 4. November sprach die Tagsatzung die Entscheidung aus, und erklärte: das Schutzbündniß solle durch Waffengewalt aufgelöst werden. — Zugleich erließ die Tagsatzung eine Proclamation an die Armee und an das Schweizervolk.

23. Der Krieg.

Die Truppen des Sonderbundes waren vom wahren Feuereifer beseelt, von seltener Begeisterung durchdrungen. Diesen Grad von Enthusiasmus will man an ihren Offizieren (besonders in Freiburg) nicht so sehr wahrgenommen haben. Die Tagsatzungstruppen zeigten weniger Kriegslust, ersetzten aber diesen Mangel durch die Zahl; sie hatten 102 Bataillone Infanterie, 45 Comp. Scharfschützen, 43 Comp. Artillerie, 27 Comp. Cavallerie 6 Comp. Sappeurs, nebst circa 260 Geschützen. Die sämmtlichen eidg. Truppen waren 94,000 Mann stark ohne Reserven, die sich auch noch auf circa 70,000 Mann beliefen, und ohne die organisirten Wachen in manchen Kantonen. Der Generalstab der eidgenössischen Truppen war folgendermaßen zusammengesetzt:

General: Hr. Dufour von Genf.

Chef des Generalstabs: Herr Oberst Frei-Herose von Aarau.

Generaladjutant: Herr Oberst Zimmerli von Bern.

Commandant der ersten Division: Herr General von Donats von Chur.

Commandant der zweiten Division: Herr Oberst Burkhard von Basel.

Commandant der dritten Division: Herr Oberst Rilliet von Genf.

Commandant der vierten Division: Herr Oberst Ziegler von Zürich.

Commandant der fünften Division: Herr Oberst Gmür von Schännis.

Commandant der für sich bestehenden Division in Tessin: Herr Oberst Luvini von Lugano.

Commandant der Genie-Truppen: Herr Oberst Buchwalder von Bern.

Commandant der Artillerie: Herr Oberst von Orelli von Zürich.

Oberstkriegscommissär: Hr. Abys von Chur.

Commandant der Reserveartillerie: Herr Oberstlieutenant Denzler von Zürich.

Gleich nachdem die Tagsatzung die Execution ausgesprochen hatte, ließ Luzern den St. Gotthards-Paß mit Artillerie und Landwehr besetzen, und zwar ohne Widerstand, weil die eidgenössischen Truppen diesem Posten zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hatten. Gleich anfangs wurden den Sonderbundstruppen durch Tessin'sche Scharfschützen 2 Offiziere erschossen; das eine dieser Opfer war der Sohn des Obersten Balthasar, eines Hauptes der liberalen Partei in Luzern. Die Urner verstärkten sich durch Zuzug von Truppen aus ihrem Kanton, und aus Wallis. Den 18. November benützten die ungefähr 1200 Mann starken Sonderbundstruppen einen neblichten Morgen, um die Vorposten der Tessiner zu überfallen und die Anhöhen von Airolo zu besetzen; hier vertheidigten sich die Tessiner in einem zweistündigen Gefecht, wurden aber geschlagen und mußten Kriegsgeräthe, Mundvorräthe und 2 Kanonen zurücklassen. Der Oberbefehlshaber der Tessin'schen Truppen verlor auf der Flucht

Pferd, Hut, Wagen mit Geld und wichtigen Papieren. Ueber diese Vorfälle gab eine Correspondenz aus Graubündten folgende anziehende Schilderung: Die auf dem Gotthard stehenden Urner und Walliser wollten einen neblichten Morgen zum Angriff auf Airolo benützen; allein der Nebel hob sich und sie wurden von den Tessinern bemerkt, als sie noch cà 1 Stunde entfernt waren. Oberst Luvini stellte seine auf beiläufig 4 Bataillons Füseliere und 400 Schützen angegebenen Truppen, so wie eine Kanone sogleich auf, um den Feind zu empfangen; allein ehe dieser sich auf Schußweite genähert hatte, fingen die Füseliere an, unruhig zu werden; der Ruf: **i Tedeschi! i Tedeschi!** lief durch die Reihen und bald machte alles rechtsumkehrt, warf die geladenen Gewehre, ohne einen Schuß zu thun, so wie die Torniſter, manche auch die Kopfbedeckung, weg, nahm in wilder Flucht Reißaus, und riß die Staabsoffiziere, die, um den Strom zu dämmen, sich quer über die Straßen aufgestellt hatten, sammt ihren Pferden mit fort, so daß diese ihr Gepäck im Stiche lassen mußten. Nur die Schützen und die Artilleristen sollen einigen Widerstand geleistet und erstere ziemlich viele Leute verloren haben. Die Flucht ging unaufhaltsam bis Bellinzona, wo Luvini die Flüchtlinge zu sammeln und neue Truppen an sich zu ziehen suchte. Dufour setzte inzwischen, wohl berechnet, die Organisation der Bundesarmee fort, vermehrte die 50,000 Mann mit Reserven, und sperrte die Zufuhr von Lebensmitteln an der ganzen Grenzlinie des Sonderbundes. Während dieser Zeit machten die eingeschlossenen Kantone ihre Comunicationswege unbrauchbar, die Verbindungsstrassen mit den äußern Kantonen wurden plokirt, durch Verhaue, Gräben und Minen gesperrt und die Brücken abgebrochen, die schöne vor wenigen Jahren mit großen Opfern erbaute Sinserbrücke verbrannten sie und legten einen Theil des Manchthales unter Wasser; dieser sich selbst bereitete große Schaden an Feld, Wald u. s. f. steht freilich in keinem Verhältnisse zu ihrem nachherigen Widerstande. — Auch die Frauen bereiteten sorgfältig die nöthigen Verbandmittel ꝛc. für die Verwundeten.

Wenn dem Hauptplane des Sonderbunds-Kriegsrathes eine offensive Taktik zu fehlen schien, so versuchte man dagegen einzelne Ueberfälle, um untergeordnete Zwecke zu erreichen. Der

Einfall in das Aargau mochte den Zweck haben, die Aufmerksamkeit Dufour's entweder von Freiburg abzulenken, oder doch wenigstens zu theilen, überdieß würde durch eine Besetzung des nahen Freiamts der Regierung Luzerns eine wirksame Stütze erwachsen seyn. Den 10. November bei neblichter Witterung überfiel ein Luzerner Bataillon das in den Kanton Luzern hereinragende Dorf Kleindietwyl; der hier liegende Vorposten wurde sammt dem Compagniecommandanten überfallen und gefangen genommen (im ganzen 44 Mann.)

Nach diesem Einfall erfolgte eine zweite gut berechnete Expedition ins Freie Amt, um die 4. von der 5. Division zu trennen. Am 12. November Früh im dichten Nebel zog eine Division von 4 Bataillonen Scharfschützen und 2 Batterieen unter Oberst v. Salis über Sins und Merischwandern gegen die Zürich und Aargau verbindende Schiffbrücke, die aber von Infanterie, Pioniren und Scharfschützen gedeckt war. Nach Entdeckung des Feindes setzte es einen Kampf ab; Salis, von dem Feuer der Züricherischen Artillerie bedroht, griff schnell an, trieb die Züricher über die Schiffbrücke zurück und behauptete das linke Reußufer; die eidgenössische Genieabtheilung mußte, unter dem Feuer der Luzerner Batterie und Infanterie, die Schiffbrücke abbrechen, dagegen suchte die Züricherische Batterie Scheller durch wohlgezielte Schüsse die Luzerner abzutreiben. Diese verdoppelten das Feuer, um über die Schiffbrücke in der Nähe von Rickenbach zu gelangen. Beide Theile hatten bei diesem Gefechte, das ½ Stunde dauerte, Proben des Muthes und der Kaltblütigkeit abgelegt; die Züricher hatten 29 Verwundete und einige Todte; die Luzerner, die einen unnützen Kampf nicht mehr länger fortsetzen wollten, zogen ab, hatten aber verhältnißmäßig keinen so bedeutenden Verlust, indem sie namentlich ihren Scharfschützen gedeckte Stellungen hinter den Häusern von Rickenbach zu verschaffen wußten.

Eine zweite Expedition oder Abtheiluug unter Oberst Elgger war 2,500 Mann stark, (4 Bataillone mit einer Batterie) und rückte vom Hitzkircherthal gegen den Lindenberg ins Aargau, um bei Geltwyl und Butwyl die Aargauischen Compagnieen Fischer und Landmaier zu überfallen und

dann nach Muri zu marschiren, bei Geltwyl entspann sich ein hitziges und hartnäckiges Gefecht, zwischen den genannten Compagnien und der Elgger'schen Colonne, so daß sich beide Theile mit bedeutendem Verlust vom Kampfplatz zurückzogen und jeder den Tod eines Hauptmanns zu bedauern hatte. Die dritte Abtheilung, mit Artillerie versehen, hatte den Auftrag von Münster aus in das Kulmerthal einzufallen; nachdem sie aber in Menzingen auf einigen Widerstand gestossen war und einige Haubitzschüsse gegen das Dorf abgefeuert hatte, zog sie sich wieder auf Luzernerisches Gebiet zurück. — Durch diese dreimaligen Angriffe wurde kein erhebliches Resultat zu Tage gefördert; sie hatten daher den Luzernern mehr geschadet als genützt, während die eidgenössischen Truppen durch den kräftigen und ziemlich erfolgreichen Widerstand ermuthigt wurden.

Indessen hatte Dufour die erste und zweite Division nebst Berner Reserven gegen Freiburg gerichtet. In der nordöstlichen Mitte des Kantons, von der Saane im tiefen Felsenbette halbumschlossen, liegt die Stadt Freiburg, von einer einsamen Natur umgeben. Sie ist mit dem deutschen Bezirke durch die bekannte 800 Fuß hoch liegende Drahtbrücke verbunden. Die Stadt selbst mit ihren Thürmen und den über Felsenhügeln hinlaufenden Mauern und Gräben ist ziemlich befestigt. Die nächsten Höhen um die Mauern waren mit Minen versehen und alle zu der Stadt führende Straßen mit Gräben und Verhauen unzugänglich gemacht worden. Zu diesen natürlichen Vortheilen kamen die künstlichen Befestigungen, zahlreiches Geschütz und eine kampfbegierige, begeisterte Mannschaft; alle diese Umstände berechtigten zu der Erwartung einer hartnäckigen und blutigen Belagerung. Am 12. und 13. November wurde die Stadt von 25,000 Mann und 14 Batterieen Artillerie eingeschloßen. In derselben befanden sich 5115 Mann regulärer Truppen und etwa 7000 Mann schlechtbewaffneter Landsturm, ferner 31 Kanonen. Den 13. ließ Dufour die Regierung von Freiburg auffordern, sich den Beschlüßen der Tagsatzung zu unterwerfen; es wurden durch den Staatsrath sogleich sämmtliche Bataillonscommandanten zusammenberufen, um ihre Ansichten zu erfahren; die Mehrzahl war nicht gesonnen den Kampf zu bestehen. Der Staatsrath schloß

daher einen Waffenstillstand mit General Dufour ab; derselbe dauerte bis den andern Morgen 7 Uhr. Unterdessen fiel in Cormoron ein Gefecht vor. Ueber dasselbe ertheilte der" Nouv. Vaud." folgende Aufschlüsse: Nachmittags den 13. waren drei Brigaden Waadtländer auf Schußweite vor den Redouten angekommen und erwarteten den Befehl zum Angriff. Statt dessen kam die Nachricht von dem bis 7 Uhr Morgens geschlossenen Waffenstillstand. Die Brigade Veillon hatte ihre Vorposten schon bis auf Flintenschußweite von der Schanze vorgeschoben, die in einem Winkel der weiten Hochebene lag, und behauptete seine Linie ungeachtet der Kanonen des Forts. Da machte eine Truppe Landstürmer eine Wendung gegen die Vorhut der Brigade und war Willens, außer der Freiburgischen Linie Posten zu fassen, ja in die Waadtländische Linie einzudringen. Zu gleicher Zeit begaben sich zwei Freiburgische und zwei Waadtländische Offiziere, Eytel und Rossy, vor ihre Linie, je halbwegs. Den Freiburgern gesellte sich ein Dritter, der Präfect Amman, bei, später ein Reiteroffizier. Die Freiburger fragten, wo die Waadtländer ihre Vorposten die Nacht über aufzustellen beabsichtigten, und baten, die Soldaten die Linie nicht passiren uud das Dorf nicht betreten zu lassen. Die Waadtländer antworteten, daß sie keinen Befehl zum Vorrücken hätten, und daß ihre Soldaten nicht hinübergehen werden, gaben aber ihr Erstaunen zu erkennen, daß die Freiburger vorrücken. Der Oberst Müller bemerkte, es thue ihm dieses leid, es sey aber vom Landsturm gegeschehen, dem er befohlen habe, sich zurückzuziehen, unter der Androhung, auf ihn feuern zu lassen. Man schied nun gegenseitig in sehr gutem Einvernehmen, nur ließ Hr. Ammann im Weggehen einige unverbindliche Worte fallen, und der Reiteroffizier verlangte vom Oberst nur 4 Stunden Zeit, um die Waadtländer zu vertreiben. Die Freiburger begaben sich schnell hinter ihre Verschanzungen, und gleich darauf wurden auf die Waatländer Eytel und Rossy vier Stutzenschüsse abgefeuert, ehe sie ihre Linien erreicht hatten. Darauf gaben auch die Compagnien dieser Hauptleute Feuer, dann folgte ein Hagel von Kanonen-, Kartätschen- und Flintenkugeln aus der Schanze. Die Compagnien antworteten lebhaft und hielten guten Stand, ob-

schon der Landsturm sie in der Flanke angriff. Ein Verhau deckte sie. Das Feuer der Freiburger wurde aber so stark, daß der Brigade nichts Anderes übrig blieb, als rückwärts oder vorwärts zu marschiren. Es wurde Vorwärts commandirt. Das Bataillon Bollens und die Scharfschützencompagnie Eytel gingen im Sturmschritt auf die Schanze zu und erreichten den Graben durchs feindliche Feuer, das sie zum Schweigen brachten. Die Nacht war dunkel, sie konnten den Eingang in die Redoute nicht finden, der Graben war tief und mit Pallisaden versehen. Sie zogen sich nun geordnet in ihre Linien zurück, ihre Todten (15 bis 16) und Verwundeten (53) mit sich tragend. Auch die verwundeten Landstürmer wurden aufgehoben.

Der „Constitutionnel Neuchatelois“ enthält über die Ereignisse in Freiburg folgende Berichte, die um so mehr Beachtung verdienen, als sie von dem Oberbefehlshaber der Freiburgischen Armee selbst mitgetheilt wurden:

„Der Obercommandant ließ auf den verschiedenen Punkten, wo er Angriffe zu besorgen hatte, Verschanzungen aufwerfen. Die ausgedehnteste Vertheidigungslinie war diejenige gegen Waadt hin, wohl 3/4 Stunden lang, mit drei Redouten und Verhauen befestigt. Da mußte man ein Durchbrechen der Linie gewärtigen; aber unvertheidigt konnte man sie nicht aufgeben. — Getrennt von dieser Linnie durch Stadt und Fluß war diejenige gegen Bern zu, 1/4 Stunde lang. Gegen Süden und auf den Höhen über dem Dorfe Bourguillon (Bürglen) war der Ort, wo man den von Guggisberg her anrückenden Feinden die Spitze bieten konnte. Die erste Linie sollte durch 3, die zweite durch 2 Bataillone und der Süden durch den Landsturm vertheidigt werden. — Seit dem 9. November nahmen auf einen falschen Lärm hin sämmtliche Truppen und der Landsturm ihre Stellungen ein und behielten sie bis zur Capitulation. Es wurde also stets bivouakirt. Die Soldaten und der Landsturm wurden abwechselnd, oft zu gleicher Zeit, in die Stadt entlassen, um warme Speisen zu sich zu nehmen. Die Verpflegung war übrigens regelmäßig. Die Regierung war ohne Nachrichten von Außen. Am 12. Abends schien der Angriff beginnen zu wollen. Die Vorposten drangen auf der Straße von Peterlingen vor:

man schickte ihnen einige Kanonenkugeln entgegen, und die Sache unterblieb. Die Truppen behielten ihre Stellungen. — Samstag den 13. brachte ein Parlamentär der Regierung Vergleichsvorschläge. Der Staatsrath berief alle Befehlshaber der verschiedenen Stellungen und Waffen ein, um ihre Ansichten über die Nothwendigkeit und Thunlichkeit eines Widerstandes oder einer Capitulation zu hören. Die Meinungen waren getheilt. Die Meisten aber, und unter ihnen Hr. Maillardoz, erklärten, daß, wenn Luzern und die kleinen Kantone auf der einen Seite, Wallis auf der anderen Bewegungen zum Entsatze Freiburgs versucht hätten oder versuchen würden, man sich halten könnte. Aber Alles beweise, daß davon keine Rede sey. Dazu komme, daß der Feind über 20 — 25,000 Mann und mindestens 60 Feuerschlünde gegen Freiburg allein verwenden könne. Daher sey es klug, die Sachen nicht auf den Punkt kommen zu lassen, wo man ohne irgend einen Anhaltspunkt und Schutz überrumpelt würde. Ein Waffenstillstand bis morgen müsse geschlossen werden, um Zeit zur Unterhandlung auf ehrenhafte Grundlagen zu gewinnen. Der Waffenstillstand wurde geschlossen. Abends benachrichtigten die Vorposten, daß die äußerste Linke den Wald von Doileite bedrohe. Es war ein Theil der Division Rilliet, deren Befehlshaber keine officielle Anzeige vom Waffenstillstande erhalten haben wollte und seine Stellung auszudehnen beabsichtigte. Dieses Vorhaben, einige Zeit durch Parlamentäre aufgeschoben, veranlaßte Flintenschüsse, und der Kampf begann auf dieser Linie. Der Obercommandant unterstützte die Seinen durch die Truppen zwischen den Forts Bertigny und Ginget, deren Feuer lebhaft war. Die Waadtländer griffen gut an, litten aber sehr. Der Posten im Walde Doilette (halbes Bataillon Landwehr und 800 Mann Landsturm) wurde geschwächt und zog sich ungeordnet in die Stadt zurück. Der Feind bemächtigte sich der Stellung, und das Feuern hörte auf. — Sonntag den 14. Morgens erwartete man einen Angriff und war darauf gefaßt, als der Befehl des Staatsrathes anlangte, die Feindseligkeiten einzustellen, da Unterhandlungen angebahnt seyen. Diese Nachricht wirkte übel auf die Truppen: schon war kein Gehorsam mehr; die Landstürmer liefen davon, wären aber vielleicht zurückgekehrt,

wenn das Feuer begonnen hätte. Während der Morgenstunden erhielt sodann der Staatsrath durch zwei in der Nacht Abgeordete von General Dufour die Capitulationsbedingungen und nahm sie an. Alles war fertig! Wenn man jetzt nach den nächsten Ursachen dieser Katastrophe sucht, so findet man sie: 1) in der Unmöglichkeit, sich Nachrichten von den Verbündeten zu verschaffen und in der Schwierigkeit, die Stellungen des Feindes zu erkennen wegen des Nebels. 2) In der zu frühzeitigen Einberufung des Landsturmes, der mehrere Nächte bivouakiren mußte, ein unglücklich Ding für eine Masse, deren Handeln und Auftreten nur ein augenblickliches seyn kann. 3) In der ungeheuren Ueberlegenheit des Feindes und besonders seiner Artillerie. Was die Capitulation betrifft, so hat sie der Obercommandant Maillardoz weder geschlossen noch unterzeichnet. Er wußte nicht einmal, daß Comissäre ins feindliche Hauptquartier abgesendet worden seyen, vernahm es erst Sonntags um ½ 8 Uhr als die Feindseligkeiten eingestellt wurden. Nach einigen Anordnungen begab er sich in den Staatsrath und traf dort die Herren Avoyer und Müslin, welche mit fertiger Capitulation aus dem Hauptquartier zurückkamen. Er erklärte dem Staatsrathe, daß er sie für unentschuldbar halte wegen der Entwaffnung des Landsturms; diese vollziehe er nicht. Diesen Vertrag möge die Regierung den Truppen anzeigen. Da der Staatsrath diese entlassen, so betrachte er sich auch als entlassen. Die Entschlossensten unter den Staatsräthen standen unter Waffen, und von den Uebrigen wollte keiner mit General Dufour unterhandeln. Diese Aufgabe mußten jene zwei sehr ehrbaren Männer, die aber nicht der Regierung angehören, unternehmen. Die Soldaten würden verzweifelten Widerstand geleistet haben. Jetzt schrieen sie über Verrath. Der Staatsrath, seiner energischen Mitglieder entblößt, glaubte der Gewalt weichen zu müssen ohne Hoffnung auf den Sieg und dadurch ist freilich die Zerstörung der Stadt und viel Blutvergießen vermieden worden."

Nachdem die Capitulation in Belfaux, dem Hauptquartier Dufours abgeschlossen wurde, rückten Nachmittags die eidgenössischen Truppen während zwei Stunden in die Stadt ein; der Staatsrath hatte sich aufgelöst; die argen Excesse und Verwü-

stungen, welche die erbitterten Truppen sich zu Schulden kommen ließen, sind bekannt; der Commandant der Occupationstruppen, Rilliet, suchte indeß die strengste Mannszucht herzustellen. Auf Befehl des Generals Dufour wurden diejenigen Bataillone, die sich durch ihr rohes Benehmen am meisten ausgezeichnet hatten, aufgelöst nach Hause geschickt und die Schuldigen dem Kriegsgericht überwiesen. General Dufour betrat die Stadt Freiburg nicht, sondern wandte sich gleich mit seinem Stabe nach Bern, um die Operationen gegen Zug und Luzern zu beginnen.

General Dufour wandte sich nun von Freiburg nach Luzern, indem er bei diesem Feldzug folgende Plane auszuführen gedachte: Die Division Gmür sollte Zug besetzen, um von da aus die empfindlichste Seite Luzerns (die Ostseite) zu nehmen; die 4. Division (Ziegler), unterstützt von einer Abtheilung der Gmür'schen, war gegen die Verschanzungen von Gislikon gerichtet. Die Divisionen des Centrums unter Donats und Burkhard sollten über Sursee und Willisau gegen die Nordostseite Luzerns marschiren; die Reserve-Division von Ochsenbein sollte durch Entlibuch zur Südseite der Stadt zu gelangen trachten. Die Reserve-Brigade Keller hatte die March zu besetzen und die 5. Division hatte die 6. in Tessin zu verstärken. Gegen eine solche bedeutende, und zweckmässig verwendete Truppenmacht mußte aller Widerstand eitel und fruchtlos erscheinen.

Zug, dessen Stimmung durch das entschiedene Auftreten der Opposition etwas schwankend geworden war, bot durch Parlamentäre den 21. November Capitulation an. Die Capitulation, die mit Dufour abgeschlossen wurde, erhielt die Freiburg'schen Punkte und die Aufforderung, die Sinser und Sihlbrücke wieder herzustellen. Die Schwyzertruppen verließen mit Unwillen den Kanton, und die eidgenössischen Truppen zogen den 22. November unter lebhaftem Zurufe der Bevölkerung in die Stadt Zug ein. Unterdessen waren die andern Divisionen Luzern immer näher gerückt. Oberst Salis hatte nebst den Luzerner Truppen noch einige Mannschaft aus Uri, Unterwalden und Wallis zu seinen Befehlen. Am Fuße des Rothenberges und bei Gislikon, wo die Straßen von Cham und Muri zusammenstoßen und zwischen der Reuß und dem Rothenberge über Roth und Ebikon

sich bis nach Luzern fortsetzen, hatte man den Hauptkampf erwartet; dennoch hatte hier Salis so unglaublich wenig Streitkräfte in Bereitschaft, daß man daraus auf Verwirrung schließen muß. Außer der erwähnten Straße führte noch ein anderer Weg von Buonas (Kanton Zug) an der Ostseite des Rothenberges vorbei gegen Luzern, und dieser war durch zwei Schwyzer Bataillone, einigen Landsturm, durch Scharfschützen und einige Kanonen gedeckt. „Die Schwyzer, sagt Dr. Weber, hatten offenbar ursprünglich Ordre gehabt, diese Straße mit stärkerer Masse zu decken; aber die indeß erfolgte Diversion in der March, und die bedrohte Straße auf der Ostseite des Zugersee's veranlaßte den Chef der Schwyzer, Oberst Abyberg; zunächst an den eigenen Kanton zu denken. Er zog sich daher mit einem beträchtlichen Theile seiner Macht an den Rigi hin, nach Art, wo er den Paß von Goldau, am Fuße des Roßberges, das westliche Thor des Kantons Schwyz, verlegte; diese Bewegung entzog dem Vertheidigungsplane wesentliche Kräfte und konnte doch nur geringen Nutzen versprechen. Die sonderbündischen Truppen hatten die Aufgabe, mit aller Macht die Angriffe auf beiden Seiten des rothen Berges zurückzuwerfen; dort waren die Bataillonsmassen concentrirt, während die übrigen Theile des Kantons Luzern und Schwyz nicht zu Hauptpositionen bestimmt waren. Schwächte nun der Schwyzeroberst den ihm anvertrauten Hauptpunkt von Maierskappel, so entblößte er den Stellungen von Honau und Rothenberge, Flanke und Rücken und erleichterte also den Durchbruch der wichtigsten Linie. Nachdem aber diese genommen war, wie konnte er darauf denken, sich in Art zu halten, das von Immensee und Walchwyl angegriffen werden konnte, ohne daß er Succurs von der abgeschnittenen Hauptmacht zu erwarten hatte?“ Die Brigaden Isler und Ritter marschirten den 23. November von Cham nach Buanas, um auf der Straße von Küßnacht und Meggen die Ostseite Luzerns zu gewinnen; die Brigade Ritter, welche aus Thurgauern, St. Gallern Glarrern und Zürchern bestund und von Graubündtner und Appenzeller Scharfschützen, von den Batterieen Scheller und Heydland unterstützt wurde, stieß in der Nähe von Maierskappel auf einen feindlichen Vorposten. Die Sonderbundstruppen, welche hier eine

günstige Stellung eingenommen hatten, vertheidigten sich unter Heulen und Lärmen mit solcher Tapferkeit, daß das Zürcherische Bataillon zurückgeworfen wurde; die Minen, die sie sprengen ließen, hatten den eidgenössischen Truppen keinen Schaden zugefügt; das Aargauer, Glarner und St. Galler Bataillon machten von 3 verschiedenen Seiten den Angriff und sprengten die Sonderbundstruppen auseinander. Unter den eidgenössischen Truppen wurde hier der Verlust eines Zürich'schen Jägerhauptmanns bedauert; dagegen hatte eine St. Galler Batterie ein besonders wirksames Feuer gegen die Schwyzer unterhalten. Während die Brigade Isler unter heftigem Tirailleurfeuer der Sonderbundstruppen gegen Udligenschwyl vorrückte, verfolgte nun die Brigade Ritter die Schwyzer gegen den Kiemenberg; hier entspann sich ein neues Gefecht; die Heydland'sche Batterie, nachdem sie unter großen Anstrengungen die Höhe erreicht hatte, eröffnete ein gut gezieltes Feuer gegen die Sonderbundstruppen; endlich fanden sich diese zum Rückzug bewogen, als zwei feindliche Bataillone ihnen in die Flanken rückten. Unterdessen war Udligenschwyl von der Brigade Isler bereits besetzt. Die Brigade Ritter, deren Hauptposition auf dem Kiemen war, suchte nun mit der Brigade Isler sich in Verbindung zu setzen und von derselben Verstärkung zu erhalten, um am folgenden Küßnacht anzugreifen. Als sie, ohne diese Hülfe abzuwarten, den 24. früh gegen Küßnacht hinabmarschirte, kam ihr die Nachricht von Luzerns Uebergabe entgegen. —

Der entscheidende Kampf wurde bei Gislikon von der 4. Division (unter Oberst Ziegler) geliefert. Während eine Brigade auf dem westlichen Reußufer sich Gislikon zu nähern suchte, marschirte eine andere (unter Egloff) gegen den Rothenberg, brachte die Sonderbündischen Vorposten und die Batterie bei Honau nach einem heftigen Feuer zum Weichen und die Eidgenössischen Truppen langten nun vor Gislikon an. Die untern Schanzen beherrschten die Reußufer, die obern, welche aber nicht in der erforderlichen Höhe angebracht waren, sollten die Straße von Honau nach Gislikon beherrschen. Die Erstürmung dieser festen Stellungen hätte für die Eidgenössischen Truppen eine schwere Aufgabe sein müssen, wenn die Schanzen von einer gehörigen An-

zahl regulärer Truppen vertheidigt worden wären. Dieß war aber nicht der Fall — theils wegen der Entfernung der Schwyzer, theils wegen Unordnung im Heere des Salis überhaupt; die Hauptschlacht, sowie der ganze Krieg, war daher für den Sonderbundsgeneral schon zum Voraus verloren. Dennoch fand ein ziemlich heftiger Kampf statt; mit großer Kühnheit drangen einige Compagnien regulärer Infanterie vor, warfen die Eidgenössische Artillerie zurück und selbst die Eidgenössische Infanterie fing an zu wanken. In diesem verhängnißvollen Augenblick war der Bajonettangriff eines Bataillons unter persönlicher Anführung des entschlossenen Obersten Ziegler entscheidend. Auch eine Berner Zwölfpfünder-Batterie und das Jägerbataillon Benz haben sich in diesem wichtigen Momente ausgezeichnet. Das Bataillon Fäsi auf dem linken Reußufer besetzte nun die Gislikoner-Brücke und die Unterwaldner sowie ein Theil der Luzerner Truppen zogen sich auf die Höhe des Berges zurück, hielten sich hier bei der St. Michaelskapelle die ganze Nacht hindurch, wurden aber den 24. früh von den Eidgenössischen Jägern und Scharfschützen auf die Straße nach Luzern hinabgedrängt. Da Salis bei Gislikon verwundet wurde, hatte der so eben angekommene Fürst Friedr. Schwarzenberg die Leitung der Rückzugs übernommen. Schon gegen 5 Uhr Abends den 23. Nov. kamen einzelne Truppenabtheilungen und zerstreuter Landsturm in Luzern an. Die Eigenössischen Truppen marschirten auch denselben Abend bis gegen $1^1/_2$ Stunden vor die Hauptstadt. In dieser schickten sich nun einige Regierungsmitglieder zur Flucht an und verließen den 23. Nov. Abends auf einem Dampfschiffe die Gestade Luzerns, um mit der Kriegskasse des Sonderbundes, mit den wichtigsten Schriften und Staatssiegel und mit einem ansehnlichen Vorrath von Getreide nach Uri zu fahren. Den 24. Nov. Morgens 2 Uhr folgten ihnen mehrere Offiziere des Generalstabs (wie Schwarzenberg, Oberst Tschudi) auf einem zweiten Dampfschiffe ebenfalls nach. Morgens 3 Uhr wurden die Truppen in Luzern entlassen. Der Stadtrath übernahm nun hier die Leitung der Staatsgeschäfte, nachdem ihm die Flucht der Regierung die ganze Nacht hindurch unbekannt geblieben war. Er bot dem General Düfour Kapitulation an; Luzern aber befand sich nicht

mehr in der Lage capituliren zu können, und so zog General Düfour unbedingt in die Stadt ein, (den 24. November 1847) Gleich darauf rückte Donats mit der dritten Division, welche der vierten über die Gislikoner-Brücke gefolgt war, und Burkhardt mit der zweiten, welche bei Littau über die Emmem gesetzt hatte, in die Stadt Luzern. Am Abend langte auch Ochsenbein mit seiner Reservedivision an, die im Entlebuch bedeutenden Widerstand gefunden hatte. Den 22. Nov. war Ochsenbein bis Schüpfheim vorgedrungen, wo er nun auf den Entlebucher-Landsturm und einige Luzerner-Truppen stieß. Es entspann sich hier ein hitziges Treffen, das bis zum Einbruch der Nacht dauerte; die Entlebucher und Luzerner hielten sich hier tapfer; sie demontirten dem Feinde eine Kanone und hatten ihm einen Verlust von 14 Toden und 38 Verwundeten beigebracht. Ochsenbein verschanzte sich nun mit seiner Division und traf Morgens den 23. mit seiner ganzen Macht einen energischen Angriff, welchem die Luzerner nicht zu widerstehen vermochten. Ochsenbein, der sich hier ausgezeichnet hatte, kam nun ohne ernstlichen Widerstand den 24. Nov. über Malters uud Horv vor Luzern an.

Einen Auszug aus Major Zeerleder's Bericht*) führen wir hier um so mehr an, als er ein interessantes Bild von der trefflichen Kriegsleitung des Sonderbundes entwirft:

Zeerleder bemerkt dem General Salis am Eingange seines Berichts in einem Tone des Vorwurfs, daß der General das Hauptquartier verlassen und ihn am 22. Nov. ganz ohne Befehle gelassen habe. Am 23. Nov. stand Major Zeerreder auf der Höhe von Littau und wurde dort von Oberst Elgger gefragt, ob er die Vertheidigung der wichtigen Position am Schwarzen-

*) Major Zeerleder hat einen Bericht an General Salis über seine persönliche Betheiligung an den Novembereregnissen des Kantons Luzerns drucken lassen. Zeerleder gehört einer alten Berner Patricierfamilie an, besitzt ein bedeutendes Vermögen und betheiligte sich an der Sache des Sonderbundes mit dem redlichsten Willen, aus der tief innern Ueberzeugung, daß diese Sache eine gute sei. Sein Bericht bildet einen interessanten Beitrag zur genauern Kenntniß jener Vorgänge in der nächsten Umgebung von Luzern, welche der Einnahme der Stadt unmittelbar vorangingen. Allg. Ztg. 2. Jan. 1848.

berg auf dem Wege nach Kriens, welchen Ochsenbein von Malters her bedrohte, übernehmen wolle. Der Major war dazu bereit, bat aber den Obersten, er möchte ihm doch ein einziges lebendiges Wesen mitgeben. „Ich kann nicht über Eines verfügen," lautete Elggers Antwort. Zeerleder sollte das Commando der drei Bataillone übernehmen, welche zwischen dem Rengglochpaß und dem Dorf Schwarzenberg aufgestellt waren. Obwohl noch kein Schuß gefallen war, fand er diese Truppen bereits in entmuthigster und meuterischer Stimmung. Das Bataillon von Rußwyl, dessen Befehlshaber sich entfernt hatte, verweigerte ihm förmlich den Gehorsam. Mit Munition waren diese Truppen so dürftig versehen, daß nur 10 Patronen auf den Mann kamen, was allgemeines Murren veranlaßte. In der folgenden Nacht gab es stürmische Auftrite. Das bloße Gerücht, der Feind sei in Malters eingerückt, reichte hin, alle Bande des Gehorsams zu lösen. „Alles war nur mit Kochen und Essen beschäftigt," erzählt Major Zeerleder, „vom Bataillon Malters waren nur noch 200 Mann übrig, die Landwehr hörte nicht auf meine Befehle, alles wirbelte durcheinander und ich stand als müssiger Zuschauer dabei." Am 24. Morgens eilte der Major nach Scharmis, in der Hoffnung, bei dem dort stehenden Krienser Bataillon, bessere Stimmung und Manneszucht zu finden. Das Bataillon, war aber bereits auseinandergelaufen, die wichtigste Position stand preisgegeben und die Haufen des Landsturmes, die ihre Waffen weggeworfen, liefen allenthalben der Heimath zu. Von allen seinen Leuten verlassen, ritt der Major ganz allein nach Luzern. Er fügt dieser Schilderung abermals in einem vorwurfsvollen Tone bei, er habe gehofft, den Hrn. General in Luzern oder doch wenigstens Nachrichten von ihm dort zu finden; aber vergebens.

Als Ochsenbein den 24. Nov. Abends in Luzern eingezogen war, befanden sich in dieser Stadt 24,000 Mann, und in der nächsten Umgebung derselben 16,000 Mann eidgenössische Truppen. „Wie in Freiburg, bemerkt Dr. Weber, begannen auch hier durch die Flüchtlinge und Privatrachsucht der Einwohner geleitet, unverantwortliche Exzesse. Das Jesuitenkloster wurde vor allem arg mitgenommen und die Zellen verwüstet, der Kesselthurm erbrochen und vier Kriminalgefangene herausgelassrn, das Verhör-

amt, wo Ammann die unseligen Freischaarenprozesse geleitet, besucht, und die Akten umhergestreut, und die Häuser von Siegwart und Elgger gestürmt und das Innere demolirt. — Diese Verwüstungen, verbungen mit denen von Freiburg und den bedauerlichen Excessen der Berner Reserve in Entlebuch und Malters, wo die Freischaaren s. Z. so grausam mißhandelt worden waren, bilden die Schattenseite der Occupation."

Ueber die Niederlage Luzerns und des Sonderbundes schreibt ein Generalstabs-Offizier des Salis unter anderm folgende interessante Stelle: "Ich stehe auf einem gänzlich unparteiischen Standpunkte und bemerke hier nur, daß lediglich der Wille, mich auszubilden, etwas zu leisten, mich bewogen hat, an dem Kriege Theil zu nehmen. Die Partei, der ich diente, war, ist nach meiner Ansicht die des Rechts und die schwächere, mithin war die Wahl nicht schwer. — Als der Krieg factisch erklärt war, hatte der sog. Sonderbund seine Armee bereits auf den Beinen; damals hätte man mannöveriren und den Krieg nach dem katholischen Aargau, nach St. Gallen, Waadt, Tessin und Graubündten spielen müssen, nicht aber gewissermaßen vornehm sich angreifen lassen. Dieß scheint mir, hätte der Sachlage vielleicht eine andere Wendung gegeben. Der Militär konnte in der Schweiz wichtige Erfahrungen machen, wenigstens konnte er lernen, wie schädlich Unordnung und Indisciplin ist. Trnppen sind Truppen und die Faktoren der Freiheit u. s. w. reichen durchaus nicht hin, Resultate zu erlangen, wohl aber gute Ausbildung, energische Disciplin und recht viele Kanonen. Bei uns fehlten namentlich die letzteren (besonders die von schwerem Kaliber).... Ich habe Alles bei den Truppen des Sonderbundes gefunden, Tapferkeit und Feigheit, Ordnung und Unordnung, Freudigkeit und Mißmuth u. s. w., kann aber nicht verhehlen, daß bei scharfer französischer oder deutscher Disciplin die Fehler sämmtlich, namentlich nach einigen Executionen, verschwunden wären, — denn der Schweizer ist ein guter Soldat. Am besten haben mir die Scharfschützencompagnien, einige Bataillone Infanterie, sowie ein Theil der Artillerie gefallen. Die Batterie Mazolla (vier Geschütze) war es, welche am 23. zwei Stundenlang gegen vier

Batterien heldenmüthig Stand hielt. Die Scharfschützen sind unvergleichlich und obschon ich mehr mit Artillerie zu thun hatte, so verfolgte ich dennoch aufmerksam ihre Leistungen. Die Compagnien Segesser, Obermatt, Hartmann, Keyser, waren die tüchtigsten von allen; ihr Aussehen war ausgezeichnet, ihre Haltung höchst militärisch. Die Urner und Unterwaldner standen ihnen nicht nach, obschon deren Aussehen nicht so glänzend war.«

Unterwalden capitulirte in der Nacht auf den 25. Nov. und nahm Truppen auf. Schwyz, dessen March von der Brigade Keller schon den 23. Nov. besetzt wurde, ergab sich den 26. Nov. unter den gleichen Bedingungen wie Zug und Unterwalden. Auch Uri dachte nicht an eine Fortsetzung des Kriegs auf seinem Gebiete; es kapitulirte daher, und schickte die von Luzern mitgebrachten Kassen, Siegel, Dokumente und Vorräthe wieder zurück; auch verpflichtete sich Uri zur Herausgabe der im Kanton Tessin gemachten Beute. Wallis folgte dem Beispiele der übrigen Kantone und capitulirte den 29. Nov. unter der Bedingung, daß die Occupationstruppen bei einer ungestörten Besetzung des Kantons die Zahl von 8000 Mann nicht übersteigen soll. Den 30. Nov. zog nun Divisionär Rilliet mit den Eidgenössischen Truppen und mit vielen politischen Flüchtlingen und Ueberläufern in den Kanton Wallis ein. Auch die 400 Walliser, welche in Luzern waren und als Kriegsgefangene von Düfour nach Basel geschickt wurden, konnten nun wieder in ihr Kanton zurückkehren. — Wie in die übrigen besetzten Kantone wurden nun von der Tagsatzung Eidgenössische Repräsentanten ins Wallis geschickt.

Nach den näheren Ermittlungen über den Verlust der eidgenössischen Truppen im Sonderbundsfeldzug hat sich folgendes Resultat herausgestellt, wo leicht Verwundete nicht inbegriffen sind: Zurich 12 Todte, 50 Verwundete; Bern 9 Todte, 47 Verwundete; Solothurn 1 Todten, 3 Verwundete; Schaffhausen 2 Verwundete; Appenzell a. Rh. 3 Todte, 23 Verwundete; St. Gallen 6 Verwundete; Graubündten 2 Verwundete; Aargau 15 Todte, 49 Verwundete; Thurgau 2 Todte, 6 Verwundete; Waadt 2 Todte, 46 Verwundete; Tes-

sin 4 Todte, 24 Verwundete; zusammen 48 Todte, 258 Verwundete. — **306**

Diese vertheilten sich folgendermaßen nach den Graden: 10 Offiziere, worunter 1 Commandant, 38 Unteroffiziere, 205 Soldaten; 2 Freiwillige, 1 Bürgergardist 50 Unbenannte. — **306.**

Folgendermassen nach den Waffen: 36 Schützen; 6 Artilleristen; 243 Infanteristen, worunter 55 Mann von der Landwehr oder Reserve und 21 ohne nähere Angabe. — **306.**

Viele, welche diesen Kriegsereignissen eine höhere Bedeutung zuschrieben, oder an dieselben die Hoffnung einer zeitgemäßen Bundesrevision knüpften, bedauerten sehr, daß die Tagsatzung sich so sehr mit den Occupationskosten, die nur eine untergeordnete Bedeutung hatten, beschäftigte. Viele, namentlich Genf hätten gewünscht, daß man durch Schonung der besiegten Kantone neuerdings den Grund zu einer festen und dauernden Eintracht lege. Die Occupationskosten wurden auf die Kantone folgenderweise vertheilt:

Luzern	2,132,000 Fr.
Uri	96,760 „
Schwyz	246,820 „
Unterwalden ob dem Wald .	90,610 „
Unterwalden nid dem Wald .	66,010 „
Zug	102,500 „
Freiburg	1,525,200 „
Wallis	787,200 „
Zusammen	5,047,100 Franken.

Die Tagsatzung hatte ferner Anstände mit Neuenburg und Appenzell J. Rh. zu beseitigen; diese beiden Kantone hatten ihre Truppen-Geldcontingente für die eidgenössische Armee nicht geliefert. Nach einigen heftigen Debaten beschloß die Tagsatzung:

„Der Stand Neuenburg hat zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflicht der Eidgenossenschaft bis zum 20. Dezember 1847 eine Summe von 300,000 Schw. Frk. baar oder in sichern Schuldtiteln zu entrichten. Diese Summe ist zur Gründung eines Pensionsfondes zu verwenden, aus dessen Zinsen die im Dienste der Eidgenossenschaft Verwundeten und die Wittwen und Waisen der Gefallenen angemessene Unterstützung erhalten

sollen. Die Tagsatzung bestimmt und beaufsichtigt diesen Fond und sie behält sich für alle Zeit die freie Verfügung über denselben vor."

Ebenso wurde Appenzell J. Rh. mit einer Buße von 15,000 Schw. Frk. belegt.

24. Stellung der Tagsatzung zum Ausland.

Bevor der Krieg ausbrach, ließ der heil. Stuhl dem Nuntius in Luzern ein Schreiben zugehen, in welchem er beauftragt wurde, die Stimme der Versöhnung durch die ganze Schweiz kund werden zu lassen. Die übrigen Gesandten der Großmächte begaben sich auf neutrales Gebiet. Der Französische Gesandte Graf Boisle Comte blieb in Bern, zog jedoch nach Basel, als Dufour seinem Sekretäre einen Geleitsbrief nach Luzern verweigerte. Die fremden Mächte, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Rußland sahen den Sonderbund in keiner bundeswidrigen Stellung und waren entschlossen »die Vermittlung zwischen beiden kriegführenden Parteien« anzubieten. Frankreich aber, das bei der Schweizerangelegenheit die Initiative ergriffen hatte, ward von England hingehalten, und kam mit seiner Note zu spät an, — einen Tag nach der Capitulation von Wallis. In den Antworten auf die gleichlautenden Noten der Mächte, verwahrte sich die Tagsatzung gegen jede Intervention und machte darauf aufmerksam, daß der Sonderbund nun aufgelöst, die Ruhe wieder hergestellt sey. Die Gesandten der Continentalmächte traten in Neuenburg in eine Conferenz zusammen, um sich über die Vorgänge in der Schweiz, sowie über Mittel zu einer dauernden Pacification gemeinschaftlich zu berathen. Unterm 22. Jan. wurden der Tagsatzung noch einmal 3 gleichlautende Noten von Frankreich, Oesterreich und Preußen vorgelegt, in denen die vier Erklärungen gemacht wurden:

1) Daß die Kontonalsouverainetät nicht als bestehend anerkannt werden kann, in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt sind und unter dem Druck der Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist;

2) daß der Schweizerbund als in regelmäßiger und traktat-

mäßiger Lage sich befindend, nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wieder begeben, ihre Regierungsbehörden vollkommen frei werden haben bestellen können;

3) daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist;

4) daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sey denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden."

Alle diese Noten hatten in der Schmeiz gar keinen Eindruck gemacht; die Schweizerische Presse zeigte größtentheils eine bittere Stimmung gegen die fremden Mächte und die Noten wurden von der Tagsatzung stets in einem Tone beantwortet, wie die fremden Kabinette es verdienten.

England hatte einen außerordentlichen Botschafter, Sir Stratford-Caning, nach Bern geschickt, um zur Versöhnung mitzuwirken und der Schweiz in dieser kritischen Lage geeignete Rathschläge zu ertheilen. In einer Denkschrift, die er unterm 10. Januar an den Bundespräsidenten richtet, heißt es:

„Die Tagsatzung wird zur Bundesreform aller ihrer Mitglieder bedürfen. Es gibt deren, die bis dahin den Vortheil der Erweiterung der Attribute und der Verstärkung des Ansehens der Centralgewalt noch nicht anerkannt haben. Durch häufigere Verbindungen, durch Beweise aufrichtigen Wohlwollens, durch die Sympathieen gemeinsamer Interessen wird es gelingen, sie zu Opfern für den gewünschten Zweck zu bewegen. Wollte man sie mit Gewalt zwingen, so würde man damit nichts anders thun, als die Fundamental-Grundsätze des Bundes verkennen, man würde gefahrvollen Zufällen alles das aussetzen, was die Schweiz seit mehr als 30 Jahren mit dem allgemeinen Systeme des Friedens und des öffentlichen Rechtes in Europa verbindet. Beachten Sie, wieviel Uebles ein in der Eile gefaßter Entschluß schon herbeigeführt hat und entnehmen Sie aus diesem Anfang, was derselbe in der Folge noch herbeiführen könnte. Seine erste traurige Folge war die Anwendung der Willkür in einem der Freiheit geheiligten Lande. Hierauf kam das heftigere Auftreten des

Parteigeistes, mit Zwangsanlehen, mit Erhebung partieller und sehr lästiger Contributionen auf Kosten von religiösen Stiftungen und von Individuen und endlich mit der Aufhebung eines Klosters und Confiscation seiner Güter. Hiezu kommen noch, um die Wahrheit dieses Gemäldes zu bekräftigen, die Decrete mehrerer provisorischer Regierungen, die in Gegenwart eidgenössischer Truppen und eidgenössischer Repräsentanten erlassen wurden Hiezu kommt endlich, um Alles zu sagen, das Leiden und das Ertragen seiner Last, wovon die Betroffenen, wenn man sie dazu anhält, sich bei Lebzeiten der gegenwärtigen Generation nicht mehr erholen werden. Täusche man sich nicht. Aus solcher Saat wird nichts Gutes hervorkeimen. Und wenn noch die Folgen dieser unvorsichtigen Maßregeln sich nur auf einige Kantone beschränken sollten; aber zuverlässig wird jedes Mitglied der Eidgenossenschaft seinen verhältnißmäßigen Antheil daran zu tragen haben. Die ganze Schweiz wird sie in jeder Weise zu fühlen haben: politisch, moralisch materiell! — Selbst die Grundlage ihrer Unabhängigkeit wäre nicht sichrr vor dem Gegenstoße.“

25. Vorgänge in Freiburg.

Ueber einen Mißgriff, der gegen die 7 Stände begangen wurde, bemerkt **Dr.** Weber in seiner Schrift: „Der Sonderbund und seine Auflösung,“ mit Recht folgendes: „Aber eines können wir nicht verhehlen: in ihrem Kostenbeschluße, in welchem sie (die Tagsatzung) den 7 Kantonen den unbestimmten Regreß auf Schuldige gestattet, hat sie der Parteileidenschaft verführerische und gefährliche Möglichkeiten eröffnet. Noch ist das gährende Volk der 7 Stände nicht zur Ruhe gekommen. Wie begreiflich war es, daß es Behörden und Corporationen in Mitleidenschaft zog und Opfer erpreßt, welche mit der Last einer politischen Sünde und Schuld das schöne Werk der Reconstituirung beflecken und verunehren müssen. Die Instructionsbehörden können nach den Grundsätzen des konstitutionellen Lebens nicht mit einer derartigen Verantwortlichkeit beladen werden; sie sind die Vertreter und Stimmen des Volkes; kaum wird solche Responsabilität der Regierungen, die unter Bevollmächtigung der Gr. Räthe ihre

Politik einhalten, zu rechtfertigen seyn, am wenigsten aber jener Regierungen, welche die Frage an die Landsgemeinden gebracht haben. Hier hat das Volk gefehlt, — es trage die Schuld. Haben Mitglieder von Regierungen aber schlimme Einflüsse in Bewegung gesetzt, so stehen sie unter individueller Verantwortlichkeit. Wir haben die Folgen jener Eröffnung von Regressen vor Allem in Wallis bedauert, wo ohne Gericht und durch eine provisorische Vollziehungsbehörde wohlthätige Institute und kirchliche Behörden und Corporationen in unerhörter Weise gebrandschatzt worden, ein Verfahren, das die, welche sich für die Träger der Cultur ausgeben, dem verdienten Verdachte der Barbarei ausgesetzt. Wir haben vergebens erwartet, daß die eidgenössischen Repräsentanten dem Unfug der entfesselten Leidenschaft und Willkür Schranken setzen werden."

„Die provisorischen Regierungen haben die einflußreiche Wohlthat eines gesetzlichen Ursprungs nicht für sich; möchten sie ihn durch ungesetzliche Handlungen nicht noch tiefer herabsetzen und gewaltsam den wankenden Boden unterwühlen, auf dem sie stehen. Sie dürfen nicht vergessen, daß eine weise und gerechte Haltung ihre einzigen Creditive bei der Nation sind, daß ihre Aufgabe in einer redlichen Pacification des Volkes, in einer vorsichtigen Ordnung des zerrüttelten Staatshaushaltes liegt, nicht aber in der Wiedervergeltung erlittener Unbilden und in schmachvollen Proscriptionen."

Wenn dieses Bedauern über die Vorfälle in Luzern, Wallis und Freiburg ausgesprochen werden muß, so geschieht dieses in Bezug auf die 2 letzten Kantone vorzugsweise. Die provisorische Regierung von Freiburg und Wallis haben unter allen hierin am wenigsten Mäßigung gezeigt. Ueber die Bezahlung der Kriegskosten dekretirt den 18. Januar 1848 der große Rath zu Freiburg: 1) Die Urheber und Betheiligten am Sonderbund bezahlen die Summe 1,600,000 Frk. Keine Kategorien, die Einen sind für die Andern verantwortlich. Diejenigen, die sich auf dem von der provisorischen Regierung festzusetzenden Verzeichniß befinden, können inner Frist von 14 Tagen sich an die Gerichte wenden, oder auch andere Mitschuldige vor Gericht ziehen; 2) bezahlt die Weltgeistlichkeit 60,000 Frk.; die provi-

sorische Regierung bestimmt die Personen ebenfalls; 3) bezahlen die Klöster in der vom Gr. Rath bestimmten Eintheilung 750,000 Frk. — Nachdem die provisorische Regierung gleich beim Beginn ihrer Funktionen einige Klöster aufgehoben hatte, erfuhren später noch einige andere reichere dieß Schicksal; dennoch wurde später noch vielen Privaten ihr ganzes Vermögen weggenommen.

Das „Journal des Debats" gibt eine Beschreibung von den nach der Uebergabe von Freiburg vorgefallenen Unordnungen, Verwüstung von Kirchen und Klöstern, Plünderung von öffentlichen und Privatgebäuden, wobei es jedochde m Generalstab und den Offizieren überhaupt, die in ziemlich großer Anzahl aus Conservativen bestehen, die Gerechtigkeit widerfahren läßt, daß sie Alles versucht haben, dem Unfuge zu steuern, daß dieß aber bei einem Heer, wo man alle Leidenschaften aufgestachelt, etwas Uebermenschliches gewesen wäre. Unter den Gebäuden, die am meisten gelitten, werden die Wohnungen des Schultheißen Fournier, des Kanzlers von der Weid, des Commandanten Chollet, die Landhäuser des Hrn. Alphons v. Dießbach und einer angesehenen Dame, die Staatskanzlei, die Kathedrale des heiligen Nicolaus, das Ligorianerkloster und das Seminar, endlich auch das Jesuitenpensionat genannt. Die Tochter Fournier's hätten die Urheber der Verwüstung mit der Pistole in der Hand zwingen wollen, den Schlupfwinkel ihres Vaters zu entdecken, bei den Jesuiten seyen Uhren, Porzellan, Glasscherben auf den Boden herumgeworfen, Meisterwerke von Gemälden mit Bajonetten durchstochen, Claviere mit Flintenkolben zerschlagen, Bücher zerrissen, die Orgel zerstört und die Blasbälge durch Bajonettstiche zerrissen, das Bureau des Superiors erbrochen und eine ungeheure Menge Briefe zerstreut worden. Die Dörfer um Freiburg, wo die Truppen Beiwacht gehalten, seyen noch ärger mißhandelt, als die Stadt. Ueberall habe man die Schlösser an den Häusern zerbrochen, Hausrath, Wagen, Karren, Ackerwerkzeuge in die Wachfeuer geworfen, das Vieh geschlachtet und die Häuser in Brand gesteckt. Am Aergsten hätten es die Berner gemacht, dagegen die Waadtländer sich im Ganzen gut aufgeführt. Inmitten dieser Unordnungen seien die eidgenössischen Commissäre angekommen, sie hätten natürlich noch weniger ausgerichtet, als die Offiziere.

26. Vorgänge in Luzern.

Im Allgemeinen haben die höhern Offiziere der Eidgenössischen Armee Ordnung und Disciplin kräftig gehandhabt, die möglichste Schonung beobachtet und Exzesse zu verhindern gesucht. General Dufour ist hierin mit edlem Beispiele vorangegangen und hat sich dadurch die Anerkennung aller Parteien erworben. Einige Truppenabtheilungen (Basellandschäfter und besonders Berner) haben indeß in Luzern ein Betragen an den Tag gelegt, das aller Gesittung und Bildung Hohn spricht. Dagegen war die Haltung der Züricher, Solothurner, und Aargauer im Allgemeinen höchst ehrenvoll. Oberst Ziegler als Platzkommandant und Landammann Siegfried von Aargau haben in Luzern mit rühmlicher Energie auf Ordnung und Sicherheit hingewirkt, und die Disciplin der Truppen hergestellt. — Eidgenössische Repräsentanten waren die Herren Kern und Bollier; sie sollen kräftig dazu beigetragen haben, daß die politische und Privat-Leidenschaft der früher Verfolgten einigermaßen in den Schranken des Rechts und der Ordnung zurückgehalten wurde.

Der Stadtrath von Luzern bildete mit 8 Zugezogenen die provisorische Regierung; diese bestand aus gemäßigt liberalen Männern und hatten an ihrer Spitze die HH. Alt-Schultheiß Kopp und Oberst Schuhmacher-Uttenberg. Kopp, ein Mann von hoher wissenschaftlicher Bildung, verhinderte durch sein kräftiges Wort und sein Ansehen inmitten der Stürme die Zertrümmerung und Verheerung der Räberschen Buchdruckerei und Buchhandlung. Eine Volksversammlung, im Getümmel in Luzern zusammengebracht, verlangte von der provisorischen Regierung: „Ausweisung der Jesuiten und allgemeine Amnestie für alle früher incrimirten Flüchtlinge", welchem Wunsche auch willfahren wurde. Zugleich wurde eine Criminaluntersuchung eingeleitet gegen Mitglieder der abgetretenen Regierung, welche die Schlüssel zu den Kassen mit nach Uri genommen, aber nach der Kapitulation von Uri wieder zurückgeschickt hatten. Es wurde das Vermögen der Regierungsmitglieder mit Beschlag belegt und zur Deckung des Defizits in der Kriegskasse von 221,777 Frk. verurtheilt, unter Vorbehalt, ihre Rechte gegen den Staat geltend zu machen.

Die neuen Kantonalbehörden waren um die Mitte Dezembers 1847 sämmtlich bestellt und hatten ihre Verrichtungen begonnen. Dr. Steiger trat nun wieder an die Spitze der Geschäfte. Die schwierigste Aufgabe war die Ordnung des Finanzwesens. Das Staatsvermögen war nicht in dem Maße von der vertriebenen Regierung geschwächt worden, wie man vermuthete. So sind die Domänen in unangetastetem Zustand geblieben und nicht mit Verschreibungen belastet worden. Aber die Occupationskosten und andere Leistungen z. B. an die Eidgenössische Kriegskasse hatten dem Kanton eine Schuldenlast von 3,000,000 Frx. aufgebürdet. Die Aufhebung der Klöster, (oder ihrer Reichthümer,) um die Schulden des Landes abzutragen, bildete daher schon in der provisorischen Regierung den Gegenstand vieler Berathungen und lag nun auch dem Regierungsrath vor. Die Klöster (besonders St. Urban und Münster) suchten diesen Sturm durch bedeutende Vorschüsse an den Staat zu beschwichtigen, wurden aber dennoch in der Folge aufgehoben.

27. Vorgänge in Uri, Unterwalden, Schwyz und Zug.

Unterwalden ist von den eidgenössischen Truppen und somit auch von den Repräsentanten welche die Tagsatzung dorthin abgeschickt, zuerst geräumt und verlassen worden. „Von allen Sonderbundsständen, bemerkt die eidgenössische Zeitung, hat sich Unterwalden in und nach dem Krieg am rühmlichsten gehalten. Vor dem Krieg hat es nicht bramarbasirt, während des Krieges haben sich seine Soldaten am tapfersten bewährt und nach dem Krieg hat es, ohne seine früheren Häupter zu brandschatzen, am meisten Bereitwilligkeit gezeigt, seinen schweizerischen Bundesgenossen die ehrliche Hand zur Versöhnung zu reichen.“

Im Kanton Schwyz hatte der neu gewählte Verfassungsrath eine gänzliche Umgestaltung der alten Verfassungsformen beabsichtigt. Bekanntlich ruhte die eigentliche Suverainetät dieses Kantons, gleichwie in Uri, Unterwalden, Zug in den Händen der Landsgemeinde d. h. einer öffentlichen Volksversammlung aller stimmfähigen Kantonsbürger, welche gewöhnlich alle Jahre einmal zusammentrat, die Landesbehörden wählte und die

Beschlüsse der Regierung bestätigte oder verwarf. Diese alte Landesinstitution wurde aufgehoben und an ihre Stelle trat ein Gr. Rath von 80 Mitgliedern (mit dem Gesetzgebungsrecht) welcher seiner Seits einen Regierungsrath von 7 Mitgliedern erwählt, der die Competenzen des hisherigen Kantonsraths und der Regierungscommission in sich vereinigt. Aus den Regierungsräthen ernennt der Gr. Rath den Landammann, den Statthalter und den Säckelmeister des Kantons. Die Bezirksräthe bleiben nur noch Verwaltungsbehörden; der Bezirksvorsteher ist unmittelbarer Vollziehungsbeamter der Regierung und die Beurtheilung der Polizeistraffälle, die bisher den Bezirksräthen zukam, geht den gehörigen Gang an die Bezirksgerichte. Die dreifachen Bezirksräthe bleiben zur Begutachtung aller an die Bezirksgemeinden zu bringenden Verhandlungsgegenstände, sowie zur Wahl der Bezirksschreiber und Waibel, die bisher den Landsgemeinden zustand. Der erste Verfassungsentwurf in Schwyz wurde zwar nicht angenommen; als aber die mißfälligen Ursachen — Bezirkseintheilung — die Veränderung des Hauptorts — wegfielen, wurde der zweite Entwurf angenommen.

In Uri hatte sich den 24. Dezember der neu gewählte Landrath constituirt. In persönlicher Beziehung hat derselbe einige Veränderung erlitten, indem 9 vorsitzende Herren und 8 Rathsherren, welche früher Mitglieder desselben waren, jetzt nicht mehr in demselben sitzen. „In Bezug auf Gesinnung aber ist sich unsere obere Executivbehörde gleich geblieben. Unser Landrath war, ist und wird conservativ bleiben, wenigstens in seiner großen Mehrheit. In 10 von 16 Gemeinden wurden sämmtliche bisherige Landrathsmitglieder bestätigt, in den meisten übrigen Gemeinden wurden die Entlassenen durch jüngere, ebenfalls conservative Männer ersetzt; nur in den Gemeinden Fluelen und Sisikon, wovon jede ein Rathsmitglied zu wählen hatte, entschied die Mehrheit für der liberalen Gesinnung und Richtung zugethane Männer.“

Zug. Nach der „Neuen Züricher Zeitung“ schien es Grundsatz der Tagsatzungsmehrheit gewesen zu seyn, keine der bisherigen Regierungen der Sonderbundsstände, mit denen sie doch Capitulationen abgeschlossen hatte, anzuerkennen. Dieses geschah

auch in Zug, wo die eidgenössischen Repräsentanten mit der bisherigen Regierung in keine Verbindung traten. Deßhalb wurde von den Häuptern der Liberalen auf Sonntag den 5. Dezember eine Versammlung derjenigen stimmberechtigten Kantonsbürger, „denen ein freundliches Verhältniß zur Eidgenossenschaft, sowie ein solider, auf Recht und Ordnung gegründeter Fortschritt am Herzen liegt," nach dem gewöhnlichen Landgemeindeplatz in Zug eingeladen. Diese Volksversammlung bestellte dann eine provisorische Regierung und erklärte feierlich den Rücktritt vom Sonderbund. Noch ehe diese Versammlung Statt fand, hatte der regierende Landammann, Hr. Bossard, den eidgenössischen Repräsentanten in Zug nachstehende Protestation dagegen eingereicht: „Tit.! Durch einen gedruckten Aufruf an das Zugerische Volk, erlassen durch 23 Cantonsbürger, macht der Unterzeichnete die Wahrnahme, daß die auf heute Nachmittags 1 Uhr auf dem Landsgemeindeplatz zusammenberufene Volksversammlung sich mit Wahlen und Verfassungsangelegenheiten beschäftigen wird. — Der Unterzeichnete, als von der Landsgemeinde gewählter Landammann, und in Berücksichtigung, daß die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Regierungsbehörden dermalen durch die Tit. eidgenössischen Repräsentanten gehemmt ist, glaubt, es liege in seiner Stellung und in seiner Pflicht, sich zum Voraus gegen alle Schlußnahmen verwahren zu sollen, die eine heutige Volksversammlung gegenüber den klaren Verfassungsbestimmungen des Kantons Zug vorzunehmen gedenkt. — In Uebereinstimmung mit den Tit. Herren eigenössischen Repräsentanten mündlich gemachten Eröffnungen und mit Rücksicht auf die vom eidgenössischen Kriegsrathe und dem hohen Vororte empfangenen, eine Anerkennung von Landammann und Rath voraussetzenden Zuschriften und auf die durch den hohen Landrath mit dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, Sr. Exzellenz Herrn General Dufour, noch vor der Besetzung des Kantons Zug abgeschlossene Capitulation, wiederholt der Unterzeichnete die Ansicht, daß die Behörden des Standes Zug das vom Volke empfangene Mandat nur einer verfassungsmäßigen Landsgemeinde und den betreffenden Wahlgemeinden zurückzugeben haben, oder daß sie sich nur einem förmlichen Auflösungsbeschluß der hohen

Tagsatzuug unterziehen müssen. — Nach der Ansicht des Unterzeichneten, so wie in Folge Erklärung der meisten Gemeindspräsidenten des Kantons kann es demnach nicht Aufgabe einer einseitig besuchten Volksversammlung seyn, Wahlen und Revisionsbeschlüsse vorzunehmen. Diese Competenz kann nur durch die von der Verfassung selbst bezeichnete und von der Eidgenossenschaft garantirte Weise und durch die gesetzliche Zusammenberufung des Volkes bewerkstelligt werden. — Indem der Unterzeichnete hofft, daß die Tit. eidgenössischen Repräsentanten allfällig hierauf bezüglich nothwendig werdende Einleitungen der betreffenden Behörden genehm halten werden, verbindet er mit dieser Eingabe die Versicherung seiner besonderen Hochachtung und Ergebenheit. — Zug, den 5. Dezember 1847. C. Bossard, Landammann."

Die „Neue Zuger Zeitung," nachdem sie die liberalen Wahlen der Stadtgemeinde geschildert hatte, bemerkt dann über die Wahlen des Verfassungsrathes noch Folgendes:

Die Wahlen in den Verfassungsrath sind in den übrigen Gemeinden verschieden ausgefallen. Baar, Menzingen, Ober-Aegeri, Walchwyl und Steinhausen wählten zusammen 27 Konservative, ersteres einzig einen Liberalen. Unterägeri, Cham und Hünenberg haben gleich der Stadtgemeinde ganz liberal gewählt, zusammen 24. Risch hätte also auch nur mit Einem seiner zwei gewählten Mitglieder zu Gunsten der Konservativen den Ausschlag gegeben. Es nahm aber die politische Parteistellung eine andere Wendung. Donnerstag trat zum erstenmal der neugewählte Verfassungsrath zusammen. Hr. Vizepräsident Andermatt von Baar führte als Alterspräsident den Vorsitz. Es ergab sich, daß die konservativen Verfassungsräthe Hr. Landammann Hegglin, Landesfähnrich Andermatt und Rathsherr Schmid von Baar nicht anwesend waren. Beide Erstern sind nämlich (sowie die Landammänner Bossard und Keiser) seit dem 15. d. auf Befehl der eidgenössischen Repräsentanten mit Hausarrest belegt worden und werden durch Schildwachen genau bewacht. In Menzingen hatte man zwar sofort für Herrn Landammann Hegglin einen Ersatzmann gewählt; nicht so in Baar für die Hrn. Landesfähnrich Andermatt und Rathsherr Schmid, welch'

Letzterer die Wahl in den Verfassungsrath aus zu berücksichtigenden Gründen ablehnte.

Laut Beschluß der Volksversammlung vom 5. d. soll der Verfassungsrath aus 65 Mitgliedern bestehen, wovon die Gemeinden 54 wählen und diese dann 11 aus den übrigen Kantonsbürgern. Schon der erste Beschluß des Verfassungsrathes entschied nun die Parteistellung. Mit Mehrheit wurde erkannt, ohne erst abzuwartende Ergänzung der zwei fehlenden Mitglieder die Geschäfte fortzuführen. Es folgten die Wahlen der 11 Mitglieder. Die Conservativen blieben mit allen ihren Kandidaten in Minderheit.“

Der Kanton Zug hat seit 30 Jahren das beneidenswerthe Loos gehabt, unter demokratischen Staatseinrichtungen Freiheit, Ruhe und einen ausgezeichneten Wohlstand zu genießen; dennoch waren manche Zustände nichts weniger als vollkommen und auch an der Verfassung ließ sich Vieles verbessern. Wenn daher die Veranlassung zu der Verfassungs- und Regierungsveränderung allerdings eine traurige war, so hat man anderseits die Beruhigung, daß aus jenen Stürmen eine Verfassung hervorging, welche die Ausbildung eines ordentlichen Staatshaushalts möglich macht und größere Einheit und Regelmäßigkeit in der Verwaltung anbahnt. Indeß hängt das Wohl eines Volkes nicht blos von einer mit staatsmännischer Kunst entworfenen Verfassung, als vielmehr von der Art und Weise ab, wie die Behörden regieren. Möge es der neuen Regierung gelingen, durch eine versöhnende Richtung und durch eine gute Verwaltung den kleinen Kanton einem musterhaften Zustand entgegenzuführen. —

28. Vorgänge in Wallis.

In Wallis hat der Gr. Rath nach dem Beispiele von Luzern beschlossen, alle Individuen, welche als „Aufwiegler gegen die Tagsatzungsbeschlüsse“ erscheinen, als provisorisch unfähig an der Theilnahme der Berathung des Gr. Raths zu erklären. — Am meisten Beunruhigung erregte die am 2. Dezember abgehaltene Volksversammlung, welche die Aufhebung der kirchlichen

Immunitäten, die Ueberwachung des Kirchenguts durch den Staat, und dessen Befugniß, die Geistlichkeit und Klöster zu regeln, aussprach, der Abtei St. Moriz und dem Hospitz auf dem St. Bernhard das Recht der Collatur entzog, dem Gr. Rathe die Vollmacht ertheilte, die Klöster aufzuheben und dem Clerus und den Klöstern die Kriegskosten auferlegte. — Großes Aufsehen erregte eine öffentliche Protestation des Vorstehers des berühmten St. Bernhardklosters:

Französische Blätter enthielten folgenden Bericht des Propstes vom großen St. Bernhard und vom Simplon über das Verfahren der gegenwärtigen radicalen Walliser Regierung gegen das dortige Hospiz: „Aus der Ueberlieferung und der Geschichte ist bekannt, daß der Berg, der heute der große St. Bernhard heißt, vor neun Jahrhunderten ein schrecklicher Wohnsitz von Götzendienern und Räubern gewesen ist. Ein wahrer Menschenfreund, ein Held der christlichen Liebe, erstieg diese Räuberhöhle, stürzte das Götzenbild, zerstörte den Götzendienst, pflanzte neben den Ruinen des Tempels des Jupiter Pöninus das Kreuz auf, und gründete ein Hospiz, um darin den Reisenden eine Zufluchtsstätte gegen Unwetter und Schutz gegen die gräulichen Mißhandlungen der Anwohner des Ortes zu gewähren. Dieses bewunderungswürdige Denkmal der christlichen Liebe Bernhards von Menthon hat seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts, der Zeit der Gründung desselben, sein wundersames Werk nicht einen Augenblick unterbrochen; Ordensgeistliche versahen in dem Hospitz, nach der Anleitung und dem Geiste seines heil. Gründers, den Dienst. Reiche sind gefallen, Anstalten, die ewige Dauer versprachen, sind verschwunden, das Hospiz auf dem großen St. Bernhard hat trotz den heftigsten Stürmen immer fortbestanden. Selbst Napoleon, unter dessen Regierung so viele klösterliche Institute zerstört wurden, hat den großen St. Bernhard respectirt und leben lassen. Ja noch mehr, er ließ, nach dem Muster des dortigen Hospizes, noch zwei andere, eines auf dem Simplon, das andere auf dem Mont-Cenis bauen. Damit es nicht an Männern fehle, die den Dienst daselbst versehen, befreite jener große Mann vom Kriegsdienste diejenigen jungen Leute, welche den Beruf fühlten, sich den Werken der Gastfreund-

schaft zu widmen, die in diesem Hause gegen alle Reisende jeden Standes, jeder Nation, jeder Religion, ausgeübt werden."

„An allen Orten der Welt, unter allen Himmelsstrichen, von allen Lippen erschallt das Lob des großen St. Bernhard. Hochherzige Seelen aller Nationen machten es sich zur Pflicht und rechneten es sich zum Ruhme, zum Unterhalt und zur Erweiterung des gastfreundlichen Hospices beizutragen. Unserer Zeit war es vorbehalten, diese Anstalt von Unfällen, die vielleicht unheilbar sind, heimgesucht zu sehen. Die aus der Revolution hervorgegangene provisorische Regierung von Wallis hat ihr als Abschlagszahlung, eine Contribution von 120,000 Fr. auferlegt und sie dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, ihr Werk im vollen Umfange frei fortzusetzen. Dieselbe Regierung ließ das Hospiz am 15. Dezember 1847 von der bewaffneten Macht besetzen; die meisten Soldaten waren Waadtländer; sie benahmen sich anständig. Allein im Gefolge der Truppe erschienen vier Cantonalcommissäre, die Herren Anton Dufay de Monthey, Emmanuel Joris von Orsiers, Advocat Tavernier, Richter von Bourg-de-Martigny, und der Notar Michellod, aus demselben Orte. Diese Herren hatten den Auftrag, ein genaues und detaillirtes Inventarium von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen aufzunehmen, welches das Hospiz sowohl in Wallis als anderwärts besitzt. Die Obern hatten sich aus dem Hospiz entfernt; die jungen Ordensgeistlichen hatten daher allein mit den Commissären zu verhandeln. Sie weigerten sich, ihren Operationen beizuwohnen und protestirten sowohl mündlich als schriftlich auf's Kräftigste gegen diese ungerechte Maßregel. Durch diesen unerwarteten Widerstand von Seite einiger wenigen jungen Mönche außer Fassung gebracht, nicht wissend, was sie thun sollten, es nicht wagend, eine so schmähliche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, reisten die Herren Tavernier und Michellod am 16. ab, um neue Befehle bei der Regierung einzuholen. — Am 18. um 2 Uhr nach Mitternacht erschienen zwei eidgenössische Commissäre, die Herren Delarageaz von Waadt und Frey von Basel, auf dem großen St. Bernhard. Herr Druey, der Obercommissär, und Herr Franchini, von Tessin, die nicht hinaufgehen wollten, blieben in Bourg-Saint-Pierre, drei

Lieues vom Hospiz, zurück. Bald nach seiner Ankunft eröffnete Herr Delarageaz den versammelten Mönchen den Zweck der Sendung, mit der er von der Eidgenossenschaft beauftragt zu seyn erklärte. Er sprach ziemlich unklar. Man sah jedoch, daß seine ganze Rede darauf hinausging, die Mönche zur Mitwirkung an der Aufnahme eines Inventars und zur Erklärung zu zwingen, welche Gegenstände in Sicherheit gebracht worden seyen, die man auf Kosten des Hospizes zurückschaffen zu lassen drohte. Nach der Ansicht dieser Herren gehört das Vermögen religiöser Corporationen der Eidgenossenschaft; die Mönche sind nur die Administratoren, nicht einmal die Nutznießer davon, sondern bloße Ausspender. Man blieb unerschütterlich; man berief sich einstimmig auf die bereits von den Mönchen bei der Regierung und bei den Cantonalabgeordneten eingelegten Protestationen. Hr. Delarageaz befahl hierauf dem Hrn Dufay, die Mönche drei Mal gerichtlich aufzufordern, die Thüren zu öffnen, das Vermögen des Hospizes zu erklären, und das Inventar, das man darüber aufnehmen würde, unterfertigen, mit dem Beifügen, daß man Falls sie auf ihrer Weigernng beständen, Gewalt brauchen werde. Dazu mußte auch geschritten werden. Die Thüren, die nicht mit Nachschlüsseln geöffnet werden konnten, wurden mit Beilen gesprengt. Die eidgenössischen Commissare hatten einen Schlosser mitgenommen, um die Thüren mit Dietrichen öffnen zu lassen. Dieses schmähliche Verfahren war schon in einem Hause angewendet worden, welches das Hospiz in Martigny besitzt, und wohin die Geistlichen, die durch die rauhe Luft auf dem großen St. Bernhard krank geworden und auch die Greise, die nach so vielen ausgestandenen Mühseligkeiten der Erholung bedürfen, geschickt werden. Dieses Asyl von Siechen und Greisen wurde eben so wenig verschont, als der große St. Bernhard; die entwaffnete Macht drang hinein; man schritt daselbst zu einem bis ins Kleinlichste gehenden Inventar. Die Zimmer des Probstes, Oberen der Congregation, wurden mit Gewalt durch einen Schlosser eröffnet. Auf dem großen St. Bernhard bemächtigten sich die Commissäre aller Schlüssel, welche sie fanden; sie stellten an den Thoren und an einigen Fenstern des Hospizes Schildwachen mit geladenem Gewehre auf, mit dem Befehl, auf

alle diejenigen, Geistliche oder andere Leute, zu feuern, welche Gegenstände, die der Anstalt gehören, wegtragen wollten. Man treibt die Strenge so weit, die Taschen der Reisenden beim Fortgehen zu visitiren. Der bitterste Spott wird dieser Verfolgung beigesellt. Die Regierungscommissarien erröthen nicht, den Mönchen zu sagen, daß man sie weder wegjagen noch an der Ausübung der Gastfreundschaft hindern wolle, und dennoch richtet man die Anstalt durch Geldauflagen und Naturallieferungen zu Grunde und den Mönchen wird das Leben verbittert."

„Wir machen diese Akte der Spoliation öffentlich bekannt, damit Europa die Leute, die heute in Wallis regieren, kennen und nach Gebühr beurtheilen lerne. — Der Probst vom großen St. Bernhard und vom Simplon, F. Benjamin Filliez."

29. Einfluß des Sonderbundkriegs auf Frankreich. Die dritte Französische Revolution.

Frankreich hatte an den letzten Ereignissen der Schweiz den lebhaftesten Antheil genommen. Während Louis Philipps Regierung die Partei des Sonderbundes begünstigte oder unterstützte, nahm sich die Opposition der Sache der Tagsatzung an. Der Sieg dieser letztern war ein Sieg der Opposition in Frankreich; der Untergang des Sonderbundes war die Niederlage der Louis Philipp'schen Regierung. Die Schweizerischen Ereignisse haben zwar nicht einzig, aber doch hauptsächltch und wesentlich dazu beigetragen, dem Ministerium Guizot das Maß voll zu machen. Es ist daher der näheren Beachtung werth, wie so verschiedene Uebelstände in der äußern und innern Politik die Juliregierung unhaltbar gemacht und wie es nur eines letzten Stoßes, eines letzten politischen Sturmes bedurfte, um den wackelnden Thron zu stürzen. Wir führen daher hier die gedrängte Darstellung dieser Zustände an, wie sie vom Verfasser der: „Geschichte der dritten Französischen Revolution" auf eine meisterhafte Weise gegeben wird und mit einem Gemälde der Politik Louis Philipps beginnt:

„Als gleichberechtigt unter die Fürsten Europas aufgenommen zu werden, dahin strebte sein Ehrgeiz. Das Mitgefühl wie der Vortheil des Landes wurden bei der eingeschlagenen Rich-

tung seiner Politik in Belgien, Polen, Italien tief verletzt und weder das, was dem Herzen der Franzosen so theuer ist — der Ruhm seines Landes, — noch das materielle Wohl der Massen wurde befördert. Statt großartiger Handlungen der Regierung erfolgten leere Bezeigungen, welche der Eitelkeit des Volkes schmeicheln sollten, ohne doch durch wirkliche Erfolge dem Nationalgefühle eine Genüge zu thun. Wir rechnen dahin die Truppenentsendung nach Belgien, die nach Lissabon geschickte Flotte, die Besetzung Ancona's, die Feindseligkeiten gegen Mexiko, die Einmischung am Plata, die schändliche Ueberlistung von Tahiti, die Besitznahme der Marquesas-Inseln, was Alles man in Frankreich als bloße Spiegelfechtereien betrachtet, die dem Lande alle Lasten und Opfer eines wirklichen Kriegszustandes aufbürdeten, ohne seine Ehre oder sein Gewicht zu befördern, ja ihm sogar herbe Demüthigungen auflegten.

Die zaghafte Politik Frankreichs bei den Kämpfen der Karlisten in Spanien gab selbst zu unangenehmen Vergleichen mit dem entschlossenen Auftreten Karls X. Veranlassung; nichts aber verletzte das Nationalgefühl tiefer, als das Verhalten der Französischen Politik in den syrischen Angelegenheiten. Nachdem ganz Europa herausgefordert, eine ungeheure, kostspielige Rüstung angeordnet war und leere Drohungen auch Deutschland aus seiner Ruhe aufgeschreckt hatten, löste sich die ganze pomphaft begonnene Drohung in ein lächerliches Nachgeben auf, welches den Spott und Hohn der ganzen Welt im Jahre 1840 auf Frankreich wälzte.

Bereits 4 Jahre früher hatte Frankreich eine derbe Demüthigung erfahren. Forderungen im Betrage von 25,000,000 Fr. welche die Nordamerikanischen Freistaaten aus der Zeit des Kaiserreiches wegen Wegnahme von Schiffen (in Folge der bestandenen Kontinentalsperre) machten und die selbst von den Bourbonen der älteren Linie zurückgewiesen worden waren, ertrotzte Präsident Jackson von der Regierung Ludwig Philipps auf die beleidigendste Weise. Die Wegweisung des Englischen Consuls und Missionärs Pritchard, der das Volk in Otaite in Schutz nahm, wurde, bei den Drohungen Englands, von der Französischen Regierung auf eine Weise ausgeglichen,

welche selbst in den Kammern bei allen Parteien den heftigsten Sturm erregte und das Abtreten der Minister zur Folge hatte. Die Gleichgültigkeit bei dem Aufstand in Polen im Jahre 1846 und die Einverleibung Krakaus in den Oesterreichischen Kaiserstaat, die, wie behauptet wird, im Einverständnisse Frankreichs mit den nordischen Mächten vollzogen wurde, regte in Frankreich eine Erbitterung an, welche sich durch die papiernen Verwahrungen des Französischen Kabinets nicht beschwichtigen ließ.

Die Angesichts der drohenden Ereignisse des Jahres 1840 erschlichene Bewilligung zur Anlegung der detachirten Forts bei Paris regten neues Mißtrauen und erhöhten den Unwillen, ohne im entscheidenden Moment den beabsichtigten Zweck auch nur im Entferntesten zu erreichen.

Alle diese Kriege, kriegerischen Maßregeln und Rüstungen erschöpften aber die Finanzen des Landes in furchtbarer Weise, steigerten die öffentliche Schuld, nöthigten trotz allem Steuerdrucke zu mehrfachen Anlehen, und doch konnte der gähnende Schlund nicht gefült werden; es blieb vielmehr ein jährlich zunehmender Ausfall, dessen Höhe durch täuschende Berechnungen verdeckt wurde.

Während auf solche Weise die Achtung, auf welche Frankreich im Europäischen Staatenbunde von jeher so stolz war, vernichtet, und es in eine demüthige Stellung gegen alle fremde Mächte herabgedrückt wurde, war es um die Freiheit im Innern nicht wenig schlecht bestellt. Das Volk in allen seinen Erwartungen getäuscht, machte seinen Unwillen in fortwährenden Aufständen Luft; doch glaubten die Mittelklassen sich an die Juli-Regierung anklammern zu müssen, und die Nationalgarde bewies sich ausdauernd zur gewaltsamen Unterdrückung der Aufstände thätig.

Ludwig Philipp gründete seine Macht auf den Beistand des reichen Bürgerthums, und die Charte, mit der man unbedeutende Veränderungen vorgenommen hatte, war für Niemanden eine Wahrheit geworden, als für den Ehrgeiz und die Habsucht. Die herrschende Klasse, das sog. „pays légal" umfaßte etwa 300,000 Wähler und aus ihnen wußte man sich bei dem grimmigen Hasse der grossen Masse des Volkes eine Mehrheit für die Kammern zu verschaffen, welche sich zu einem

willfährigen Werkzeug in den Händen der regierenden Gewalt hergab.

Allein dieses Ergebniß war nur um hohen Preis zu erlangen und alle Springfedern der Corruption wurden für diesen Zweck in Thätigkeit gesetzt. Der Deputirte, der seine Ueberzeugung und sein Gewissen der Regierungsgewalt verkaufte, verlangte dafür nicht blos Vortheile für sich; auch seine Eltern und Schwiegereltern, seine Geschwister und Schwäger, seine Kinder, Vettern und Freunde mußten gleichzeitig bedacht werden. Endlich durften auch seine Wähler und die Wünsche derselben für ihr Departement nicht leer ausgehen. Zuletzt ward Alles käuflich; der Stellenhandel ward offen betrieben und ein System von Bestechung hergestellt, in dessen schauerliche Tiefen der **Teste-Cubieres**'sche Prozeß zuerst die Blicke des Auslandes fallen ließ. Auf Kosten des Volkes bereicherte sich hiedurch eine bevorrechtete Klasse, welche zugleich die Gesetzgebung in den Händen hatte und alle Einrichtungen so traf, wie es ihrem Vortheil zusagte. Dahin zählen wir unter Anderm die Aufrechthaltung des hohen Zolltarifs, obgleich der ganze Süden des Landes und die Hafen-Städte dagegen waren. Die reichen Fabrik- und Gruben-Besitzer, die Eigenthümer von Hüttenwerken und Andere, die sich an den Vorrechten großsaugten, nebst ihrem Anhang bildeten die Mehrzahl, der die Wohlfahrt des Landes zum Opfer fiel. Alle Europäischen Staaten benutzten die günstige Lage des Geldmarkts, um die Zinsen der Staatsschuld zu ermäßigen; nur Frankreich, in dem das Geld am reichlichsten und flüßigsten war, setzte seine fünfprozentige Rente, wie dringend dieß auch von der Nation gewünscht wurde, nicht herab, denn die reichen Kapitalisten hätten darunter gelitten! —

Das Mißvergnügen mit der innern Lage des Landes mehrte sich, als die Geldverhältnisse im Anfange von 1847 sich so trübe gestalteten, daß der Bank von Frankreich nur durch ein russisches Almosen geholfen werden konnte und der Mangel an Brodstoffen von der Regierung so wenig vorgesehen war, daß die Hungersnoth einbrach, ohne Mittel zu ihrer Abhilfe vorzufinden. Nach Allem hier Vorgetragenen wird es nicht ferner Wunder nehmen, wenn Ludwig Philipp und seine Herrschaft in keiner

Klasse der Bevölkerung Theilnahme erregte. Ueberall, wo man Größe zu finden erwartete, begegnete man blos der Schlauheit und der Lüge, wo Entschiedenheit Noth that, trat zweideutige Halbheit hervor. —

Die Partei des vorigen Königshauses wurde geneckt, gereizt, ohne offen angegriffen zu werden; im Gegentheil buhlte man um ihre Gunst und suchte Einzelne durch allerhand dargebotene Vortheile zu sich herüberzuziehen. Dieser sog. raillirte Adel ward aber ein Gegenstand der Verachtung seiner Partei, ohne das Ansehen des Thrones zu stützen. Nie verzieh die alte Aristokratie Ludwig Philipp sein Verhalten gegen die Herzogin von Berry; der geringste Taglöhner Frankreichs hätte sich geschämt, die Schande des eigenen Bluts zu seinem Vortheile auszubeuten; nur Ludwig Philipp ward es vorbehalten, durch Aufdeckung der Schwäche seiner Nichte die Mauern des Schlosses von Blaye und mehr noch sich selbst zu beflecken.

Ein Grundübel lag in der fehlerhaften Zusammensetzung der Volksvrtretung. Dem bestandenen Wahlgesetze zufolge war nur derjenige wahlberechtigt, welcher an unmittlbaren — direkten — Steuern jährlich 300 Frcs., und derjenige wählbar, welcher 500 Frcs. jährlich an solchen Steuern entrichtete. Da eine solche Steuersumme — Census — nur von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Bürgern entrichtet werden konnte, so war es dahin gekommen, daß (wie schon erwähnt) das Recht zur Gesetzgebung in den Händen von 300,000 Menschen lag, welche durch die von ihnen gewählten Vertreter über das Glück und die Wohlfahrt der gesammten Nation zu verfügen berechtigt waren. Besitz und Reichthum waren also der einzige Weg, um den Eintritt in die Kammer zu erlangen; Besitz und Reichthum waren allein darin vertreten und in ihren Händen lag die Befugniß, die Gesetze und Einrichtungen des Landes so zu ordnen, wie solche ihrem Vortheile am zusagendsten waren. Daher das Streben, alles Vermögen in wenigen Händen aufzuhäufen, welches durch äußere Verhältnisse und innere Mittel begünstigt, die Folge gehabt hat, daß Einzelne Reichthümer sammelten, während die Masse der Besitzlosen und Verarmenden stieg.“

In diesem unhaltbaren Zustand befand sich Frankreich, als der Premierminister Guizot in Bezug auf die Italienische und Schweizerische Bewegung sich der verwerflichen Politik Metternich's anschloß und, da die von ihm begünstigte Partei in der Schweiz unterlag, sich den Unwillen von ganz Frankreich zuzog. Diese Erbitterung ward aufs höchste gesteigert, als Guizot in der Thronrede die Forderungen jener achtbaren und selbstständigen Deputirten, welche unbestechlich die schlechte Regierung anklagten und auf gerechte Reformen drangen, als das Werk blinder Leidenschaften erklären ließ. Die Opposition in der Deputirtenkammer wurde indeß immer energischer, die Sprache der Tagespresse immer heftiger, die Bevölkerung von Paris immer unruhiger. Große Massen von Menschen wogten in der Nähe der Deputirten-Kammer, so oft wichtige Debaten oder einzureichende Bittschriften Anlaß dazu gaben. Als man davon sprach, das Ministerium Guizot in Anklagestand zu versetzen, da strömte den 22. Februar 1848 eine ungeheure Masse Volkes nach den Straßen, welche zur Deputirten-Kammer führten. Die Bewegung schien planlos zu sein; aber jeder wollte und verlangte Reform. „Reform" war das große Wort dieses Tages. Mehrere blutige Kämpfe hatten zwischen Volk und der bewaffneten Macht der Regierung statt gefunden. Den 23. Februar Morgens ließ der König den Grafen Molé zur Bildung eines neuen Ministeriums zu sich rufen. Man hoffte dadurch der Straßenbewegung ein Ende zu machen; aber die Namen, welche man als neue Minister bezeichnen hörte, genügten dem Volke nicht, man wollte entschiedene Männer der Reform und da man diese nicht zu erhalten hoffte, ertönte schon den 23. Abends und noch mehr den 24. Vormittags der verhängnißvolle Ruf: **A bas Louis Philippe! Vive la republique!** Die Straßenbewegung nach den Tuilerien wurde immer stärker, Barrikaden wurden errichtet und der Straßenkampf begann. Louis Philipp wollte den Sturm beschwören, indem er zu Gunsten seines Enkels abdankte, der Herzogin von Orleans die Regentschaft übertrug und Odilon-Barrot mit Bildung eines Ministeriums beauftragte. Aber die Ernennung des Odilon Barrot zum Minister wurde theils nicht geglaubt, theils hieß es: **cést trop tard!**

Unter vielfachem Rufe: „Keine Bourbonen mehr!“ erstürmte das Volk Nachmittags den 24. Februar 1848 die Tuilerien. —

Indessen hatte sich die Herzogin von Orleans mit ihrem Sohne in die Deputirten-Kammer begeben, wo nun die Verhandlung über Annahme dieser Regentschaft begann. Herr Marie und besonders Cremieux waren die ersten, welche sich gegen die Regentschaft aussprachen. Bald drangen Haufen Volks und Nationalgarde in den Sitzungssaal herein unter dem Rufe: Es lebe die Republik! Nach vielem Lärmen und Tumult, der mehrere Redner unterbrochen hatte, trat Lamartine auf die Rednerbühne vor und beantragte die Errichtung einer provisorischen Regierung. In seiner Rede, die mit großer Aufmerksamkeit und mit dem lautesten Beifall aufgenommen wurde, bemerkte er: „Ich verlange eine Regierung, die jenem schrecklichen Mißverständniß Einhalt thue, welches seit einigen Jahren zwischen den verschiedenen Klassen der Bürger herrscht, und das, indem es uns hindert als ein einziges Volk uns zu erkennen, uns zugleich abhält, daß wir uns alle lieben, uns alle umarmen.“ Bald darauf stürmten abermals Volkshaufen herein mit dem Geschrei: Nieder mit der Kammer! Der Präsident, Herr Sauzet, erklärt die Sitzung aufgehoben und geht davon. Im Saale befanden sich noch Deputirte der Linken, Nationalgardisten und bewaffnetes Volk. Düpont de l'Eure bestieg den Präsidentenstuhl. Nach langem anhaltendem Tumulte gelang es endlich Ledrü-Rollin mit seiner mächtigen Stimme die Mitglieder der provisorischen Regierung namentlich vorzuschlagen; sie erhielten den Beifall der Anwesenden und der Saal wurde nun nach und nach verlassen unter lebhaftem Rufe: Es lebe die Republik! Die provisorische Regierung (worunter die HH. Arago, Lamartine, Ledrü-Rollin, Cremieux) hatte ihren Sitz auf dem Stadthause aufgeschlagen und sogleich allen Departements die Ausrufung der Republik angezeigt. Die feierliche Proklamirung der Republik fand in Paris den 27. Februar 1848 auf dem Bastilleplatz vor der Juliussäule statt.

30. Rückwirkung der Französischen Revolution auf die Schweiz. Der Kanton Neuenburg erklärt sich als Republik.

Diese dritte Französische Revolution hatte in Bezug auf die politische Reorganisation der ganzen Schweiz wichtigen Einfluß, wie wir bei der Bundesrevision sehen werden; insbesondere aber war sie die nächste Veranlassnng zu einem republikanischen Aufstand in Neuenburg, wodurch dieser Kanton von Preußen sich unabhängig machte und gleich den übrigen Kantonen der Schweiz eine republikanische Verfassung annahm.

Wie in der historischen Einleitung bereits erwähnt wurde, hatte schon 1831 ein Aufstand im Kanton Neuenburg stattgefunden. Durch die Juli-Revolution wurde hier die demokratische Partei schon damals angeregt, das monarchische Prinzip durch Beseitigung des Fürsten abzuschaffen. Mit dem 12. September 1831, an welchem Tage das Vereinigungsfest des Kantons mit der Schweiz gefeiert wurde, hatte in Valdetravers eine ernste Insurrektion begonnen. Das Volk unter Anführung eines in Französischen Diensten gestandenen Offiziers war gegen die Hauptstadt Neuenburg gezogen. Die Regierung, welche nach Valengin geflohen, hatte indeß 2500 Mann um sich gesammelt und die Hülfe der Eidgenossenschaft angerufen. Es gelang damals dem Preußischen Gouverneur v. Pfuel mit Hülfe Eidgenößischer Bataillone den Aufstand zu unterdrücken und durch Einführung einer bessern Landesverfassung die aufgeregten Landestheile zu beschwichtigen. Aber der Wunsch sich von Preußen unabhängig zu machen und sich enger mit der Eidgenossenschaft zu verbinden, lebte fort und harrte nur auf einen günstigen Augenblick, um zur That zu werden. Auf die Nachricht, daß in Paris die Republik ausgerufen sei, erhob sich Ende Februar 1848 in Lachaurdefonds und Locle die ganze Bevölkerung; es wurden entschiedene Patrioten in ein Comite gewählt und die fürstlich gesinnten Municipalbehörden zur Abdankung genöthigt. Die Preußische Regierung in Neuenburg sandte einen Abgeordneten an jenes Comite mit der Anzeige, daß sie sogleich das Corps legislatif versammle, um demselben Anträge zur Erfüllung der Volkswünsche vorzulegen. Indeß hatten die republi-

kanisch gesinnten Montagnards in den zwei genannten Gemeinden und in Travers die unabhängige Republik ausgerufen; sie rückten in größter Ordnung gegen die Hauptstadt, in der sie am Abend des 1. März einzogen; ihnen folgte die provisorische Regierung. Die Mannschaft, unter denen sich auch Freiwillige aus dem Waadtland und dem Kanton Bern befanden, besetzten das Regierungsschloß, in demselben wurde nun die alte Regierung zur Abdankung aufgefordert, und, da sie dieß nicht freiwillig that, in Gefangenschaft gehalten. Der Preußische Gesandte, Hr. Sydow, protestirte gegen diese Absetzung der Regierung und wandte sich an den Vorort Bern und an die von diesem abgeschickten Commissarien. Auf die Depesche des Herrn von Sydow hatte der Vorort erwiedert, daß die vorliegende Frage sowie das Verhältniß Neuenburgs zur Eidgenossenschaft überhaupt den König von Preußen als Fürsten von Neuenburg gar nicht berühre und daß daher auf die Note des Herrn Sydow keine Rücksicht genommen werden könne. Die Republik in Neuenburg war hiemit für den König von Preußen ein fait accompli!

31. Bundesrevision.

Seit 1830 wurde mit rastlosem Eifer auf Bundesrevision hingearbeitet; von der Nothwendigkeit derselben waren beinahe alle Parteien überzeugt, obwohl sie sich nicht über die Macht der Centralgewalt vereinigen konnten. Betrachten wir aber den Gang der Schweizerischen Staatsgeschichte überhaupt, so sehen wir, daß aus der Verbindung anfangs völlig suveräner Staaten eine immer stärkere einheitliche Bundesgewalt hervorging. Im 17. Jahrhundert sah man die Nothwendigkeit ein, die Aufsicht, Leitung und theilweise Organisirung des Eidgenössischen Heerwesens an die Tagsatzung zu übertragen. Seit 1798 versuchte man eine vollkommen einheitliche Schweiz und sie würde auch gelungen seyn, wenn nicht die Intriguen fremder Mächte Uneinigkeit und Parteikämpfe in der Schweiz unterhalten und dadurch den mächtigen Französischen Consul Anlaß zum Einschreiten gegeben hätten. Mit dem Jahre 1803 und noch mehr seit

1815 wurde die Souveränetät der Kantone wieder hergestellt. Es konnte daher seit 1830 das Streben nach einer stärkern Bundesgewalt um so weniger ausbleiben, als die neuere Zeit Verhältnisse und Bedürfnisse herbeigeführt, welche eine kräftige, mit mehr Macht ausgestattete Bundesbehörde durchaus erheischten. Immer allgemeiner ward nämlich die Ueberzeugung, daß die Schweizerischen Industrie- und Handelsverhältnisse besser geordnet und geschützt werden müssen und daß hierin nur neu organisirte Bundesbehörden mit Erfolg wirken können. Die immer nachtheiligere Stellung, in welche die Schweiz in Bezug auf ihre Industrie und ihren Handel zum Ausland gesetzt ist, verlangt um so dringendere Abhülfe, als Viele bei längerer Fortdauer dieser ungünstigen Verhältnisse einen nationalökonomischen Ruin der Schweiz befürchten zu müssen glauben.

Von drückenden Zollinien ringsum eingeschlossen, wurde der Gränzverkehr vermindert, der Absatz nach Außen geschmälert, die Lage im Innern dadurch und durch die steigende Industrie im Auslande immer drohender. Die Schweiz suchte mehrmals mit den benachbarten Staaten darüber in Unterhandlung zu treten; aber so lange nicht die nöthige Centralgewalt die Schweizerischen Handelsangelegenheiten vertrat, war von den Unterhandlungen wenig zu hoffen. Ungeachtet bei denselben bemerkt und hervorgehoben wurde, daß die Schweiz den Produkten und Fabrikaten des Auslandes offen stehe und daß alle ordentlichen völkerrechtlichen Verhältnisse auf Gegenseitigkeit beruhen, wurde dieß Alles nicht hoch gestellt. Man foderte neue Conzessionen und behandelte dadurch die Schweiz auf eine unbillige Weise.*)

---

*) Die schweizerischen Handelsverhältnisse verdienen ernste Beachtung; über dieselben sind vorzüglich folg. Schriften erschienen:

Beleuchtg. über die Handels- und Zollverhältnisse der Schw. Eidg. mit d. Auslande. Luzern 1837.

Bericht der eidg. Expertenkom. in Handelssachen der Schweiz. Luzern 1844.

Beyel, Chr., über die Handels- und Gewerbsverhältnisse der Schweiz. Zü. u. Frauf. 1840.

Beyel. Kommissionalbericht über die Schw. Verkehrsverhdl. Z. H. der Zürch. Industriegef. Fr. 1843.

Allen diesen Uebelständen kann einiger Maßen begegnet und abgeholfen werden durch eine kräftige Centralgewalt. Daß daher dieselbe so lange nicht zu Stande gekommen ist, erklärt sich größtentheils durch den Umstand, daß die Freunde und Beförderer dieser Sache sich viele Mißgriffe zu Schulden kommen ließen und sich dadurch ihr Ziel selbst erschwerten.

Viele der älteren Schweizerkantone waren einer Bundesrevision entgegen, welche ihre bisherigen Souveränetätsrechte sehr zu vermindern drohte; denn durch eine meist 500jährige Geschichte war ihnen ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit werth und theuer geworden. Die jüngern Kantone dagegen, wie St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Tessin, und die zwei großen Kantone Bern und Zürich strebten mehr nach Centralisation der Schweiz und folglich nach einer stärkern Bundesgewalt. In diesen entgegengesetzten Bestrebungen hatten auch die confessionellen Verhältnisse wichtigen Einfluß ausgeübt. Eine ziemlich starke Opposition gegen eine Bundesgewalt, wie sie dermalen in Aussicht gestellt war, zeigte sich nämlich in der Bevölkerung einiger katholischen Kantone. Da manche Kantonalregierungen, z. B. Aargau, die konfessionellen Rechte der Katholiken außer Acht setzten, so war man um so mehr gegen eine solche Centralgewalt, von der man ähnliche Uebergriffe in die kirchlichen Angelegenheiten sämmtlicher Katholiken der Schweiz befürchtete. Dieser Widerstand war aber nun beseitigt, nachdem in den sog. Sonderbundskantonen unter dem Schutze der Eidgenössischen Waffen Regierungen ans Ruder getreten waren,

---

Bowring Dr. Sohn, Bericht über den Handel, die Fabriken und Gew. d. Schweiz a. d. E. v. Dr. H. . . Zürich 1837.

Gonzenbach, A. de, essai snr un système de Douanes Suisses. Zürich 1840.

Gonzenbach v., einige Gedanken über die Aufstellung eines Schweizerischen Schutzzollsyst. Zürich 1840.

Gonzenbach v., Darstelluug der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich. Bern 1842.

Jaquet, Louis, du Commerce Suisse et des douanes francaises. Paris 1837.

Noville, considerations relatives au commerce du transit de la Suisse. 1840.

Gonzenbach v., Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Oesterreich. Bern 1848.

welche einer Bundesrevision, wie diese von den übrigen Kantonen gewünscht wurde, günstig schienen. Dessenungeachtet ging das Revisionswerk nicht rasch von Statten; die Commission, die für dasselbe schon vor dem Sonderbundsfeldzuge niedergesetzt war, hatte nach bereits einem halben Jahre noch wenig geleistet. So mancherlei Schwierigkeiten waren zu beseitigen, so viele sich durchkreuzende Interessen der verschiedenen Kantone waren zu vermitteln, daß die Volksvereine schon ungeduldig zu zweifeln anfingen, ob die Tagsatzung ihre Aufgabe zu lösen im Stande sei.

Allein die Ereignisse von Außen gaben der Tagsatzung einen kräftigen Impuls, ihre Aufgabe mit Entschiedenheit zu vollenden und dem bewegten Ausland eine starke und einige Schweiz entgegenzustellen. Die Französische Revolution und die Stürme, welche die Nachbarländer ergriffen hatten, machten manche Schwierigkeit beim Entwurf der neuen Bundesverfassung verstummen und hatten nun sehr viel zur Beschleunigung des Revisionswerkes beigetragen.

Die Tagsatzung, die von Herrn Ochsenbein besonders fleißig versammelt wurde, war mit der Berathung des Entwurfes den 27. Juni 1848 zu Ende; die Verhandlung an diesem Tage bot in mehrfacher Beziehung Interesse dar und wir führen sie daher nach den Berichten eines öffentlichen Blattes ziemlich vollständig an:

„Heute hat endlich unsere Tagsatzung den letzten Feilenstrich an dem mühsamen Werke der neuen Bundesverfassung gethan. Die Discussion über den Zeitpunkt, wo die Kantone die Annahme oder Verwerfung dem Vorort anzuzeigen haben, stellte dem Projekte kein günstiges Prognostikon. Herr Dr. Furrer von Zürich empfahl einen möglichst kurzen Termin, da die politische Lage Europas zur Eile auffodere, und die vielleicht nahe bevorstehenden Ereignisse leicht das ganze Werk zerstören könnten, an dem man so mühsam gebaut, und es auch zu wünschen sey, daß die Schweiz, um auf diese Ereignisse gefaßt zu seyn, eine festere und sichere Gestaltung gewinne.... Sehr ungünstig für das Projekt sprach sich Herr Druey, von Waadt, aus. Er nimmt es für eine sehr üble Vorbedeutung, daß das Schweizervolk sich so gleichgiltig für das schöne Geschenk erweise, das ihm die Bundesbehörde zu machen im Begriff stehe. Unstreitig stecke

im Volke nicht jenes Reformfieber, welches absolut nothwendig sey, wenn etwas Rechtes zu Stande kommen solle. Was dann die Gründe betreffe, welche der Gesandte von Zürich für die große Eile, die er beantrage, angeführt habe, so glaube der Gesandte von Waadt, daß die bisherige Bundesverfassung für die Aufrechthaltung der absoluten Neutralität vollkommen genüge. Im Ganzen genommen hatten alle Sprecher sehr Vieles an dem neuen Bundesvertrag auszusetzen, ohne zu bedenken, daß vielleicht der Tadler jedesmal selbst sein redlich Theil zu den gerügten Unvollkommenheiten beigetragen. Einzig an Herrn Dr. Kern von Thurgau, fand das Projekt einen warmen und beredten Vertheidiger. Man sah es dem unermüdlichen Berichterstatter an, daß er einigermaßen sein eigenes Kind in Schutz nahm; denn daß es wirklich gelang auch nur irgend etwas zu Stande zu bringen, hat die Schweiz gewiß zum großen Theile diesem thätigen und kenntnißreichen Manne zu danken. Herr Kern erklärte zwar, daß er die vielen Mängel des Projekts keineswegs verkenne. Diese Mängel hätten aber schlechterdings entstehen müßen, da der neue Bundesvertrag das Werk gegenseitiger friedlicher Conzessionen und der Transaktion sey. Indessen müße man aber andrerseits das viele Schöne und Gute nicht verkennen, das, trotz aller Hindernisse, dennoch in den neuen Vertrag habe gebracht werden können. Die schönen Bestimmungen des freien Niederlassungsrechtes in der Schweiz, wie in der ganzen Eidgenossenschaft, die Möglichkeit der Revision des Bundes, sobald derselbe dem Volke nicht mehr genüge, des freien Associationsrechtes und der freien Presse, sowie die Errungenschaft, daß das Schweizervolk nun seine Bundesbehörden in Zukunft selbst wählen könne, und die Möglichkeit ausgeschlossen sey, daß durch den Wechsel des Vororts in einer Nacht die oberste Leitung der eidgenössischen Geschäfte von einem politischen Extrem in das geradezu entgegengesetzte verfalle; alles dieß sey doch wohl werth, daß man einiges Interesse der neuen Schöpfung widme.

Die Tagsatzung faßte endlich den Beschluß, den 1. September als Termin zu bezeichnen, vor welchem die Kantone nun über Annahme oder Verwerfung sich auszusprechen haben werden. Abends um 6 Uhr versammelte sich die Behörde dann wie-

der, um die Verlesung des Protokols anzuhören, nach welcher Hr. Präsident Funk in einer kurzen Anrede an die hohe Versammlung die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1847, die jetzt, einige Unterbrechungen ausgenommen, ein ganzes Jahr gedauert hat, für geschlossen erklärte.“

Den 3. Juli wurde die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1848 eröffnet; nachdem sie sich einige Zeit vertagt hatte, versammelte sie sich wieder den 4. September. Ihr erstes Geschäft war, die Abstimmung über die neue Bundesverfassung zu prüfen. Diese letztere wurde angenommen in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf. Die neue Bundesverfassung wurde dagegen verworfen von den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell J. Rh., Tessin und Wallis. Den 12. September erklärte die Tagsatzung die neue Bundesverfassung für angenommen und 101 Kanonenschüsse und Feuersignale verkündeten in Nah und Ferne das wichtige Ereigniß,*) Die Kantone hatten nun die Wahlen in den

*) Eine conservative Stimme in der Allg. Zeitung bemerkt über diesen Beschluß Folgendes: „Die Tagsatzung unbekümmert um das auffallende Zahlenverhältniß bei der Abstimmung über ihren neuen Bund — zieht man das jetzt freilich um seine Volkssouveränetät hübsch geprellte Freiburg mit in Berechnung, so verhalten sich die Annehmenden zu den Nichtannehmenden wie 3 : 2 — und vollends nicht achtend den kräftig genug gegebenen Protest, der meisten wahrhaft demokratischen Kantone, dekretirt: daß die neue Bundesverfassung angenommen, und wie sie demnächst einzuführen sey. Doch ist der Rechtstitel zur Begründung des Zwanges gegen die renitirenden Kantone noch nicht genannt worden. Willen der Mehrheit wird ihn wohl abgeben müßen! Offenbar mit dem gleichen Fug und Recht wie jetzt die von den Urvätern ererbte volle Souveränetät der einzelnen Stände und ihrer Völkerschaften wegdekretirt worden, könnten ein andermal auch die altherkömmlichen Landesgränzen aberkannt werden per majora, also daß bisher für sich bestehende Kantone wider ihren Willen zusammengeschmiedet, arrondirt, beschnitten, zerrissen werden dürften.“ Darüber ist zu bemerken, daß in Folge der neuen Bundesverfassung die Kantone mehr in den Hintergrund treten, dagegen die Bundesbehörden die wichtigsten Gewalten in der Schweiz ausüben. Da jede Exekutivbehörde Gleichheit und Regelmäßigkeit in der Verwaltung und

Ständerath und in den Nationalrath unverzüglich vorzunehmen, auf daß beide Versammlungen oder Behörden den 6. November in Bern zusammentreten konnten. Die ordentliche Tagsatzung hatte ihre letzte Sitzung den 22. September.

32. Willkührherrschaft im Kanton Freiburg im Jahre 1848.

Oeffentliche Blätter geben seit Oktober 1848 folgende Korrespondenzen und Berichte über die Zustände des Kantons Freiburg:

„Im Kanton Freiburg gehen die Sachen immer schlimmer. Sie kennen das Dekret des großen Rathes vom 20. Mai, nach welchem den Haupturhebern und Begünstigern des Sonderbundes eine Contribution von 1,600,000 Fr. auferlegt worden ist. Unerhörterweise wurde es dem Staatsrath überlassen, die contributionspflichtigen Personen zu bezeichnen, und nach Gutfinden diese oder jene Person zehn Jahre lang in ihren politischen Rechten einzustellen, ohne daß den Betreffenden irgend ein Recurs an die Gerichte offen gelassen wäre. Selbst die Berner Zeitung sagt hierüber: „„einer administrativen Behörde eine solche absolute Gewalt einzuräumen über Vermögen und bürgerliche Ehrenfähigkeit, die an kein Gesetz, nicht einmal an bestimmte Rechtsformen gebunden ist, die in ihrer Mehrheit aus Männern besteht, welche durch die frühere Sonderbundsregierung verfolgt und flüchtig waren, und in sofern immerhin Partei sind — das ist und bleibt ein Monstrum eines Verfahrens.““ Der staatsräthliche Vollziehungsbeschluß nimmt bei 210 Individuen, darunter ganz unbedeutende Leute, sogar Frauen in Contribution und

---

daher mehr Einfachheit in den Geschäften anstreb und anstreben muß, so ist vorauszusehen, daß bei einer spätern Bundesrevision alle Kantone möglichst gleich gemacht werden und daher die Zahl der Kantone vermehrt wird. Gegen eine solche Maßregel, welche in die Eidgenössische Verwaltung mehr Kraft bringen würde und dem Volke in keiner Beziehung nachtheilig wäre, würden dann die jetzt annehmenden Kantone kaum protestiren können, aus dem vom Verfasser jenes Artikels angegebenen Grunde. Die 3 Urkantone dürften als historische Andenken immerhin unverändert bleiben.

endlich noch 140 Gemeinden d. h. beinahe die Hälfte sämmtlicher Gemeinden des Kantons. Diese Contribution soll in 5jährlichen Terminen bezahlt werden. Die Aufregung im Volke über dieses Dekret ist ungeheuer und wird gesteigert durch das schon in einem frühern Brief erwähnte Circularschreiben des Bischofs an die Geistlichkeit, worin der in der Verfassung für die Gemeinderäthe vorgeschriebene Eid als religionsgefährlich und unvereinbar mit den Satzungen der Kirche bezeichnet wird. Die meisten Geistlichen haben das bischöfliche Schreiben gegen das Verbot des Staatsraths, der das Placet verweigerte, von den Kanzeln verlesen. Der große Rath hat dem Staatsrath ausgedehnte Vollmachten gegeben und schon sind die Nachbarkantone Waadt, Neuenburg und Bern zu eidgenössischem Aufsehen gemahnt."

Eine Korrespondenz vom 16. Oktober sagt ferner: "Im Kanton Freiburg treibt die Regierung ein immer frevelhafteres Spiel. Sie wissen, daß sie die Kantons- und Bundesverfassung dem Volke nicht zur Annahme vorgelegt hat und daß sie jetzt das Volk dessenungeachtet zwingen will, die Kantonsverfassung zu beschwören, denn wer nicht schwört soll die Nationalräthe nicht wählen dürfen. Sie treibt aber ihren Hohn mit den Rechten und Rechtsgefühlen des Volkes noch weiter. Der Volksverein in Murten wollte gegen die angegebene Maßregel protestiren. Da läßt die Regierung einen Volksmann ohne weiteres verhaften, einen andern, einen Kantonsfremden, des Landes verweisen, und verhängt über das Organ des Volksvereins, »den Wächter," die Censur. Daraufhin hat der Volksverein von Murten dem Wahlrechte entsagt, und will später bei den neuen Bundesbehörden protestiren. Die "Berner Zeitung" wünscht, der ganze Kanton möchte diesem Beispiele folgen; die Hülfe werde nicht ausbleiben." — Dessenungeachtet hatte selbst die Eidgenössische Bundesversammlung am 21. November nach einer langen Discussion die Aufhebung des Cassationsbeschlusses der Freiburger Wahlen mit 68 gegen 53 Stimmen ausgesprochen. "Politische Gründe, bemerkt die Eidgenössische Zeitung, überwogen zuletzt doch Recht und Gesetz." Aber ein politisches oder liberales Prinzip, das in der Willkür

eine Stütze hat, ist höchst verdächtig und dürfte früher oder später seine Entlarvung finden.

Die lang verhaltene Erbitterung gegen die willkürlichen und despotischen Handlungen der Freiburger Regierung hatten den höchsten Grad erreicht, als diese gegen den Bischof wegen Annahme der Kantonsverfassung gewaltthätige Maßregeln zu ergreifen drohte. Ein Auflauf des verzweifelten Volkes hatte im Freiburgischen Oberlande und besonders in Rüe und Romont, dem Geburtslande des Bischofs, den 24. Oktober 1848 statt gefunden. Er hatte der haltlosen Regierung Anlaß gegeben, übertriebene Berichte über den Ausbruch einer Revolution zu verbreiten und daher ihren eigenen Kanton nocheinmal von fremden Truppen überziehen zu lassen. Als die Waadtländer und Berner Bataillone einrückten, war bereits jede Spur von einem Aufstand verschwunden und auch der vom Volke gefangen genommene Oberamtmann von Chatel St. Denis hatte sich schon wieder auf freiem Fuß befunden. Die Stadt Freiburg selbst war fortwährend ruhig geblieben.

Die Zustände Freiburgs seit dem Einrücken obiger Truppen schilderte ein öffentliches Blatt folgender Maßen: „In den Polizeibüreaux erhalten die Soldaten Weisung sich recht gut bedienen zu lassen. Selbst bei ihrem Einzug nach dem Sonderbundskrieg betrugen sich diese nicht so roh wie dießmal. In Castels haben sie ein conservatives Wirthshaus rein ausgeplündert uud alle Möbel zum Fenster hinausgeworfen. In Remausens sind zwei und in Attalens vier Häuser in Brand gesteckt worden. In letzterem Orte wurde in der Kirche Feuer angelegt, als sich gerade der Pfarrer darin befand und dieser eingeschlossen. Glücklicher Weise wurde noch zur rechten Zeit Hülfe gebracht. Den Mädchen auf dem Lande werden goldene Ohrringe und Kreuze vom Leib weggerissen. . . In der Nähe der Stadt haben mehrere Soldaten auf einen spazierengehenden Herrn aus Muthwillen gefeuert, ihn aber verfehlt. In einer Gemeinde wollte der radikale Ammann selbst Soldaten ins Quartier nehmen, es wurde ihm dieß aber von der obern Behörde untersagt. Fünfzig Mann in einem Hause untergebracht, sind keine Seltenheit. Dieses ist nun die dritte Occupation in weniger als einem

Jahre. Die Gefängnisse sind angefüllt, selbst das Augustinerkloster wurde in ein solches umgewandelt. Auch der Frauen wird nicht geschont und bei 20 sind gegenwärtig verhaftet, ohne nur den Grund ihrer Verhaftung muthmaßen zu können.

Die Freiburger Regierung, deren Gewalt während der Anwesenheit fremder Bajonnete gesichert schien, ließ nun den Bischof verhaften und nach Lausane bringen (26. Oktober.) Wie Zeitungsberichte melden, mußte der Bischof in Lausane durch Landjäger gegen die Wuth des Pöbels, welcher à la Lamberg mit ihm verfahren wollte, geschützt werden. Der Staatsrath von Freiburg hatte auf den 30. Oktober Abgeordnete der fünf Kantone der Diezöse Freiburg zu sich berufen, um das Weitere zu berathen und zu verfügen.

Die Beschlüsse dieser Conferenz wurden zuerst geheim gehalten, dann aber von „N. Vaud“ bekannt gemacht. Sie lauteten: 1) Bischof Stephan Marilley soll keine bischöflichen Funktionen in der Diözese Lausane und Genf mehr ausüben. 2) Der Aufenthalt in den zum Bisthum gehörigen Kantonen ist ihm untersagt. 3) Der Staatsrath von Freiburg soll die nöthigen Maßregeln zur provisorischen Verwaltung des Bisthums treffen und Vorschläge zur Reorganisation des Bisthums bringen.

Ein Bericht aus Bern unterm 12. November meldet: „Der Bischof hat aus dem Schlosse Chillon das eidgenössische Recht angerufen; auch der päpstliche Nuntius hat eine Protestation gegen die Behandlung des Bischofs an den Vorort gerichtet; Dieser legte sie aber nach dem Vorschlag der Justiz-Direktion (!) einfach ad acta. Die Angelegenheit wird jedenfalls von den obersten Behörden des neuen Bundes entschieden werden müssen. Obgleich die Ruhe im Kanton Freiburg wieder hergestellt ist, so macht die dortige Regierung noch immer keine Anstalten, ihre armen Kantonsangehörigen von den Truppen zu befreien; es werden deshalb Klagen von verschiedenen Seiten erhoben.“

Gegen obige Conferenzbeschlüsse hatte Cardinal Soglia im Namen des Pabstes Protest eingelegt; in seiner Note an den Vorort Bern heißt es daher unter Anderm: Zum Schmerz gesellt sich auch die Verwunderung bei dem Gedanken, daß solche Gesetze nicht etwa in einer Zeit erlassen werden, wo der

katholische Cultus ganz verborgen oder nur geduldet ist, sondern in einer Zeit, da die Bundesgesetzgebung Gewissensfreiheit verkündet und garantirt. Was demnach in frühern Zeiten, wenn auch nicht gerecht, weil göttlichem und natürlichem Rechte entgegen, aber mit den gesetzlichen und politischen Bestimmungen einiger Theile der Schweiz im Einklange gewesen wäre, steht dermalen auch mit diesen in offenbarem Widerspruch, da Gewissensfreiheit nicht auf bloße Glaubensfreiheit beschränkt werden kann, ohne sie dadurch auf die den menschlichen Gesetzen nicht unterworfenen innern (geistlichen) Acte zu beschränken, da sie vielmehr, um einen Sinn zu haben, sich auch auf die Ausübung der jedem durch seine Religion je nach seinem Stand und seiner kirchlichen Stellung gebotenen Pflichten ausdehnen soll. Freie Religionsübung verlangt für den Katholiken Freiheit in Empfang der heiligen Sakramente, in Anhörung der Predigt der gesetzlich und nach kanonischer Vorschrift eingesetzten Priester, welche Vorschriften ihn zugleich verpflichten, eher den öffentlichen Gottesdienst zu meiden, als mit nicht canonisch eingesetzten Seelenhirten zu verkehren. Freie Religionsübung verlangt für den Seelenhirten selbst die Freiheit, die Gläubigen im göttlichen Gesetz zu unterrichten, ohne in dieser Beziehung von Staatsgesetzen oder dem Gutdünken der Regierung abzuhängen; die Freiheit nach Vorschrift ihres Gewissens und nach kirchlichen Gesetzen den untergeordneten Geistlichen die Institution zu gewähren oder zu verweigern, die Freiheit unabhängig den für würdig Erachteten das Heiligthum zu öffnen, Unwürdigen es zu verschliessen; die Freiheit auch ferner, nachdem sie gesetzlich eingesetzt sind, ihr Amt, das sie nach den Kirchengesetzen nicht einmal aufgeben dürfen, ungehindert zu verwalten; die Freiheit endlich den Erlassen des heiligen Stuhls Folge zu geben, mit demselben verkehren, und in kirchlichen Dingen auch jurisdictionelle Beschlüsse vollziehen zu dürfen, weil es im Wesen der katholischen Kirche liegt, daß ein Oberhaupt, von dem alle ihre Glieder abhängen, an der Spitze stehe. Das Alles umfaßt der Begriff von Cultusfreiheit, weil ohne solche Voraussetzung die Verwaltung des Hirtenamtes ohne Verletzung der

heiligsten Rechte des Gewissens eines katholischen Priesters zur Unmöglichkeit wird. Diese Voraussetzungen alle werden aber zu nichte durch den Vertrag, welchen die Deputirten der fünf Kantone geschlossen haben sollen.«

Bischof Marilley gab unmittelbar vor seiner Verhaftung ein Rechtfertigungsschreiben an den Freiburgischen Staatsrath ein, welches sein Verhältniß zu letzterm sehr klar darstellt und folgender Maßen schließt: »Ehe wir auf Ihre Forderungen antworten, bleibt uns, meine Herren, noch übrig ein Wort über die Grundsätze zu sagen, auf welche Sie dieselben stützen. Die Verfassung sagen Sie, ist das erste Gesetz des Landes. Diese Behauptung ist wahr, so lange es sich nur nm bürgerliche Pflichten handelt. Aber außer der Verfassung, vor und über derselben, steht das Gesetz Gottes, das Evangelium, d. h. die Lehre Christi mit ihrer Moral, dem höchsten Gesetze, dem eines Jeden Gewissen unterworfen ist, welches alle Pflichten festsetzt und den Gebrauch jeder Macht, wie jedes Recht regelt. Dieses Gesetz, meine Herren, ist mitten unter allen menschlichen Wechselfällen wahrhaft unveränderlich, es ist die höchste Charte, nach welcher alle andern sich richten müssen. Von diesem heiligen Gesetze erhalten alle irdischen Gesetze Kraft und Bestätigung; nach seinen Grundsätzen müssen alle Verfassungen beurtheilt, ausgelegt und angewendet werden; innerhalb der durch dieses Gesetz bestimmten Grenzen können die irdischen Mächte Gehorsam und Achtung verlangen. Gibt es also meine Herren, für die Geistlichen und Gläubigen kraft der Verfassung des Kantons bürgerliche, allen Bürgern gemeinsame Pflichten, so gibt es für dieselben auch und zwar vor allem strenge Pflichten, welche die Kirche, die einzige Bewahrerin und rechtmäßige Auslegerin des Evangeliums, zu bestimmen allein die Sendung hat. — Pflichten, von welchen keine irdische Gewalt frei sprechen kann. Ich gehe daher nun zur Beantwortung Ihrer Fragen über: 1) In allen Punkten, wo die Verfassung und die Gesetze bürgerliche Pflichten auferlegen, welche sich mit dem Gewissen vertragen, unterwerfen wir uns mit unserm Klerus dieser Verfassung und diesen Gesetzen, und

wir werden sie befolgen, glauben übrigens nicht uns je gegen sie verfehlt zu haben. Allen jenen Punkten jedoch, worin die Verfassung und die Gesetze die Grundsätze der Gerechtigkeit, die Rechte und die göttliche Einrichtung der Kirche verletzen, dürfen und können wir uns nicht unterwerfen. 2) Der zweiteu Aufforderung können wir uns nur im Sinne vorstehender Antwort unterwerfen, und im besondern in Bezug auf das Plazet in den von den Gesetzen der Kirche bestimmten Grenzen, welche die Rechte und Pflichten des Episkopats bestimmen. 3) Es ist uns unmöglich unsre Verordnungen und Hirtenbriefe der Genehmigung des Staats zu unterwerfen, weil wir als Bischof die freie Verkündigung des Evangeliums aufrecht erhalten müßen und als Bürger die Verfassung zum Schutz anrufen können, welche die Freiheit der Presse gewährleistet. Was die Synodalconstitutionen betrifft, so können wir sie nur im Sinn unserer ersten Antwort mit den bürgerlichen Gesetzen in Einklang bringen. In Bezug auf alles Vorhergehende, welches außer den Grenzen der rein bürgerlichen Pflichten liegt, müßen wir den apostolischen Stuhl zu Rathe ziehen und seine Befehle erwarten, welchen zu gehorchen wir uns glücklich fühlen werden.

Schließend erklären wir Ihnen, daß wir glauben unsre Pflicht gewissenhaft erfüllt zu haben. Welche Folgen unser Benehmen auch immer haben mag, welches Loos uns auch erwarten mag, innerer Friede, Vertrauen auf Gott, der Anblick des Kreuzes, die Hoffnung des ewigen Lebens und vor allem die göttliche Gnade werden uns aufrecht halten. Stets werden wir den Herrn preisen und ihn bitten, alles, was uns begegnen wird, zu seinem Ruhm und Triumph seiner Kirche dienen zu lassen.“

Der Staatsrath des Kantons Waadt hatte Herrn Marilley von dem Beschlusse der fünf Kantone, der seine Verweisung ausspricht, durch das Organ des Oberamtmanns von Vivis Kenntniß gegeben und ihn gleichzeitig anfragen lassen, wohin er sich zurückzuziehen wünsche. Hierauf soll der Bischof Folgendes erwidert haben: „Mit Gewalt bin ich verhaftet und hieher geführt worden, ohne verhört worden zu sein; ja ich habe von den Anschuldigungen, die gegen mich erhoben worden, nicht

einmal die mindeste Kenntniß. Als Katholik, als Schweizerbürger und als Bischof muß ich gegen den fraglichen Beschluß der fünf Kantone protestiren. Zweimal habe ich an die Regierung von Freiburg, zweimal an die Waadtländische geschrieben ohne eine Antwort erhalten zu haben; zweimal habe ich an meinen Vater geschrieben, welchem aber meine Briefe nicht zukamen. Ich fordere die Freiheit, mich verantworten zu können, sowie eine justizmäßige Behandlung, die man keinem Bürger wird verweigern dürfen. Nur mit Gewalt gezwungen werde ich Chillon verlassen; und was den Verbannungsort betrifft, so habe ich darüber keine Angabe zu machen."

Eine deutsche Zeitschrift entwirft um die Mitte Dezembers 1848 über den politischen Zustand des Kantons Freiburg folgendes Gemälde: „Und wie schaltet und waltet die Freiburger Regierung in ihrem Kanton? Nach den Korrespondenzen des Schwyzer Volksblatt schmachten viele unglückliche Opfer in den Zellen des Augustiner-Klosters und zwar bereits seit nun bald 10 Wochen, ohne daß gegen sie nur die Untersuchung angefangen hätte. Vergebens flehen die Verwandten der Eingekerkerten um Verhör und gerichtlich Prozedur. Man verweigert dieß, weil gegen die meisten nichts Gravirendes vorliegt und sie nach dem ersten Verhör in Freiheit gesetzt werden müßten. Ein Herr v. Diesbach, ein Greis, wird gefangen gehalten, weil seine zwei angeklagten Söhne flüchtig sind und er nicht eher freigegeben werden soll, bis seine zwei Söhne sich stellen. Die ganze Stadt Freiburg ist entwaffnet; nur die Garde der Regierung hat Gewehre und in dieselbe sind zwangsmäßig alle Beamte eingereiht. Sonst besteht sie aus der niedrigsten Hefe und jeder fremde Geselle erhält Eintritt und Waffe und nur die andersdenkenden Bürger sind ausgeschlossen. Die Preßfreiheit ist vernichtet. Alle Deutschen und Französischen Blätter, welche das Verfahren der Regierung nach Verdienst zeichnen, sind verboten; einzelne Nummern werden mit Beschlag belegt. Diese und andere Thatsachen werden in den conservativen Blättern berichtet; die radikalen Zeitungen nehmen sie nicht auf und schweigen; der „Eidgenosse" von Freiburg, das Regierungsblatt, bringt kein Wort der Vertheidigung. Was soll hievon das Publikum

denken; als daß alles Gesagte nur zu wahr sei. Endlich fangen die radikalen Zeitungen an, die Freiburger Regierung, bei dem Verlust der liberalen Sympathien, zur Rechtfertigung aufzufordern, und Gott gebe, daß sie ihrem armen Volke bald den wahren Frieden gebe!"

In Folge dieser öffentlichen Stimmung sah sich die Freiburger Regierung genöthigt, allen Denjenigen, welche sich an den Unruhen vom 23. und 24. Oktober und vom 21. Februar 1848 betheiligt hatten, Amnestie zu ertheilen und die bekannte Contribution von 1,600,000 Schwfr. in ein Zwangsanlehen, rückzahlbar ohne Zins, umzuwandeln. Es scheint jedoch nicht, daß die Regierung in diesem Sinne fortfahren wolle, um die übrigen gerechten und noch wichtigern Klagen zu berücksichtigen. Merkwürdig ist dabei die Standhaftigkeit und Festigkeit des Freiburger Volkes, welches trotz des großen Unglückes weder in seiner Ueberzeugung, noch in seinem Charakter erschüttert wird. In dieser Beziehung ist eine Mittheilung interessant, die ein schweizerisches Blatt aus Freiburg macht, die wir hier zum Schlusse anführen:

„Was immer für Versicherungen die Regierung ans Licht fördern mag, so wird es doch von Tag zu Tag klarer für jedermann, daß die Sache des Radikalismus in unserm Kanton in kurzer Zeit verloren ist. Wir dürfen ohne Scheu behaupten, eine politische Auferstehung ist nahe, ist unausweichlich. Schon verhehlt man von der einen Seite diese Befürchtungen nicht mehr, und von der andern läßt man seine Hoffnungen ganz laut vernehmen. Das Freiburger Volk ist bereit, Alles zu wagen, um sein Joch abzuschütteln; es ist mehr als Unzufriedenheit, was sich überall offenbart — es ist Ungeduld. Tägliche Berichte sagen uns, daß die Geistlichkeit der Landschaft all ihren Einfluß aufbieten muß, um die Geister unserer Bevölkerung zu beruhigen. Nichtsdestoweniger, dieser allgemeine Zug nach einer andern Ordnung der Dinge bleibt nicht ohne Resultat."

33. Verwicklungen mit dem Auslande.

Die Kämpfe in der Lombardei und die politischen Bewegungen in Deutschland hatten die Schweiz momentan in unangenehme Conflicte mit dem Auslande gebracht. Die italienischen Flüchtlinge hatten besonders im Kanton Tessin ein Asyl gesucht; allein sie drohten, dasselbe zu mißbrauchen, indem sie sich

zu einem neuen Einfall in die benachbarte Lombardei organisirten und vorbereiteten. Der Feldmarschall Radetzky machte darüber Vorstellungen bei der Regierung des Kantons Tessin und ergriff dann, als er die Lombardische Grenze fortwährend bedroht sah, Repressalien gegen die Tessinischen Angehörigen in der Lombardei, welche augenblicklich in die Schweiz zurückkehren mußten. Auf die energische Beschwerde, welche die Tagsatzung gegen Radetzky's Maßregeln erhob, antwortete der Oesterreichische Gesandte von Zürich aus beschwichtigend, daß die Intervention des Vororts in der Tessinischen Angelegenheit den Feldmarschall befriedigen und daß den entsprechenden Verfügungen der Tagsatzung sogleich auch die Aufhebung der fraglichen Maßregeln folgen werde. Eidgenössische Truppen nnd Commissäre wurden nun zur Bewachung der Tessinischen Grenze und zur Untersuchung der gegenseitigen Beschwerden abgeschickt. Die Sperre gegen den Kanton Tessin hörte bereits gegen Mitte Oktober 1848 auf und auch die übrigen Differenzen wegen der Post und der Ertheilung der Päße gingen der Erledigung entgegen, als die Eidgenössische Nationalversammlung unterm 22. November den Beschluß faßte: „Die Tessiner Regierung sei in der obschwebenden Frage schuldig, den Italienischen Flüchtlingen gegenüber sich zu nachgiebig gezeigt zu haben und den eidgenössischen Repräsentanten überall hemmend entgegengetreten zu seyn; die Internirung der Italienischen Flüchtlinge sei daher anzuordnen und der Regierung von Tessin jede fernere Aufnahme solcher Individuen zu verbieten.“ — Im Uebrigen gab die schnelle und friedliche Beseitigung dieser Anstände zwischen Tessin und der Lombardei ein erfreuliches Zeugniß von der Unparteilichkeit der Eidgenössischen Commissäre, die sich hiefür die besondere Anerkennung der eidgenössischen Behörden erwarben.

Bedeutender waren die Verwicklungen mit der Deutschen Centralgewalt in Frankfurt; die erste Ursache dazu war Heckers unsinnige Schilderhebung im Großherzogthum Baden und die Flucht des zersprengten „republikanischen Heeres“ in die Schweiz. Gegen das politische Treiben dieser Flüchtlinge erhob der Deutsche Bundestag unterm 30. Juni 1848 Beschwerde; allein der

Präsident des Vororts Bern erwiderte, daß die Deutschen Flüchtlinge sich ruhig verhalten und einer besondern Controle der Kantonalbehörden unterliegen. Dessenungeachtet machte Struve mit den gesammelten Flüchtlingen gegen Ende September 1848 aus den nördlichen Kantonen Basel und Aargau in das benachbarte Badische Gebiet einen Einfall. Sogleich verlangte die Centralgewalt in Frankfurt für diese „auffallendste Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen“ von der Schweiz vollständige Genugthuung. In seiner Antwortsnote stellte der Vorort Bern den bewaffneten Einfall aus der Schweiz ins Badische Gebiet geradezu in Abrede und bemerkte, daß von Rüstungen und Versammlungen der Flüchtlinge auf Schweizerboden nicht die Rede sein könne; er verlangte daher die Angabe bestimmter Thatsachen, auf die sich die Incrimination stütze, bevor er von sich aus einschreiten und Behörden zur Rechenschaft ziehen könne.

Ueber dieses Beweisverlangen bemerkte die am 2. November 1848 abgegebene deutsche Note: „Aber ein contradiktorisches Verfahren zwischen Regierungen über weltkundige Dinge liegt nicht in der Sitte der Völker. Zweifelt jemand an dem Treiben der Deutschen Aufwiegler in der Schweiz? Zweifelt jemand an der Flüchtlingspresse? Soll Deutschland vor Europa die Wallfahrten nach Muttenz (in Baselland) beweisen? oder die Versammlungen auf dem Biersfelde? oder die Rüstungen der Unheilstifter, die längs der Grenze in Rheinfelden, Zurzach, Gottlieben, Laufenburg u. s. w. ihr Wesen treiben dürfen? Wenn die Schweiz vor aller Welt liegende Thatsachen nicht erheblich genug findet, um auf die Oeffentlichkeit hin zur Untersuchung und Abhülfe zu schreiten, so ist es eines großen Landes wie Deutschland nicht würdig, die ihm zugeschobene Beweispflicht anzunehmen. Hier entscheiden die völkerrechtlichen Beziehungen. Legt die Schweiz nicht selbst Werth genug darauf, die guten Verhältnisse mit Deutschland ungetrübt zu erhalten, so kann letzteres über das einzuschlagende Verfahren nicht zweifelhaft sein.“ Weiter sagte die gleiche Note der deutschen Centralgewalt: „Sie, (die Regierung des Reichsverwesers) ist zwar sehr geneigt, die Mittheilung des Vororts, daß von den zunächst betheiligten Kantonsregierungen unaufgefordert gegen

diejenigen Flüchtlinge, welche an dem zweiten Aufstande in Baden Theil genommen haben, die Entziehung des Asyls, und gegen die übrigen spezielle polizeiliche Aufsicht angeordnet worden sei, als einen Anfang entsprechender Handlungsweise anzuerkennen. Aber abgesehen von der Frage, ob der Vollzug jener Anordnungen gesichert sei, was die Berichte bis in die neueste Zeit keineswegs bestätigen, geht der übrige Inhalt der (Schweizerischen) Note in der Mißachtung der seitherigen vertrauensvollen Schritte und gerechten Anliegen so weit, daß die Centralregierung ihrer Pflicht nicht mehr durch bloße Unterhandlungen Genüge thun kann. — Sie hat sich zu ihrem lebhaftesten Bedauern genöthigt gesehen, Entschließungen zu fassen, und Vorkehrungen zu treffen, deren Abwendung allein in den Händen der obersten Gewalt der Schweiz gelegen hat!"

Darauf erließ der Vorort Bern an die deutsche Centralregierung eine ziemlich heftige Note, in der die von der Schweiz getroffenen Maßregeln für genügend erklärt und im Uebrigen nochmals auf die unrichtigen Voraussetzungen hingewiesen wurde. Diese Note schloß mit der Bemerkung, daß die Schweiz den Prüfungen mit Starkmuth entgegensehe, welche über sie verhängt werden sollten!

Die deutsche Centralgewalt ließ wirklich Truppen an die nördliche Schweizergrenze rücken und drohte als erste Maßregel: „Die Vergünstigung, welche die Schweiz bisher in Zollsachen genoß (?), aufzuheben und einen erhöhten Eingangszoll auf Schweizerwaaren zu legen." Allein der Deutsche Gesandte, Hr. Neuwall, suchte mit edlem Eifer die Streitanstände auf eine friedliche Weise zu lösen und es wird zum Theil seinen Bemühungen theils den innern Verlegenheiten Deutschlands zu verdanken seyn, daß der ganze Streit ohne weitere Folgen blieb. Auch hatte die Eidgenössische Bundesversammlung und die öffentliche Meinung in der Schweiz den entschiedensten Willen an den Tag gelegt, das Treiben der politischen Flüchtlinge an den Grenzen nicht mehr zu dulden.*) Deutschland, wenn es einig

*) Sehr kräftig äußerte hierüber der St. Galler Erzähler: „Die Schweiz hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihr für ihr Maulen mit Neutralität, gegenüber den faktischen Gewährenlassen der Flüchtlinge die

und stark werden soll, bedarf allerdings eine starke Umgestaltung; allein die Schweiz muß im Interesse der Selbsterhaltung die völkerrechtlichen Verpflichtungen achten und kann daher am allerwenigsten sich zum Tumelplatz politischer Agitationen gegen benachbarte Staaten hergeben. —

34. Rundschau.

Ohne Zweifel werden die erschütternden Ereignisse Europa's wiederum einen mehr oder weniger stärkern Einfluß ausüben auf die innere Gestaltung, Verfassung und Gesetzgebung der Schweiz. Europa geht sichtbar einer radikaleu Reform entgegen und von dieser Reform kann kein Land unberührt bleiben. Um daher die politische Lage der Schweiz richtig zu würdigen, muß man sich ein Bild von der Bewegung entwerfen, welche ringsum am Fuße der Alpen vor sich geht.

Im Allgemeinen bemerkt man ein unwiderstehliches Streben nach gänzlicher Reform in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens. Dieses Streben ist ebenso mächtig, als die Schwierigkeiten groß sind; jenem einen Weg zu bahnen und diese auf eine gerechte Weise zu beseitigen, ist die Aufgabe unserer Staatsmänner. Sehen wir wie diese Aufgabe im Jahre 1848 bereits zu lösen versucht wurde, kann man nicht anders als von einer tiefen Entrüstung erfüllt werden. Im Norden Deutschlands — in Berlin folgte ein Ministerium dem andern, ohne daß irgend eines gezeigt hätte, die hohe Aufgabe der Zeit erfaßt zu haben oder ergreifen zu wollen. Die Minister schienen selbst kein deut-

---

verdienten Dornen würden. Wir fürchten, daß am Ende die Eidgenossenschaft nur durch großen Schaden, bei mancher Unehre, klug wird. Es schickt sich ausnehmend wohl, in der Tagsatzung den „Stutzerheld," den Bombastus Paracelsus zu machen, während im eigenen Kanton gegen das Völkerrecht Angriffe oder Unternehmungen gegen Nachbarländer vorbereitet oder geduldet werden, deren Früchte dann die ganze Schweiz und zwar zum großen Theil die nicht schuldige, die nicht maulende Schweiz zu kosten hat... „„Was du nicht willst, daß andere dir thun, das füg' auch ihnen nicht zu,"" das ist die völkerrechtliche Moral aller gesunden Kernschweizer. Was gilts dieser Grundsatz wird sich doch einmal Anerkennung durch alle rhetorischen Künsteleien und sophistischen Verdrehungen hindurch verschaffen."

liches Bild weder von den Uebelständen, noch von der Zukunft der menschlichen Gesellschaft zu besitzen und hatten daher nicht jene überzeugende Kraft, den König auf jene Mittel hinzuweisen, welche Zeit und Volk verlangt. — Im Osten — in Oesterreich hatten die nationalen Fragen und die Grundgestaltung der Monarchie selbst zu viel Zeit in Anspruch genommen, als daß man in Bezug auf Verwaltung, Gesetzgebung und gesellschaftliche Zustände schon wesentliche Verbesserungen hätte erwarten können. — Frankfurt selbst hatte lange Zeit den Anschein mit dem Bau eines babylonischen Thurmes beschäftigt zu sein; allein man darf die Schwierigkeiten nicht verkennen, mit denen das dortige Parlament zu kämpfen hatte und das deutsche Volk an und für sich berechtigt zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft Deutschlands. In dem Streben nach Einheit sollte man aber die Erzielung einer geordneten, für Alle gleichmäßigen Freiheit nicht vergessen; das deutsche Volk will nicht bloß Einheit und Constitution, sondern Befreiung von übermäßigen Abgaben, von der Beamtenwirthschaft und von dergleichen Uebeln, welche seit 30 und mehr Jahren zur Qual der Deutschen Völkerschaften waren. Wird die Frankfurter Centralgewalt nicht schnell und energisch eingreifen, wo sie wirken kann und muß, so würde sie nicht bloß von den Deutschen Stämmen in Nord und Ost, sondern auch vom Süden und Westen Deutschlands überflügelt und somit in eine wirkungslose und isolirte Stellung gebracht werden, und es stünde auch ihr das Loos der frühern Bundesversammlung bevor — sie müßte durch eine neue Einheitsbehörde ersetzt werden.

Wenden wir uns nach Frankreich, so sehen wir hier Alles mit wenigen Ausnahmen ziemlich im alten Geleise. Lamartine war vielleicht der einzige Mann, welcher die Vergangenheit in die Zukunft hinüberzuführen vermocht hätte; allein sein Gemüth und seine Gesundheit schienen einer Stellung zu widerstreben, welche nothwendig mit dem angestrengtesten geistigen und politischen Kampfe verbunden ist. Er ist den Juni-Ereignissen in Paris gewichen und Cavaignac, der die theils regellosen, theils anarchischen Bestrebungen unterdrückt, aber nicht beseitigt hat, erwarb sich seitdem das seltene Verdienst, im Kampfe gegen Ex-

treme eine eben so gemäßigte als feste Stellung behauptet zu haben. Der Belagerungsstand von Paris hat aus ähnlichen Ursachen seine Wiederholung gefunden vorzüglich in Frankfurt, Wien und Berlin. Diese verfehlten Freiheitsbestrebungen mögen einen Wink geben, daß die Freiheit weder das bloße Werk der Menschen ist, noch in sog. Errungenschaften besteht, womit man prahlt. Die Freiheit erringen und behaupten nur diejenigen Völker, die sich durch ihre Tugenden derselben würdig machen und bescheidene, biedere, wahrhaft begeisterte Männer gleich den ersten Eidgenossen zu ihren Vorkämpfern hatten. — Das Gelingen der Juni-Aufstände in Paris hätte eine Verwirrung, der Belagerungszustand aber hat einen Stillstand im politischen Gährungsprozesse Frankreichs bewirkt. Es war daher begreiflich, daß die Bewegungspartei, welche bei der Februar-Revolution die Haupttriebfeder war, ihre Mißstimmung gegen Cavaignac immer mehr Kund gab, je mehr die Präsidentschaftsfrage zur Tagesordnung kam. Bei diesem Anlasse konnte man die auffallende Erscheinung beobachten, daß in Mitten des republikanischen Lebens ein großer Theil des Französischen Volks seine Blicke nach einem Manne richtete, weil er und nur weil er der Neffe des großen Kaisers ist. — Ueberhaupt ist das Streben, nach Außen zu glänzen, der innern Entwicklung Frankreichs mehr hinderlich als förderlich. Eine Nation wird heut zu Tage nur dann ein dauerndes politisches Uebergewicht ausüben können, wenn sie frei ist von selbstsüchtigen und ehrgeizigen Bestrebungen und in ihrer innern Organisation einiger Maßen als Muster dasteht. Wahrscheinlich wird aber Frankreich dießmal den Ruhm davontragen, zuerst alle diejenigen Reformen in Staat und Gesellschaft bei sich durchgeführt zu haben, welche einen dauerhaften innern Frieden begründen; nach einer solchen Wiedergeburt wird es einen mächtigen Einfluß auf die Geschicke der Menschheit ausüben können.

In Bezug auf die gegenseitigen Verhältnisse der Nationen und Staaten hat sich die Tendenz Kund gegeben, die Völker nach gewissen Grundsätzen der Geographie und Ethnographie in Staaten einzutheilen und alle Staaten als Völkerfamilien zur Beschützung der Freiheit und zur Vermeidung des eigent-

lichen Krieges in einem Bunde zu vereinigen. Ebenso sehr eine neue Staateneintheilung und ein Völkerbund das unabweisbare Gebot unsers Jahrhunderts sind, ebenso trifft der gerechte Fluch diejenigen, welche im Gefühle ihrer Unmacht nichts anders wissen, als die Nationen gegen einander aufzuwiegeln, die Staaten zu zerstören und den Aufbau des Neuen einem blinden Zufall zu überlassen. Betrachten wir die bisherigen Versuche zur Realisirung obiger Idee, so finden wir sie im Jahre 1848 noch ohne Resultat. Der Krieg Deutschlands mit Dänemark war ziemlich unnütz und wird auch nie die gerechten Erwartungen erfüllen können, wenn man sich nicht auf den richtigen Standpunkt der Politik stellt. Die Dänische Nationalität ist an und für sich zu klein, aber anderseits in einer ausgezeichneten Lage, um eine bedeutende politische Rolle zu spielen. Vereinigt man alle Skandinavischen Nationalitäten, so ist dadurch den Wünschen derselben entsprochen und die Dänen würden nun auch ohne Schleßwig-Holstein stark und mächtig genug seyn. Benützt also Deutschland seinen Krieg mit Dänemark dazu, um das Skandinavische Reich gründen zu helfen, so hat es die längst gehegten Wünsche stammverwandter Völker zur That erhoben und zugleich seine Ansprüche geltend gemacht.

Italien, wo weniger das Bedürfniß nach innern Reformen als vielmehr ein nationales Streben vorhanden ist, hat gegen Oesterreich einen ernsten Kampf gewagt; er war ohne Erfolg, weil die bisherigen Mittel falsch, ungerecht, ja thöricht waren! Diejenigen, welche diesen Krieg geschürt, scheinen mehr aus Haß gegen den Oesterreichischen Kaiserstaat, als aus Liebe zu den Italienischen Völkerschaften gehandelt zu haben. Soll nur Oesterreich der neuen Zeit ein Opfer bringen und warum nicht auch andere Staaten und vor allen ein solcher, welcher der christlichen Civilisation Feind und der despotische Unterdrücker vieler edlen Nationalitäten ist? Allerdings muß auch die Italienische Frage eine Lösung finden, welche den Wünschen der Italiener entgegen kommt; aber man wird besser zu diesem Resutate gelangen, wenn man mit Oesterreich nach billigen Grundsätzen unterhandelt. Ein nochmaliger Krieg in Italien würde kaum zur Ehre der heutigen Staatsmäuner gereichen und könnte Erschütterungen herbeifüh-

ren, welche einen großen Theil Europa's und insbesondere Italien empfindlich treffen müßten.

Neben diesen allgemeinen Bewegungen des Jahres 1848 sehen wir einige Länder, die wegen ihrer politischen Ruhe auffallen; wir meinen vorerst Spanien, das seine Ruhe der politischen Erschlaffung zuzuschreiben hat. Ein Deutscher schreibt über Spaniens Zustände folgende merkwürdige Stelle: „Redliche Liberale gestehen nun, daß sie sich geirrt haben und daß heut zu Tage in Spanien mehr Mißbräuche, Verschleuderung der Staatsgelder, weniger Gerechtigkeit und größere Immoralität herrscht als zur Zeit des absoluten Königthum's. Die Männer, welche in jener Periode Minister waren, starben und sterben in Armuth; jetzt werden alle Minister reich und viele Deputirte verstehen es ebenfalls Heu zu machen, weil die Sonne scheint. So hat sich allmählig der pessimistische Glaube gebildet, Spanien sei nun einmal dazu verurtheilt, schlecht regiert zu werden, und mehr und mehr bemächtigt sich der Gemüther eine völlige Gleichgültigkeit." Dennoch ist Spanien das Land, das unter einer guten und kräftigen Regierung schnell jenes Ansehen wieder erringen würde, das seines frühern Glanzes würdig wäre. —

Rußland ist noch außer dem Bereich der Europäischen Bewegung; es scheint mehr in die Gesellschaft der Asiatischen Staaten zu gehören, welche so lange unter dem Absolutismus sein werdeu, bis das freie lebendige Christenthum den Osten durchdringt.

England verdankt seine Ruhe ebenfalls nicht seinen innern Zuständen, welche abnormer und drückender als irgendwo sind; aber es hat auf der abgeschlossenen Insel das altdeutsche Wesen noch besser als irgend ein germanischer Staat bewahrt und diesem Reste germanischer Sitte und der Furcht vor den gewaltigen Erschütterungen ist Englands Ruhe während den 1848er Revolutionen zuzuschreiben. England hat den Gipfel seiner Macht erreicht und durch die politische Umwälzung Europas kann es nicht, wie es anfangs gehofft hatte, gewinnen, sondern nur verlieren. Je mehr Frankreich zur See selbstständiger wurde, je mehr Nordamerika seinen Handel ausdehnte und Deutschland seit Gründung des Zollvereins die ihm gebührende Stellung ein-

nahm, desto mehr wurde England in seiner Industrie, in seinem Handel und somit in seiner Macht selbst gestört. Seit den Revolutionen des Jahres 1848 beginnt das unverhältnißmäßige Uebergewicht England's noch bedeutender abzunehmen; jedes Volk des Europäischen Continents ringt nach äußerer und innerer Freiheit und will in seinen Bedürfnissen von keiner fremden Nation abhängig sein. Jedes Land strebt, so viel seine Natur es erlaubt, nach eigener Industrie, eigenem Handel, ja selbst nach eigener Flotte. Dieser materielle und politische Fortschritt, diese Selbsterhebung des Continents beschränkt nothwendig die bisherige Englische Industrie und weist die bisherigen Uebergriffe des Englischen Handels zurück. Englands innere Zustände werden dadurch wesentlich berührt und die unbeschäftigten und unzufriedenen Handels- und Fabrikbevölkerungen bringen die mannigfachen Uebelstände zu einer Crisis, welcher die regierende Englische Aristokratie keineswegs abzuhelfen vermag. Je machtloser das Ministerium und Parlament dieser socialen Gährung gegenübersteht, desto furchtbarer wird diese und müßte, in Verbindung mit dem ungeheueren, geistig und religiös verwahrlosten Proletariate, in eine Revolution übergehen, gegen welche die frühern Englischen und Französischen Revolutionen allerdings nur Idyllen wären. Eine solche Katastrophe, die in den gegenwärtigen Zeitumständen zum Nachtheile Europa's und der ganzen Menschheit wäre, können nur Ereignisse verhindern, welche in der Weltgeschichte von jeher eintraten, um neue weder in menschlicher Kraft noch Berechnung liegende Verhältnisse herbeizuführen. Jedenfalls wird Großbritanien, obgleich es von seiner künstlichen und unnatürlichen Höhe in Folge der Emancipation Europas herabsteigen muß, immer noch den wichtigsten Handel und eine vortreffliche Industrie besitzen; es hat wegen den ausgezeichneten Eigenschaften des Landes und der Einwohner den unbestreitbaren Ruf erhalten, in der Reihe der Europäischen Staaten einer der mächtigsten und angesehensten zu sein.

Ueberblickt man endlich die neue Macht, welche Europa beherrscht, nämlich die geistigen Kräfte, welche an der Wiedergeburt des alternden Welttheiles arbeiten, so erkennt man ihre Unermeßlichkeit, aber auch den Mangel einer einheitlichen und

intelligenten Leitung. Die sog. Liberalen der 30er Periode sind zu einem großen Theil hinter der Bewegung unserer Zeit zurückgeblieben; sie wurden gefeiert wegen hohlen Phrasen, mit denen sie zu betäuben wußten; sie waren nicht frei von Oberflächlichkeit, Parteilichkeit und selbst gemeinen Leidenschaften; es fehlte ihnen häufig an Gründlichkeit und Tiefe; deshalb können sie nur eine untergeordnete politische Stellung in einer Zeit behaupten, in der nicht nur ein Theil, sondern das Ganze einer umfassenden, aus reinen und edlen Motiven vorzunehmenden Reform unterliegt. Andere Männer aus der 30er Periode, welche zwar nicht so viel Lärm machten, aber dennoch einen bedeutenden Ruf hatten, haben sich der heutigen Bewegung mit mehr Wärme und Entschiedenheit angenommen und spielen daher mit ihren jüngern Collegen eine hervorragende Rolle. Würde im Allgemeinen unter der heutigen Bewegungspartei mehr Thatkraft und Besonnenheit, würden ferners Männer wie O'Connell sein, der Millionen für standhafte Behauptung ihrer Rechte zu begeistern wußte, ohne daß die Massen sich zu ungesetzlichen Schritten verleiten ließen: alsdann wäre man in Deutschland, Frankreich und Italien schon weiter vorgerückt, als man sich gegen Ende des Jahres 1848 befand!

Ueber die Bestrebungen und Zustände unserer Zeit macht Pürkerth folgende ziemlich richtige Betrachtung: „Wer kann aber beim Hinblick auf die Vorgänge dieses oder eines noch so demokratischen Staatssystems sagen, daß das eine oder das andere Völkerglück schaffe. Was nützen solche Institutionen? muß man unwillkürlich rufen, wenn man auf Irlands langsamen Hungertod, auf Chinas gezwungene Opium-Vergiftung, auf Spaniens und Portugals unsägliches Unglück, auf Deutschlands Ungenügsamkeit, auf Frankreichs endlose Staats-Umwälzungen, auf den bis vor zwei Jahrzehnten gedauerten Erstarrungsschlaf Ungarns, auf die Belgische Erschlaffung, des strengen Nordamerikas Sklavenstaaten, seine Geld-Aristokratie und seinen zwar glücklichen, aber ungerechten Mexicanerkrieg, wenn man auf die in geringen Zwischenräumen sich folgenden Zerwürfnisse und Verfassungswechsel der Schweiz hinblickt? — So wahr ist es, daß nicht in eine Volks-Vertretung, nicht in einer Volks-Regierung, nicht in der Monarchie, nicht in der Oligarchie, nicht in der Demokratie, nicht in der nationalsten Constituirung, nicht im Staats-System überhaupt, sondern in dessen Handhabung die zu lösende Aufgabe liegt, daß folglich wahrhaft große, patriotische Staatsmänner am Ruder, oder geistesgroße, willenskräftige, humane Herrscher auf dem Throne, wenn sie auch nur in längeren Zwischenräumen erscheinen — die beste der Verfassungen sind."

Die Schweiz sucht gemäß der neuen Bundesverfassung sich zu entwickeln; aber auch hier kommt es mehr auf die Durchführung und Handhabung an, als auf den Buchstaben der Verfassungen und Gesetze. Gelingt es der Schweiz nicht, mit der neuen Staatsveränderung zugleich auch jene Uebelstände aufzuheben, die sich theils seit Jahren angehäuft hatten, theils mit dem alten System verbunden waren, so würde sie ungeachtet der neuen Bundesverfassung noch keineswegs das Bild eines wohlgeordneten und gut regierten Staates darbieten. Sie steht in mancher Beziehung als Muster da; aber leidet auch selbst an solchen Gebrechen, welche in den benachbarten Staaten Anlaß zu den heutigen Stürmen gegeben hatten. Es fehlt daher in der Schweiz nicht an Stimmen, welche auf die Nothwendigkeit durchgreifender und allgemeiner Reformen hinweisen. Die „Berner Zeitung," nachdem sie in einem Artikel gegen Ende Dezember 1848 die gemachten Fortschritte aufgezählt hatte, sagt alsdann: „Nun beginnen viel wichtigere gesellschaftliche Verbesserungen und Fortschritte; zunächst nennen wir das Gebiet der gesammten öffentlichen Verwaltung bis in seiner äußersten Verzweigung. Dann folgen die sogenannten sozialen Fragen. Man erschrecke nicht vor dem Worte, indem wir ja schon lange mitten in der Sache stecken. Unsere Armenfragen, Auswanderungsfragen, Gewerbsfragen u. s. w. sind eben solch sozialer Natur; es handelt sich um Mittel nnd Wege gegen die überhandnehmende Verarmung, Verdienstlosigkeit und Elend, mit einem Worte, um Verbesserung des Zustandes der armen Classe." — Jedenfalls können auch die Reformen, welche im Auslande glücklich durchgeführt werden, wichtigen Einfluß auf die Schweiz ausüben, indem diese die gemachten Erfahrungen benützen und die Verbesserungen mit desto mehr Entschiedenheit durchführen wird. Und kommt endlich der Völkerbund, der nun einmal von allen wahren Staatsmännern angestrebt wird, zu Stande, so wird die Schweiz, als ein Mitglied desselben, gegenüber andern Staaten in mancher Beziehung eine vortheilhaftere Stellung einnehmen, als ihr bisher von der kommerziellen Engherzigkeit und den extremen Prohibitivsystemen der Nachbarstaaten eingeräumt war. Sie wird als Bundesgenossenschaft als das kleine Vorbild des großen Europäischen Völkerbundes gelten, und daher wird die Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Völkern Europas immer sowohl von großem Interesse sein, als auch in mancher Beziehung zur Warnung und zum Beispiel dienen.

$3500

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY

3 1197 21190 8642